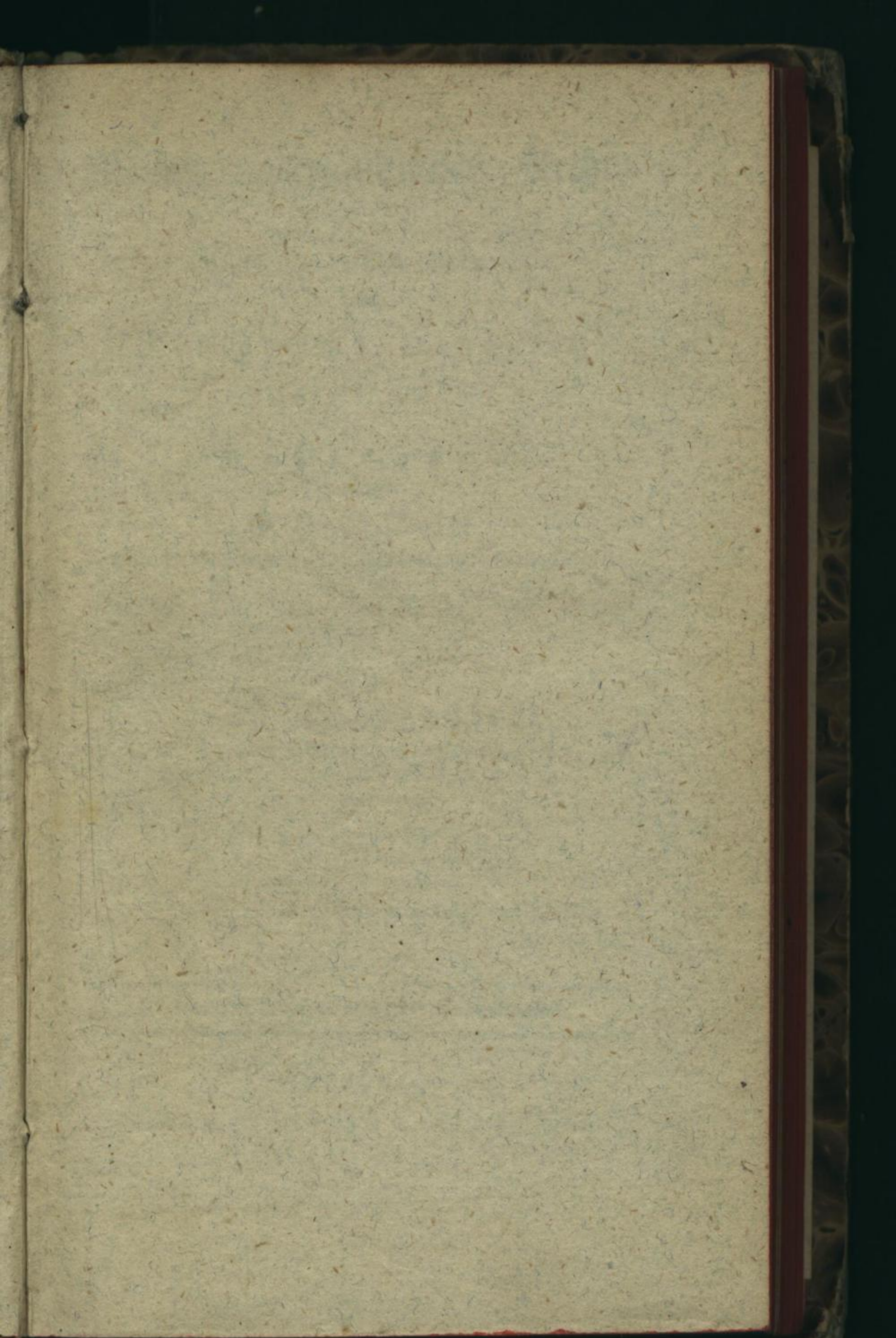


nf.

Sax. inf. 233 m



Neues vaterländisches Archiv

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß

des

Königreichs Hannover

wie es war und ist.

Begründet

von

G. H. G. Spiel

weil. Stadtsecretair und Justiz=Canzlei=Procurator
zu Belle.



Fortgesetzt

von

Ernst Spangenberg

Dr. h. R. und Königl. Großbr. Hannoverschem Hof= und
Canzleirathe in der Justiz=Canzlei zu Belle.

Dritter Band.

Non sibi soli, sed patriae.

Cic. de fin.

Mit einem Kupfer und zwei Steindrücken.

Lüneburg

bei Herold und Wahlstab

1 8 2 3.

463

Ständes antichristlicher Bisthums

über
Bisthums für alle seine Stände

aus dem Jahre 1785

von dem

Ständes

von

St. A. B. C. D. E. F. G. H. I. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z.

Ständes antichristlicher Bisthums
in dem Jahre 1785

aus dem Jahre 1785

von dem

Ständes

Ständes antichristlicher Bisthums
in dem Jahre 1785

aus dem Jahre 1785

von dem

Ständes

Ständes antichristlicher Bisthums
in dem Jahre 1785

aus dem Jahre 1785

von dem

Ständes

Nachtrag

Verzeichniß der Subscribentenliste
des
neuen vaterländischen Archivs.

Bedenbostel (bei Zelle).

Herr Drost von Hanstein.

Brunstein.

Herr Amtsassessor Grimsehl,

Burgdorff.

Herr Drost von Holle.

Embeckshausen (Amts Lauenau).

Herr Geometer Kaufmann.

Giffhorn.

Herr Zollinspector Rodewald.

Fallerleben.

Herr Amtsassessor von Gode.

Fallingbostel.

Herr Advokat Weinlich.

Göttingen.

Herr Stud. jur. v. Bremer aus Hannover.

• • • Buchhorst aus Hardeggen.

• • • v. d. Decken aus Danabrück.

• • • Dommers aus Hannover.

Herr Vice-Syndicus Dr. Ebel.

Herr Stud. jur. v. Harling aus Eversen.

• • • Kannengießer aus Zelle.

• • • Ritter aus Münden.

• • • v. Mandelsloh aus Dünndorf.

• • • Meyer aus Westen.

• • • Neubourg aus Bremen.

• • • v. Plato aus Grabow.

• • • Schmidt aus Bedenbostel.

• • • Amtsassessor Zachariae.

Hannover.

Herr Amtsauditor Albrecht.

• Kammer-Secretair v. Danckwerth.

• • • v. Engelbrechten.

• Kammer-Baumeister Hagemann.

Herrn Hofbuchhändler Gebrüder Hahn, noch
2 Exemplare.

Die Helwingsche Hof-Buchhandlung, noch ein
Exemplar.

Herr Kammer-Secretair Hüpeden.

• Amts-Assessor Köster.

• Kammer-Secretair Lunde.

• Domainenrath Meinecke.

• Amts-Assessor Merkel.

• Hofrath und Oberzahlmeister Meyer.

• Kammerbaumeister Mosengel,

• Hofrath Niemeyer.

• Amts-Assessor Ruperti.

• Domainenrath Scriba.

Iburg.

Herr Amts-Assessor Meyer.

Lilienthal.

Herr Drost von Hodenberg.

Meinersen.

Herr Amtmann Niemeyer.

Moringen.

Herr Amts-Assessor Dieterichs.

Münder bei Hameln.

Herr Geometer Weniger.

Neetze bei Lüneburg.

Herr Pächter Bimpage.

Osnabrück.

Herr Buchhändler Cronc.

= Regierungs-Sekretair Nieberg.

= Kreis-Einnehmer Warnecke.

Pattensen bei Lüneburg.

Herr Superintendent Flügge.

Peine.

Herr Land- und Stadt-Physicus Dr. Biermann.

= Advocat Dikermann.

= Amtsassessor Ziegler.

Schloß Ricklingen.

Herr Drost von Alten.

Rostock.

Herr Buchhändler Stiller, 2 Exemplare.

Schulenburg.

Herr Amtmann Schmidt.

Siedershausen.

Herr Pastor Thörl.

Soltau.

Herr Syndicus Dr. Jaep.

Wennigsen.

Herr Amtsassessor Grimsehl.

Walsrode.

Herr Contributions-Einnehmer Duhme.

Winsen an der Luhe.

Herr Amtmann Rudorff.

Zelle.

Herr Amtsassessor Bergmann.

• Ober-Appellationsgerichts-Secretair Stolze.

• Canzlei-Auditor Wedemeyer.

Meinem Vaterlande.

* * *

An's Vaterland, an's theure schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.

Schiller.

Inhalt

des dritten Bandes des neuen vaterländischen Archivs.

- I. Die Prinzessin von Stargard. Vom Herrn
Regierungsrath Blumenbach in Hannover. S. 1.
- II. Versuch einer historischen Entwicklung der
Verfassung der Grafschaft Hohnstein. Ein-
gesandt. S. 10.
- III. Beitrag zur frühern Geschichte der Universität
zu Göttingen (Correspondenz des Mini-
sters v. Münchhausen mit A. G. Kästner.)
Mitgetheilt vom Hrn. Volkmann in Göt-
tingen. S. 58.
- IV. Versuch einer Geschichte des Kirchen- und
Armenwesens der Stadt Münden.
Vom Hrn. Pastor Schläger zu Hameln
(Schluß). S. 66.
- V. Aufhebung der Universität zu Lingen, und
Verwandlung derselben in ein Gymnasium.
Von Spangenberg. S. 80.
- VI. Einige Beiträge zu einer Geschichte der Stadt
Zelle. Von demselben — Ungedruckte
alte Chronik — Nebst einem Steindruck und
einem Kupfer. S. 87.

- VII. H o d e c k e von Winzenburg, dessen Thaten und ehemalige Existenz. Vom Hrn. Amtsmann Schuch in Hildesheim. . . . S. 128.
- VIII. Generalübersicht der Ellenzahl und des Werths der in den Jahren 1821 und 22 auf den sämtlichen Leggen in dem Götting., Grubh., Lüneb., Hoya'schen und Hildesheimischen gezeichneten Linnen. Vom Hrn. Regierungsrath Ritter D o m m e s in Hannover . . S. 186.
- IX. Carl Adolf Freiherr von D m p t e d a. Eine biographische Skizze von Spangenberg S. 190.
- X. Uebersicht des vom 1. Jul. 1821. bis ult. Jun. 1822 aus der Saline zu Lüneburg abgegangenen Salzes. (Eingefandt.) . . S. 194.
- XI. Ueber ein verlorenes Bremisches Todtenbuch, und die Möglichkeit, in Rom, Stockholm und Kopenhagen noch unbekante Quellen zur Bremischen Geschichte zu finden. Eine Aufforderung an alle Freunde der Geschichtsforschung. Vom Hrn. Geheimenrath, Ritter von Spilcker in Arolsen S. 195.
- XII. Miscellen. S. 196.
1. Herzogs Heinrich des jüngern Rescript an Platen von Helmersen, daß er statt Wein, Wasser trinken solle. (Ungedruckt.)
 2. Berichtigung, die Herzogin Elisabeth betr. Vom Hrn. Reg. = Rath B l u m e n b a c h.
 3. Reorganisation des Universitätsgottesdienstes zu Göttingen.
 4. Die Hespine.
 5. Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des Hrn. Hofraths und Landsyndicus Dr. J a c o b i in Zelle.
 6. Wassermangel im Januar d. J. auf dem Harze.
 7. Beschreibung eines im Herzogthume Verden, im Amte Rotenburg in einem herrschaftlichen Forstorte stehenden Denksteins. Vom Hrn. Förster K ü s t e r zu Lindhoop.
 8. Ablieferung von zwei Hahnen, jeder in einem Strohhute, an die Stadt Walsrode. Vom Hrn. Contributionseinnehmer D u h m e daselbst.

9. Anfrage „Bäcken und Stäcken.“
10. Bitte in Betreff der vom Hrn. Dr. Hüne angekündigten Geschichte des Königreichs Hannover.
- XIII. Ein Paar Vermuthungen über die zu Brüssel begrabenen Demoiselles de Brunsvic et Lüneborg. Vom Hrn. Cammerrath Dr. Lüd-
derßen in Braunschweig S. 215.
- XIV. Bemerkungen über denselben Gegenstand.
Vom Hrn. M. zu L. S. 224.
- XV. Vom vormaligen Bot-ding zu Stade. Vom
Hrn. Dr. Freudentheil zu Stade . S. 228.
- XVI. Ueber das ehemalige Kloster Wittenburg.
Vom Hrn. Geheimenrath Ritter von Spil-
cker zu Urolsen. S. 261.
- XVII. Erinnerung an Abraham Gotthelf
Kästner, nebst einigen ungedruckten Sinn-
gedichten und Auszügen aus seiner Correspon-
denz. Vom Hrn. Volkmar in Göttingen S. 272.
- XVIII. Auffindung altdentscher Begräb-
nisse aus der heidnischen Zeit, in der Ge-
gend von Göttingen. Vom Hrn. Hofrath und
Professor Hausmann daselbst . . . S. 295.
- XIX. Das Gefecht bei Lüneburg am 2. April
1813. Eingefandt. Mit einem Steindrucke. S. 304.
- XX. Beiträge zur Geschichte und Verfassung der
Stadt und des Amtes Burgdorf. Vom
Hrn. Drost von Holle zu Burgdorf . S. 323.
- XXI. Christian Daniel von Finckh, der
Märtyrer teutscher Freiheit. Vom Hrn. Land-
rath u. Bürgermeister J. Kobbé in Stade. S. 360.
- XXII. Generalextract aller Gebornen, Confirmit-
ten, Copulirten und Gestorbenen in dem Kö-
nigreiche Hannover vom 1. Jan. 1822 bis da-
hin 1823 S. 376.
- XXIII. Skizze des Kreises Meppen und seiner

Bewohner. Vom Hrn. Bürgermeister Dr.

Behnes in Lathen S. 376.

XXIV. Miscellen. S. 393.

1. Noch Etwas über Otto von Estorff u. s. w.
Vom Hrn. Generalmajor von Estorff.

2. Anfrage, den Kanzler Goekhusen betr. Vom
Hrn. Dr. P. v. Kobbé.

3. Bemerkungen zum zweiten Bande des Neuen
paterl. Archivs.

4. Etwas über einige Verschönerungen der Stadt
Zelle. Vom Hrn. Ober-Appellations-Gerichts-
Procurator Dr. Beste.

5. Ankündigung einer neuen Ausgabe von Stru-
ben's rechtlichen Bedenken. Von Syangen-
berg.

Register.

Die Prinzessin von Stargard.

Aus einem alten Chronicon coenobii Monialium
Wienhusen mitgetheilt vom Herrn Regierungsrath
Blumenbach in Hannover.

Unter den, von dem verstorbenen Königlichen
Bibliothekar und Historiographen, Hofrath **S e b-**
h a r d i, nachgelassenen Manuscripten, die auf
der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbe-
wahrt werden, findet sich ein Auszug des oben-
gedachten Chronicons.

S e b h a r d i hat dabei angemerkt: „Diese
Chronik fand sich auch in dem volumine Mss.
historicorum des Rathes **P f e s s i n g e r**, und ist
ihm wahrscheinlich aus dem Kloster mitgetheilt
worden.“ Auch **L e u k f e l d** in seiner historischen
Nachricht von dem Jungfrauen-Kloster **Wienhaus-**
sen (hinter seinen Antiquitatibus Katelnburgens.)

hat sie benutzt. Sie scheint in einem katholischen Kloster um das Jahr 1512 geschrieben, und aus dem Lateinischen oder Plattdeutschen nachmals ins Hochdeutsche übersetzt zu seyn.

Unter andern Dingen, die der Hofrath Gebhardi als merkwürdig ausgezogen hat, schreibt er: „Es ist auffallend, daß Pfeffinger, der dieses Manuscript hatte, in der Historie von der Prinzessin von Stadgard nichts Bestimmtes anzugeben weiß“; und theilt dann nachstehende Erzählung aus dem Chronikon wörtlich mit:

„Nachdem die Abtissin Gertrud Elze 1440 gestorben war, wurde Catharine Gräfin von der Hoya wieder an ihre Stelle gewählt.*)“

„Bei Regierung dieser hochwürdigen Abtissin ward eine hochadeliche Jungfrau, Namens Anna

*) Nach Pfeffinger Th. 1. p. 80. war Catharina Comitissa Hoyensis schon 1433 erwählt, resignirte aber 1437. Ihr folgte Gertrud von Elze, die 1440 starb. Mechtild von Obbershausen ward an ihre Stelle erwählt, ehe sie aber confirmirt wurde, cedirte sie ihre Würde an obgedachte Catharine v. d. Hoya, welche 1470, weil sie in die Reformation des Cistercienser-Ordens nicht willigen wollte, von den Visitoribus abgesetzt wurde, und bald darauf starb.

von Stargerde ins Kloster genommen, welche der durchlauchtige Herr, Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, dieser Jungfrau Mutter Bruder, Gott dem Herrn auf dem Altare der Capelle St. Annen darstellte, und verordnete, daß sie wegen ihres Standes keinen Vorzug vor andern haben, sondern gleich den andern Conventualinnen sollte gehalten werden. Drei Jahr hatte sie in dem Kloster zugebracht, und ob sie gleich noch sehr jung, dennoch leuchtete sie an Liebe, Demuth und Freundlichkeit trefflich hervor in aller Gehorsamkeit. Diese stach etliche Mißgunstige gewaltig in die Augen, und besorgten, sie möchte einmal zur Abtissinstelle erhoben werden. Damit sie aber solches hintertreiben möchten, gaben sie dieses Fräulein bei ihren hohen Verwandten fälschlich an (wiewohl unter dem Scheine einer sonderbaren Gunstbezeigung), als verhielte sie sich nicht so, wie ihr zustände. Wie das die Frau von Stargerde, jener Fräulein Mutter erfahren, hat sie die Abtissin mit ihrer Fräulein Tochter und etlichen Jungfrauen zu sich nach Celle gebeten, und etliche Tage tractirt. Wie nun die Abtissin mit ihrem Fräulein wieder hinreisen wollen, ist ihr das Fräulein mit Gewalt vom Wagen gerissen, und ungeachtet alles Weinens zurückbehalten, da man ihr denn weltliche Kleidung angethan, welche sie zwar wider ihren Willen tragen müssen, jedoch ihre Klosterkleder

allemal darunter behalten. Endlich ist sie nach einem Kloster, Ribbenitz genannt, allwo lauter adeliche Jungfrauen, gebracht worden, mit Vorwande, als wenn sie dort zu Wienhausen nicht strenge genug gehalten; mußte also wider ihren Willen daselbst leben, und viel Widerwärtigkeit, Verachtung und Noth ausstehen, maassen das Kloster von ihren hohen Eltern nichts zu genießen hatte und verlassen war.“

„Hierüber betrübe sie sich gar sehr, wünschend aller Zeit, dem Kloster Wienhausen wieder einverleibt zu werden, sogar daß endlich wegen täglicher Bekümmerniß bettlägerig und sterbend krank ward. Endlich starb sie Anno 1498.“

„Nach ihrem Tode hat sichs zugetragen (vielleicht aus göttlicher Schickung) daß sie in dem Kloster Wienhausen erschienen und gesagt: Sie wäre ein Mitglied selbiger Versammlung, man möchte dies Gesicht ihrer Frau Mutter, die eben da war, hinterbringen, und derselben Namen in ihr Todtenregister eintragen. Zu mehrer Bestätigung, daß sie die aus Traurigkeit verstorbene Stargerdin wäre, hat sie einer Jungfrau, die damals Sub-Priorin war, gesagt, ehe vier Wochen zu Ende, würde man sie zu Grabe tragen, wie auch geschehen.“

„Unterdessen kam es mit der Frau von Starger, nachdem ihr Herr gestorben und die fürst-

lichen Güter in fremde Hände gerathen, dahin, daß sie sich ihrem Stande gemäß nicht mehr halten konnte, weshalb die hohen Häupter bei unterschiedlichen Klöstern Ansuchung gethan, daß sie möchte eingenommen werden. Da aber keins dazu geneigt war, ward sie ums Jahr 1499 in das Kloster Wienhausen einlogirt, wider der ganzen Versammlung Willen. Beym Eintritt wurden ihr zwar große Einkünfte von den Fürstlichen Personen versprochen, sie hat aber mit großer Mühe wenig erhalten mögen. Nichts desto weniger, obgleich sie für ihre Person es nicht so vollkommen bekommen, hat sie doch von demselben denen Jungfrauen fleißig mitgetheilt und ihr geneigt Gemüth gezeigt. In solcher Dürftigkeit, die man von solcher Person nicht hätte vermuthen sollen, hat sie 13 Jahr im Kloster zugebracht und ein halb Jahr. Ihr Habit war zwar weltlich, ihr Gemüth aber religiös und andächtig, that nichts ohne Vorbewußt der hochwürdigen Frau Abtissin, nicht anders, als wäre sie ihr zu Gehorsam untergeben. Dann Anno 1512. am Stillen Freytag hat sie dies Zeitliche quitirt, und ist am folgenden Tag in ihre Ruhkammer gesetzt, nemlich in die Capelle aller Heiligen, und einen Stein zur Decke bekommen."

„Was sie an Barschaft gehabt, hat sie alles der jungfräulichen Versammlung vermacht, und

ihre Schulden bey Lebzeiten entrichtet. Es stehet aber die Vermächtniß in folgendem:

Einer jedwedem Jungfrau jährlich ein gewisser Theil Mandeln. Eine Elle Leinwand, da der eine Theil der Versammlung dieses Jahr solche zu genießen hätte, der andere Theil des folgenden Jahres, jedwedem Jungfer 1 Ellen.

„Ferner hat sie zum stetswährenden Gedächtniß ein Stück Geld dem Kloster vermacht. Gott erquickte ihre Seele. Item kleine und große Kessel. Item einen Leuchter mitten auf den Chor aufzuhängen. Item ein rothes Meßgewand und etliche Chorrörcke. Item silberne Löffel, silberne Becher: zinnen Geschirr, und andere Hausgeräthe.“

Der im Eingang dieser Erzählung genannte Herzog Dtto ist kein anderer, als Dtto der Großmüthige (ein Sohn Friedrich des Frommen) geb. 1439. † 1471. Seine Schwester, diese unglückliche Prinzessin von Stargard, wird im Pfeffinger Th. 2. S. 37. ausgeführt, als Margarethe, an Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard vermählt. Pfeffinger bemerkt ausdrücklich, daß dieser Ulrich ein Herzog von Mecklenburg, aber nicht, wie einige vermuthet, ein Herzog von Pommern gewesen; und

fährt sodann fort: „Nach dessen (Ulrichs) Tode, sie sich wieder nach Zelle begeben, und das von ihrem Hrn. Vater zu bauen angefangene Franciskaner-Kloster vollendet haben, in selbigem auch ihr Leben beschlosssen, und zur Erde gebracht seyn soll.“ Die zweifelhafte Stellung dieser Worte, und das widersprechende derselben mit der sehr genauen Angabe der Wienhäuser Chronik, ist es, was Gebhardi in Verwunderung setzte, „daß P f e s s i n g e r nichts Bestimmtes von der Prinzessin von Stargard anzugeben gewußt habe.“

Geirrt hat P f e s s i n g e r in der Bezeichnung des Gemahls dieser Fürstin: er verwechselt Vater und Sohn mit einander. Ulrich I. (der aber bereits 1417. gestorben war) hatte eine Margarethe von P o m m e r n zur Gemahlin; sein Sohn Heinrich der Aeltere indessen, war in zweiter Ehe mit unserer Prinzessin Margarethe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg vermählt. *)

Welch trauriges Bild aber führt uns der ehrliche Chronikenschreiber in dem Schicksal dieser armen Fürstin vor die Augen. Gebhardi setzt wohl mit Recht die Zeit, in der er schrieb, in die letzten Lebensjahre dieser Fürstin; es scheint, er hat sie gekannt, oder doch viel von ihr gehört.

*) F. A. Rudloff, Handb. der Mecklenburgischen Geschichte. B. 3. S. 790.

Der Tochter, Gemahlin, Schwester und Tante von lauter regierenden Fürsten wird das Ende ihrer Tage in allen Klöstern verweigert, weil man die Last ihrer Unterhaltung fürchtet; und selbst zu Wienhausen, eine Stunde von der Residenz ihres Neffen, muß sie mit Gewalt einlogirt werden. Zur Zeit ihrer Verlobung lautete es anders. Sie brachte ihrem Gemahl Heinrich 8000 Mk. Lüb. zum Brautshatz zu, die er mit einer gleichen Summe verbesserte. Statt der jährlichen 1600 Mk. Zinsen hiervon war ihr Stadt, Schloß und Amt Sternberg zum Leibgeding, und auf dem Fall, daß sie daselbst nach seinem Tode nicht bleiben wollte, eine Abfindung von 12,000 Mk. verschrieben. In der Folge, da vieles von den Einkünften der Stadt und des Landes Sternberg, mit ihrer Einwilligung, veräußert war, ergänzte der Herzog (1465) unter Beitritt der H. H. Friedrich und Otto von Lüneburg, des H. Heinrichs von Schwerin und der vier Söhne desselben, solchen Abgang mit seinem Antheil an dem Schlosse, der Stadt und Voigtey Plau, mit 10 Dörfern in der Voigtey Lübz, verschiedenen Heubungen aus den Städten Köbel und Friedland, so wie mit aller Frauengerade und fahrender Habe. Ihr Wittwensitz war ihr zu Plau angewiesen, und in Ermangelung der baaren Abfindung von 12000 Mk. ward ihr erlaubt, ihre Leibgedingsgüter an Andere zu verpfänden. Selbst die

Orboer zu Friedland ward ihr im Falle ihres Wegzugs auf Lebenszeit gelassen *).

Sie muß wenig Fürsprache gefunden haben. Aber freylich auch sah es damals bunt im Mecklenburgischen aus. Pommerische, Brandenburgische, Lübeckische, Dänische und Raseburgische Fehden folgten eine auf die andere; die Räuberreyen eines unbändigen Adels verheerten das Land; und bey ungeheuern Kammer Schulden sollten drey Hofhaltungen und drei Fürstliche Wittwen unterhalten werden **).

Erst 1512, nachdem sie gestorben war, ward Lüneburgischer Geits eine Correspondenz wegen ihrer Leibgedings-Forderung eröffnet ***).

*) Rudloff a. a. D.

**) Rudloff a. a. D. S. 826.

***) Derselbe S. 791. Note w.

II.
V e r s u c h
 einer historischen Entwicklung der Ver-
 fassung der Grafschaft Hohnstein.

(Eingesandt.) *)

Unter dem Namen der Grafschaft Hohnstein sind zwei von einander ganz verschiedene, wiewohl an einander grenzende Landestheile bekannt, nämlich die Hannoversche oder die eigentliche, und die sogenannte Preussische Grafschaft Hohnstein. Letztere besteht aus den vormaligen Herrschaften Lora und Klettenberg, welche nach dem frühern Aussterben ihrer ursprünglichen Besitzer den alten Grafen von Hohnstein schon im 13ten und 14ten Jahrhunderte zufielen. Späterhin und zu der Zeit, als der Stamm der Grafen von Hohnstein erlosch, war die eigentliche Grafschaft Hohnstein nicht mehr in ihrem Besitze, und deshalb ist ihr

*) Ich bedauere es sehr, den Hrn. Verfasser nennen zu dürfen, die Erlaubniß nicht erhalten zu haben, in dessen wird der kundige Leser, den hohen Werth dieser Abhandlung, und, daß sie ganz und gar aus amtlichen Quellen geschöpft ist, nicht verkennen können.

Namen, wie wohl sehr uneigentlich auf jene Herrschaften übertragen worden.

Die eigentliche Graffschaft Hohnstein, benannt von dem darin belegenen alten Bergschlosse Hohnstein, wird bereits in den ältesten Zeiten als ein Theil der Besitzungen des Welfischen Hauses aufgeführt. Das Schloß Hohnstein kommt in der Theilung der Söhne Heinrichs des Löwen vor, und wird dort dem Kaiser Otto IV. zuerkannt. Später wird wieder erwähnt, daß der Kaiser Sigismund den Herzog Otto den Einäugigen von Braunschweig und Lüneburg, welcher im Fürstenthume Göttingen herrschte, durch den Landgrafen Ludwig von Hessen feria sexta post Dionysii 1420 mit der Graffschaft Hohnstein habe belehnen lassen. Nach dem Aussterben der alten Göttingenschen Linie des Braunschweigischen Hauses fiel die Graffschaft Hohnstein an die Calenbergische, dann 1584 an die mittlere Wolfenbüttelsche und endlich nach deren Abgange 1634 an die Lüneburgische Linie dieses Hauses. Anfangs sollen die alten Grafen von Hohnstein mit der Graffschaft belehnt gewesen seyn, nachdem sie diese aber um das Jahr 1412 an die Grafen von Stollberg veräußert hatten, haben die letztern sie immer von dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig = Lüneburg zu Lehn getragen.

Nicht so unbestritten, wie die Lehnherrschaft, hatte dieses Regentenhaus die Landeshoheit über Hohnstein. Theils war die Grafschaft von den übrigen Besitzungen desselben, namentlich der Göttingenschen und Calenbergischen Linie zu entlegen, und die Grafen von Stolberg auch wohl zu mächtig, theils waren die Rechte der Landeshoheit in den ältern Zeiten überhaupt so unbestimmt, daß sich nicht leicht ein einzelner Act auffinden läßt, der als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt unbezweifelt angenommen werden könnte. Das hohe Leibgeleit, die Erhebung von Zöllen und die Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit werden zwar in ältern Zeiten als Merkmale der Landeshoheit angeführt, allein es läßt sich dennoch von jenen Rechten nicht mit Sicherheit auf diese schließen.

Bis zu der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war die Frage über die Landeshoheit über Hohnstein gar nicht zur Sprache gekommen, die Grafen von Stolberg hatten bis dahin nicht nur ihre Verbindlichkeiten gegen das Reich unmittelbar abgeführt, sondern auch bereits höhere Landes-Collegien, namentlich eine Regierung oder Canzlei und ein Consistorium, für ihre Besitzungen errichtet. Um diese Zeit aber waren sie in eine Menge von Schulden gerathen, und hatten dafür ihre Besitzungen und insbesondere die Graf-

schaft Hohnstein an ihre verschiedene Gläubiger verpfändet. Das Dorf Bösenrode war bereits am Sonntage Graudi 1471 denen von Rügleben um 1160 Goldgulden überlassen, die Dörfer Urbach und Leimbach waren Freitags nach Barbara 1516 den Aemtern Heringen und Kelbra beigelegt, welche die Grafen von Stolberg mit den Grafen von Schwarzburg gemeinschaftlich besaßen, und eine Menge anderer Gläubiger forderten ihre Bezahlung. Diese wandten sich zum Theil an den Churfürsten August von Sachsen als Landgrafen von Thüringen, und erhielten von ihm die Immission auch in einzelne Theile der Graffschaft Hohnstein. Herzog Erich von Calenberg, an welchen sich nicht nur die Grafen von Stolberg, um diese Immissionen in ihre Güter abzuwenden, sondern auch andere Gläubiger derselben wandten, protestirte zwar gegen die Handlungen des Churfürsten von Sachsen, aber ohne Erfolg. Die Versuche, welche sowohl unter seiner Regierung, als unter Herzog Julius gemacht wurden, um den Streit gütlich beizulegen, blieben fruchtlos. Kräftiger konnte der Herzog Heinrich Julius einwirken, der seit 1589 im Wolfenbüttelschen und Calenbergschen Theile der Braunschweigschen Besitzungen herrschte, nach dem Aussterben der Grafen von Hohnstein im Jahre 1593 die Herrschaften Lora und Klettenberg von dem Domstifte Halberstadt zu Lehn erhielt, im Jahre

14 II. Versuch einer histor. Entwicklung

1595 nach dem Abgange der Grubenhagenschen Linie des Braunschweigischen Hauses das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz nahm, und 1599 die Grafschaft Blankenburg als ein eröffnetes Braunschweigisches Lehn einzog. Er wurde außerdem durch seine Rätthe, und besonders durch den Canzler Jagemann in Begründung der Landeshoheit in allen seinen Besitzungen kräftig unterstützt.

Herzog Heinrich Julius ließ sich die Forderungen derer von Schleinitz an den Grafen von Stolberg abtreten, und nahm dann die Grafschaft Hohnstein am 22. September 1598 als Stolbergischer Gläubiger in Besitz. Obgleich hiegegen sowohl Sächsischer, als Stolbergischer Seits Beschwerden selbst bei dem Reichs-Cammergerichte erhoben wurden, so behielten doch er und seine Nachfolger die Grafschaft bis zum Jahre 1635. Sie hielten ihre Amtleute auf dem Hohnstein, als welche Joachim Götting, Florian Birkenstock und Ludwig Ziegenmeyer vorkommen. Allein dieser Besitz erstreckte sich nicht auf die ganze Grafschaft, indem nicht nur einzelne Stolbergische Gläubiger schon zuvor mehrere gräfliche Güter in Besitz genommen hatten, sondern auch das Stift Ilfeld noch für sich bestand, und die Dörfer Urbach, Leimbach und Bösenrode schon seit mehreren Jah-

ren zu den Aemtern Heringen und Kellbra gerechnet wurden, über welche Chursachsen die Landes- und Lehnherrschaft zukam.

Die herzoglichen Beamten auf dem Hohnstein strebten aber mächtig dahin, die Gewalt ihres Herrn zu befestigen und zu erweitern, und wie ihnen dies bei verschiedenen Hohnsteinischen Vasallen gelang, so fand sich auch bald eine Veranlassung, die Rechte des Herzogs über das Kloster Ilfeld geltend zu machen.

Dieses war um das Jahr 1190 von Eiliger, einem Herrn von Linderbedt und Bielsstein in der Nähe seines Schlosses Ilburg zur Ehre der Mutter Gottes gestiftet worden. Schon der Vater dieses Eiliger hatte am Eingange des Harzes eine ewige Lampe angezündet, wo der Reisende, ehe er den damals noch von Bären und Wölfen bewohnten Harz betrat, sein Gebet verrichtete und sein Leben den überirdischen Beschützern empfahl. Später wurde hier ein Gotteshaus gebauet, und einige Geistliche zum Dienste Gottes und der heiligen Jungfrau und zur Besorgung der ewigen Lampe hieher gesetzt. Das Kloster, welches dadurch entstand, nahm einen äusserst geringen Anfang und die Mönche mußten durch unermüdeten Fleiß und sorgsame Sparsamkeit ihren Unterhalt dem undankbaren

Boden und rauhen Klima abgewinnen. Nach und nach erwarben sie mehr als sie bedurften, und kauften für das Ersparte mehrere Güter an. Indessen scheint es gewiß, daß die Schenkungen, welche der Stifter und seine Nachkommen und mehrere andere Große dem Kloster machten, mehr noch zu seiner Wohlhabenheit beigetragen haben, als der eigne Erwerb der Mönche. Es bekam nicht unbedeutende Güter in der Grafschaft Hohnstein, im Schwarzburgschen und andern benachbarten Gegenden, die es theils noch gegenwärtig selbst besitzt, theils zu Lehn und in Erbenzins ausgegeben hat.

Bald nach der Stiftung dieses Klosters, die der Erzbischof von Mainz im Jahre 1193 in einer noch jetzt im Originale vorhandenen Urkunde bestätigte, starben die ersten Grafen von Hohnstein, welche Nachkommen des Grafen Ludwig des Bärtigen von Thüringen gewesen seyn sollen, aus. Von ihnen war etwa hundert Jahre früher das alte Schloß Hohnstein erbauet worden, welches von ihren Besitzungen umgeben war. Eiliger von Ilburg, der mit ihnen verwandt war, erhielt ihre Besitzungen und nahm den Namen eines Grafen von Hohnstein an. Er behielt aber das Recht der Voigtei und des Patronats über Ilfeld bei, und eine Reihe noch vorhandener Urkunden

beweiset, daß nicht nur die spätern Grafen von Hohnstein, sondern auch die von Stolberg, nachdem sie die Graffschaft Hohnstein erworben hatten, jene Rechte über das Kloster ausgeübt haben.

In neuern Zeiten hat man behauptet, daß den Grafen von Hohnstein und Stolberg solche Rechte über das Kloster nie zugestanden hätten, wofür man mehrere scheinbare Gründe anführt. Zuerst sagt man nämlich, Herzog Heinrich der Löwe habe den Stifter des Klosters, Eiliger, mit den Gütern der Grafen von Hohnstein belehnt, und ihm dagegen zur Pflicht gemacht, seine frühern Besitzungen dem neuen Kloster zu schenken. Allein wenn sich dieses auch erweisen ließe, so wäre doch nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog dem Grafen auch die Schutzgerechtigkeit über Ilfeld übertragen hätte, da eine solche ja überhaupt öfter der Gegenstand einer Belehnung war. Dann führt man noch an, daß der Prämonstratenser Orden, zu welchem die Mönche in Ilfeld gehörten, besondere Befreiungen gehabt, und daß namentlich das Kloster Ilfeld von den Kaisern Karl dem Vierten und Sigismund Freiheitsbriefe erhalten hätte. Aber was das Erstere betrifft, so zeigt schon die Geschichte vieler anderer Prämonstratenser Klöster, unter denen nur das weit

mächtigere und reichere Kloster Pöhlde im Fürstenthume Grubenhagen genannt zu werden braucht, daß sich diese Behauptung wohl nicht halten läßt; und die Freiheitsbriefe der beiden Kaiser sagen weiter nichts, als daß Isfeld bei seinen hergebrachten Rechten, die aber nicht benannt sind, geschützt werden sollte. Dazu kommt, daß die Lehnbriefe, welche die Herzöge von Braunschweig an die Grafen von Stolberg ausgestellt haben, die Grenzen der Grafschaft Hohnstein genau bezeichnen, und das Gebiet von Isfeld nicht ausschließen. Wollte man nun auch zugeben, daß dies in Ansehung des Klosters selbst nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Grafen an diesem keine Rechte erwerben konnten, so muß es doch immer auffallend bleiben, daß da, wo die Grenzen der Grafschaft Hohnstein mit denen des Stiftsgebietes zusammen fallen, nämlich in dem Birkenmoorschen Forste, das Stiftsgebiet nicht ausgeschlossen ist.

Es scheint daher soviel gewiß, daß den Grafen von Hohnstein und später den Grafen von Stolberg das Recht der Vogtei über Isfeld zugestanden habe; und jene Behauptungen, welche ohnehin vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts nie aufgestellt sind, haben nur soweit einen Grund, als den Grafen ein Eigenthumsrecht über das Kloster abgesprochen wird. Die

ses Recht konnte ihnen als weltlichen Grafen über eine geistliche Stiftung nicht zustehen, sie konnten nicht über die Güter und Einkünfte des Klosters verfügen, und selbst die Herzöge von Braunschweig würden es nicht in ihrer Gewalt gehabt haben, ihnen solche Rechte einzuräumen.

Die Verhältnisse änderten sich aber durch die Reformation und deren Folgen. Die Lehre Luthers wurde in jenen Gegenden um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts angenommen. Die meisten Mönche von Ilfeld waren im Bauernkriege umgekommen, und Thomas Stange, der letzte Abt dieses Klosters, verwandelte dasselbe in eine Schule. Er berief den Magister Michael Neander von Sorau zum ersten Rector und Lehrer des neuen Instituts, und unter den eifrigen Bemühungen dieses äußerst thätigen, kraftvollen und für sein Zeitalter sehr gelehrten Mannes blühte die neue Schule bald herrlich auf, und es wurden in derselben viele treffliche junge Leute zum Besten des Staates und der Kirche erzogen. Als Stange im Jahre 1559 starb, folgte ihm Neander als Administrator des Stiftes. Nun besorgte er unter Beistand eines Verwalters auch die ökonomischen Angelegenheiten des Klosters, verbesserte wo er konnte die Einkünfte desselben, wies mit männ-

licher Kraft die Eingriffe der Grafen von Schwarzburg, die vorzüglich die Thüringischen Güter des Klosters zu sich nehmen wollten, zurück, und schrieb, ungeachtet er bis in sein Alter der einzige Lehrer seiner Schule blieb, eine Menge von Büchern über verschiedene Gegenstände. Erst spät nahm er den Magister Cajus zum Conrector an, und starb im hohen Alter im Jahre 1595.

Der Religions-Frieden von 1555 hatte den evangelischen Landesherrn das Recht gegeben, das Vermögen der aufgehobenen Klöster und andern geistlichen Stiftungen, die in ihrem Gebiete lagen, zu andern Zwecken zu verwenden und dessen Verwaltung selbst zu übernehmen. Nun war zwar das Vermögen des Klosters Theil der neuen Schule übertragen und Stange sowohl, als Neander hatten dessen Administration beibehalten. Gleichwohl hatte Letzterer schon eine Bestallung von dem Grafen von Stolberg annehmen müssen, indem dieser damals ohne Widerspruch die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Hohnstein ausübte. Nach Neanders Tode wurde aber der Magister Cajus von dem Grafen von Stolberg nur zum Rector der Schule, nicht aber zum Administrator des Klosters bestellt. Die Verwaltung sollte unter unmittelbarer Leitung des Gra-

fen geschehen. Allein Cajus strebte nach der Macht und der Würde seines Vorgängers, und fand mit Hülfe des Herzoges von Braunschweig bald Gelegenheit, seinen Zweck zu erreichen.

Graf Heinrich von Stolberg begab sich nämlich im Jahre 1602 mit seiner Hofhaltung in das Kloster zu Ilfeld, und verwandte dessen Einkünfte zu seinem Unterhalte. Cajus, der hiedurch noch mehr beschränkt wurde, wandte sich deshalb an den Herzog, und trat förmlich als Kläger gegen die Grafen von Stolberg bei der Canzlei zu Wolfenbüttel auf. Er beschwerte sich über die Eingriffe der Grafen in die Rechte des Klosters und namentlich darüber, daß sie die Administration desselben, sammt dem Klosteriegel und den Urkunden des Stiftes zu sich genommen hätten. Die Grafen wurden nach Wolfenbüttel geladen, um sich auf die Klagepunkte zu vertheidigen, erschienen aber nicht, weil sie nur in Lehnsachen dem Richter spruche des Herzoges unterworfen zu seyn behaupteten. Dessen ungeachtet wurde am 15. April 1603 eine Sentenz abgegeben, in welcher die Grafen schuldig erkannt wurden, den Margister Johannes Cajus als Rector, Administrator, Vorsteher und an Statt eines Abtes anzuerkennen, die Klosteriegel, Briefe, Register, Sahlbücher herauszugeben, die Gelder, die sie

vom Kloster geliehen, und was Graf Heinrich durch seine Hofhaltung daselbst verunkostet habe, zu erstatten, die zu Pfand ausgegebenen Zubehörungen des Klosters wieder frei zu machen, und sich aller Anmaßungen im Kloster zu enthalten. Zugleich versprach der Herzog, von den Gütern des Klosters nichts in seinen Nutzen zu verwenden, und von Cajus über seine Administration jährlich Rechnung einzunehmen.

So wie die Grafen von Stolberg schon wegen der Besitznahme der Grafschaft Hohnstein bei dem Reichs-Cammergerichte zu Speier gegen den Herzog Heinrich Julius klagend aufgetreten waren, erhoben sie jetzt eine neue Klage wegen der Schritte des Herzoges in Beziehung auf das Stift Ilfeld. Beide Prozesse drehten sich um die Hauptfrage, wem die Landeshoheit über die Grafschaft Hohnstein und das in derselben belegene Stift Ilfeld zustehe. Die Grafen von Stolberg führten für sich den bisherigen Besitzstand und diejenigen Rechte an, welche sie wegen der Grafschaft Hohnstein gegen Kaiser und Reich ausgeübt hatten. Insbesondere behaupteten sie, dem Reiche unmittelbar unterworfen zu seyn und — ausser in Lehnssachen — nur bei den höchsten Reichsgerichten belangt werden zu können. Hieraus leiteten sie die Behauptung her, daß der Her-

zog Heinrich Julius durch die Besitzergreifung der Graffschaft Hohnstein völlig unrechtmäßig gehandelt habe, indem eine Immission in dieselbe nur von dem Reichs-Cammergerichte oder dem Reichshofrathe hätte verfügt werden können, und daß nur ihnen, nicht dem Herzoge von Braunschweig, die landesherrlichen und bischöflichen Rechte über das Kloster Tiffeld zustehen könnten. Uebrigens erkannten sie den Herzog als ihren Lehnsherrn an, und gaben zu, daß sie ihm in dieser Hinsicht gebührende Folge leisten mußten. Der Herzog suchte dagegen aus einer Reihe von Handlungen seiner Vorfahren zu zeigen, daß diese schon Hoheitsrechte im Hohnsteinschen exercirt hätten, führte an, daß er und seine Vorfahren die Grafen von Stolberg mit der Ausübung verschiedener solcher Rechte beliehen habe, und gestand ihnen zwar die Reichsunmittelbarkeit im Allgemeinen und wegen ihrer übrigen Besitzungen zu, leugnete aber, daß sie solche auch wegen der Graffschaft Hohnstein zu üben hätten. Er schloß daraus, daß er der Landesherr in der Graffschaft Hohnstein sey, daß sich die Grafen von Stolberg in allen Sachen, die diese angingen, vor seinen Gerichten einlassen mußten, und daß er daher nicht nur den Besitz von Hohnstein rechtmäßig hätte ergreifen können, sondern daß auch seine Handlungen in Beziehung auf Il-

feld völlig rechtliche Ausflüsse seiner landesherrlichen und bischöflichen Gewalt über dasselbe wären.

Diese Prozesse wurden eine Reihe von Jahren hindurch am Reichs-Cammergerichte fortgeführt und bis zur Duplic verhandelt, bis die Wolfenbüttelsche Linie des Braunschweigischen Hauses mit dem Herzog Friedrich Ulrich im Jahre 1634 ausstarb. Die Grafen von Stolberg, die durch ihre Schulden geschwächt und durch die Schrecken des dreißigjährigen Krieges niedergedrückt waren, bestanden nicht mehr so hartnäckig auf ihren frühern Behauptungen, und es kam daher im Juni des Jahrs 1635 dahin, daß Herzog August der Aeltere von der Lüneburgischen Linie des Hauses Braunschweig ihnen die Grafschaft Hohnstein zurückgab, wogegen sie die Landeshoheit der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg über die Grafschaft Hohnstein anerkannten. Die Rechte des Herzoglichen Hauses und der Grafen von Stolberg wurden darauf am 21. Juli 1639 durch einen förmlichen Receß zwischen dem Herzoge Georg, welchem die Regierung im Fürstenthume Calenberg von seinen Brüdern übertragen war, und den Grafen Heinrich Ernst und Hans Martin von Stolberg genauer bestimmt, und es wurde ausserdem noch ein besonderer Nebenreceß wegen des Klo-

sters Zlfeld am 28. August desselben Jahres geschlossen.

In diesen Recessen erkennen die Grafen von Stolberg die Landeshoheit des jedesmal im Fürstenthume Calenberg regierenden Herzogs über die Graffschaft Hohnstein an, verzichten auf immer auf die dagegen am Reichs-Cammergerichte erhobenen Proceffe, und versprechen vor den landesherrlichen Obergerichten Recht zu nehmen und zu geben. Dagegen gestattet ihnen der Herzog die hergebrachten Rechte der Präsentation, Ordination und Introduction der Geistlichen und Schuldiener, die jährliche Kirchen-Visitation, die Entscheidung der Ehesachen, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen und die Aufrufung der Unterthanen zur Amtsfolge zu, reservirt sich aber die Oberaufsicht und die Appellation in geistlichen und weltlichen Sachen, die Landfolge, das hohe Leibgeleit und das Recht der Einquartirung.

Wegen des Klosters Zlfeld wurde noch besonders verabredet, daß der Herzog die bischöflichen Rechte, die Grafen aber das Voigtei- und Patronatrecht über das Kloster und die Jurisdiction auffer über den Rector, Conrector und Verwalter haben sollten. Die Anstellung dieser Personen sollte gemeinschaftlich geschehen,

das Vermögen des Klosters ausschließlich für die dortige Schule und Kirche verwandt und unter beiderseitiger Aufsicht verwaltet, die Alumnus mit Ausnahme derer, welche die Grafen von Schwarzburg nach Ilfeld bringen durften, von jedem Theile zur Hälfte präsentirt, und die Streitigkeiten der Grafen mit dem Kloster ausschließlich vom Landesherrn, die der Klosterpersonen unter sich aber von einer gemeinschaftlichen Commission entschieden werden.

Durch diese Bestimmungen sollten aber die Grafen von Stolberg keine Calenbergischen Landesassen werden, vielmehr wurde ihnen gestattet, die Reichs-, Kreis-, Land- und Fräuleinsteuern, Cammergerichts-Unterhaltung und andere Anlagen ferner selbst zu erheben und unmittelbar an das Reich und den Kreis abzutragen.

In diesen Vergleichen ist nicht davon die Rede, daß die Grafen von Stolberg Rechte, die ihnen bisher zugestanden hatten, an den Herzog von Braunschweig abtreten, sondern sie erkennen an, daß diesem die von ihm und seinen Vorfahren behaupteten Rechte zustehen. Es streitet daher in allen zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Landesherrn, und den Grafen kommen nur diejenigen Rechte zu, welche in diesen Recessen benannt sind. Die Gra-

fen hatten die Reichsunmittelbarkeit wegen der Graffschaft Hohnstein behauptet, von Seiten des Herzoges war ihnen solche bestritten, in dem Vergleiche erkannten jene diesen als Landesherren an und verzichteten auf die Prozesse; folglich kann auch von einer Reichsunmittelbarkeit der Grafen in Ansehung der Graffschaft Hohnstein nicht die Rede seyn, vielmehr haben sie stillschweigend eingeräumt, diese nie besessen zu haben. Auch hatten sie wegen der Graffschaft Hohnstein in der That nie Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, dann bis zu der Zeit, da sich der Streit über diese erhob, haftete das Stimmrecht noch nicht auf den Besitzungen der Stände, sondern es war ein persönliches Vorrecht derselben, und es ist nie ein Graf von Stolberg auf dem Reichstage erschienen, der auffer der Graffschaft Hohnstein nicht noch andere Besitzungen gehabt hätte. Eine gleiche Verwandniß hatte es mit den Reichs- und Kreissteuern, denn bei der ersten Veranlagung derselben waren nicht die einzelnen Territorien, sondern die Stände benannt, und da die Graffschaft Hohnstein für sich allein nie im Besitze eines Grafen von Stolberg war, so trafen die Reichs- und Kreissteuern, welche den Grafen von Stolberg auferlegt wurden, die sämtlichen Besitzungen derselben, ohne daß die Graffschaft Hohnstein jemals besonders des:

halb aufgeführt wurde. Zwar ist eine Grafschaft Hohnstein in der Reichsmatrikel genannt, allein dies sind die unrichtig so bezeichneten Herrschaften Lora und Klettenberg, welche bei dem Entstehen der Matrikel noch im Besitze der Grafen von Hohnstein waren.

Die den Grafen von Stolberg auferlegten Reichs- und Kreissteuern waren aber schon früher auf alle ihre Besitzungen, folglich auch auf die Grafschaft Hohnstein repartirt, und da den Reichsständen gestattet war, ihre Unterthanen dazu heranzuziehen, so hatten die Grafen von Stolberg den Einwohnern der Grafschaft Hohnstein eine Landsteuer zu diesem Zwecke auferlegt. Eine andere Steuer, die sie erhoben, war die Tranksteuer. Diese entrichteten diejenigen Dorfschaften, welche das Bier nicht von den gräflichen Brauereien nahmen. Die Fräuleinsteuer endlich war eine außerordentliche Auflage für die Fälle, da eine Tochter aus dem gräflichen Hause sich vermählte. Dies beruhete auf einem Herkommen, welches man den Grafen damals nicht nehmen wollte, und wie ihnen überhaupt die Erhebung der Steuern gelassen wurde, so mußten sie auch die Lasten, welche auf der Grafschaft ruheten, ferner tragen, und auch wohl, wenigstens späterhin, eine nicht bedeutende Summe jährlich an den Herzog bezahlen.

Während diese Streitigkeiten der Herzoge von Braunschweig mit den Grafen von Stolberg geführt und beendigt wurden, suchten auch die Churfürsten von Sachsen die Landeshoheit über die Graffschaft Hohnstein zu behaupten. Dazu wurden sie zuerst durch das Andrängen der Stolbergischen Gläubiger geführt, welche sie in einzelne Theile der Graffschaft Hohnstein einwiesen. Die Hohnsteinschen Dörfer Urbach und Leimbach waren an die Sächsischen Lehnämter Heringen und Kelbra verlegt, das Borwerk, ehemaliges Kloster, Himmelgarten an die Reichsstadt Nordhausen versetzt, und die Einwohner des Schwarzburgischen Dorfes Görzbach hatten die Feldfluren der verwüsteten Dörfer Linne und Crimmerode im Besiz und steuerte davon nach Heringen. Dieser südliche Theil der Graffschaft Hohnstein blieb auch unter der Sächsischen Bothmäßigkeit, während ein Braunschweigischer Beamter auf dem Hohnstein war, und der übrige Theil der Graffschaft die Braunschweigische Herrschaft anerkennen mußte. Der Churfürst von Sachsen hatte im Jahre 1568 mit den Grafen von Stolberg einen Vergleich über die Steuern getroffen, durch welchen die eine Hälfte der Land- und Trancksteuern aus den Stolbergischen Besizungen, welche Sächsische Lehne waren, an Chursachsen übertragen wurden, die andere Hälfte aber den Grafen verblieb. Dieser Vergleich wurde auch auf die Ho-

hensteinschen Dörfer Urbach und Leimbach und auf die Wüstungen Linne und Crimmerode angewandt, und da man auch das Rüglesche Gerichtsdorf Bösenrode an die Ämter Heringen und Kelbra zu ziehen mußte, so mußte auch dieses an Chursachsen contribuiren.

Diese Umstände gaben Veranlassung, daß der Churfürst von Sachsen gegen den Herzog von Braunschweig die Landeshoheit nicht bloß über die Dörfer Urbach, Leimbach und Bösenrode, sondern über die ganze Grafschaft Hohnstein behauptete. Er stützte sich deshalb darauf, daß die Grafschaft Hohnstein zu Thüringen gehörte und die Grafen von Hohnstein bereits im Jahre 1249 den Markgrafen von Meissen, als Landgrafen von Thüringen für ihren Herrn erkannt hätten, daß ferner das Amt Hohnstein einen Theil der Sächsischen Grafschaft Stolberg ausmache, und daß die Churfürsten von Sachsen nicht nur mehrere Stolbergische Gläubiger in die Grafschaft Hohnstein eingewiesen, sondern auch das hohe Leibgeleit bis an die Sachsenwarte, welche an der Grenze des Fürstenthums Grubenhagen liegt, ausgeübt hätten. Braunschweigscher Seits leugnete man, daß die Grafschaft Hohnstein in Thüringen, wenigstens in der Landgrafschaft Thüringen liege, und stützte sich besonders auf die Lehnbriefe, in welchen das Braunschweig-

sche Haus mehrere Jahrhunderte hindurch den Grafen von Stolberg verschiedene Regalien in der Graffschaft verliehen hatte. Mehrere Versuche, einen Vergleich zu Stande zu bringen, waren fruchtlos, bis endlich im Jahre 1608 zu Nordhausen unter Vermittelung des Königes von Dänemark und des Churfürsten von der Pfalz eine vorläufige Vereinigung zu Stande gebracht wurde. Hier verabredete man nämlich, daß bis zur rechtlichen Entscheidung oder gütlichen Beilegung der Sache jeder Theil unbeschadet des Rechtes des andern im Besitze dessen bleiben solle, was er inne hätte, und daß ein Schriftwechsel eingeleitet und bei der Reichsstadt Mühlhausen eingegeben werden sollte, in welchem jeder Theil seine Gründe ausführte, und aus dem dann entweder Schiedsrichter, oder eine Juristen-Facultät oder das Reichs-Cammergericht die Sache entscheiden sollten. Man beeilte sich aber nicht zu sehr mit der Eingabe dieser Schriften, und nachdem zuletzt von dem Churfürsten von Sachsen eine Triplik verhandelt war, blieb die Sache nach Herzogs Friedrich Ulrichs Tode auf sich beruhen. Späterhin wurden wohl noch einige Versuche gemacht, ein Mehreres zu erlangen, als jeder Theil hatte, allein dies führte zu keinem Resultate.

Als aber Kaiser Leopold I. die Grafen von Schwarzburg-Sondershausen am 3. September

1697 in den Fürstenstand erhoben hatte, wurde der zwischen dem Chursächsischen und Schwarzburgischen Hause geführte langjährige Streit über die Landeshoheit in den Schwarzburgischen Besitzungen dadurch beigelegt, daß Sachsen in zwei Vergleich von 1699 und 1702 die Landeshoheit an Schwarzburg gegen die Erlegung von 200,000 Rthlr. abtrat. Aus den Aemtern Heringen und Kelbra, welche unter Schwarzburg und Stolberg gemeinschaftlich waren, hatte früher jedes dieser beiden Häuser die Hälfte der Abgaben bezogen. Durch die Vereinbarung zwischen Chursachsen und Stolberg von 1568 war die Hälfte des Stolbergischen Antheiles an Sachsen übertragen, und als Stolberg seiner Schulden wegen dem Hause Schwarzburg im Jahre 1572 seinen noch übrigen Antheil an den beiden Aemtern pfandweise einräumen mußte, bezog Schwarzburg drei Viertel und Sachsen ein Viertel der Steuern aus denselben. Durch jene Vergleiche fiel auch dies letzte Viertel den Fürsten von Schwarzburg zu. Nun wollten aber diese die Vergleichssumme sogleich wieder erhalten, und legten den Unterthanen eine Menge neuer Steuern auf. Die Einwohner aus den Hohnsteinschen Dörfern wandten sich deshalb an das Ministerium zu Hannover, welches ihnen eröffnete, daß sie weiter nichts, als die althergebrachten Abgaben zu entrichten hätten, indem Schwarzburg keine Hoheitsrechte über sie besäße.

Zugleich wurden Unterhandlungen mit den Grafen von Schwarzburg angefangen und ihnen für die Steuern aus den Hohnsteinschen Ortschaften 6000 Rthlr. angeboten, welche sie aber nicht annahmen. Auch eröffnete man wieder Vergleichsversuche mit dem Churfürsten von Sachsen, und als der Churfürst von Hannover im Jahre 1714 den Englischen Thron bestiegen hatte, schloß er schon im folgenden Jahre mit Sachsen eine Defensiv-Alliance, mit welcher er einen Separat-Artikel wegen Hohnstein verband. Hierin verzichtete der Churfürst von Sachsen auf die in Anspruch genommene Landeshoheit über die ganze Graffschaft und insbesondere auf die Steuern aus den Dörfern Urbach, Leimbach und Bösenrode. Nun erhob der Gräflich Stolbergische Amtmann zu Hohnstein, Johann Hermann Triesberg, der deshalb zum Churfürstlich Hannoverischen Commissarius ernannt wurde, die eine Hälfte der Steuern aus jenen Dörfern für die Churfürstliche, die andere Hälfte für die Gräfliche Casse, und es kam endlich im Jahre 1737 ein vollständiger Vergleich mit dem Fürsten von Schwarzburg zu Stande, nach welchem Hannover 5000 R für die eine Hälfte, Stolberg aber 18,000 R für die andere Hälfte dieser Steuern und für die an Schwarzburg versetzt gewesenen Dienste und gutherrlichen Abgaben aus jenen Dörfern erlegte. Endlich wurde noch in einem Vergleiche zwischen

Hannover und Sachsen festgesetzt, daß die Abgaben von den Grundbesitzungen, welche Sächsische Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein hätten, nie erhöht werden sollten. Dies sind die unter dem Namen der Sächsischen Steuern vorkommenden Abgaben.

Nun erst waren alle Streitigkeiten wegen der Landeshoheit über die Grafschaft Hohnstein, welche fast zwei Jahrhunderte gedauert hatten, beendigt, und Hannover im ausschließlichen und anerkannten Besitze derselben. Der Commissarius Triesenberg, der früher nur die Rechte des Gräflichen Amtes versehen hatte, mußte nun auch die Hoheitsrechte des Landesherrn wahrnehmen, und war hierin um so eifriger, als er seine Gewalt dadurch selbst gegen die Grafen von Stolberg ausdehnen konnte. Der Receß von 1639 war in der That zu allgemein, als daß nicht die Grafen die durch keinen Herzoglichen Beamten beschränkt waren, sich viele zur Landeshoheit gehörenden Rechte, welche sie früher ausgeübt hatten, wieder angemast haben sollten. In ihren übrigen Besitzungen waren sie durch die landesherrlichen Rechte nicht sehr beengt, und ihre Rätthe und Beamte kannten fast nur die Sächsischen Anordnungen, die sie natürlich genug auch auf die Grafschaft Hohnstein anwandten. Dazu kam, daß der häufige Wechsel der Regenten im Fürsten-

thume Calenberg die Aufmerksamkeit von einer entfernten Besizung natürlich ableitete, und daß vielleicht auch die Herzöge nicht mächtig genug waren, von Hannover aus kraftvoll auf die Grafschaft Hohnstein einzuwirken. Endlich wurde die Landeshoheit erst durch den Westphälischen Frieden ganz ausgebildet; die staatsrechtlichen Grundsätze erlitten durch ihn bedeutende Veränderungen, und man rechnete später manches zu den unveräußerlichen Hoheitsrechten, was man früher den Vasallen und Landsassen häufig eingeräumt hatte. Die Lehrsätze der Publicisten, welche oft nicht auf historischem, sondern nur auf naturrechtlichem Grunde beruheten, fanden immer mehr Eingang ins practische Leben, und das Deutsche Staatsrecht mußte daher im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nothwendig eine ganz andere Gestalt haben, als hundert Jahre früher.

Nichts war also natürlicher, als daß die Grafen von Stolberg in der Grafschaft Hohnstein im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Rechte exercirten, die sich mit dem Geiste des Recesses von 1639 in der Zeit seiner Entstehung wohl hätten vereinigen lassen, jetzt aber nothwendig als Eingriffe in die landesherrliche Gewalt angesehen werden mußten. Der Amtmann Triesenberg, welcher als landesherrlicher Commissarius

die Hoheitsrechte wahrzunehmen hatte und durch seine Bemühungen in den Streitigkeiten mit Sachsen und Schwarzburg in Hannover bekannt geworden war, machte das dortige Ministerium zuerst hierauf aufmerksam. Die Grafen von Stolberg hatten die Calenberg'schen Landesordnungen weder in geistlichen, noch in weltlichen Sachen beobachtet; ja diese Landesordnungen waren wohl großen Theils nicht einmal publicirt. Man feierte im Hohnsteinschen andere Feste und Bußtage, als zu Hannover, man gebrauchte das Stolberg'sche Gesangbuch und richtete sich in der ganzen Anordnung des äußern Gottesdienstes nach dem Stolberg'schen Ritus. Eben so abweichend waren die Grundsätze, welche in weltlichen Dingen beobachtet wurden. Daß die Grafen die Steuern erhoben und auch wohl zu außerordentlichen Bewilligungen die Hohnsteinschen Landstände zusammen beriefen und gar nach Stolberg kommen ließen, daß die Canzlei und das Consistorium ihren Sitz zu Stolberg hatten, daß die Verordnungen im Namen der Grafen publicirt wurden, dies Alles ließ sich mit den neueren staatsrechtlichen Ansichten nicht vereinigen. Wenn aber der Commissarius Triefenberg der bisherigen Ordnung der Dinge entgegen zu wirken strebte, so mußten seine Verfügungen von Seiten der Grafen nothwendig als Eingriffe in ihre Rechte angesehen werden, und die Folge davon war, daß der

Graf von Stolberg zu Stolberg ihn seines Dienstes als Hohnsteinschen Amtmann entsetzte. Nun gingen von beiden Seiten Beschwerden nach Hannover, indem die Grafen über Verletzung ihrer Gerechtsame, Trieseberg über seine Absetzung klagten und dieser insbesondere noch die Punkte hervorhob, in denen die Grafen zu weit gegangen seyn sollten. Die Untersuchung wurde zwei verschiedenen Commissionen aufgetragen, deren eine die kirchlichen, die andere die weltlichen Angelegenheiten erörtern sollte. Jene stellte alle Gebräuche, welche sich mit der Calenbergschen Kirchenordnung nicht vereinigen ließen, ab, führte die Calenbergschen Feste und Bußtage und das Hannoversche Gesangbuch ein, und bewirkte, daß ein eigener Superintendent ernannt wurde, welcher die Hoheitsrechte in geistlichen Sachen und die Rechte der bischöflichen Gewalt über die Graffschaft Hohnstein wahrnehmen sollte.

Die andere Commission stimmte in ihrem Berichte mit den Denunciationen des Commissarius Trieseberg überein. Dies hatte zur Folge, daß die Grafen Christoph Friedrich und Christian Ernst von Stolberg, als Besitzer der Graffschaft Hohnstein zur Verantwortung nach Hannover citirt wurden, und dort den Receß von 1733 vollziehen mußten, durch welchen sie verschiedene der bisher exercirten Rechte aufgaben. In die-

sem Recesse versprachen sie nochmals, den König von Großbritannien und seine Nachfolger in der Regierung des Fürstenthums Calenberg als ihren einzigen wahren Landesherrn in Ansehung der Grafschaft Hohnstein anzuerkennen; und keine andere Hoheitsrechte in derselben zu üben, als solche, die ihnen durch die Lehnbriefe und den Recesß von 1639 eingeräumt wären. Dann gaben sie das Recht der Steuererhebung namentlich auch in den Dörfern Urbach, Leimbach und Bösenrode und das damit zusammenhängende Recht, die Landstände zusammen zu berufen, auf, verzichteten auf die Militairgewalt und das Recht Verordnungen zu erlassen oder Verordnungen des Reiches und Kreises in ihrem Namen zu publiciren und Privilegien zu ertheilen, welche in die Hoheitsrechte eingriffen; und gelobten in geistlichen Sachen sich den Anordnungen des Landesherrn zu unterwerfen und von den Kirchen- und Schuldienern nicht mehr die bisher gebräuchlich gewesenen Huldigungen einzunehmen. Dagegen bestätigte ihnen der König die bisherige Freiheit ihrer Güter von allen Steuern, überließ ihnen das Recht, die Reichs- und Kreissteuern und Cammerzieler selbst abzuführen, und versprach, ihnen solche jedesmal zu erstatten. Ferner bestätigte er die Gerichtsbarkeit der Grafen, und gestattete dem Grafen von Stolberg zu Stolberg eine besondere Canzlei, als Mittelinstanz, welche jedoch

ihren Sitz innerhalb der Graffschaft haben sollte, und ein Consistorium, dessen Rechte aber durch das Consistorium zu Hannover beschränkt wurden; und endlich überließ er ihnen das Recht, von ihren Unterthanen die Erbgerichtshuldigung einzunehmen und ihnen solche Concessionen und Privilegien zu ertheilen, welche in die Hoheitsrechte nicht eingriffen.

Wiewohl die Grafen durch diesen Recess manche Rechte aufgaben, die sie bisher ausgeübt hatten, so blieben ihnen doch noch bedeutende Vorzüge vor den Rittergutsbesitzern. Namentlich wurden sie nicht wie diese zu den Calenbergischen Landtagen verschrieben; vielmehr sollten sie ihr Gutachten über zu erlassende Verordnungen besonders abgeben dürfen, und wenn sie glaubten, daß ihre Rechte gekränkt wären, mit ihren Vorstellungen gehört werden.

Gleich nach Errichtung dieses Recesses wurde eine neue Beschreibung der Steuern in der Graffschaft vorgenommen und deren Erhebung dem Hoheits-Commissarius übertragen, welcher sie unmittelbar in die Kriegscasse nach Hannover ablieferte. In dem nördlichen Theile der Graffschaft oder dem Hohnsteinschen Forste, welcher seit der Theilung von 1645 dem Grafen von Stolberg zu Wernigerode gehört, liegen nur wenige Grundstücke der Unterthanen, welche durch die neue Contributions-Beschreibung herangezogen wur-

den. Der Graf erbot sich daher, statt dieser Contribution ein Fixum von monatlich eilf Thalern zu entrichten und dieses auf die Eigenthümer nicht zu subrepartiren. Hierüber wurde Anfangs auf einige Jahre, 1739 aber auf immer ein Vertrag geschlossen, welcher noch gegenwärtig in Kraft ist. In den übrigen Theilen der Grafschaft wurde bis zur Französischen Occupation außer der Contribution nur eine Trancksteuer erhoben, welche bis dahin unverändert blieb.

Während auf solche Weise die Verhältnisse der Grafschaft Hohnstein festgestellt wurden, errichtete der Minister Gerlach Adolph von Münchhausen die Universität zu Göttingen. Um diese schneller in Flor zu bringen, wünschte er die Einkünfte des Klosters Isfeld mit derselben zu verbinden und durch diese die Universität und das Gymnasium in Göttingen besser zu dotiren. Er schloß daher mit den Grafen von Stolberg einen neuen Vertrag über Isfeld ab, durch welchen die Hälfte der Isfeldschen Freistellen der Universität als Freitische, die andere Hälfte aber dem Gymnasio beigelegt wurden. Mit der Verwaltung des Klostergutes und den Rechten der Grafen gegen das Kloster sollte es im Ganzen so bleiben, wie es durch die Recessse von 1639 und 1733 bestimmt war, nur wurde den Grafen das Patronatrecht über die Kirche und Pfarre eingeräumt, während 1639 von einem Patro-

natrechte über das Kloster die Rede gewesen war. Dieser Punkt gab Veranlassung zu neuen Streitigkeiten. Seit der Umwandlung des Klosters in eine Schule war nämlich an die Stelle des Abtes ein Administrator getreten, der unter der Oberaufsicht des Landesherrn und der Grafen von Stolberg die Rechte des Abtes versah, und namentlich die Präsentation des Predigers, der Lehrer und des Verwalters (Amtmanns) übte. Diese Administratoren waren Michael Neander, Johannes Cajus, Ludolph Ziegenmeyer, Otto von Mauderode, Bernhard Böhmer, Ludolph Hugo, Jobst Christoph Reiche und dessen Sohn Gerhard Andreas Reiche. Im Jahre 1747 wurde aber diese Art der Administration aufgehoben, und nun dem Grafen von Stolberg das Patronatrecht über die Kirche und Pfarre übertragen. Der damalige Beamte zu Ilfeld, Amtmann von Müller, glaubte, daß den Grafen zu viel eingeräumt worden sey, und suchte daher den ganzen Vertrag als ungültig darzustellen. Dies gründete er darauf, daß das Kloster zur Abschließung des Vertrages nicht zugezogen sey, was den Rechten nach hätte geschehen müssen, ferner, daß man die Absicht gehabt hätte, den Receß von 1639 zu erneuern, daß aber das damals stipulirte Patronatrecht der Grafen in einer allgemeinen Schutzgerechtigkeit über das Kloster, nicht in einem Patronatrechte über die Kirche bestanden hätte, und

also in den neuen Vertrag etwas gegen den Willen der einen Parthei eingeflossen sey, und daß endlich die Grafen niemals eigentlich Rechte am Kloster gehabt hätten, weshalb auch dasjenige, was ihnen 1639 eingeräumt worden wäre, nicht bestehen könnte. Er ließ sich hierüber ein Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen geben, und suchte seine Behauptungen besonders bei der nächsten Introduction eines Predigers zu Ilfeld im Jahre 1763 geltend zu machen. So streitig hiedurch auch das den Grafen im Jahre 1747 eingeräumte Patronatrecht über die Kirche und Schule zu Ilfeld wurde, so ist es doch von Seiten des Hohnsteinschen Consistoriums zu Neustadt bis auf die neuesten Zeiten geübt, indem Graf Joseph von Stolberg zu Stolberg erst bei der jetzigen Rückgabe der Grafschaft auf dasselbe verzichtet hat. Uebrigens ist derjenige Theil des Vertrages von 1747, welcher die Aufhebung des Pädagogiums zu Ilfeld und dessen Verlegung an das Gymnasium zu Göttingen betrifft, nie zur Ausführung gekommen.

Das Gräfl. Haus Stolberg-Stolberg hatte von der Gräfin Yarmouth ein Darlehn von 180,000 R und von dem Stifte Ilfeld von 27,000 R erhalten, und war außer Stande diese Summe abzutragen. Jene erhob daher einen Proceß bei der Justiz-Canzlei zu Hannover, welche sie in die Hohnsteinschen Güter des Grafen immittirte. Die

Churfürstliche Cammer zu Hannover ließ sich darauf beide Forderungen abtreten, und erwirkte dann bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle, daß jene frühere Immission aufgehoben und eine vollständigere nicht bloß in die Güter, sondern auch in alle Rechte des Grafen von Stolberg zu Stolberg erkannt wurde. Die Einweisung geschah in den Jahren 1777 und 1778 durch zwei dazu abgeordnete Ober-Appellationsräthe, und seit dieser Zeit wurden nicht bloß die Gräflichen Güter in dem Stolberg-Stolberg'schen Antheile der Grafschaft Hohnstein durch Churfürstliche Beamte verwaltet, sondern es wurden auch alle Behörden mit Churfürstlichen Dienern besetzt. Die Beamten versahen die Kanzlei und mit Zuziehung eines geistlichen Assessors das Consistorium, ferner die Lehnscurie und die Domanial-Administration; für das Amt Hohnstein wurde aber ein Gerichtsverwalter und ein Gerichtsschreiber bestellt, welche die Justiz in erster Instanz übten. Erst nach einem Zeitraum von vier und vierzig Jahren hat aber der jetzige Graf Joseph zu Stolberg seinem Theil an der Grafschaft Hohnstein wieder eingelöst, so daß seit 1822 wieder alle jene Behörden von ihm abhängig sind *). Bei dieser Rückgabe ist

*) Die feierliche Uebergabe geschah am 10. Mai 1822. S. Bemerkungen aus der Geschichte u. Verfassung der Grafschaft Hohnstein. Von J. E. G. Leopold. Nordhausen. 1822. 4. Sp.

ein neuer Vergleich abgeschlossen, bei welchem der Receß von 1733 im Ganzen zum Grunde liegt. Nur sind die Güter des Grafen, wie die Besitzungen anderer vormaliger Fremten, der Besteuerung unterworfen; ein Mitglied der Canzlei muß nothwendig in Neustadt wohnen, während die Stolberg'schen Canzleicäthe sonst nur von Stolberg zu den Gerichtssitzungen kamen, und die Streitigkeiten mit Ilfeld sind dahin beigelegt, daß der Graf auf alle desfallsigen Rechte und Ansprüche, mit Ausnahme der Besetzung der Freistellen auf dem Pädagogium zu Ilfeld und der Freitische auf der Universität zu Göttingen, verzichtet hat.

Die Grafschaft Hohnstein zerfällt daher jetzt in drei Haupttheile, das Stift Ilfeld mit seinem Gebiete, den Stolberg-Stolberg'schen Theil, der sich von Ilfeld aus gegen Süden bis an die goldene Aue erstreckt, und den Stolberg-Werningerodes'schen Theil oder den sogen. Hohnsteinschen Forst, nördlich von Ilfeld nach dem Harze zu, welcher seit 1645 durch eine vom Landesherrn bestätigte Theilung der Werningerodischen Linie des Hauses Stolberg zugehört.

Die Grafen von Stolberg waren immer eine sehr angesehene Familie; sie hatten früher noch mehr, als jetzt bedeutende Besitzungen und stimmten in dem Wetterauschen Grafen-Collegium am

Reichstage. Obgleich ihre Graffschaften schon länger unter der Landeshoheit anderer Reichsstände waren, so mag ihnen dennoch das Recht der durch die Auflösung des Reiches und die darauf erfolgten Ereignisse mediatisirten ehemaligen Reichsstände nicht ganz abgesprochen werden. Sie gehören noch jetzt zum hohen Adel und sind den regierenden Landesherrn ebenbürtig. Aber die Vorzüge, welche den Mediatisirten in Ansehung der Besteuerung zustehen, werden ihnen wegen der Graffschaft Hohnstein nicht eingeräumt, denn von dieser haben sie nie auf dem Reichstage gestimmt und ihretwegen sind sie nie reichsunmittelbar gewesen. Dagegen ist dem Grafen von Stolberg zu Stolberg gegenwärtig Sitz und Stimme in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover eingeräumt worden. Die Succession erfolgt in der Gräflichen Familie nach einem im Anfange des vorigen Jahrhunderts bestätigten Familien-Vertrage nach dem Rechte der Erstgeburt; die nachgeborenen Söhne erhalten eine Appanage.

Es ist noch übrig, Einiges über die jetzige Verfassung der Graffschaft und die verschiedenen Behörden in derselben zu sagen, welche nach und nach entstanden und in ihren Rechten durch einander beschränkt sind.

Ueber die ganze Graffschaft Hohnstein erstreckt

ken sich das geistliche und weltliche Hoheits-Commissariat. Jenes wird von dem Superintendenten der Grafschaft versehen. Der Superintendent ist nämlich nicht, wie in andern Landestheilen, mit der Inspection über die in seiner Diöces belegenen Pfarren, Kirchen und Schulen beauftragt, denn diese gehört zu den Rechten der Grafen von Stolberg, sondern er hat nur dahin zu sehen, daß die Gräflichen Behörden nicht in die, dem Landesherrn reservirte, bischöfliche Gewalt und die landesherrlichen Rechte über die Kirchen eingreifen, und muß hierüber an das Königliche Consistorium zu Hannover berichten. Die Superintendentur entstand daher auch erst, als von dem Commissarius Triesenberg angezeigt war, daß die kirchliche Verfassung der Grafschaft Hohnstein nicht nach den Calenbergischen Landesordnungen eingerichtet sey, im November 1728, und wurde zuerst dem Magister Georg Heinrich Arnoldi, Pastor und geistlichem Inspector zu Neustadt anvertrauet. Ihm folgten in diesem Amte Rudolph Dieterich Lodemann, Pastor zu Ilfeld, Magister Conrad Nahmacher, Rector des dortigen Pädagogiums, Christian Günther Koisch und Johann Friederich Wilhelm Stüzing, beide Pastoren zu Ilfeld.

Das weltliche Hoheits-Commissariat der Grafschaft Hohnstein ist so wenig, als das geistliche

an einen bestimmten Ort gebunden. Die beiden ersten Commissarien, der Amtmann Trieseburg und der Doctor Held, versahen dasselbe von Nieder-Sachsverfen, der folgende, Siegmann, von Neustadt aus, dann aber wurde es den Stiftsbeamten zu Ifeld, Oberamtman von Wüllen, Oberamtman Lueder, Amtman Hinüber und zuletzt dem Hofrathe Dr. Leist übertragen. Der Hoheits-Commissarius hat als unveräußerliche Rechte der Landeshoheit, die Militair- und Steuer-sachen in allen Theilen der Graffschaft mit Ausschließung jeder andern Behörde zu besorgen. Er verfügt die jährlichen Aushebungen der Soldaten, beschreibet und erhebt die Steuern, und liefert diese nach der jetzigen Steuerverfassung an die Kreis-Casse zu Osterode ab. Er hat ferner darauf zu achten, daß die Hoheitsgrenzen der Graffschaft durch die Beamten fremder Mächte nicht verletzt werden, und endlich dahin zu sehen, daß von Seiten der Gräflichen Behörden, deren in dem Reccesse von 1639 und 1733 bestimmte Befugnisse nicht überschritten werden. Dagegen hat er als Hoheits-Commissarius überall keinen Antheil an den kirchlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Ein besonderes Vorrecht desselben ist die Zusammenberufung der Hohnsteinschen Stände, wozu er einer besondern Autorisation der höheren Behörden nicht bedarf.

So lange nämlich die Grafen von Stolberg im Besitze der Steuererhebung waren, hatten sie bei ausserordentlichen Fällen, namentlich zu Bewilligung der Fräuleinsteuern, die Hohnsteinschen Stände dann und wann zusammenberufen und nach Stolberg kommen lassen. Damals hatten diese ohne Zweifel ein Recht der Steuerbewilligung geübt. Als aber im Jahre 1733 die Verfassung geändert und ohne Zuziehung der Stände eine neue Steuerbeschreibung vorgenommen wurde, fiel das ganze Institut als unnöthig hinweg. Erst in neueren Zeiten, im Anfange der Französischen Occupation unseres Königreiches, wünschte der Hoheits-Commissarius das Gutachten der Behörden und Unterthanen über die Repartition der ausserordentlichen Kriegsteuer zu vernehmen, und berief deshalb die Stände nebst dem Amte Hohnstein und dem Forstamte Sophienhof zu einer Conferenz. Es war also auch hier nicht die Rede von einer Bewilligung, sondern nur von der Art und Weise der Aufbringung einer nach ihrer Summe schon festgesetzten Steuer. Nach der Befreiung des Königreiches von der feindlichen Gewalt sind die Stände öfter zusammen berufen, theils um einen Deputirten zu der allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen, theils um sich über die Repartition des für die Consumtions- und Eingangsteuern festgesetzten Fixums zu berathen. Eigentliche Rechte stehen

ihnen also gar nicht zu, aber die Milde unserer höchsten Landesherrschaft gestattet ihnen, ihr Gutachten über einige Gegenstände abzugeben und einen Deputirten auf den allgemeinen Landtag des Königreichs zu schicken.

Die Hohnsteinschen Stände bestehen aus dem Stifte Ilfeld, welches die Prälatur ausmacht, den Besitzern der Güter Werna, Grimderode und Bösenrode, des Böttcherschen Freisassengutes zu Petersdorf und jetzt auch des Gutes Ritterthal bei Leimbach, dem Flecken Neustadt, dem Landmannschulzen, als Repräsentanten der Bauer- gutsbesitzer und den Schulzen von Urbach und Leimbach, als Vertretern ihrer Gemeinden, die durch den Landmannschulzen deshalb mit repräsentirt werden, weil sie früher zu den Aemtern Heringen und Kellbra gerechnet wurden. Es liegt schon in der Art der Entstehung dieser Stände, daß die Grafen von Stolberg nicht mit zu ihnen gehören können. Als jene aber während der Französischen Occupation zusammen berufen wurden, zog der damalige Hoheits-Commissarius die beiden Gräflichen Aemter Hohnstein und Sophienhof mit zu, um deren Meinung über den damals verhandelten Gegenstand zu hören, und daher kommt es, daß bei den neueren Versammlungen der Hohnsteinschen Stände das Amt Hohnstein, wiewohl mit Unrecht, immer mit erschienen ist.

Aus allen diesem geht hervor, daß das Hoheits-Commissariat nicht als eine Oberbehörde, sondern nur als diejenige Behörde angesehen werden kann, welche die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Hohnstein wahrnimmt, und es steht daher auch in allen Angelegenheiten unter den allgemeinen und Provinzial-Oberbehörden, wie andere Königliche Beamte.

Das Stiftsamt Ilfeld verwaltete ehemals unter der Aufsicht eigener Administratoren, seit 1747 aber unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Regierung zu Hannover das Vermögen des in eine Schule umgewandelten Klosters, und übt die Gerichtsbarkeit in dessen Gebiete aus, zu welchem das Flecken Ilfeld und die beiden Vorwerke Königerode und Birkenmoor gehören. Bei weitem ausgebreiteter, als dieses, ist aber der Bezirk, aus welchem die Einkünfte des Stiftes erfolgen, denn es bezieht nicht nur aus der Grafschaft Hohnstein, sondern auch aus allen benachbarten Gegenden gutsherrliche Gefälle, zu deren Erhebung zwei Collectoren zu Nordhausen und zu Hohen-Ebra im Fürstenthume Schwarzburg angestellt sind. Auch besitzt es hier ein nicht unbedeutendes Gut mit einigen Forsten, wegen dessen es Sitz und Stimme auf dem Schwarzburgschen Landtage hat. Da das Stiftsamt Ilfeld gegenwärtig eine rein-landesherrliche Behörde ist,

so steht es auch in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit jetzt unbestritten allein unter den höhern Königlichen Justiz Collegien, während in ältern Zeiten wohl präsumirt ist, daß die Appellationen zunächst an die Hohnsteinsche Canzlei gehen und die Criminalgerichtsbarkeit von dem Amte Hohnstein ausgeübt werden sollten. Wie die Verwaltung der Letztern in Zukunft geschehen soll, darüber ist seit der Königlichen Verordnung über die Patrimonialgerichte noch keine Bestimmung getroffen.

In dem Stolberg-Stolberg'schen Theile der Grafschaft Hohnstein giebt es verschiedene Behörden, welche jetzt wieder ohne Ausnahme mit Gräflichen Dienern besetzt sind. Die erste unter diesen ist die Hohnsteinsche Canzlei, welche sich der Titulatur: „Gräflich-Stolberg'sche, zur Canzlei der Grafschaft Hohnstein verordnete Canzler, Canzlei-Director und Rätthe“ bedient. Sie hat ihren Sitz zu Neustadt und ein Rath derselben muß hier sein bleibendes Domicil haben, die übrigen Mitglieder kommen von Zeit zu Zeit aus Stolberg hieher. Sie wird von dem Grafen Stolberg zu Stolberg besetzt, jedoch ist dabei die neue Patrimonialgerichts Ordnung anzuwenden. Sie macht in bürgerlichen Streitigkeiten eine Mittelinstanz zwischen dem Amte Hohnstein und den übrigen Untergerichten der Grafschaft und

der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, für die Hohnsteinschen Schriftsässigen aber die erste Instanz aus. Eine eigne Appellations-Summe ist für sie nicht festgesetzt, aber es findet auch kein zweites Rechtsmittel bei ihr Statt. In Criminalsachen führt sie die Aufsicht auf die Instruction und fällt das Urtheil entweder selbst oder durch eine Juristen-Facultät. Außerdem ist sie aber diejenige Behörde in dem Stolberg-Stolberg'schen Theile der Grafschaft, welche die Polizei- und andere Regierungs-Sachen besorgt, sofern diese nicht in die Hoheitsrechte eingreifen. In dieser Hinsicht ist sie der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover untergeordnet, von der ihr die Verfügungen unmittelbar zugesandt werden. Verbunden mit der Canzlei ist die Lehnsecurie, bei welcher die Hohnsteinschen Aftervasallen belehnt und deren etwaige Lehnsstreitigkeiten entschieden werden. Sie ist aber keine abgesonderte Behörde und mit keinem eignen Personale besetzt.

Unter der Canzlei stehen das Amt Hohnstein und die Untergerichte zu Bösenrode und zu Crimderode, wozu ehemals noch ein Gericht zu Werna und das Flecken Neustadt gehörten, das seine eigene Jurisdiction hatte. Diese beiden letztern Gerichte sind aber nicht wieder hergestellt worden. Das Amt Hohnstein erstreckt also gegenwärtig

seine Jurisdiction über den ganzen südlichen Theil der Graffschaft gleiches Namens, mit Ausnahme der beiden Gerichtsdörfer Bösenrode und Crimderode, und in den ihr besonders überlassenen Criminalsachen auch über diese. Es besteht aus einem Amtmann oder Gerichtsverwalter und einem Gerichtsschreiber, welche beide nach den Vorschriften der Patrimonial-Gerichtsordnung von dem Grafen von Stolberg ernannt werden. Der Wirkungskreis des Amtes erstreckt sich auf alle bürgerlichen und peinlichen Sachen der amtsässigen Unterthanen, jedoch findet gegen die Erkenntnisse desselben nur die Appellation an die Canzlei, nie irgend ein Rechtsmittel beim Amte selbst Statt. Außerdem besorgt das Amt die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen aus den ihm untergebenen Dörfern, während die Rechnungen des Fleckens Neustadt unmittelbar bei der Canzlei abgenommen werden. Andere Geschäfte der Administration hat das Amt nicht, es sey denn, daß ihm solche von der Canzlei besonders übertragen würden.

Das Gericht Bösenrode wird von dem Herrn von Rügleben und das Gericht Crimderode gegenwärtig von dem Hofrathe Herett besetzt, der dieses Gut vor einigen Jahren von der Familie von Wurmb erkaufte hat. Das ehemalige Gericht Werna gehörte den Herren von Spiegel zum

Diesenberg, und der Justitiarius des Fleckens Neustadt wurde unter Aufsicht der Canzlei von dem dortigen Magistrate erwählt. Die beiden wieder hergestellten Gerichte haben in ihrem Bezirke im Ganzen dieselben Befugnisse, wie das Amt Hohnstein in dem seinigen, jedoch sind sie nach der neuen Patrimonialgerichts-Ordnung von der peinlichen Gerichtsbarkeit gänzlich ausgeschlossen.

Für die geistlichen Angelegenheiten in dem Stolberg-Stolberg'schen Theile der Grafschaft Hohnstein ist ein eignes Hohnsteinsches Consistorium angeordnet, welches seinen Sitz zu Neustadt hat, aber von einigen zu Stolberg wohnenden weltlichen und geistlichen Rätthen versehen wird, die der Graf von Stolberg ernennt. Es steht unmittelbar unter dem Königlichen Consistorium zu Hannover und hat das Recht der Präsentation der Kirchen- und Schuldiener in diesem Theile der Grafschaft. Die Gutsbesitzer zu Bösenrode, Crimderode und Werna dürfen zwar für die in ihrem Bezirke belegenen Kirchen und Schulen die Prediger und Schuldiener nominiren; die eigentliche Präsentation geschieht aber von dem Gräflichen Consistorium. Dieses stellt dann auch ein Tentamen mit solchen Candidaten an, die vorher von dem Königlichen Consistorium noch nicht geprüft sind, ordinirt und introducirt die

zu Hannover nochmals examinirten, bestätigten und beeidigten Candidaten, nimmt von ihnen ein eidliches Handgelöbniß über die schuldige Ehrerbietung an, und führt über die Geistlichen eine Aufsicht, mit welcher es eine Ermahnung und General-Inquisition verbinden darf. Die weitem Verfügungen gegen die Kirchen- und Schuldiener sind aber dem Königlichen Consistorium vorbehalten. Ferner hat das Gräfliche Consistorium das Recht, die Special-Kirchen- und Schul-Visitationen anzustellen, die geringen Mängel abzustellen, Kirchenbuße anzuordnen, und in erster Instanz in bürgerlichen Rechtsachen der Prediger und Schuldiener, in Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter und in Ehesachen zu erkennen. Die Appellation von diesen Erkenntnissen geht an das Königliche Consistorium zu Hannover, welches die Acten auch ohne vorgängige Provocation zur Einsicht einfordern darf, solche aber binnen vier Wochen zurücksenden muß. Endlich ist dem Königlichen Consistorium die General-Visitation und dem Landesherrn die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen, die Anordnung der Feste und die Dispensation in Ehesachen, von Kirchenbußen u. s. w. vorbehalten.

Unter dem Consistorium steht der geistliche Inspector, welcher zugleich geistlicher Kirchen-Commissarius ist, und als solcher die Kirchen-

Rechnungen abzunehmen und die Schuldiener einzuführen hat. Weltliche Kirchen-Commissarien sind der Beamte zu Neustadt für das Amt Hohnstein, und die Justitiarien der Gerichte Bösenrode und Grimderode für diese beiden Dörfer. Jedoch versieht das Consistorium die diesen obliegenden Geschäfte gewöhnlich unmittelbar.

Für die Verwaltung der Gräflichen Güter und Einkünfte ist keine besondere Behörde in der Grafschaft Hohnstein angeordnet, sondern diese wird durch die Gräfliche Cammer in Stolberg geführt. So lange Hannover im Immissionsbesitze des Stolberg-Stolbergischen Theiles der Grafschaft war, bestand zu Neustadt eine eigne Domanal-Administration, welche ihre Rechnungen an die Königliche Cammer zu Hannover ablegte. Diese hat aber mit dem 1. Mai 1822 aufgehört, wo der Gräflichen Cammer die Revenüen wieder überwiesen sind. Das mit dieser Domanal-Administration verbundene Forstamt übte nur die Gerichtsbarkeit gegen die Forstfrevler aus, und wie es eigentlich keine abgesonderte Behörde war, so hat es mit jener sein Ende gefunden.

Der Gräflich Stolberg-Werningerodische Antheil der Grafschaft Hohnstein oder der Hohnsteinische Forst war ursprünglich nur von einigen Forstleuten bewohnt. Nach und nach haben sich zu

Kothehütte und Sophienhof einige Holzhauer angebauet, über welche das Forstamt Sophienhof die Jurisdiction ausübt. Dieses hat zwar seinen Sitz zu Sophienhof, wird aber von einem zu Werningerode wohnenden Gräflichen Personale verwaltet. Es hat dieselben Rechte, wie die Hohnsteinsche Canzlei, und erkennt daher sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen, und hat die etwa vorkommenden polizeilichen Geschäfte in seinem Bezirke zu versehen.

Die Bewohner des Hohnsteinschen Forstes waren früher zu Ilfeld eingepfarrt, und es ist deshalb in dem Reccesse von 1733 von keinem eignen Stolberg-Werningerödischen Consistorium in der Graffschaft Hohnstein die Rede. Im Jahre 1734 errichtete aber der Graf Christian Ernst von Stolberg zu Wernigerode für seine Hohnsteinschen Unterthanen eine eigne Kirche, Pfarre und Schule, und seit dieser Zeit werden von dem Forstamte Sophienhof in Verbindung mit einem geistlichen Rathe aus der Graffschaft Wernigerode dieselben Rechte in geistlichen Sachen versehen, welche das Consistorium zu Neustadt in dem Stolberg-Stolbergischen Theile der Graffschaft Hohnstein ausübt.

Wenn gleich der Landesherr keine Domainen in der Graffschaft Hohnstein hat, so wird diese den:

noch eine schöne Besizung für ihn bleiben, theils wegen des verhältnißmäßig nicht unbedeutenden reinen Ueberschusses an Steuern, theils wegen des mehr und mehr aufblühenden Pädagogiums zu Ifeld; und die Einwohner dieser Grafschaft werden sich stets glücklich preisen, unter dem milden und väterlichen Scepter des Welfischen Hauses zu stehen.

 III.

B e i t r a g
zu der frühern Geschichte der Universität
zu Göttingen.

(Correspondenz des Ministers von Münchhausen
mit Abr. Gotth. Kästner.)

Eine der interessantesten Darstellungen, in der Biographie des verewigten Geh. Justizraths Heyne, vom Hrn. Hofrath, Ritter Heeren, bleibt unstreitig diejenige, welche das Verhältniß desselben zu dem verewigten Minister von Münchhausen bezeichnet. Die Innigkeit dieses Verhältnisses, insofern es nicht die Bibliotheks-Angelegenheiten, sondern academische Angelegen-

heiten überhaupt betraf, hob erst seit 1768 an. *) Von 1759 an dagegen bis zu jenem Jahre scheint der sel. Hofrath Kästner fast eines gleichen Vertrauens, neben Michaelis, gewürdigt zu seyn; wogegen beide letztern, wie aus einigen Briefen an Heyne **) geschlossen werden kann, und namentlich ersterer, wegen seines Hangs zur Satyre, es um dieselbe Zeit verlohren, als Heyne es gewonnen hatte. Bruchstücke aus jener Correspondenz zwischen von Münchhausen und Kästner sind mir durch die Güte des Herrn Volckmar in Göttingen geworden, und ich glaube sie um so eher in diesen Blättern mittheilen zu können, als auch diese Briefe nach Herrn Hofraths Heeren treffenden Worten beweisen, auf welche Weise und mit welcher Sorgfalt der große Minister die Geschäfte seiner Universität betrieb; wie er, bei allem, was schaden konnte, schon im Voraus bedacht war, es abzuwenden, was nützen konnte, vorzubereiten, und wie sehr

*) Christian Gottlob Heyne, biographisch dargestellt von Arn. Herm. Ludw. Heeren. Göttingen. 1813. 8. S. 105 fgg.

***) Ebend. S. 108. 109.

er jeden Moment aufgriff, um tüchtige Männer für die Universität zu gewinnen. Sp.

1.

Wohlgebohrner ic. Ew. Wohlgebohren haben sehr wohl gethan, zuförderst bei dem Herrn Ludewig von Herrn Böhmer Nachricht einzuziehen, und bis zu deren Einlangung der directen Sondirung Anstand zu geben. Ich verbleibe ohnansfänglich Ew. Wohlgebohren ergebenster Diener

M ü n c h h a u s e n.

Hannover d. 4. März 1759.

2.

Wohlgebohrner ic. Bei denen unter dem 18ten dieses geäußerten Umständen von dem Herrn Ludewig bleibet nicht die mindeste Hoffnung übrig, denselben nach Göttingen zu ziehen, und würde also eine bloße Sondirung mehr schädlich als nützlich seyn, mithin abstrahire ich von dieser Idee völlig. Desto lieber würde mir es aber seyn, wenn Ew. Wohlgeb. von ihm erfahren könnten, ob er nicht einen andern geschickten Mann, welcher unsere Bedürfnisse ersetze, wisse. Vielleicht können Ew. Wohlgeb. auch von dem Herrn Böhmer in Wittenberg nähere Erkundigung einzuziehen, und erfahren, ob er ein donum propouendi habe, und sonsten unser Mann sey. Die Affectio, welche Ew. Wohlgeb. vor die Universität Göttingen haben, läffet

mich nicht zweifeln, Sie werden auch hierauf Dero Sorgfalt richten, und erlauben, daß ich mich ohnaußsächlich nenne ic. Hanover 22. Apr. 1759.

3.

Wohlgeborner ic. Es ist mir sehr angenehm, daß Ew. Wohlgeb. bei der teutschen Gesellschaft die Stelle des Aeltesten zu übernehmen beliebt, wovon ich mir sehr viel gutes und gedachter Gesellschaft ersprießliches verspreche. Ich erkenne wohl, daß die angerühmte gute Qualitäten und Geschicklichkeiten des Herrn M. Dies sowohl der deutschen Societät als überhaupt der Universität zum Nutzen und Vortheil gereichen können, ich will auch gerne für Beibehaltung und Aufmunterung dieses geschickten Subjecti alles beitragen, was bei dem gegenwärtigen schlechten Zustande der Cassen thunlich ist. Ich erbitte mir aber zuorderst Dero Meinung, auf was Weise Dieselben glauben, daß solches geschehen könnte. Der ich allstets bin ic. Hannover 20. Sept. 1762.

4.

Wohlgeborner ic. Es thut mir leid, daß Ew. Wohlgeb. sich mit der Kirchbergischen Sache so viele Mühe gegeben haben; daß die Frickische Handlung den Verlag des Buchs von der Bienenzucht *) nicht

*) Sammlung einiger die Bienenzucht, besonders in den churf. Lüneb. Landen betreffenden Aufsätze und Nachrichten, von A. G. Kästner. Gotha und Göttingen b. Dieterich. 1766. 8.

übernehmen will, vernehme ich sehr ungerne, und hätte ich solches um so weniger vermuthet, als dieses Verlangen von des Königs Majestät selbst herkömmt. Ich hoffe desto gewisser, es werde der neue Buchführer, Herr Dieterich sich dazu verstehen, als wodurch er jetzt sich sehr recommandiren wird. Hr. Hofrath Achenwall wird und kann ihn dazu am ersten persuadiren. 25 Exemplarien will man allhier gegen baare Bezahlung übernehmen. Ich beharre ohnaußsächlich 2c. S. 20. Sept. 1765.

5.

Wohlgebohrener 2c. Herr Professor Heyne ver-
meinet, daß Herr Dieterich den Verlag Dero Ueber-
setzung von der Bienenzucht gerne übernehmen werde.
Wenn Sie zur Arbeit schreiten, und es gut finden,
will ich dasjenige, was davon zur hiesigen Landesver-
fassung gehört, übersenden. Alstets beharrend 2c.
S. 27. Sept. 1765.

6.

Wohlgeborener 2c. Was die Bienenzucht betrifft,
sende Ew. Wohlgeb. ich bei der fahrenden Post ein
Convolut Acten, die ich mir finito negotio zurück
erbitte, und woraus in Ansehung der hiesigen Lande
einigen Stoff bei Dero edirenden Buch erhalten wer-
den. Verlangen Ew. Wohlgeb. noch ein Mehreres,
so will ich gern mit allem weiter zur Hand gehen.
Die in dem Anschluß erwähnte musicalische Idee kömmt
hauptsächlich allhier von einem Liebhaber der Musik

zum Vorschlag, und wie alles nur in terminis deliberativis bestanden, also ist davon keine weitere Frage, sondern sie bedeutet nichts weiter. Ich beharre ic. S. 18. Oct. 1765.

7.

Wohlgebohrener ic. Der Herr Chevalier Baronet Pringle, ein sehr gelehrter und bei beiden Königl. Majestäten in großem Ansehen stehender Mann, desgleichen der Herr Franklin, der ein großer Kenner der Oeconomie physique und Agriculture ist, werden sich einige Tage in Göttingen aufhalten. Ich bitte Ew. Wohlgeb. ergebenst, vor beide alle erdenkliche Attentions zu haben, und dazu beförderlich zu seyn, damit daß beide Herren mit einer guten Idee von Göttingen abreisen. Ich beharre ic. S. 11. Jul. 1766.

8.

Wohlgebohrener ic. Ew. Wohlgeb. danke ich ergebenst vor die bei Uebnahme des Prosectorats gehaltene und mir zugesandte schöne und instructive Rede. Gott gebe, daß die darin ertheilte herrliche und zum wahren Besten der Studirenden gereichende Praecepta in Zukunft mögen befolget und denen bisher eingerissenen verdrießlichen moribus, gesteuert werden. In Ew. Wohlgeb. Prudenz und Solidität setze ich nebst dem ganzen Lande das sichere Vertrauen, daß der bisherigen Unordnung gesteuert, und gute Sitten nebst einem ehrbaren Wandel hergestellt und der bisher gelittene gute Ruf der Universität auf bessern Fuß werde gesetzt werden.

Eu. Wohlgeb. werden selbst erkennen, daß die dortige gelehrte Gesellschaft vermahlen besondere Aufmerksamkeit verdiene. Darf ich wohl bitten, mir gelegentlich über die Mittel, wie derselben aufzuhelfen, Dero Meinung zukommen zu lassen. Ich beharre ic. H. 25. Jul. 1766.

9.

Wohlgebohrner ic. Eu. Wohlgeb. werden vermuthlich kein Bedenken finden, Dero unter dem 24sten dieses, mir erdffnete Gedanken wegen der Societät der Wissenschaften, dem darüber erwartenden Bericht beizufügen, damit Dero Idee erwogen werden möge. Der ich ohnaußeslich beharre ic. H. 29. Sept. 1769.

v. Münchhausen an Michaelis.

Wohlgebohrner ic. Den Hrn. Hofrath Struben zum Ehrenmitglied zu nehmen, würde zwar bei mir kein Bedenken finden, Hr. Zimmermann mögte sich auch zum ordentlichen Mitgliede schicken; in Ansehung des Hrn. H. aber habe ich meine Meinung schon vorhin gemeldet, wovon abzugehen ich noch keine Ursache habe. Nachdem aber der Hr. von Haller neue Versicherung giebt, auf künftige Ostern nach Göttingen kommen zu wollen, so rathe ich, ehe darunter etwas resolvirt wird, diesen terminum abzuwarten oder seine Meinung schriftlich über die drei Personen zu erfordern, indem gleichwohl der Wohlstand erfordert, den Praesidem der Societät in dergleichen Sachen nicht vorbeizugehen.

Meines Dafürhaltens kann sich die Göttingische Societät nicht anders in Ruhm erhalten, als durch eine sehr delicate Wahl ihrer Mitglieder. Ich beharre zc.
H. 28. Nov. 1768.

IV.

V e r s u c h
einer Geschichte des Kirchen-, Schul- und
Armenwesens der Stadt Münden.

Vom Herrn Pastor Schläger in Lauterberg.

(Schluß.)

T h e i l II.

Geschichte des Schulwesens.

Ungeachtet die Jahrbücher Mündens über das Schulwesen dieser Stadt äusserst dürftig sind; so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß es vor der Erscheinung des Christenthums hier eigentlich keine Schule gab. Der Kreis des Wissens war nur klein und das Nothwendigste mochte der Sohn vom Vater und die Tochter von der Mutter bald lernen. *) Die Erfahrung mußte

*) Tacit. Germ. §. 20. Haus Alterthümerkunde von Germanien. Th. 1. S. 117.

das Fehlende ergänzen; die religiösen Gebräuche waren als äußere Formen der Jugend leicht mitzutheilen und wenn die Priester oder Andere sich über das Gewöhnliche erhoben, so waren unter diesen gewiß Manche, welche auch ohne dazu besonders verpflichtet zu seyn, aus freiem Antriebe sich der Jugend nützlich zu machen suchten. Die Gesetze waren einfach, wie die Verhältnisse im Leben. Eines weit hinausgehenden Erziehungsplanes bedurfte man nicht. Als aber das Christenthum durch Bonifacius im Allgemeinen und durch einen Mönch aus Fulda im Besondern nach Münden kam, so mußte auch das Schulwesen bald eine öffentliche Angelegenheit werden. Und es läßt sich auch ohne Belege erwarten, daß Carls des Großen, wohlthätige Verordnungen in dieser Rücksicht auch hier nicht ohne Wirksamkeit blieben.

Früh gab es hier schon eine lateinische Schule. Wahrscheinlich war sie die erste öffentliche Lehranstalt, der Zeit gemäß. Sie stand unter einem Schulmeister, welcher, wenn er seinem Geschäfte nicht vorzukommen im Stande war, sich, je nachdem er es für nöthig hielt, einen oder mehrere Gesellen oder Locaten annahm *). Er verließ aber auch den Ort wie

*) Vergl. Schwarz Geschichte der Erziehung und Kuhlöpfs Geschichte des Schulwesens.

der und ging ergiebigeren Quellen des Unterhalts nach oder suchte sich einen andern Wirkungskreis, wenn er nichts zu thun fand, oder wenn er von einem Nebenbuhler durch einen förmlichen Kampf weggejagt wurde. Erst seit der Reformation erhielten die Schul-Angelegenheiten eine höhere Aufmerksamkeit. Die Herzogin Elisabeth, Gemahlin Erichs I. *) that während ihrer vormundschaftlichen Regierung von Göttingen und Grubenhagen Alles, was sie nur vermochte, um die Schulen ihres Landes einzurichten. Sie nahm in ihrer Kirchen-Ordnung (1542) vorzüglich auf die Kinderzucht Rücksicht, zog auch das ganze Lehrer-Personale in Münden, wo sie meistens residirte, Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten zur fürstlichen Tafel **). Es bestand schon damals aus einem Scholmester, (Rector) seinem Gesellen oder Locaten (Conrector) und dem Säng-

*) Erich I. reg. von 1495—1540. S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. I. pag. 239 u. f. S. auch Venturini Gesch. von Hannover 2c. Th. III.

***) Die nie hoch genug zu verehrende Fürstin von Lippe-Detmold, Pauline, eine wahre Mutter ihres Landes, that es ebenfalls und erhob sich selbst, indem sie dem Verdienste die Würde gab, die ihm zukommt.

(Cantor). Noch jetzt empfangen die Lehrer an gedachten Festtagen für jede Mahlzeit 9 mgr. Cassen-Münze aus der Cammer-Casse.

Herzog Julius *) bauete auf den gelegten Grund weiter fort. Er ließ eine Schulordnung auch für Münden entwerfen, nach welcher die Stadtschule aus 5 Klassen bestehen sollte. In jeder Klasse wurden besondere Lectionen vorgeschrieben. Die lateinische Sprache war auch hier der Hauptgegenstand des Unterrichts und man hatte sich noch nicht zu der Ueberzeugung erhoben, daß ein Bürger, welcher den eigentlichen Wissenschaften sich zu widmen nicht geneigt und fähig ist, auf einem kürzeren Wege, als vorgezeichnet wurde, zu größerer Brauchbarkeit für sein Gewerbe gelangen könne.

Die Prediger hatten die Inspektion über die Lehrer und es wurde ihnen zur besondern Pflicht gemacht, das Beste der Schulen zu besorgen.

Wie es um den Unterricht der Mädchen stand, läßt sich nur vermuthen. Denn da keiner öffentlichen Schule für dies Geschlecht Erwähnung geschieht, und man doch glauben muß, daß die Töchter nicht ganz ohne Unterricht blieben, so mö-

*) Er reg. von 1584 — 1589.

gen wohl einzelne Lehrer oder Lehrerinnen auch ohne öffentliche Autorität, diese entweder allein oder auch in Verbindung mit den Knaben aus den untersten Volksklassen unterrichtet haben. Eine eigene Mädchenschule entstand erst im Anfange des 18ten Jahrhunderts; indem der Rath einen Mädchen-Schullehrer, doch ohne Gehalt und nur mit Befreiung der Stadt-Abgaben von seinem Hause, ansetzte und dessen Einkünfte auf sein Schulgeld beschränkte *). Nachdem die Knabenschule zu den bisherigen Lehrern noch einen Schreibmeister bekommen hatte, so blieb die Verfassung der 5 Klassen, denen ein Rector, Conrector, Subconrector, Cantor und Schreibmeister vorstanden, bis auf die neuesten Zeiten; von ihrer innern Einrichtung braucht nichts gesagt zu werden, da sie an Form und Gehalt ihren Schwestern ähnlich war. 1639 wurde Gesenius Katechismus eingeführt. Das Ganze des Schulwesens erhielt eine kleine Veränderung, indem die Reformirten, welche 1711 zu einer eignen Gemeinde sich vereinigten, ihre Parochial-Schule bildeten. Auch wurde die verfallene St. Aegidien-Kirche, die älteste der Stadt, 1733 zu einer

*) S. Willigerod's Geschichte der Stadt Münden und dessen Mündensches Stadtrecht. Man findet hier die Quellen angegeben, aus welchen auch für unsern Zweck geschöpft worden.

Garnison-Kirche eingerichtet, mit ihr zugleich 106 Häuser zur Gemeinde verbunden und eine besondere Garnison-Schule, an welcher Knaben und Mädchen Theil nahmen, bestimmt. — Die Israeliten, deren Aufnahme gewiß in sehr frühe Zeiten fällt, übergaben ihre Jugend ihrem Vorsänger. Erst in unsern Tagen benutzten sie auch die christlichen Schulen oder hielten sich Hauslehrer.

Aus der Mündenschen Schule sind viele wackere, zum Theil berühmte Männer, ausgegangen und sie hatte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter dem Rectorat von Quent in und dem Conrectorat von Einem eine außerordentliche Celebrität und Frequenz *). Man ging von hier auf die Universität und nicht leicht ließ die Stadt, wie die umliegende Gegend anderswo die Jünglinge für die Akademie vorbereiten. Nicht wenig trug zum Flor der Schule ein Sängerkhor bei, dessen meiste Mitglieder durch Freitische, durch Privat-Unterricht und andere Unterstützung sich leicht in den Stand gesetzt sahen, ohne bedeutende Kosten sich eine gelehrte Bildung zu verschaffen. Man glaubte aber in den neueren

*) S. das Programm vom Rector Quent in: de viris claris, quos schola Mündens. genuit. Unter diesen sind die Herren Grottefend die noch lebenden.

Zeiten eines Chors nicht mehr zu bedürfen, lösete ihn auf, kannte aber bald der Erfahrung nicht ausweichen, daß die Schule selbst eine allgemeine Auflösung zu befürchten habe. Mit dem Tode jener Lehrer fing man an, der Schule eine weniger streng lateinische Form zu geben und hoffte, ohne Schaden dem Zeitgeiste, von dem Ernste der Alten entfremdet, huldigen und sie in eine bloße Bürgerschule verwandeln zu dürfen. Sie sank immer mehr, theils durch die Sorglosigkeit der damaligen Obrigkeit, theils durch Mangel an Theilnahme der Bürgerschaft; der leichte Verdienst im Handel bei mittelmäßigen Kenntnissen in den neunziger Jahren machte viele den Studien abhold und während früher zuweilen 12 bis 16 Jünglinge jährlich zur Universität abgegangen waren, konnte Niemand mehr auf der Schule die gehörige Reife erlangen. Die Wohlhabenden entzogen ihre Söhne der Anstalt; nur der ärmere Theil blieb zurück. Von einem Jeden wurde das Bedürfnis nach einer Verbesserung gefühlt und die Wünsche wurden lebendiger, als Referent Michaelis 1807 eine höhere Mädchen-Schule errichtete *), welche nach und nach zu drei Klassen sich erweiterte und an welcher vier Lehrer und zwei

*) S. die von mir hierüber herausgegebenen Programme:
Ueber die höhere Mädchenschule in Münden.

Lehrerinnen arbeiteten. Nicht bloß die Bemerkung, daß die Knaben hinter den Töchtern zurückblieben, sondern auch die Noth der Zeit, wo der alte Wohlstand verschwand, erhöhte die Begierde nach Kenntnissen und der Gemeinderath, aus 16, zum Theil sehr gebildeten, Personen bestehend, schritt mit allem Ernste zur Einleitung in die Reform der Schulen. Es wurde von der Westphälischen General-Direction des öffentlichen Unterrichts eine Schul-Kommission ernannt, von welcher auch Referent Mitglied war *). Weil man sich aber in den Grundprinzipien nicht vereinigen konnte; so wurde die Ausführung der guten Sache etwas verzögert. Der Verfasser konnte der Ansicht, eine Bürgerschule reiche für Münden hin, seinen Beifall nicht geben, sondern glaubte, eine solche Stadt müsse auch eine gelehrte Schule haben, und kam dadurch in eine Opposition mit mehreren Mitgliedern. Und weil er sich übereinstimmend sah: so errichtete er ein interimistisches höheres Knaben-Institut **), welches bald die Söhne der ersten Familien erhielt.

Unter dieser Zeit empfing vorzüglich durch die Bemühungen des Pastor prim. Wiehen

*) Seit November 1815 in Lauterberg.

***) S. den hierüber gedruckten Plan Münden 1812.

eine Freischule für arme Kinder ihr Daseyn.
Ein köstliches Werk!

Etwas früher 1809 war von mir eine Industrie-Schule *) für arme Töchter in Gang gebracht. Eine von mir gestiftete Sonntags-Schule **) für Handwerker bestand mehrere Jahre und brachte die segenvollsten Wirkungen. Ich mußte aber, zu sehr mit Geschäften überhäuft, sie wieder eingehen lassen.

Es trat eine für Münden nicht unwichtige Spannung über die Schulen ein, welche sich mit dem Siege des bessern Geistes endigte. Der thätige Bürgermeister, Dr. Scharlach, betrieb mit Eifer diese Sache und sie näherte sich ihrer Vollendung. Schon während der Krankheit und nach dem Tode des Rectors Isenberg, Ostern 1819, nahm der würdige Pastor Kahle an dem Unterrichte unmittelbar Antheil und belebte die Hoffnung der Bürger auf eine höhere Stellung der Schule. Nachdem alle Winkelschulen aufgehoben und alle niedern Mädchen-Schulen ***)

*) S. zwei kleine Schriften hierüber.

**) S. die gedruckte Nachricht von der Sonntagschule in Münden.

***) S. zum Andenken an die Eröffnung und Einweihung der neuen Bürger-Töchter-Schule der Stadt Münden. Rede des Pastor prim. Wiehen. Münden 1819.

verbunden waren, wozu ein schönes Gebäude bestimmt wurde: so schritt man auch ans letzte Werk. Die Stadt-Knaben-Schule erhielt bei ihren 5 Klassen mehrere Unterabtheilungen, und die beiden oberen Klassen, auch schon die erste Abtheilung in tertia bekamen eine wissenschaftliche Form. Die niederen Klassen sollten für den gewöhnlichen Bürger bestimmt seyn. Das Schulgeld, welches bisher in der dritten lateinischen Klasse 10 $\text{R}\text{th}\text{l}$ betrug, ist auf 15 $\text{R}\text{th}\text{l}$, in secunda von 15 auf 18 $\text{R}\text{th}\text{l}$ erhöht.

Ausser dem Herrn Pastor Kahle unterrichten die Herren: Rector Heinz, Colloborator Zernial, Subconrector Stäke, Mathematicus Wittstein, Cantor Hillenhagen, Kasten, und Zeichnenlehrer Kellermann.

Man darf sich nun getrost der schönen Hoffnung überlassen, daß diese Schule unter dem Scholarchat des Hrn. Bürgermeisters Dr. Scharlach, welcher kein den Kräften der Stadt angemessenes Opfer scheuet, um sie immer mehr zu heben, verbunden mit dem eifrig thätigen Hrn. Superintendenten Wiehen; verbunden mit dem Hrn. Rector Heinz, einem jungen, unverdrossenen, talentvollen Vorsteher; verbunden mit so vielen geschickten und braven Lehrern, in einer

Stadt, deren Bürger *) sich durch Bildung, durch Anerkennung des Verdienstes und durch Bereitwilligkeit, dasselbe nach allen Kräften zu belohnen, auszeichnen, bald eine der ersten Stellen unter den Schulen des Landes, welche sowohl geschickte Bürger, als gut vorbereitete Studiosen bilden sollen, einnehmen werde.

Jetzt ist fast Alles, was hier billigerweise nur gewünscht werden mag, für die Jugendbildung gethan. Neben der höheren Knabenschule steht die Freischule; neben der höheren Töchter-Schule die Bürgertöchter-Schule. Wollte auch die reformirte Schule sich dem Ganzen noch nicht anschließen: so geschieht es vielleicht in der Folge.

Die Lehrer bekommen einen festen guten Gehalt **) und wenn sie es nur nicht an Eifer fehlen

*) Unter diesen hat Herr Christian Wüstenfeld, eben so kenntnißreich, wie verehrungswerth, den ersten Platz.

**) Leider müssen noch in den meisten Gegenden die Lehrer nicht bloß selbst ihr kärgliches Schulgeld in Pfennigen von ihren Kindern einnehmen, sondern sie haben auch bei allem Eifer oft nicht einmal, was ein Tagelöhner sich verdient. Wie mag man über schlechte Schulen klagen, wenn man ihre Vorsteher nicht

lassen, für das ihnen anvertraute Werk mit aller Kraft zu sorgen, und dem Vertrauen zu entsprechen, welches man zu ihnen hegt: so werden Mündens Schulen zu einem immer schöneren Glanze emporsteigen; unter Mündens Einwohnern wird sich immer mehr ein ächt gebildeter und freundlicher Geist entfalten und dem Vaterlande werden die tüchtigsten Diener zugeführt werden.

T h e i l III.

Geschichte des Armenwesens in Münden.

Auch das Armenwesen bestimmten Gesetzen zu unterwerfen und zu ordnen, ist eine Frucht der neueren Zeit. Anfangs waren die Armen kein Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit und wenn Römische Kaiser zuweilen an sie große Summen, Brod u. s. w. vertheilten: so geschah es meistens aus andern Gründen, als aus Theilnahme. Erst das Christenthum verbreitete einen wohlwollenden Geist über seine Bekenner und mit seiner Er-

einmal zu einer sorgenfreien Lage erhebt? Inniger Dank sey daher Allen dargebracht, welche in einer heiligen Sache mit ihrem guten Beispiele vorangehen.

scheinung wurde auch sofort der Armen und Nothleidenden gedacht. In den Klöstern erhielt der dürstige Wanderer Speise und Trank; es wurden dem Prediger Summen übergeben, welche er nach seinem Gewissen zu vertheilen hatte.

Der fromme Sinn legte bedeutende Capitale bei der Kirche nieder; oder vermachte den Ertrag von Länderei u. s. w. der Kirche zu bestimmten Zwecken. Hierdurch konnte schon manchem Bedürfnisse abgeholfen werden. Denn in dem ersten Zustande der bürgerlichen Verbindung giebt es nur wenig Menschen, welche der Unterstützung bedürfen. Aber je mehr mit der Cultur auch der Luxus steigt und die Liebe zur Bequemlichkeit zunimmt; je mehr die Reichthümer bei Wenigen sich häufen: desto mehr wirkliche und scheinbare Arme gibt es, und die größte Freigebigkeit wird eher Armuth hervorbringen, als vermindern, wenn nicht nach Grundsätzen das Armenwesen eine umfassende Einrichtung erhält. Der erste Grundsatz soll immer der seyn, die Armuth in ihren Quellen zu verstopfen. Es ist sonderbar, daß man in den meisten katholischen Ländern diese Angelegenheit noch immer dem Zufalle überläßt. Erst in den protestantischen Gegenden Deutschlands erhielt dieser Gegenstand eine bessere Verfassung. Der Alles in ein System bringende Deutsche ruhete nicht eher, als bis er alle Zweige der

Dürftigkeit zu Einem Ganzen vereinigt hatte und Einen Horn eröffnete, in welchen Alles fließt und aus welchem jegliche Noth sich erquicken soll? *)

Nicht leicht wird man einen Ort finden, wo die Liebe auch für Dürftige aus nachfolgenden Jahrhunderten zärtlicher sorgte, als Münden. Da schon anderswo **) dieser Gegenstand berührt ist: so dürfen wir hier ganz kurz seyn.

Die Seelenbäder verdienen eine besondere Erwähnung. Dies waren Bäder für arme Kranke Leute, wozu der nöthige Aufwand in einem Testamente oder in einer milden Gabe als ein verdienstliches Werk zum Besten der Seele des Gebers vermacht wurde. Gewöhnlich war mit den Bädern noch eine Spende oder Mahlzeit verbunden. Ein solches Bad befand sich nicht nur bei der St. Blasii-Kirche, sondern auch bei dem Hospital zum heil. Geist.

*) S. Literatur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Deutschland, von A. Winkelmann, Braunschweig 1802 bei Culemann.

**) S. Willigerod's Geschichte von Münden und das Mündensche Stadt-Recht; hier findet man sämtliche Legate u.

Es ist sehr zu bedauern, daß diese treffliche Einrichtung mit so manchen Legaten-Fonds in dem Strome der Zeit untergegangen ist.

Erst nach der Reformation wurde eine besondere Kastenordnung entworfen und der Kaplan versah lange Zeit das Amt eines Armenpflegers und Rechnungsführers. Späterhin erhielt das Armenwesen eine noch vollkommene Gestalt. Ein Prediger und ein Magistrats-Mitglied, mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, mußten die Verwaltung desselben übernehmen. Dazu wurde 1703 den 29. Jun. ein besonderer Armen-Registrator in Eid und Pflicht genommen. Doch konnte der beschwerlichen Straßenbettelei erst in den neuesten Zeiten dadurch abgeholfen werden, daß Anfangs zwei Armenbögte angestellt wurden, welche auf Bettler Acht haben mußten. Das, was die neueste Einrichtung unseres Armenwesens betrifft, um welches sich der Bürgermeister, Dr. Scharlach, die ruhmwürdigsten Verdienste erworben hat, ist in einer besondern Schrift von dem Verfasser ausführlicher beschrieben *).

*) S. meine Schrift: Ueber den wohlthätigen Einfluß einer öffentlichen Armenpflege auf das Wohl einer Gemeinde; nebst einer Beschreibung des Armenwesens in Münden. Marburg. Krieger. 1810.

Da in Münden ein sehr milder Geist lebt: so wird er, unterstützt durch das Hospital zum heil. Geist, in welchem eine bedeutende Anzahl Arme erhalten werden, unterstützt durch die Freischule, und durch viele Fonds, ferner bei einer zweckmäßigen Verwaltung im Stande seyn, nicht bloß die Bedürfnisse der einheimischen, sondern auch die der durchreisenden Armen reichlich zu befriedigen.

V.

Aufhebung der Universität zu Lingen und
Verwandlung derselben in ein
Gymnasium *).

Bis zum Jahre 1680 bestand zu Lingen eine Schule, der nur ein einziger Lehrer vorgesetzt war. In dem gedachten Jahre wurde dieselbe durch König Wilhelm III. von Großbritannien, aus dem Hause Dranien, auf einen bessern Fuß gesetzt, und das Lehrer- Personale auf vier erhöht. Im Jahre 1685 wurde damit ein Seminarium verbunden, und da sich diese Anstalt bald zu einem

*) S. das Inaugurations- Programm des Hrn. Prof. Heidekamp, und „dessen vorläufige Nachricht von dem neuerrichteten Gymnasium zu Lingen. Lingen b. Mohr. 1821“. 19 S. in Quart.

bedeutenden Rufe erhob, im Jahre 1697 am 14. Sept. eine Universität gegründet. Anfangs bestand dieselbe nur aus drei Professoren. Heinrich Pontanus, ein ausgezeichnetes Lingenscher Kanzelredner, und Dito Verbrügge lehrten Theologie, morgenländische Sprachen und Alterthümer, Peter de Soullieu dagegen die Rechtswissenschaft. Nachmals wurde die Anzahl der Professoren auf sieben erhöht, und zwar so, daß zu der theologischen Facultät zwei, zu der juristischen einer, zu der medicinischen einer, und zu der philosophischen drei Professoren gehörten *),

*) Zu den vorzüglichern Professoren rechnet man, außer den obgenannten: 1) Johann Ens, Prof. der Theol. ward nach Duisburg berufen und † daseibst 1733. Er schrieb unter andern eine Bibliotheca sacra, und Oratio de persecutione Juliana. 2) Jakob Elsner, Prof. der Theol. berufen nach Berlin, † dort als Consistorialrath 1750. Schrieb: Observationes sacrae in N. T. 3) Adolf van der Mark, Prof. d. Rechte, † zu Gröningen 1798, Schrieb mehreres über das Naturrecht, und hatte viele gelehrte Streitigkeiten. 4) Theod. Heinr. Ten Noever, Prof. der Gesch. u. d. Rechte. † 1794, schrieb auch über die geistl. Beredsamkeit, ein vielseitiger kenntnißreicher Mann. 5) Leonhard Dfferhaus, Neues Vat. Archiv Bd. III, 6

Solchergestalt blühte die Universität freundlich auf und wurde vorzüglich von Niederländern und aus den umliegenden teutschen Ländern besucht. Die gewöhnliche Anzahl der Studenten war sechzig, oft auch achtzig. Im Jahre 1702 fiel die Grafschaft Lingen an Preußen durch Erbrecht, und mußte nachher die Schrecknisse des siebenjährigen Kriegs in so herber Maasse erdulden, daß namentlich um 1761 Lehrer und Studenten die Universität verließen, und einen

Prof. d. Gesch. u. Beredsamkeit, vocirt nach Grönningen, † 1799, durch ein holländisches Lehrbuch der Universalgeschichte bekannt. 6) Ferdinand Stosch, Prof. d. Philologie u. der Alterthümer, nachmals Director des Joachimthalschen Gymnasium zu Berlin, † als General-Superintendent zu Dettmold 1780. Seine Schriften s. bei Meusel. 7) Friedr. Theod. Witthof, Prof. der Phil. u. d. Alterth. † 1784, schrieb Opuscula philologica. 8) Heinrich Wardenburg, Prof. d. Phil. u. d. Alterth., gieng als Rector der Schule nach Harlem, wo er 1813 †. Schrieb Opuscula oratoria, poetica et critica, als lat. u. holländ. Dichter sehr beliebt. — 9) Lucas Suringar, Prof. der Theol., gieng 1815 nach Leiden. Ihm wurde von der Hannov. Regierung das Directorat des neuen Gymnassii angeboten; er lehnte solches aber ab, und schlug den jetzigen Herrn Director, Professor Heidekamp vor.

sicherern Zufluchtsort wählten. Zwar kehrten sie nach dem Frieden zurück, und die Universität erhielt ihren alten Glanz wieder. Aber das für die Preussische Monarchie so unglückliche Jahr 1806 und die folgenden traurigen Jahre der feindlichen Usurpation brachten ihr den Todesstoß bei. Der im Jahre 1813 erfolgte Todesfall des Professors der Theologie, Samuel Ferdinand Meiling, dessen Stelle nicht wieder besetzt wurde, der Abgang des Professors Suringa nach Leiden — kurz Alles vereinigte sich, um die völlige Auflösung derselben zu bewirken, denn bald fanden sich kaum noch einige wenige Studenten in Lingen ein.

Lingen war nun unter Hannoverschen Scepter gekommen, und die erste Sorge des Souvernements war es, eine Wiederherstellung der Universität zu versuchen *). Bald aber überzeugte man sich von der Unmöglichkeit, und so wurde nunmehr beschlossen, die Universität mit der dor-

*) Bestand der Universität im Jahre 1820, nach dem Staats-Calender:

- Herr R a n d t, Prof. der Rechte,
- F i n k e, Prof. der Medicin,
- C a m p s t e d e, Prof. der Philosophie,
- H e i d e k a m p, Prof. der Geschichte,
- S u r i n g a, Prof. der Alterthümer u. Rector der dasigen Schulen.

tigen lateinischen Schule zu vereinigen, und aus beiden ein Gymnasium zu bilden, dieses aber auch für Katholiken zugänglich zu machen. Solches ist denn auch wirklich in das Werk gesetzt, und das neue Gymnasium am 19. April 1820 inaugurirt *). Director desselben ist der Herr Professor Friedrich Heidekamp; mit und unter ihm arbeiten, der Herr Dr. Wölper als Conrector, Herr Richus als Subconrector, Herr Grauert als Cantor, drei Collaboratoren, und ein Lehrer der französischen Sprache. Bei Anordnung des Unterrichts ist das Classensystem beibehalten; es existiren fünf Classen oder

*) Inaugurations-Programm: Q. F. F. S. jussu August. Pot. M. Brit. et Hannover. regis Georgii IV. — recens conditum Gymnasium sub auspiciis curatorum ejus amplissimorum die XIX. Aprilis inaugurabitur. — Orationes habebunt de doctrinae et bonarum artium culturae cum per se spectatae tum ad rempublicam gravissimo momento Frid. Heidekamp atque Aug. Frid. Wolper de utilitate et necessitate studii literarum graecarum et romanarum. Lingae MDCCCXX. Typis G. W. Mohr. 19 Seiten in Quart. — Rede gehalten am 19. April 1820, dem Tage der Einweihung der neugestifteten Lehranstalt zu Lingen, von Fried. Heidekamp, Prof. und Rector derselben. Lingen b. Mohr. 24 S. in Quart.

Abtheilungen. Die Lehrgegenstände sind folgende: 1) lateinische Sprache in fünf Abtheilungen; 2) griechische Sprache in vier Abtheilungen; 3) hebräische Sprache, jedoch nur für künftige Theologen in zwei Abtheilungen; 4) deutsche Sprache in vier Abtheilungen; 5) französische Sprache in zwei Abtheilungen. Die englische und italienische, wenn gleich die erste in zwei Abtheilungen gelehrt wird, ist nicht in den Lehrplan aufgenommen, so daß es also jedem überlassen bleibt, ob er sie erlernen will, oder nicht. 6) Religionsunterricht, und zwar protestantischer und katholischer, jeder in zwei Abtheilungen; 7) Philosophie in einer Abtheilung; 8) Mathematik in vier Abtheilungen; 9) Aesthetik, Rhetorik, Poetik und Literatur in einer Abtheilung; 10) Geschichte in vier Abtheilungen; 11) Geographie in drei Abtheilungen; Naturgeschichte, Technologie und Physik in drei Abtheilungen. Auch wird im Schreiben, Zeichnen und Singen Unterricht ertheilt. Endlich gehören noch gymnastische Uebungen in den Schulplan.

Ueber den Fleiß und das sittliche Betragen werden den Gymnasiasten vierteljährliche Censuren ertheilt; die Censur mag Lob oder Tadel enthalten, so muß jeder Jüngling eine Bescheinigung beibringen, daß er sie seinen Aeltern oder Vorgesetzten gezeigt habe. Dagegen scheint auf die Nothwendigkeit der Maturitäts-Prü-

fun gen *) nicht die gehörige Rücksicht genommen zu seyn; wenigstens schweigen meine Nachrichten über dieselben. Möchten doch dergleichen Prüfungen, wie in andern Staaten, auch im ganzen Königreiche Hannover eingeführt werden!

Zu den Lehrmitteln gehört erstlich eine Bibliothek, welche etwa 3500 Bände enthält und von der ehemaligen Academie auf die neue Lehranstalt vererbt ist. Zu ihrer Vermehrung sind schon von früheren Zeiten her, jährlich 100 fl. Holl. ausgesetzt. Sie enthält einige treffliche und schätzbare Werke und selbst manche Seltenheiten; leider aber fehlt ihr, was bei einer Schul-Bibliothek sehr zu berücksichtigen ist, die gute Besetzung des philogischen Faches, für welche jedoch künftig Sorge getragen werden wird. Zweitens gehört zu den Lehrmitteln ein Apparat zum Behuf der Physik. Unter demselben findet man unter andern eine gute Luftpumpe und Elektricitätsmaschine nebst Zubehör. Es fehlt jedoch noch bis jetzt an einer vollständigen Naturalien-Sammlung, wiewohl ein kleines für den ersten Unterricht angekauftes Mineralien-Cabinet vorhanden ist. Diesem Bedürfnisse hat man jedoch aber jetzt abzuhelfen begonnen; indem man theils gute Abbildungen, theils ausgestopfte Vögel und Insecten zu sammeln angefangen hat. Sp.

*) Vergl. N. Vaterl. Archiv. B. II. S. 214.

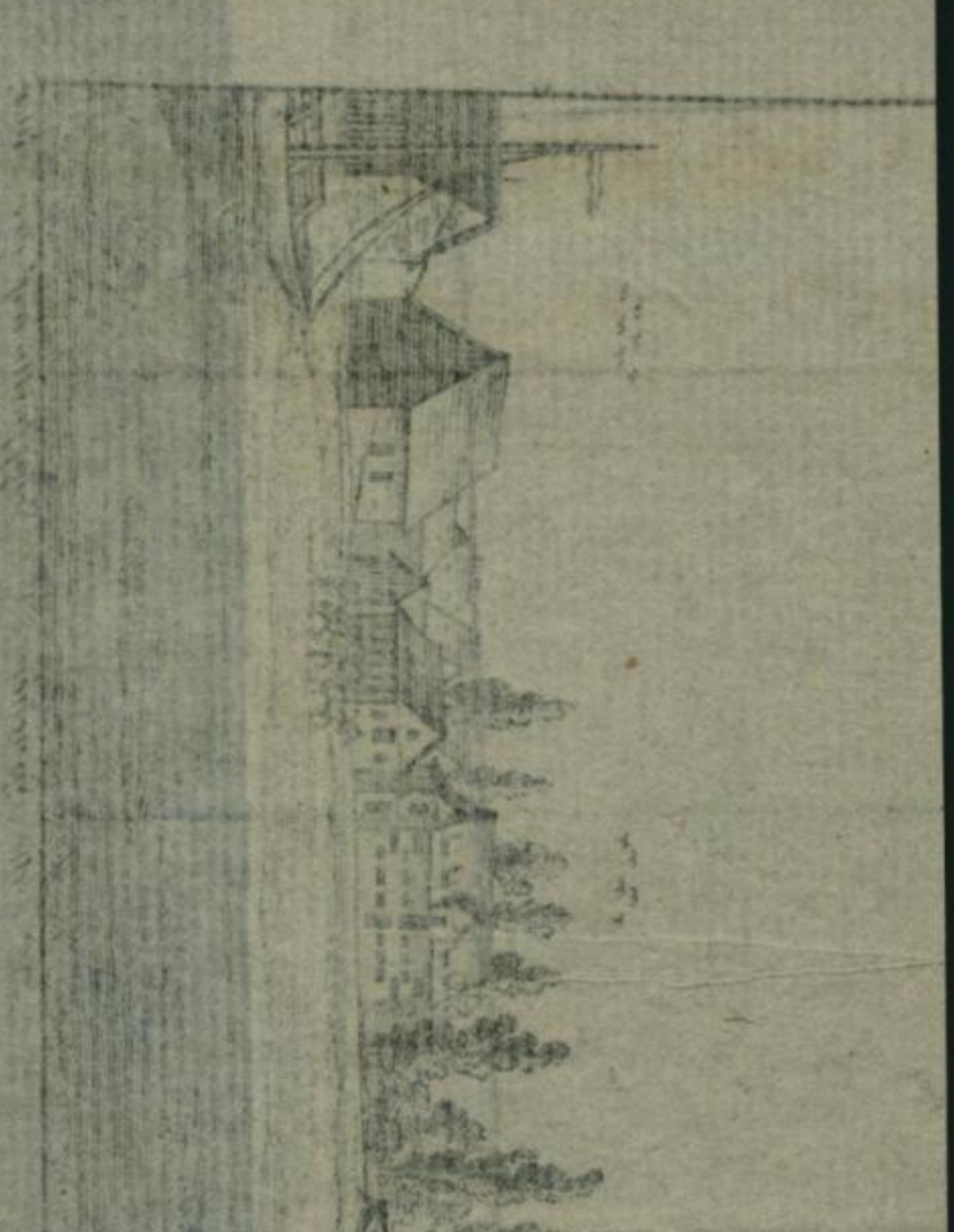
Handwritten text, possibly a signature or address, including the word "Königliche".

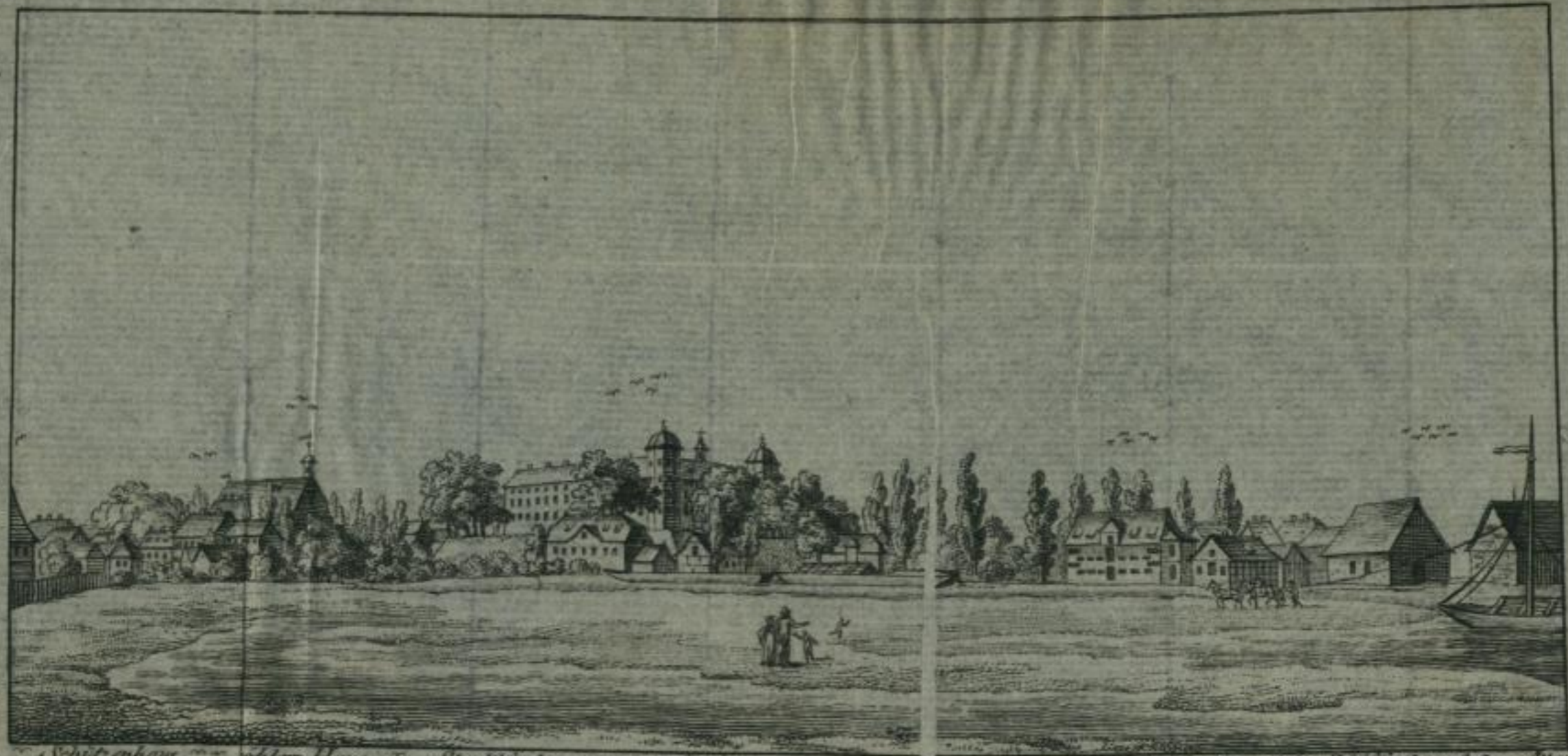
**KÖNIGLICHE
KASSE**

Vertical handwritten text, possibly a date or reference number.



Vertical handwritten text on the left side of the page.





„Schützenhaus“ „Wöhlers Haus“ „Stadtkirche“ „das Schloß“

„die Speicher“ „Schiffarth auf der Elbe“

Dem Herrn Hofmedicus **ZELLE KÖHLER** voll Liebe und Dank

1772 Natur ges. v. Fr. Nauck gest. v. Schenk in Trautenberg.

<http://digital.slub-dresden.de/ppn32212987Z/104>

gewidmet von Fr. Nauck.

VI.

Einige Beiträge
zu einer Geschichte der Stadt Zelle.

(Nebst einem Steindruck und einem Kupfer.)

Zelle — denn solchergestalt, nicht aber Celle muß, den ältern Urkunden nach, der Name der Stadt diplomatisch genau *) geschrieben werden —, obgleich ihrem Range, und ihrer Wichtigkeit nach, als Sitz des höchsten Justizhofs für das Königreich Hannover, mit Recht als die zweyte Stadt des Königreichs betrachtet, vermißt noch immer seinen Geschichtschreiber, wiewohl viele geringere und kleinere Städte denselben schon seit langer Zeit gefunden haben; denn dasjenige, was wir handschriftlich oder gedruckt über die Geschichte der Stadt besitzen, ist theils mangelhaft, theils im hohen Grade unvollständig.

So z. B., was die handschriftlichen Werke anbetrifft, Jacob Korn's „kurzer Entwurf

*) In den Ausfertigungen des Magistrats und der Justizkanzlei heißt die Stadt Zelle. Das Obergericht, die Cammer, Regierung und das Ministerium schreiben aber: Celle.

vom Anfang, Ursprung, und Situation der Fürstlich Lüneburgischen Residenzstadt Zelle“, vom Jahre 1639:

Noch weniger leistet Joh. Friedr. Borchmann's im Jahre 1766 abgefaßte handschriftliche Beschreibung der Stadt Zelle, indem dieselbe im Grunde nichts weiter, als eine Erläuterung eines Grundrisses der Stadt und ihrer Vorstädte enthält, und fast nicht eine einzige historische Notiz darbietet.

Von gedruckten Werken sind nur zwei zu nennen, nämlich „die Nachricht von der Stadt Zelle Ursprung und einigen deren fatis“ hinter der Bilderbeck'schen Ausgabe des Zellischen Stadtrechts, zuerst 1712, und sehr erweitert, 1739; und des ehemaligen Rectors Joh. Heinr. Greffens „historische und diplomatische Abhandlungen in Briefen“; Zelle 1763. 8., welche sich gleichfalls mit einer Darstellung einiger Gegenstände der ältern Geschichte der Stadt beschäftigen. Das erste Werkchen ist sehr dürftig, das letztere bei aller Breite des Vortrags mangelhaft und ungenügend. *)

*) Dagegen verbreiten über manche die Stadt betreffenden Gegenstände zwei Werke des Hrn. Canzlei-Directors Ritters Hagemann, viel Licht, nämlich dessen „Mis-

Unter diesen Umständen bleibt daher eine vollständige Geschichte und Statistik der Stadt ein großes Bedürfnis. Zu der erstern hat zwar ein sehr verdienter Geschichtsforscher, dem auch diese Zeitschrift manchen schätzbaren Beitrag zu verdanken hat, einige Hoffnung gemacht, und dann würde die letztere einen gewiß sehr willkommenen Anhang zu der erstern abgeben können; indessen steht es sehr dahin, wie bald sich jener Gelehrter bei seinen übrigen höchst wichtigen und umfassenden Berufsgeschäften, zur Verwirklichung jener Hoffnung wird abmüßigen können.

Nun sind mir aber zufällig durch die bereitwillige Güte eines wärmern Vaterlandsfreundes, aus einer alten, vorher stets unbekannt gewesenen und nach den Schriftzügen der Handschrift zu urtheilen, zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, geschriebenen Chronik der Stadt, Auszüge geworden, die über die früher so bestrittene Zeit der Erbauung der Stadt, und ihr Verhältniß zu dem jetzigen, eine kleine Stunde davon belegenden Dorfe Alkenzelle ein Licht geben

cellaneen zur Erläuterung des Zelleschen Stadt- und Bürgerrechts." Zelle 1798. 4. und dessen Ausgabe des Zelleschen Statuts. Hannover 1800. 8.

und die ich daher den Lesern, welche sich für die Stadt interessiren, nicht länger vorenthalten mag.

Zwei Momente werden in jenen Excerpten als notorisch vorhanden vorausgesetzt, die frühere Existenz einer Stadt Zelle, an der Stelle des jetzigen Dorfs Altenzelle, und die Erbauung der jetzigen Stadt, damals Neuenzelle genannt, durch Herzog Otto dem Strengen im Jahre 1292.

Daß, wohl schon zu Carls des Großen Zeiten ein Ort Zelle existirt, und daß solcher im Jahre 1288 schon eine Municipal-Verfassung gehabt habe, ward schon von Bilderbeck und Steffens anerkannt; schwieriger war diese Annahme jedoch mit der, auch durch Korn's Manuscript, und einer alten Nachricht in einem rathhäuslichen Copialbuche enthaltenen Tradition zu vereinigen, nach welcher die jetzige Stadt Zelle erst im Jahre 1292 zu bauen angefangen sey. Jene Excerpte bestätigen diese Tradition, und lösen jenen Zweifel, wie es scheint, auf eine sehr glaubwürdige Weise, da der in denselben enthaltenen Darstellung der Entstehungsgeschichte der Stadt, durch die sonstigen über dieselbe vorhandenen Urkunden, nicht

allein nicht widersprochen, sondern dieselbe vielmehr in mehreren Punkten bestätigt wird.

Daß die Gegend, wo die jetzige Stadt belegen ist, schon in der Heidnischen Zeit bewohnt war, beweisen nicht allein die auf dem sogenannten Kaninchen-Garten, und in der Gegend des ehemaligen Lhaerschen, jetzt Backhaus'schen Landwesens *) einzeln gefundenen Urnen, sondern es wurde auch im Frühjahre 1820 unmitttelbar an der von Zelle nach Braunschweig führenden Heerstraße, etwa eine Viertelstunde von der Vorstadt Blumenlage, eine altdeutsche Grabstätte in der Mitte zweier, seit langen Jahren bestellten Stücken Feldlandes zufällig gefunden **). Sie enthielt etwa vierzig größere und kleinere Aschenkrüge, von denen mehrere unbeschädigt erhalten sind, und sich in dem Besitze des Eigenthümers jener Feldländerei, des Hrn. Vincent Thielen befinden. Da sich die Kleinern durch eine ungewöhnliche Form auszeichnen, so ist ihre Abbildung hieneben mitgetheilt.

*) Der Güte des Hrn. Haake verdanke ich eine Zeichnung dieser letztern, in dem sogenannten Schwalbenberge gefundenen Urne, so wie eine ausführliche Beschreibung derselben. Beide hoffe ich zu seiner Zeit in diesen Blättern mittheilen zu können.

***) Vaterl. Archiv. Bd. II. S. 362.

Den Ort Zelle will man dagegen zuerst in einem Capitulare Carls des Großen *) vom Jahre 805 finden, in welchem die Anlegung von drei Zollstätten gegen die Wendische Gränze, nämlich Bardowic, Magdeburg u. Cesla (nach einigen Handschriften Schessa, Ceslic, Schesla, Skaesla, Ascheza), verfügt wird. Auch hat man dahin eine Urkunde von 972 gedeutet, nach welcher Kaiser Otto den Magdeburgern Zollfreiheit an mehreren Zollstätten verlieh, his locis exceptis: Moguntia, Colonia, Tiela, Bardovico **).

Unbestrittener ist es, daß in einer Urkunde ***) Kaisers Ludwig I., wegen Bestimmung der Grenzen des Hildesheimischen Kirchsprengels, und in dem Bestätigungs-Briefe Kaisers Heinrich II., im Jahre 1013, des jetzigen Dorfs Westertzele (occidentalis Kiellu, Wester-

*) Lex Salica, ed. Eccardi p. 179. §. VII. Eccard stimmt für Zelle, und Steffens tritt ihm, mit Bezug auf die Localität dieses Gränzzolls, bei. Daß sich die Geschichte der Stadt auch vorzüglich stets um diesen alten Zoll dreht, ergiebt sich aus den oft gedachten Excerpten.

***) Schlöpke chron. Bardew. p. 158.

***) Bei Leibniz Script. Rer. Brunsv. T. II. p. 155. 156.

kiella) Erwähnung geschieht, welches namentlich die Existenz eines andern Orts Zelle gegen Osten voraussetzt, da sonst die Unterscheidung der westlichen Lage keinen Zweck gehabt haben würde. Aber auch diese Bezeichnung der Lage nach, deutet darauf hin, daß kein anderer Ort von Westerzelle unterschieden werden sollte, als derjenige, wo jetzt Altenzelle liegt; denn die jetzige Stadt ist von Westerzelle eher nördlich, als östlich belegen.

Man darf also wohl annehmen, daß das damalige Zelle an keiner andern Stelle lag, als wo jetzt das Dorf Altenzelle belegen ist, wie denn solches auch durch mehrere Urkunden, die Tradition, und vorzüglich durch die oft angezogenen Excerpte beglaubigt wird.

Die Tradition ist durch Steffens und Andere oft genug angezogen; von den Urkunden ist vorzüglich die Urkunde *) von 1248 wichtig, nach welcher Herzogs Heinrich Wittwe, Agnese, dem Herzog Otto, ihren damaligen Witwensitz, die Burg (Castrum Tsielle) abtrat, denn nach den gründlichen Untersuchungen dessel. Steffens, läßt sich dieser Burg keine andere Stelle anweisen, als in dem, nicht weit von

*) Bei Pfeffinger Th. I. S. 77.

dem jetzigen Dorfe Altenzelle belegenen Dorfe Burg, woselbst auch noch einige Spuren derselben, zu sehen sind, wenigstens auf jene Burg gedeutet werden können *).

Was jene Excerpte darüber berichten, werde ich weiter unten berühren.

Unbedeutend war jener Ort auf keine Weise, denn schon im Jahre 1024, als das Michaelis-Kloster zu Hildesheim gestiftet wurde, gedenket der Bischof Bernward, in dem Stiftungs-Briefe **) unter andern der Kirche in Zelde, als einer solchen, welche der Diöcese des Abts unterworfen seyn solle; und in dem Bestätigungsbriefe des Kaisers Heinrich steht: die Kirche in Celle. Ferner: Als im Jahre 1203 die Herzöge Otto, Wilhelm und Heinrich sich in die Erblande ihres Vaters, Herzogs Heinrich des Löwen theilten, so bekam Herzog Heinrich unter andern Cielle †), und dessen Witwe nannte sich sogar Ducissa de Schella und Ducissa de Tzelle ††). Im Jahre 1236 verkaufte Graf Siegfried von Osterburg seine

*) Steffens S. 64. fgg.

**) Grupen Orig. Hannov. p. 106—111.

†) Urkunde bei Rethmeier S. 423.

††) urk. bei Leuckfeld antiq. Wienhusen. p. 124.

Pfeffinger Th. 1. S. 75.

Ministerialen von Tselle bis Bremen, dem Herzoge Otto *). Im Jahre 1245 kommt ein Schirmvoigt von Celle, Advocatus de Cellis **), und 1247 ein gleicher (Henricus Advocatus de Tsellis ***), als Zeuge vor. Im Jahre 1248 verkauft Graf Heinrich von Lauenrode, alle seine Güter an Herzog Otto, gegen ein jährliches Leibgeding, und die Urkunde ist ausgestellt zu Tzelle †). In dem im Jahre 1269, zwischen den Gebrüdern Herzögen Johann, Albrecht und Conrad errichteten Vergleich, wurden dem letztern, als damaligen Bischof zu Verden, gewisse Hebungen aus dem Zolle zu Tselle zugestanden ††). Im Jahre 1290 muß Herzog Otto der Strenge dort residirt haben, denn dessen Schutzbrief in diesem Jahre der Stadt Hannover ertheilt, ist von Tzelle datirt †††).

Aber die wichtigste aller Urkunden ist ein Vertrag, den die Stadt Zelle mit der Stadt

*) Urf. b. Mader antiquit. Brunsv. p. 240.

***) Urf. b. Pfessinger Th. 1. S. 352.

***) Rethmeier S. 481.

†) Urf. b. Grupen Orig. Hannov. p. 49.

††) Urf. b. Rethmeier S. 507.

†††) Grupen Orig. Hannov. p. 141.

Hannover im Jahr 1288 errichtete †); indem sich aus derselben ergibt, daß erstere eine vollständige Municipal-Verfassung hatte, indem nicht allein vier Consules de Cellis darin erwähnt werden, sondern auch dieselbe mit einem wirklichen Stadtsiegel, mit der Umschrift: Sigillum burgensium de Csellis, versehen ist. Vielleicht befand sich auch schon damals ein Ka: land daselbst ††).

Vorläufig drängt sich schon hier die Bemerkung auf, daß in allen diesen Urkunden der Stadt Zelle ohne Zusatz gedacht wird, wogegen die nach 1300 ausgestellten, Altenzelle und Neuenzelle unterscheiden, und diese Unterscheidung bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beibehalten, von wo ab denn wieder der Name Zelle überwiegend ist, und nur das jetzige Dorf Altenzelle mit diesem Unterscheidungsnamen bezeichnet wird.

Schon dieses deutet darauf hin, daß alle jene angezogenen Urkunden auf einen Ort sich beziehen, der damals keinen Nebenbuhler hatte, und hieran knüpfte sich die Tradition, daß die jetzige Stadt Zelle erst im Jahre 1292 von Herzog Otto dem Strengen erbauet sey.

†) bei Grupen Orig, Hannov. p. 155.

††) Vaterl. Archiv. B. II. S. 28. fgg.

Jene Excerpte aber beglaubigen diese Tradition durch folgende Darstellung der Entstehungs-Geschichte der jetzigen Stadt.

Nach denselben befand sich ein Unterzoll da, wo die jetzige Stadt liegt, auf einem Platze, der Steinberg genannt. Auf diesem Platze wären Kreuze aufgerichtet gewesen, damit die Schiffer daselbst ihre Andacht hätten verrichten können, und davon habe der Platz nachmals den Namen Kreuzberg erhalten. Auch habe eine kleine Kirche zu St. Magdalenen dort gestanden. Neben dem Zoll wären durch Klosterbrüder von den Schiffern milde Gaben eingesammelt, welche die Peters Kirche zu Zelle (Altenzelle) eingenommen hätte; wogegen denn die Schiffer am St. Petritage zollfrei gewesen wären. Schon zu Herzogs Johann Zeiten sey es den Schiffbauern erlaubt gewesen, dort sich anzubauen, und so hätten sich einige auch neben dem Unterzoll auf dem linken Allerufer angebauet gehabt. Als nun Herzog Otto der Strenge zur Regierung gekommen sey, so habe er im Jahre 1290 durch ein allgemeines Ausschreiben, den Anbau befördert, und denjenigen, welche sich dort angebauet hätten, Bauholz und Bauplätze nach ihrem Bedürfnisse gegeben. Viele hätten sich nun auf dem Kreuzwerder neben dem Zolle angebauet, und als die Schiffbauer und Schiffer

zu (Alten-)Zelle, diejenigen, welche sich dort angebauet, nicht für voll angesehen hätten, so hätte er den letzteren gleiche Rechte mit den erstern gegeben, und dadurch die erstern vermocht, sich dort mit den letztern durcheinander anzubauen. So habe der Bau von dem Unterzoll bis zu der St. Magdalenen- oder, wie sie auch genannt sey, Kreuz- Kirche gereicht. Es sey nun die Burg zu (Alten-)Zelle abgebrannt, und Herzog Otto habe sie nicht wieder aufbauen wollen; er habe vielmehr eine neue Burg zu Neuenzelle, zu Ende der Kreuze gebauet. Im Jahre 1293 sei die große St. Peters = Kirche zu (Alten-)Zelle abgebrannt, und nicht wieder aufgebauet; vielmehr sei der Gottesdienst nach Neuenzelle verlegt; in Altenzelle sei nur eine kleine Kapelle wieder aufgebauet worden. In demselben Jahre habe Herzog Otto auch den Anbau des rechten Allerufers befördert, und jedermann, der sich dort angebauet, Bürgerrecht und Freiheiten mancher Art verliehen. Auch die Calandsbrüder zu (Alten-)Zelle hätten sich nunmehr nach Neuenzelle begeben und bei den Kreuzen ein neues Calandshaus gebauet. (Alten-)Zelle sey nun nach und nach verlassen worden, Neuenzelle habe von dem Herzog Otto das (Alten-)Zeller Stadtrecht, (d. h. wohl, die Stadtverfassung und Gerichtsbarkeit) erhalten; und so hätte von dieser Zeit an auch der Bürgermeister in Neuen-

zelle gewohnt. Im Jahre 1294 habe Herzog Otto der Stadt Neuenzelle das Braunschweig- und Lüneburgische (hierunter ist wohl nur das Stadt-Braunschweigische Stadtrecht zu verstehen) Stadtrecht verliehen, und sey nach demselben in Neuenzelle Recht gesprochen und Gericht gehalten. Dagegen sey von nun an kein Gericht wieder in (Alten-)Zelle gehalten worden. Von dieser Zeit an sey die jetzige Stadt Neuenzelle genannt; dagegen die vorige, Altenzelle.

Um das Jahre 1330 habe endlich Herzog Otto die Stadt mit Mauern umgeben, und Thore bauen lassen.

Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht wird nun durch einige beurkundete Thatsachen dargethan:

Nach einer auf dem Rathhause der Stadt Zelle vorhandenen Urkunde †) vom Jahre 1310 schenkte nämlich Herzog Otto der Streunge dem Calande das alte Schloß zu Altenzelle, damit der Kaland die durch Feuer zerstörte St. Peters-Kirche in Altenzelle wiederherstellen möge. Es wird also durch dieselbe der Brand jener Kirche und des ältern

†) Vaterl. Archiv Bd. II. S. 29. fgg.

Schlusses, so wie solches in den Excerpten angegeben ist, bestätigt; denn, daß bei diesem Brande, auch das Schloß zu Altenzelle abgebrannt sey, ergiebt eine andere, ebenfalls daselbst befindliche Urkunde vom Jahre 1321, worin der Herzog sagt, daß die St. Peters = Capelle auf dem Plaze des alten Schlosses erbauet sey.

Ferner, daß sich die Neuenzeller und vielleicht schon die Altenzeller nach dem Braunschweigischen Stadtrechte gerichtet haben, ergiebt die Urkunde von 1301, nach welcher Herzog Otto den Borgheren von Tzelle ein neues Stadtrecht giebt, und zu gleicher Zeit: al Brunswikesch recht, swat ses bevrighen moghen also ses bedorven.

Endlich, daß wirklich seit 1318 der Unterschied zwischen Altenzelle und Neuenzelle in den Urkunden hervortritt. So erscheint in einer Urkunde von 1318, zu Tzelle datirt, ein gewisser Wilke de antiquo Tzelle als Zeuge †); in einer Urkunde von selbigem Jahre die capella sancti Petri in antiquis Cellis; in einer Urkunde von 1400 ein Custos in Oldenzellis ††); u. s. w.

†) Bilderbeck S. 7. Anmerk.

††) Steffens S. 64. 65.

So heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard von Hildesheim, von 1392, die Consules oipdi nove Tzelle hätten um die Erlaubniß, ein neues Hospital zu bauen, nachgesucht; so schrieb sich der Magistrat im Jahre 1454 Borgemester unde Rath tho Nygentzelle; in einer Urkunde von 1489 kömmt Nigentzelle mehrfach vor, u. s. w., und noch im Jahre 1514 nennen sich die Franziskanermönche Brodere tho dem hilligen Crütze in der Stad tho Nyenczelle †).

Aber auch sonst mag die Glaubwürdigkeit jener Nachrichten wenigstens, was die Hauptfacta anlangt, denn ob nicht in Rücksicht kleiner durch das Local bestätigter oder widerlegter Nebenumstände, sich Irrthümer eingeschlichen haben, wage ich aus Mangel an Sachkenntniß nicht zu entscheiden, nicht angefochten werden; denn offenbar reichen sie, wie auch schon im Eingange bemerkt worden ist, in eine von der Entstehungsgeschichte der Stadt nicht sehr entfernte Zeit hinein, so daß der Verfasser derselben, wenn er, wie doch kaum zu bezweifeln ist, die Wahrheit sagen wollte, sie auch sagen konnte, und so dürfte also auch in dieser Hinsicht jener Bericht über die Erbauung der Stadt, als wahr angenommen werden müssen.

†) Steffens S. 138. 140.

Nachdem also solchergestalt Altenselle das Stadtrecht und seine Municipal-Verfassung verloren hatte, und nach und nach ganz zu einem Dorfe herabsank, blühte die neue Stadt Zelle durch ihrer Landesfürsten Sorge, welche von nun an dort residirten, immer herrlicher auf.

Von ihrem Erbauer, Herzog Otto, erhielt sie im Jahre 1301 ein eigenes Statut, wobei ihr jedoch der Gebrauch des Braunschweigischen Stadtrechts zugleich gestattet wurde. Diese Antiquissimae Leges Municipales sind mehreremale †) gedruckt, und sollen ausserdem vom Herzoge Friederich im Jahre 1447 wieder erneuert und bestätigt seyn ††), indessen haben sie gegenwärtig alle gültige Kraft verloren, da im Jahre 1537 das jetzt geltende Statut in ihre Stelle getreten ist †††). Demselben ist gleichfalls eine Polizeiordnung ††††) angehängt, die aber gegenwärtig ausser Gebrauch ist. Die Verfassung des

†) Leibnitz Script. rer. Brunsv. T. III. p. 483.
Bilderbeck S. 13. a Pufendorf Observ. T. II.
Adp.

††) Hagemann Miscellanen. S. 2.

†††) Ausgabe von Bilderbeck. Celle. 1712. 1739. mit
Hagemann's Commentar. Hannov. 1800. Zusätze zu
demselben. Zelle. 1822.

††††) Abgedr. in Hagemann Miscellan. S. 11. fgg.

Magistrats war vielleicht diejenige, daß der Rathstuhl aus 2 Bürgermeistern, und 10 Senatoren bestand, wie solches wenigstens im Jahre 1522 u. 1569 der Fall war. Diese führten anfänglich die Stadtregierung abwechselnd, und wurde dieser Wechsel alljährlich auf dem Ehteding bekannt gemacht. Bis 1569 war aber die Führung des Stadtreiments gemeinschaftlich geworden, und so wurde die ältere Verfassung in dem gedachten Jahre wiederhergestellt †). Die jetzige Verfassung des Magistrats-Collegii gehört in eine Statistik der Stadt. Das Rathhaus wurde zuerst 1559 unter Beihülfe Herzogs Wilhelm des Jüngern erbaut; dann 1570 der nördliche Theil des jetzt bestehenden Gebäudes mit dem Stadtkeller, und 1581 der südliche Theil sammt der Waage und dem Keller darunter, nach alten handschriftlichen Nachrichten, die sich in meinem Besitze befinden.

Im Jahre 1354 verließ Herzog Wilhelm der Stadt drei Jahrmärkte ††).

Die große Stadtkirche, der heil. Maria gewidmet, existirte ganz gewiß schon in ihrer

†) Hagemann Miscellan. S. 7. fgg. Verzeichnisse der Magistrats-Mitglieder s. bei Bilderbeck und Hagemann.

††) Urkunde b. Steffens S. 333.

jetzigen Ausdehnung im Jahre 1454, wie denn von dieser Zeit an manche Altäre und Vicarien in derselben gestiftet wurden, wie Steffens solches mit mehreren darthut. Ob sie ihre Erbauung nicht der Zusammenziehung kleinerer früherer Kirchen zu verdanken hat, ist eine andere Frage. So findet man weder von der großen St. Peterskirche, die unter Herzog Otto, nachdem die gleichnamige in Altenzelle abgebrannt war, erbauet worden ist, noch von der unten zu erwähnenden lieben Frauen- oder Marienkirche, jenseits der Aller, und namentlich von der letztern, nach 1466 †), eine spätere Spur. Und der Umstand, daß der Landesherr zur Erbauung und Reparatur des einen, die Stadt aber zur Erbauung und Reparatur des andern Theils dieser großen Kirche concurrirt, läßt vielleicht es vermuthen, daß die St. Peters-Kirche mit dieser Marienkirche vereinigt worden sey. Im Jahre 1531 wurde der hohe, mit Kupfer bedeckte, und mit einer vergoldeten Krone verzierte Thurm derselben, abgenommen, und durch ein kleines unbedeutendes Thürmchen ersetzt, welches denn die Veranlassung giebt, daß man Zelle als die einzige thurmlose Stadt des Königreichs betrachten kann. Die in derselben befindliche herzogliche Gruft hat höchst wahrscheinlich Herzog

†) Urkunde b. Bilderbeck S. 87.

Wilhelm der Jüngere angelegt; unter Herzog Christian Ludwig, und Georg Wilhelm ist die Kirche sehr verschönert, nachdem während der Reformation die Spuren des Catholicismus aus derselben herausgenommen waren. Die Merkwürdigkeiten der Kirche und der Grabmäler hat Steffens vollständig beschrieben. — Ausser dieser Kirche, wird die Magdalenen- oder Kreuzkirche genannt, welche auf dem jetzigen s. g. heil. Kreuze lag, und deren Kirchhof noch im Jahr 1524 genannt wird †). Ihr Andenken ist verschwunden. Endlich die Lieben Frauenkirche jenseits der Aller, wo jetzt die Garnisonkirche steht. ††).

Es entstanden aber auch in der Stadt viele milde Stiftungen. Daß schon vor deren Erbauung ein Bethaus und Armenhaus für verunglückte Schiffer neben dem Zolle existirt habe, berührt jene alte Nachricht; aber schon im Jahre 1392 ertheilte der Bischof Gerhard von Hildesheim, dem Bürgermeister und Rath der Stadt Neuenzelle, auf ihr Ansuchen, die Erlaubniß, ein neues Hospital und Capelle für arme schwache Leute zu errichten †††). Ob solches gesche-

†) Urk. b. Steffens, Beil. m.

††) Korn's Manuscript.

†††) Urk. b. Steffens S. 132.

hen sey, läßt sich nicht sagen; dagegen bestand bald nachher ein Elisabethen-Hospital, welches an der Aller in der Fischerstraße belegen war, und nachmals den Namen St. Annen-Hospital erhielt. In solcher Eigenschaft erhielt dasselbe im Jahre 1471 durch Luder Wosen und Ludeken Meßwart, vorzüglich aber 1495 durch Anna von Nassau, Gemahlin Herzogs Otto III., nachmals verheirathete Gräfin von Katzenellenbogen, neue Stiftungen, und wurden durch letztere namentlich die besonders bestehenden Elisabethen- und Annen-Capellen, nebst den Gasthäusern in eine Stiftung vereinigt †). Dieses St. Annens-Hospital ist im Jahre 1757 von den Franzosen abgebrannt, und um 1780 in das Hospital St. Wilhelm in der Vorstadt Blumenlage verlegt. Um 1407 ††) geschieht gleichfalls eines Hospitals zum heil. Geiste Erwähnung; ob dasselbe jenes im Jahre 1394 projectirte, oder vielleicht das jetzige Hospital zu St. Georg in der Vorstadt Blumenlage gewesen sey, ist noch nicht ausgemittelt.

Auch der Kaland gehörte zu diesen milden Stiftungen: wahrscheinlich bestand er schon im grauen Alterthume zu Altenzelle, und begab sich vielleicht um 1310 nach Neuenzelle. Steffens †††)

†) Urkunden b. Steffens S. 122, 248, 255, 259.

††) Urk. bei Steffens S. 132.

†††) S. 152 fgg.

und vorzüglich Herr Bürgermeister Bogell †) haben diesen Gegenstand hinlänglich beleuchtet. Die Urkunden über denselben erwähnen schon um 1400 einer öffentlichen Schule in der Stadt.

An Klöstern fehlte es gleichfalls nicht. Eines Klosters zu St. Petri erwähnt jene alte Nachricht, von dem jedoch bis jetzt keine weitere Kunde existirt. Unbestritten dagegen ist es, daß schon lange Zeit vor 1467 ein Beguinenhaus sich in der Stadt befand, welches in dem gedachten Jahre von Herzog Friedrich dem Aelteren, von neuem regulirt wurde ††). Die Schwestern richteten sich nach der dritten Regel des heil. Franz, und benutzten die Kreuzkirche zu ihrem Gottesdienst. Noch im Jahre 1506 war das Beguinenhaus vorhanden; wahrscheinlich theilte es, während der Reformation, mit dem Franziskanerkloster ein gleiches Schicksal. Dieses Franziskanerkloster wurde im Jahre 1454 bis 1459 von Herzog Friedrich dem Aelteren erbauet, welcher sich selbst 1459 hineinbegab, aber dasselbe 1471 wieder verließ, um die Regierung anzutreten †††). Es lag in der Gegend der nachmaligen Großvogtei, und besaß wahrscheinlich eine eigene

†) Vaterl. Archiv. Bd. II. S. 23. fgg.

††) Urk. v. Steffens S. 236.

†††) Urk. v. Steffens S. 138.

Kirche. Im Jahre 1489 †) wurde das Kloster durch den Bischof von Verden, Bartold von Landsberg von eingeschlichenen Mißbräuchen gesäubert; während der Reformation, von Herzog Ernst dem Bekenner reformirt, die Mönche im Jahre 1527 vertrieben, und das Kloster abgebrochen.

Am allermeisten wurde aber die Stadt dadurch gehoben, daß sie von 1318 an, die Residenz der Herzöge Zellescher Linie wurde, bis dieselben 1705 ausstarben.

Schon der Erbauer der Stadt, Herzog Otto, legte das Residenzschloß an, nachdem dasjenige zu Altzelle abgebrannt war, wie jene alte Nachricht besagt. Im Jahre 1485 wurde dasselbe auf den Betrieb des Herzogs Heinrich, und dessen obengedachter Gemahlin Anna von Nassau erweitert, namentlich von der letztern auch zur Ehre der heil. Dreifaltigkeit und des heil. Valentin die Schloß-Capelle gestiftet ††). Ein neuer Ausbau geschah von Herzog Ernst dem Bekenner im Jahre 1533, und die Schloß-Capelle wurde von neuem erbaut 1559

†) Urk. v. Steffens S. 147.

††) Korn Manuscript.

durch Herzog Wilhelm Dem Jüngern †). Herzog Georg Wilhelm ließ um 1680 fgg. drei Seiten des alten Schlosses abbrechen, und im italienischen Style wieder aufbauen. Das Schloß war befestigt, und mit 5 Rondeelen umgeben, welche nach und nach gebauet sind. Nach den bei Steffens ††) befindlichen Inschriften sind drei derselben im Jahre 1577, 1608 und 1706 erbauet; an der Bastion nach Südwest findet man mit schwarzen Steinen in die Backsteinmauer, die Jahreszahl 1638 mit ellenlangen Ziffern eingelegt; unten im Fundamente befindet sich ein Quaderstein mit eingehauener Jahreszahl 1720. In der neuesten Zeit sind diese Bastionen allmählig weggebrochen, so wie dieses Schicksal auch einen Vorbau des Schlosses getroffen hat.

So erklärt es sich denn auch, warum die Stadt von Zeit zu Zeit erweitert werden mußte. In frühern Zeiten mag das Westerzellers Thor in der Gegend des jetzigen Posthauses und an der Mauernstraße gestanden haben; eine

†) Rehtmeyer S. 1333. In demselben Jahre legte er auch die Wasserkunst an, die das Wasser durch Röhren durch die ganze Stadt treibt. Borchmann nennt den Herzog Christian Ludwig.

††) S. 107.

alte handschriftliche Nachricht besagt, daß im Jahre 1530 ein neuer Wall um die Stadt gezogen, und dabei jenes Thor zum Drittenmale vorgerückt sey, und in neuern Zeiten, namentlich nach dem siebenjährigen Kriege, wo Belle aufhörte, Festung zu seyn, obgleich es gewöhnlich von den Geographen noch jetzt, irrig als solche bezeichnet wird, hat eine abermalige Vorrückung dieses, des Hehlens- und des Altenszellerthors statt gefunden.

So erklärt sich ferner die Bedeutenheit der Vorstädte, mit denen diese Stadt in einem Umfange, wie keine andere, in den hiesigen Landen umgeben ist. Ihr Ausbau geschah nach und nach.

Die Hehlenvorstadt gegen Norden, ist ohne Zweifel die älteste; da sich wahrscheinlich um die damals dort in der Gegend der jetzigen Garnisonkirche, belegene Liebenfrauen- oder Marienkirche bald Urbauer angesiedelt hatten. Sonst stand die Garnisonkirche in der Nähe des St. Annen-Hospitals, auf dem Gartenplatze des Waisenhauses; diese wurde 1757 durch die Franzosen in Asche gelegt, und nach dem siebenjährigen Kriege, und nachdem der Plan, die Garnison mit der Stadtgemeinde zu verbinden, gescheitert war, die jetzige Garnisonkirche, aus

einer Todtencapelle am Kirchhofe, (aptirt †). Ein nochmaliger Versuch einer Vereinigung der Garnisonsgemeine mit der Stadtgemeinde, der 1814 gemacht wurde, gelang gleichfalls nicht.

Die Vorstadt Blumenlage gegen Osten, welche ausserdem den sogenannten Kreis und die Masch enthält, ist nicht viel jünger. Seit alter Zeit lag dort eine kleine Kirche, oder Capelle, worin man vielleicht nicht mit Unrecht das oben erwähnte Hospital zum heil. Geist wieder finden will; indessen hat seit 1407 der Name gewechselt, und, wie das Hospital nunmehr dem heil. Georg gewidmet war, so wurde auch die Kirche nach diesem Schutzpatron genannt. Die kleine Kirche wurde im Jahre 1658 in die jetzt dort stehende hineingezogen. Diese liess der damalige Kanzler Langenbeck auf eigene Kosten erbauen, als er im gedachten Jahre, unter Genehmigung des Herzogs Christian Ludwig für jene Vorstadt, die sich sonst zur Stadtkirche hielt, eine besondere Parochie gründete ††). Das Hospital St. Georg selbst wurde unter Herzog Georg Wilhelm, zunächst für Invaliden neu aufgebauet †††). Ein zweites gleich-

†) Handschriftliche Nachrichten vom Hrn. Pastor Thörl mitgetheilt.

††) Aus denselben.

†††) Urk. v. Steffens S. 233.

falls dort belegen Hospital zu St. Wilhelm, ist um das Jahr 1780 zur Aufnahme, für die, seit 1757 zerstreut wohnenden armen Frauen des St. Annen-Hospitals eingerichtet worden. Die Masch und der Kreis sind erst seit 1632 bebauet worden, indem in dem gedachtem Jahre, mehrere der Festung zu nahe belegenen Häuser auf der Fritzenwiese abgebrochen, und dahin versezt werden mußten.

Die schöne Westezeller-Vorstadt, gegen Westen, mit ihren Distrikten, Trift, Heerstraße, Neuenhäuser, Altenhäuser, Speicher, ist im Ganzen nicht viel über 200 Jahre alt; doch mag der Theil, die Altenhäuser genannt, schon früh als Dorf existirt haben. Die in derselben belegene reformirte Kirche, und die katholische Kirche, stammen aus dem siebzehnten, die letztere, aus dem achtzehnten Jahrhunderte. Die niedliche Neuenhäuser-Kirche, so wie die dortige Parochie, denn früher hielt sich auch diese Vorstadt zur Stadtgemeinde, ist erst 1751 begründet. Ihr Daseyn erhielten beide durch den verstorbenen Landrentmeister Praetorius, und dessen Witwe, nachmals verehlichte Wahrenberg, welche hiezü ein Capital von 9900 Rthl legirt hatten. Die Kirche wurde am 30. Dec. 1751 eingeweiht †). Das

†) Thörl.

in dieser Vorstadt belegene herrliche Zucht- und Irrenhaus ist auf Kosten der Landschaften 1712 zu bauen angefangen, und 1714 vollendet †); und die darin befindliche Kirche, welche jedoch bloß für die Züchtlinge und Irren bestimmt ist, am 19. Jun. 1721 eingeweiht ††). Die Neustadt endlich, oder der äußerste Theil dieser Vorstadt gegen Westen, ist dadurch entstanden, daß wahrscheinlich gleichfalls um 1632 mehrere Häuser, die der Festung zu nahe lagen, von der Fritzenwiese und an der Aller abgebrochen, und dahin versetzt werden mußten. Sie brannte um Michaelis 1685 ganz und gar ab, ist aber seitdem wieder aufgebauet worden †††).

Ueber einige öffentliche Gebäude in der Stadt ist vielleicht noch folgendes der Berührung werth.

Das Ganzeleigebäude, in welchem gleichfalls das Ober-Appellations-Gericht einen, seiner Würde nicht ganz entsprechenden Sitz hat, ist

†) Bozchmann.

††) Thörl.

†††) Korn Manuscript.

aus Baumaterialien der zu Wienhausen niederge-
rissenen Propstei *) aufgeführt, und laut der in
einem Balken des Hintergebäudes eingeschnittenen
Inscription, im Jahre 1592, ferner 1624 bedeutend er-
weitert worden. Der neueste Anbau ist 1819 vollendet.
Das dahinter belegene, unter dem Namen des
weißen Hauses bekannte Criminalgefängniß
ist 1663 durch Herzog Christian Ludwig **)
erbauet; aber neulich erst (1820) höchst zweck-
mäßig ausgebaut worden.

Das landschaftliche Haus soll zuerst
1652 angelegt seyn; nachmals ist es bedeutend
vergrößert worden.

Das Waisenhaus wurde 1696 auf Ver-
anlassung des Zellischen Geheimenraths und nach-
maligen ersten Ober-Appellationsgerichts-Präsi-
denten von Fabrice erbauet, dem auch die
Stiftung selbst seine Entstehung zu verdanken
hat. Am 13. Dec. 1757 wurde es von den Fran-
zosen niedergebrannt. Im Jahre 1767 fing man
darauf den Bau eines neuen Hauses an, und im
Juli 1770 bezogen die Waisen, die bis dahin in

*) Leukfeld Antiq. Wienhus.

**) Borchmann.

der Stadt untergebracht waren, diese ihre neue Wohnung *).

Das ehemalige Großvoigteiliche Gebäude, ist wahrscheinlich aus den Baumaterialien des Franciskaner-Klosters erbauet; es verlor mit Aufhebung der Großvoigtei 1769 seine Bestimmung.

Die Anlegung des Werkhauses in dem ehemaligen Großvoigteilichen Gebäude, im Jahre 1783, wurde vorzüglich durch die milden Gaben zweier edeln Damen, der Oberhofmeisterin von Pleß, und der Ober-Zahlcommissairin von Schilden, möglich gemacht **).

Das ebendasselbst befindliche Hebammen-Institut ist im Jahr 1784 angelegt; und ihm folgte einige Jahre darauf das chirurgische Institut, zur Bildung angehender Wundärzte.

Der sogenannte französische Garten existirte schon seit den ältesten Zeiten, als fürstlicher Lustgarten; Herzog Magnus umgab ihn mit

*) Hagemann Miscellaneen. S. 58. wo auch der Stiftungsbrief abgedruckt ist.

***) Verordnung vom 7. Nov. 1783 in Spangenberg Sammlung der Verordn. Bd. III. S. 139.

einem Canal, der Magnusgraben genannt. Herzog Georg Wilhelm schuf die jetzige Anlage durch seinen Hofgärtner Dahuron. Der italienische Garten ist durch einen italienischen Gärtner desselben Herzogs angelegt, jetzt aber in einen Gemüsegarten verwandelt *).

Ueber die Erbauung der zu dem Marstall, und dem Landgestüt gehörenden Gebäude fehlt es mir noch zur Zeit an Nachrichten. Das Landgestüt selbst besteht seit 1736.

Ganz besonders wichtige Vorfälle weist die Geschichte der Stadt Zelle nicht auf; namentlich finden sich in derselben keine Meutereien der Bürger gegen ihren Fürsten, oder gegen ihren Magistrat, von denen andere Stadtgeschichten wimmeln, vor. Von Anfang der Erbauung an bis zur Erlöschung ihres Fürstenstammes war sie unter beständiger Aufsicht der Fürsten und der fürstlichen Voigte, und so konnte sich hier ein solcher Freiheits Sinn nicht entwickeln, wie solches bei andern Städten geschah. Die Stadt war stets zu abhängig, und blieb es immer.

Selbst der Krieg hat sie wenig berührt. Die Geschichte gedenkt nur einer Belagerung derselben

(* Borchmann.

im Jahre 1388, und später litt sie nur durch den siebenjährigen Krieg, so wie durch die neuesten, noch in dem Gedächtnisse eines jeden, schwebenden Ereignisse.

Korn erzählt die gedachte Belagerung in seiner treuherzigen Manier folgendermaßen: „In den Zeitbüchern findet man nur von einer Belagerung, so im Jahr 1388 ergangen. Denn nachdem Herzog Albrecht zu Sachsen vor dem Schlosse Ricklingen mit einer Pliden getroffen, daß er davon umkommen und sterben müssen, hat er denen von Lüneburg gerathen, daß sie nach seinem tödtlichen Abgang Herzog Bernhard, Herzog Magni Louquati Sohn, zu ihrem Landesfürsten wieder annehmen sollten. So ist denn noch solches, weil er damals noch gefänglich gehalten worden, verblieben, und Herzog Wenzel, Herzog Albrechts Vatter, zum Landesfürsten wieder erkohren worden, daher zwischen demselben und dem Herzoge von Braunschweig großer Zwiespalt und endlich ein öffentlicher Krieg entstanden. Denn Herzog Wenzel, Churfürst zu Sachsen und Herzog zu Lüneburg führte ein großes Kriegsvolk zu Felde wider Herzogen Heinrich von Braunschweig und dessen Frau Mutter Catharinen, verwittweten Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg und Sachsen, die sich damals auf der fürstlichen Residenz Zelle aufhielt.

Nachdem er nun ein Schloß nach dem andern eingenommen, versuchte er sich auch an Zelle, und gedachte die Herzogin davon zu vertreiben. Dasselbige Mal war Herzog Bernhard annoch zur Poppenburg gefänglich verwahrt, sein Bruder aber, Herzog Heinrich zusammt der Mutter unterstunden sich der Regierung, welches Herzog Wenzel ihnen nicht gestehen wollte, sondern sich unterstund, dieselben ganz und gar aus dem Lande Lüneburg zu vertreiben, in welchem unbilligen Vornehmen ihm Beistand leisteten die Grafen von Schaumburg u. a. m., durch deren Hilfe Herzog Wenzel etliche Dörter auch eingenommen, endlich sich auch an Zelle gemacht, das Schloß belagert und demselben mit allen Kräften zugesetzt, und zogen die von Lüneburg das vor in den heil. Pfingsten, der gänzlichen Meinung, Herzog Heinrichen und seine Frau Mutter, die alte Herzogin von Br. u. L., die ihre Leibzucht daselbst hatte, ganz zu vertreiben. Damals bauete Herzog Wenzel auch eine Festung zu Winsen an der Aller, davon er dem Lande nicht geringen Schaden zufügte. Es waren damals bei ihm der Bischof von Minden, der Graf von Schaumburg, der Graf von der Hoya, der Graf von Reinstein und andere Herren mehr. Mittlerweile ist Herzog Wenzel schleunig gestorben, nicht ohne Argwohn, als solte ihm Gift beigebracht worden. Nichts desto weniger hielt

ten die andern Herren und die von Lüneburg mit der Belagerung der Residenz hart an. Dero wegen wußten Herzog Heinrich und seine Frau Mutter wenig Trost und Entsetzung, darum machte sich Herzog Friedrich von Braunschweig auf, seiner Frau Mutter und seinem Herrn Bruder Beistand zu leisten, rief auch die Stadt Braunschweig um Hülfe an. Die sandte ihm alsbald 800 Wagen mit geharnischten und gewappneten Kriegersleuten und Schützen beladen, des gleichen andre mehr zu Rosß und zu Fuße. Also zog Herzog Friedrich mit Heereskraft nach Zelle und kam seiner Frau Mutter, und Herrn Bruder, Herzog Heinrichen zu Hülfe. Des Morgens zogen Herzog Friedrich und Herzog Heinrich aus Zelle, und die Bürger von Braunschweig zogen mit ihnen zu Rosß und zu Fuße, und trafen auf den Feind zu Winsen an der Aller, setzten zu ihm hinein, wie grimmige Löwen, und gieng es an ein Stechen, Schlagen und Würgen, und geschah ein harter Streit, daß man lange Zeit nicht wissen konnte, welches Theil obsiegen würde. Aber zuletzt wurfen die von Lüneburg das Hasenpanier auf, ihr Bürgermeister, Herr Spring ins Gut, winkete mit den Fersen, und floh verzagt und erschrocken aus dem Felde, und ließ seine Bürger im Stiche, welche sehr viel gefangen, viel erbärmlich erwürgt und erschlagen. Es ist auch Graf Bussö

von Reinstein erwürget und erschlagen, und auf der Bahlstatt todt aufgehoben worden. Der Bischof von Minden und der Graf von der Hoya sammt vielen Leuten, Reitern und Knechten wurden gefangen, wer aber laufen konnte, der lief davon, denn es wurden ihrer vielen die Platten sehr übel geschoren, und wurden ihrer viele in die Aller gejagt, und mußten darin elendiglich ersaufen. Auf der Herzöge von Braunschweig Seiten hat sich der Bürgermeister aus Braunschweig, Hermann von Becheld sehr wohl gehalten, ist derowegen zum Ritter geschlagen. Gleichermaßen haben Hans von Schwicheld und Curd von Steinberg sich sehr tapfer und männlich gehalten, sind darum in die Ritterrolle mit eingeschrieben worden. Und diese zween tapfere Helden, ohngeachtet Herzog Bernhard zur Poppenburg noch gefänglich gehalten worden, hielten sich in diesem Streit sehr ritterlich, und sind die von Lüneburg dahin genöthigt, daß sie diesen beiden von Adels 700 Goldgulden geben mußten, damit Herzog Bernhard wieder aus seinem Gefängniß gelöset, und sie denselben zu ihrem Landesfürsten annehmen mußten. Als die von Schwicheld und Steinberg solch Geld empfangen, ist Herzog Bernhard seinem Gefängniß erlassen, und hat Herzog Wenzeslao von Sachsen im Lande Lüneburg succedirt."

Von den Drangsalen, die Zelle im siebenjährigen Kriege erlitt, geben die Nachrichten des damaligen dasigen Professors Roques de Maumont^{*)}, der gewissermaßen als Schutzengel der Stadt in der damaligen Gefahr, betrachtet werden kann, eine ebenso interessante als genügende Darstellung. Unter andern wurde am 13. Dec. 1757 die ganze Friszenwiese (eine kleine Vorstadt) mit dem St. Annen-Hospital und Kirche, Waisenhaus u. s. w. abgebrannt.

Sonst verdient noch erwähnt zu werden, daß die Stadt am 13. März 1668 eine große Feuersbrunst und 1724, 1733 andere bedeutende Brandschäden erduldet, daß in ihr am 26. Jan. 1679 ein Frieden zwischen dem Gesammthause Braunschweig und Lüneburg, und den Königen von Frankreich und Schweden abgeschlossen wurde; daß sie 1705 aufhörte Residenz zu seyn, und durch die Verlegung des Hofstaats und der Regierung nach Hannover bedeutend verlor, wiewohl sie 1711 durch die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts einigermaßen entschädigt wurde, und daß sie das Asyl der unglücklichen Königin Mathilde von Dänemark, die hier

*) Lettres écrites à un ami pendant le séjour, que les troupes françaises ont fait à Zelle en 1752 — 1758. à Maestricht. 1775. 8.

ihre Ruhe, aber auch zugleich ihr Grab fand, geworden ist. Nody jetzt erhält ein im Jahr 1775 in dem sogenannten französischen Garten, ihr durch die Landschaft gesetztes Denkmal, ihr Andenken *); während der feindlichen Usurpation wurde es sehr verstümmelt, und verfiel völlig; seit 1821 ist es vollkommen wieder hergestellt.

Sp.

B e i l a g e.

• Dat ys de olde historie, wy Hertoge Otte de Stad Oldenzell hat verlaten.

— dat holt ys verfleth gedan, unde dey kopschipper hebben darmede alleene kehr gehat. Dat wesen de olden kopschipper. Darna wullen dene Holtfleth ok de holtfacherer yn de acht nemen unde als sulke sik gefeden met ecnander gehebben hebben sulkermank, daran den tor liedt, wort gestrieden, da ys dat holtfleth alleene togedaen myt richt na older

*) Jacobi und Kraut Annalen der Churlande B. 1. S. 1. S. 30.

wyse, dat de holtfaehrer nyg kehr driben sullen.

De Undertohl is angefangt an deme waterfleth bym Stenbarg de darna is geheyt Krutzbarg, von de tiedt als se hebben God to eren unde dene faehren tor andacht krytze gesteld up den barg darnebben gelegen. Dat St. Petri unde St. Marien — — unde synd de myltigkeit gesetted voer de olden broeder, de geholen syn, de faehren to gehusen to dene undertohl, unde is sulkes enen togedahn, un sulke waren nyg gefleth na Olden Tsell, da wesen tor tiedt de borg, de harre richt unde — —

Darna synd gebuwt worren nie kerken als faken dar hebben gestaen, dat de Kielfaehren unde de al syk da behusen tor nacht unde dag, nyg gegahn syn na Tselle, unde syn nyde(?) gebuwt dor dermanken to dem krytzbarge u. se gehebben up dey lychten (? linken) waterfleth, un wente de Kopschipper syn vorgegan, hebben sulke ut metleydigkeit dene Broedera gegeben dat eenen noth dehe un se voer sulke gebede unde b — — dahren (?) dene, unde hebben doermanken de Kopschipper waternoth geleden.

Hertoge Johannes begaefte de Kielfaehren met deme buuricht un he gebe de vryheit up lebenlang, darna scullen de nakomen-

schapten geben nicht, unde darna togen (?) to Tsell wy et da bruuk na de olde wyse was, unde buwe syk to dem lynkten Allerfleth unde dat wesen de buw, der na is gestahen Nyeu Tsell to hertogen Otten tiden.

De Kielfaehrten buwen langks deme Undertholl unde sulke gebben nych na wyse unde richt, sundern syn faken vorbygefleth. Da dorben sulke nych wyder buwen unde von dey tiedt nych woerden husen, alls rekke de Undertohll.

De tollen unde milden afgebungen hebben yngenomen St. Petri. unde wente gekomen St. Petri Dag, so ys allermennyghliken Fryheit gegeben, one toll to flethen, man dat sulke gaben ut meldigkeit to besten der Kloesterbroeder unde to underholdunge de darneder lygenden unbehülpliken, als glykerwyse God to eren —

To St. Petridag ys nyg geholen worren de godesdenst to Kloster St. Petri, sundern to Tsell yn de grote St. Petri kerke, denne dat was richt unde wyse van older tiedt.

Do hertoge Otto tor regierung gekomen syn, do kreghe Tsell nye richt unde dat begrebe yn sik, dat de Kopschipper syk anhusen können. Darna sulke wullen ude kehr na beleben dryben, da ys de kehr grät worren to lande unde tor fleth, unde sulke heb-

ben den toll twe dage vry gehat, St. Petri unde St. Maria.

Et ys darna dat Kloster St. Petri to Nyen Tsell grot geworren, et is to Olden Tsell gewesen to der tiedt — —

--- Nyen Tsell ken borg syten; sulkes ys darna von hertogen Otto gebuwet unde ys gegeven von hertogen Otto borgsyten unde sulke ys genennt Nyen Tsell — —

— gedan hebben vnt dervoiken to Old Tsell de borg geäscht ist, da wolle hartoge Otto sulke nicht weder buven; sulke andersyt tögen tor manken up den krüzenwerder den alterfleth als do tör glicker tiedt ys gebuwet Nyen Tsell; sulkes is von Hertogen Otto openbart jedwederliken A. D. 1290. Vn buven de Kopfischer (Kopschiffer?) syk vörn tau, unde de Kopfischer to Olden Tsell feden manken dörmüt glickens to Nyen Tsell. Hertoge Otto make sulken een Ende unde gaf dögent kräftigligen denende to Nyen Tsell, recht unde machte to kopschippen glycksyts myt denen gemeynentliken to Olden Tsell, unde se buven myt flieht de Kopschippen to Nyen Tsell; unde Hertoge Otto gaf enen ruhm unde buholt, als manken eyn jedermenniklige noth herre. Glyker tydt buven ok de Kopschipper uht olden Tsell sik dörmanken to Nyen Tsell unde harren machte glykerwyse. De

buw was rekke to den marken dene undertohl betten Krüzkerken St. Magdalen, unde dem nyen Klosterbuw; vör den dat manken —

A. D. 1293 aesche de grote St. Peterskerke to Olden Tsell bett up den stein uht, unde sulke is nich weder gebuwet; unde de Godesdenst na Nyen Tsell manken richt unde all togedahn, verlegt, Hertoge Otto gaff verloef enen lytken Godeshus to buwen, unde darinnen na angemetener wyse un marken god to denen un de doden to beeren, unde is de kerke Lytke St. Peterskerke nennt. Tor tydt synt de almannke Kopschopper na Nyen Tsell getogen, unde hebben syk angebuwet, damyden sulke taur hand dene tholl angesetten syn unde alle manken vorrechte betogen moeghden. Hertoge Otto buve der glyken tiedt de Nye Borg to Nyen Tsell to enne der Krütze an dene linken waterfleht, vn buve dat Nyen Tsell von synen begoden, unde gaf den Kopschippem unde sammanken glykerwyse dene Kielfaerten to Olden Tsell vörderan ruum to blyven myt recht to Nyen Tsell unde — —

Unde darna A. D. 1293 gaf Hertoge Otto dat vullmachtige borgrecht jedermann, de gunst betygen, dar to husen, gaf sulken vryfleth by denen marken tholl tor regten waterfleth, gaf weyde unde tribenrecht un Fryheit up allermanken wyse. darna ys gebleben to

Olden Tsell de Kielbuw unde holtfleht dere hopen —

— Dat was to Hertogen Otten tiden, de gaf dat Olden Tseller Stadtrecht na Nyen Tselle un glykerwyse wonede de borgemester von dey tiedt to Nygen Tsell, unde ok de Kielbuwer unde Holtschipper harren sulkerwyse to Nyen Tselle borgrecht unde hanken (?) dasylvst glykerwyse to Olden Tsell —

— De calandsbroeder hebben nar tydt syk to Nyen Tsell angebuwt un ys sulkes von Hertogen Otto begünstigt, unde met densulven recht unde verkehr behaftet worren na olden bruuk. Dat calandshus is gebuwet to dene Krütze, sundersyts vom tholln unde is gebleven tor tiedt bet up düssen dag yn acht unde eeren, yn recht unde macht myt allem tobeheer —

De Stadt Nyen Tselle worre dorrup met vlyte gebuwet un Hertog Otte buvede de endplanke —

— A. D. 1294 worre dat Bronswyk unde dat luneborger Stadtrecht von Hertoge Otto volbord unde darna recht uhtgespraken allmannen un allen to Nyen Tselle, unde ys von der tiedt sulkes richt up kener tiedt to Olden Tselle gehalten, als vaken gedahn ys.

Hertoge Otto buvede de planke torlyts (zuleßt) to Nyen Tsell [unde] ny toegang (Zu

gänge, Thore) un he verleyt de Stadt un is selykliken entslapen 1330, Alse he hat na laten — —

— — sulker wyse ys de olde Stadt Tselle verlaten unde de borg afgedragen — —

(Nun folgen 16 unleserliche Blätter, worauf lateinische Worte gestanden zu haben scheinen).

Das letzte Blatt enthält folgendes:

— Dat ys de olde historie, wy Hertoge Otto de stadt Olden Tsell hat verlaten, da ys de Stadt Nyen Tsell grot worren. De leve God wulle sulke vordan beschuetten un geven Freden un gnad bet an dat end, doer synen sone, usen seligmaker. Amen.

VII.

**Hodecke von Winzenburg,
dessen Thaten und ehemalige Existenz.**

(Vom Herrn Amtmann Schuch in Hildesheim.)

Die Sagen der Vorzeit haben der Nachkommenschaft viele Polter- und Gespenster-Geschichten aufbewahrt; ihr Dasein gründet sich, wenn man eine genaue Untersuchung darüber anstellt,

auf die finstern Zeiten, geringe Kenntniß der Physik, wenigen Forschungsgeist, falsche Traditionen, und allgemeinen Glauben des Zeitalters.

Deutschlands alte Schlösser, Burgen und Gebirge liefern so gut ißt, als im grauen Alterthum ihre Gespenster; der vornehme wie der niedere Pöbel läßt sich noch nicht seinen Rübezahl, oder Herrn Johannes auf dem Schneeberge in Schlesien, seinen Grünhütel, seine weiße Frauen zu Berlin, Drachensfels, Rosenberg und Neuhaus nehmen; jedes nicht gleich erklärbare Gepolter, oftmals sogar das Geheul des Windes, das Geschrei des Käuzchens, allenfalls das Brunzen eines Schweins ist ihm, besonders im Dunkeln, ein Poltergeist. Der alte deutsche Mann, dem die augenscheinlichste Todesgefahr nicht ein Härchen lüftete, bebte in der Dunkelheit vielleicht vor einem Ziegenbock, weil er in ihm einen Kobold glaubte. Der Ritter, der einen auf ihnen gerichteten Wald von Lanzen nicht scheuete, fühlte Mark und Bein durchbebenden Schrecken, und schlug zehn Kreuze, wenn der Mond ihm den Schatten einer Gestalt in sein Gemach warf, worin er etwas Ueberirdisches ahnete.

Um die nämliche Zeit, als der allenthalben berüchtigte Geist Höderke auf dem Schlosse Winzenburg und in der Gegend sein Spiel und seinen

Unfug trieb, scheint ein Heer von Kobolden seinem unterirdischen Aufenthalte entsprungen zu seyn; ein besserer und viel schadenfroherer Geist, wie unser Hodecke, erschien in der Stadt Mainz, nach Frank *) im Jahre 858, nach Trithemius **) aber 860: er redete oft

*) Sebastian Frank in seiner Chronik von 1565, Theil II, Seite 192, legt den Aufenthalt des Poltergeistes in den Pfarrhof zu Mainz, und setzt die Zeit seines Erscheinens in das Jahr 858, dahingegen der Abt Trithemius ihn nicht allein in den Pfarrhof, sondern an mehreren andern Orten, und im Jahre 860 auftreten läßt, sogar zweifelt, daß er in Mainz selbst gewesen sey.

**) Johannes Trithemius, Abt zu Sponheim in seinen Annal. Hirsang. Tom. I. Pag. 27 ad An. 860 sagt von ihm:

„Anno Gerungi Abbatis octavo, spiritus quidam malignus in civitate moguntina sensibiler apparens, manifestum dedit indicium quanto humani generis odio et nequitia plenus sit. Lapides de fenestris domarum projecit in homines: percussit noctibus horribili sonitu parietes: Multorum pulsabat ad januas, noctu loquebatur, clamabat, inquietabat dormientes, passim furta et adulteria prodidit, et magnam inter homines discordiam seminavit. Tandem animos omnium contra unum quendam hominem coucitavit,

ungesehen, verrieth Diebstähle und Ehebruch,
richtete Bank und Hader an, hezte die Menschen

„dicens, se propter illius peccata haec tanta
„facere, et minabatur se facturum adhuc gra-
„viora. Unde fruges ejusdem hominis post
„messem in horreo congregatas igne supposito
„idem spiritus concremavit. Denique spi-
„ritus tanto studio hominem illum perse-
„qui coepit, ut ubicunque intrasset, sta-
„tim domus per daemonium incensa, publice
„ardebat, ita ut ei jam nisi in agris nullus
„esset morandi locus. Sacerdotibus ob hanc
„daemonis nequitiam litanias agentibus, et
„omnia loca, quibus demorari consueverat,
„aqua benedicta aspergentibus ad momentum se
„occutavit et quievit, quibus recedentibus dae-
„monium clamans horribiliter et cachinnans di-
„xit, se latuisse sub unius Cappa presbyteri:
„cujus et nomen expressit, et quod fornicatus
„fuerit cum procuratoris cujusdam filia, coram
„omni populo palam accusavit. Itaque per
„continuum tricennium in tali hominum vexa-
„tione perseverans, multa aedificia et habita-
„tiones hominum incendio destruxit. Audie-
„batur loquens et ululans ab omnibus: per-
„cutiebat januas atque parietes, lapides pro-
„jecit in adstantes; sed videri spiritus ipse
„ei nullo potuit. Nec minus haec in die facie-
„bat, quam in nocte, et loquebatur in diver-

zu Streitigkeiten unter einander auf, schlug, rumpelte, warf mit Steinen, erregte Brand, that großen Schaden, und obschon mancherlei Mittel versucht, obschon häufige Beschwörungen vorgenommen, obschon sogar eigene Litaneien wider ihn gemacht und gehalten wurden, so hat doch, wie Frank sagt, sein unruhiges Daseyn nicht eher aufgehört, bis der ganze Pfarrhof verbrannt und in Asche gelegt ward. Trithemius aber giebt an, er sey nach dreien Jahren durch Gebete und Beschwörungen verbannt worden, auch erzählt dieser die Umstände anders, und ist uns gewiß, ob der Vorfall in der Stadt Mainz selbst oder in einem andern Orte der Mainzer Diöces geschehen sey. Wer mehrere solche Spuck- und Erscheinungs-Legenden aus den Zeiten erfahren will, findet sie in vielen alten Chroniken *).

„sis locis, nunc videlicet in ista domo nunc
 „in alia. Tandem orationibus et conjurationibus
 „exbanitus post triennium disparuit.
 „Alibi legimus, ista non in civitate moguntina
 „contigisse, sed in quodam vico moguntinae
 „dioecesis cujus nomen tamen ibi
 „non exprimitur.“

*) Besonders werden deshalb empfohlen, die Werke des Caesarius Heisterbaccensis *Illustrium miraculorum et historiarum memorabilium* Lib. XII, in dem ganz der Geist des zwölften Jahrhun-

Der berühmte Hausgeist, Hödecke, Hoedeken, Hödechin, Hoidecke, Häutchen, Hoitchen, Hütchen, wie ihn die Schriftsteller und die niedersächsische Mundart nennen, welcher um die vorbenannte Zeit hauptsächlich erschien, hat seinen Namen von dem kleinen Bauerhütchen, das ihm immer wie angenagelt auf dem sehr dicken Kopfe saß, das er selbst vor vornehmen Personen, sogar nicht einmal vor dem Bischof Bernhard zu Hildesheim, unhöflich genug, abnahm. Weite schlotterende Beinkleider, eine kurze Jacke, ohne daß man bestimmen kann, ob sie bunt gewesen, oder nicht, und ein kleines Mäntelchen, machten seinen ganzen Kleiderapparat, an Werktagen, wie an Sonn- und Festtagen aus. Der beliebte Langbein hat ihn in seinen Talismannen gegen die lange Weile *) gut gezeichnet, und einen Theil seiner Thaten im Roman beschrieben; viele Schriftsteller haben sich bemühet, seine listigen Streiche der Vergessenheit zu entreißen; noch glaubt der große Haufe, daß Hödecke in der Gegend, wo ehemals das Schloß Winzenburg gestanden, oft erscheine, die Men-

ders zu finden ist, und das Werk des Jesuiten Antonius Dauroaltins flores exemplorum sive Catechismus historialis. Coloniae 1616. 4.

*) Band II. Seite 3 bis 125.

schen irre leite, ihnen Schaden zufüge, und manchen listigen Schwank ausübe; Lehner *) hat zum Theil von solchen Menschen die Thaten Hödecke's gesammelt und ausgezeichnet.

Von jeher wurde Hödecke für einen Veltergeist böser Art gehalten, den lose Streiche und andern zugesügter Schade ergößten. Lehner und Hölling machen ihn zu einem höllischen Geiste, der nur Freuden an bösen Thaten gefunden; nimmt man sich aber die Mühe aus den Erzählungen seinen Character zu studiren, so findet man, daß er eben nicht so böse war, als er geschildert worden. Er hat zwar manche schlechte Streiche verübt, allein sie waren ihm auch in der Regel abgezwungen, das Gute überwog das Böse bei weitem, er arbeitete fleißig, ohne Lohn, sogar ohne Beköstigung, denn Gnommen essen nicht, und seine Kleidung hielt Jahrhunderte, ohne abzureißen, er scheuete keine Arbeit, gern und unverdrossen verrichtete er die niedrigste Dienste, er spielte den Brautendreher, Holzhacker, Wasserträger und Küchenjungen, er ertrug sogar Neckereien ohne sie

*) Lehner hat in seiner Hildesheimischen Chronik (Manuscript) den Thaten Hödecken's, Buch III. zwei eigene Capitel XI. und XII. gewidmet, in denen er seine lose Streiche und Erscheinungen erzählt.

zu strafen; machte man es ihm aber zu arg, dann erfand sein Wiß derbe, auch zum Theil lächerliche Strafen. Man mag von ihm sagen, was man will, so bleibt er immer ein Gnome guter Art; der Abt Trithemius und Peter Thyräus erzählen viel Gutes von ihm, selbst der Pöbelwahn muß dieses, ohne es zu wissen, eingestehen, denn nach diesem warnte er, wenn ein Unglück geschehen sollte, durch sein seltsames Betragen, und wenn es geschehen war, heulte er; selbst seine große Anhänglichkeit an das Schloß Winzenburg zeigt von vieler Gutmüthigkeit.

Unser Hödecke muß nach der Sage der Vorzeit ein hohes Alter erreicht haben; schon in jenen finstern Zeiten des sächsischen Heidenthums, als die Grafen von Winzenburg noch den Wodan und Crodo anbeteten, und nicht ahneten, daß ihre Nachfolger einst das sanfte Christenthum annehmen würden, hatte er seinen Aufenthalt in dem Bezirk ihrer Grafschaft; seine Residenz aber war eigentlich in dem Schlosse Winzenburg, und noch, sagt der angeführte Leßner, als er seine Chronik schrieb, (ungefähr um das Jahr 1606), läßt er sich oft vernehmen; er nennt ihn einen bösen Geist, der sich nur dann sehen lasse, wenn ein Unglück vorkommen wolle.

Hölling *) der Lezners Chronik über Hödecke's Thaten beinahe ganz abschrieb, schildert ihn nicht besser, und hat dieselbe üble Meinung von ihm. Doch ich will alle seine Thaten anführen, wie sie Lezner, Hölling, Thyräus, Trithemius und Andere beschrieben. —

1) Als der Graf Ruckhard oder Burghard von Winzenburg, Sohn des Grafens Cuno I. in der im Jahre 752 zwischen den Sachsen und Pipin bei Tzburg gehaltenen Schlacht gefangen und nach Frankreich geführt wurde, machte Hödecke vieles Geschrei und Affenspiel auf der Winzenburg, und da nachher der Graf Cuno I. wegen dem Verluste seines Sohnes aus Gram und Betrübniß gestorben, wiederholte er dieses Geheul und Lärmen.

2) Dem Grafen Cuno II. erschien dieser Gnom in allerhand Gestalten, suchte ihn zu rei-

*) Johann Conrad Stephan Hölling, Consistorial-Rath, General-Superintendent und Pastor prim. zu Alfeld, schrieb vor dem Jahre 1730 ein Werk, das 1730 bei Schröder in Hildesheim in 4. gedruckt wurde, unter dem Titel: „Einleitung zur weltlichen Kirchen- und Reformations-Historie des Hochstifts Hildesheim“ u. u., welches jedoch eigentlich nur die Geschichte der Stadt Alfeld und der Umgegend enthält.

zen, damit er seinen Bruder, den Grafen Riddag I., Stifter des Klosters Lamspringe, welcher die Grafschaft besaß, und auf dessen Tod Cuno, welcher wenige Einkünfte hatte, hoffte, ermorden solle, allein es gelang ihm nicht, alle Versuche scheiterten an dem festen männlichen Sinn des Grafen Cuno *).

3) Als im Jahre 1001 der Graf Hermann II., Sohn des Grafen Dietrich I. zu Winzenburg, in den Fluthen der Leine ertrank, machte Hördeke in der Nacht vor diesem unglücklichen Vorfall ein solches Getümmel, Lärmen und Geschrei über dem Schlosse Winzenburg, daß es aller Verwunderung erregte, bis man am andern Tage nach vorgefallenem Unglücke sich des Geistes Betragen leicht deuten konnte.

4) Lezner sagt: ohne Zweifel habe unser Onom den Grafen Dietrich III. zu Winzenburg angetrieben und gereizt, den Kaiserlichen Gesandten am 20sten Juli 1088 zu ermorden; auch derselbe Fall soll es gewesen seyn, als Graf Hermann V. und letzte des

*) Die Geschichte sagt: Cuno habe mit Riddag wegen der Stiftung des Klosters Lamspring und Uebertragung der Lehnsherrschaft auf den Bischof zu Hildesheim in Feindschaft gelebt.

Namens den Grafen Burghard von Lüchow, am 6. August 1130 auf dem Schlosse Winzenburg erstochen hat. Am Tage vorher, ehe Dietrich III. den Mord verübte, schwebte Hödecke über der Winzenburg, sang, jauchzte, schrie und pfiff, sowohl die Bewohner der Winzenburg, als die Feldarbeiter hörten seinen Jubel, ein jeder verwunderte sich darüber, man ahnete wieder ein Unglück, weil man Hödecke's Erscheinen bei bösen Begebenheiten schon kannte; am andern Tage, nachdem man die Ermordung des Gesandten erfahren hatte, wurde Hödecke's Gaukelspiel klar, in der folgenden Nacht hat er über dem Schlosse gewaltig geheult und geschrien, sich auch seitdem in langer Zeit nicht mehr sehen lassen. Hölling *) ist billiger wie Lezner, er läßt Hödecken den Grafen Dietrich nicht zum Morde anreizen.

5) Als Graf Hermann V. den Grafen Burghard ermordete, ließ sich unser Poltergeist in der Nacht vor und nach diesem Morde sehen und hören, er machte ein seltsames Geschrei; als die Winzenburg kurz darauf belagert wurde, entfernte er sich, und kam nicht eher wieder zum Vorschein, bis das Schloß mit Sturm bedrohet wurde, dann erschien er

*) U. a. D. Cap. II., Seite 38.

in der Gestalt eines Rabens *); heulte kläglich, und verschwand wieder; in der darauf folgenden Nacht wurde das Schloß erstürmt und erobert.

6) Nach der vom Grafen Dietrich III. verübten Mordthat, hatte sich Hödecke in langer Zeit nicht sehen lassen. Die Geschichte schweigt von seinem Aufenthalte während der Entfernung; endlich erschien er wieder in seinem Lieblings-Schlosse, und da er sich in jeder Form zeigen konnte, so beliebte es ihm, sich in der Gestalt eines Rabens wieder sehen zu lassen; er hatte aber seine alte Schadenfreude und Unhöflichkeit eben so wenig abgelegt, als sein altes Mäntelchen und sein nagelfestes Hütchen **)

*) Unser Schloßgeist scheint ein großes Vergnügen an der Schindanger-Vogelsgestalt gehabt zu haben; schier immer erschien er als Rabe, wie bei den fernern Thaten wird gezeigt werden.

***) Es läßt sich denken, daß er nicht immer als Rabe herum gehüpft sey, sondern sich in seiner wahren Gnomengestalt gezeigt habe. Es ist unter den Autoren streitig, ob Hödecke's Hütchen von Filz oder von Stroh gewesen sey. Lehn er am angeführten Orte Cop. XI. und Hölling a. a. D., Seite 40 behaupten, er habe ein Strohhütchen auf dem Kopfe gehabt; ein Manuscript unter dem Titel: „Catalogus oder Verzeichniß der Herren Bischöffe von Hildesheim,“ im Leben des Bischofs Bern-

kaum hatte er sich wieder eingenistet, so zeigte er, nach Angabe der Chroniken-Schreiber, einen bösen Sinn, besonders suchte er einem armen Rädchenjungen vielen Schaden zuzufügen und Verdruß zu machen. Alles hat sein Ziel, pflegt man zu sagen, auch der Rädchenjunge wurde

hard sagt: er sey mit einem rauhen filzen Hütchen bedeckt erschienen. Man sollte sagen, daß, da Gnomen reich, sehr reich zu sein pflegen, Hödecke ein feines Filzhütchen müsse gehabt haben; es scheint aber doch, daß sich Hödecke in den frühesten Zeiten nach der Landesitte gerichtet und ein Strohhütchen auf gehabt habe. Zu der Zeit und ehe die Bergwerke entdeckt wurden, war Sachsen, wo doch auch Hödecke seinen Wohnort hatte, so arm, daß es der griechische Kaiser Nicephorus Phocas zu Zeiten des Kaisers Otto I. aus Spott das pelzigte (pellitam) nannte, und da um die Mitte des zehnten Jahrhunderts die Sachsen beinahe alle Strohhüte trugen, indem die von dem Filze so selten waren, daß die Franzosen sie wegen ihrer Strohhüte und Armuth verspotteten, als die Sachsen 940 einen Einfall in Frankreich machten, und auffer dem Abte Bodo von Corvey und dreien seines Gefolges, alle Sachsen ihre Köpfe mit Strohhüten bedeckt hatten, so scheint es, daß auch Hödecke einen Strohhut getragen hat, besonders, da er so einfach gekleidet einherging, und in mehreren Chroniken gesagt wird, daß er ein kleines Bauernhütchen getragen habe; in der Folge, weil Hödecke nie alt wurde, mag er wohl ein Filzhütchen aufgesetzt haben, da alle solche Sorten von Hüten trugen.

endlich der vielen Neckereien überdrüssig; er vergaß die Gnomennatur seines Feindes, seine Macht, und begoß des neckenden Raben schwarzes Gefieder mit siedendem Wasser; hierdurch wurde der Grimm des Geistes geweckt, und er beschloß sich fürchterlich zu rächen. Von einigen wird behauptet, der Küchenjunge sei ein muthwilliger böser Bursche gewesen, der dem Geiste allen möglichen Schabernack zugesügt habe, wodurch dessen Geduld ermüdet worden sey.

Eines Abends entfernte sich der Küchenmeister von der gräßlichen Burg, gab dem Küchenjungen den Befehl, am andern Morgen früh aufzustehen, Feuer anzuzünden, und die Töpfe mit den zu kochenden Speisen darauf zu setzen, damit er bei seiner Rückkehr das Fleisch gar und alles in Ordnung finde; der Küchenjunge verschläft die Zeit, Hödecke hatte unterdessen Feuer angezündet, die Töpfe rein gewaschen und aufgesetzt, er ergriff nun den schlafenden Jungen, zerhackte ihn in Stücken, wirft ihn in die Töpfe und entfernte sich. — Der Küchenmeister kehrt von seiner Wanderung zurück, findet zwar seine Befehle vollzogen, und beim ersten Blick alles in Ordnung, allein mit Erstaunen sieht er die Kleider seines Küchenjungen da liegen und der Junge ist nirgends zu finden, er öffnet die Töpfe und sieht mit starrem Entsetzen die zerhackten

Theile des Körpers in selben. Hödecke, bewußt, daß er eine böse That begangen, läßt sich nicht sehen, in der darauf folgenden Nacht erschien er, schwebte über dem Schlosse, ließ sich freudig vernehmen, frohlockte und rufte mit heller Stimme öffentlich aus, daß er die That an dem Küchenjungen verrichtet habe.

Der Abt Trithemius erzählt zwar diese That etwas anders als Leshner und andere Autoren; nach diesem ist der Gnome durch das Befragen des Küchenjungen zu einer solchen Mißhandlung gezwungen worden, wie unten wird gesagt werden.

Die sonst so gläubigen Leshner und Hölting sagen doch, es sey dieses eine gemeine Rede im Stifte Hildesheim, wovon ein jeder glauben möge, was und wieviel er wolle. Der Küchenmeister habe mit großen Betheurungen diesen Vorfall jedem bekannt und erzählt, es sey auch in dem Kloster Woltingerode der Topf, in welchem der Küchenjunge gekocht worden, noch heut zu Tage — nämlich im Jahre 1606 — urkundlich vorhanden *).

*) In dem Kloster Woltingerode wußte Niemand etwas von dieser Topf-Urkunde, obschon ich mich deshalb angelegentlich erkundigt habe. Die Sage war auch,

7) Ehe Hermann der V. und letzte Graf von Winzenburg sammt seiner Gemahlin, Luitgardis, am 3. Februar 1153 von einem ihrer Burgritter ermordet wurden, hat Höderke mehrere Tage und Nächte in und um Winzenburg herum sich sehen lassen, und vielen Lärm gemacht, er heulte, weinte, klagte und schrie, dann aber sang er auch wieder und frohlockte.

Nachdem der Mord geschehen, begab er sich gleich zu dem Bischof Bernhard zu Hildesheim, den er noch im Bette traf; er sagte ihm: Plattner (Plattenkopf) stehe auf, die Grafschaft Winzenburg ist ledig, denn der Graf Hermann und sein Weib sind ermordet *).

als wenn dieser Topf in dem Kloster Ramspring vorhanden gewesen sey, dort wußte man ebenfalls davon nichts. Ungefähr im Jahre 1798 wurde in den Ruinen des Schlosses Winzenburg ein großer eiserner Topf ausgegraben, der jetzt auf der Glashütte zu Schildhorst befindlich, und zum Pottaschen kochen gebraucht wird, der gemeine Mann hält diesen für den Topf, in welchem der Küchenjunge gekocht worden.

*) Diese Begebenheit wird von allen so erzählt, welche über den Heimfall der Grafschaft Winzenburg an das Stift Hildesheim und die Erlöschung des Namensstammes der Grafen von Winzenburg geschrieben haben, — Lehner in der Hildesh. Chronik, Buch

8) Als Kaiser Lothar im Jahre 1130, andere behaupten 1137, das Schloß Winzenburg

III., Cap. IX. und XI. der Sassen Chroniken (gedruckt zu Mainz im Jahre 1492.)

Ad Ann. 1133 sub voce Aluelde Albertus Crantzius in Saxonia Lib. VI., Cap. 11.

Bünting in der Braunschw. Chronik edit. Meibomii, Seite 603, Rethmeyer 2c.

Chronicon, episcop. Hildesh. et Abbat. Michaelis — de episcopo Bernhardo in Leibnitii Script. brunsv. Tom. II., pag. 791. Acquisivit per revelationem familiaris cujusdam Spiritus (quem Chronica Saxonum de rustico pileo, quo tectus incedebat, Hoedeckhin vocat) Vintzenburgensem comitatum et oppidum Alveldense etc.

Ein Manuscript unter dem Titel: Catalogus oder Verzeichniß der Herren Bischöffe von Hildesheim, sagt im Leben Bischofs Bernhard:

„Er brachte und erlangte die ganze Graffschaft Winzenburg, und das geschah, wie die sächsische Chronika von ihm anzeigt, wunderbarlicher und beinahe unglaublicher Weise, dem war also:

„Ein böser Geist hatte bei seiner Regierung lange Zeit zu Hildesheim in dem bischöflichen Hof in einer sichtbaren Gestalt gewohnt, der sich gegen männiglich ganz freundlich gestellt, war besprech, und guter Geberden, und guter Sitten, also, daß er zuletzt von Niemand ge-

mit stürmender Hand eingenommen hatte, und selbes niederreißen ließ, zeigte Hödecke darüber seinen Verdruß, weil sein Aufenthalt in eine Wüste verwandelt wurde, er heulte, schrie und weinte; als aber hernach das Schloß Winzenburg wieder aufgebauet und hergestellt werden sollte, frohlockte er gewaltig, und zeigte dadurch, daß er diesem Orte seine ganze Anhänglichkeit geschenkt habe.

„fürchtet; der gemeine Mann hieße ihn Hödecken,
 „aus Ursache, daß er in eines armen Mannes
 „Gestalt mit einem rauhen filzen Hütchen be-
 „deckt erschienen zc. Aber es kam dieselbe Nacht
 „(als Winzenburg weggenommen werden sollte)
 „der Geist Hödecken zu Bischoff Bernhard in
 „seine Kammer über das Bette eilend, und
 „wachte ihn mit Ungeslüm, „Plettner, stah bald
 „up, un wo du et nicht bald uff wennest, so
 „werd Winzenburg gewonnen, und deck ent-
 „trocken weren.“

Der verstorbene Hildesheimische Advocat, Stadt-
 Syndicus Friedrich Andreas Hostmann in
 seinem 1789 zu Wezlar gedruckten Spiegel der
 Wahrheit und Gerechtigkeit in Sachen derer
 dienstpflichtigen Unterthanen der Voigteien Hohenha-
 meln, Rosenthal und Dungenbeck, Fürstl. Hildesh.
 Amts Peine zc., §. 5., Seite 5 und 6 giebt die ver-
 schiedenen Meinungen und die Schriftsteller, welche
 von dieser Begebenheit geschrieben haben, hinläng-
 lich an.

9) Die Gräfin Mathilde, des Grafen Cuno's III. von Winzenburg und dessen Gemahlin Mathilde von Beichlingen Tochter, welche 26 Wochen nach ihres Vaters Ableben geboren wurde, war in dem Kloster Lamspring als eine Waise erzogen worden; der Bischof Bernhard von Hildesheim verheirathete sie 1149 mit einem edlen Ritter seines Hofes, der ihm lange Zeit treu gedient hatte *), bestellte ihn als Drost oder Schloßhauptmann zu Winzenburg, man fand aber eines Morgens den Ritter sammt seiner Gemahlin todt im Bette, worüber sich jeder verwunderte; die Hirten, welche bei den Schaafen und sonstigem Viehe in der Nacht gelegen, sollen fest behauptet haben, daß Hodecke in derselben Nacht über dem Schlosse geschwebt, seiner alten Gewohnheit nach, auf dem Thurm gefessen, ausserordentlich geheult

*) Alle Scribenten geben an, „daß der Name des Ritters unbekannt sey,“ es ist aber wahrscheinlich, daß, wenn auch die Jahrzahl der Verheirathung der Gräfin richtig, er derjenige Heino von Winzenburg ist, welcher als Zeuge in der Urkunde erscheint, die der Bischoff Adelhog zu Hildesheim im Jahre 1172 dem Kloster Lamspring ausfertigen ließ; denn 1150 erhielt Hermann V. seine Grafschaft wieder, als er nun ermordet worden, konnte Heino nun wieder die Burg als Schloßhauptmann oder Drost erhalten; jedoch läßt sich nichts gewisses darüber sagen.

und geweint, sich auch in mancherlei Art und Gestalt habe sehen lassen *).

10) Als der Herzog Magnus zu Braunschweig und Lüneburg der Nacht der eilftausend Jungfrauen 1371 die Stadt Lüneburg (Hölling a. a. D., Seite 41 sagt Lauenburg) ersteigen ließ, hielt Hödecke in derselben Nacht auf dem Thurm zu Winzenburg ein wunderliches Spiel, er beschloß seine Gaukelei mit den Worten:

„Sie sind alle hinüber!“

Kurz darnach erfuhr man die in der Nacht geschehene Uebersteigung der Mauern von Lüneburg, und deutete das Betragen Hödecke's auf diesen Vorfall **).

11) Als im Jahre 1400 der Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bei Fritslar erstochen war, hat der Geist Hödecke sich in der Nacht vorher auf der Winzenburg durch Schreien und Lärmen furchtbar hören lassen.

*) Leßner a. a. D. Buch III. Cap. IV. und XI.

***) Leßner a. a. D. Cap. XI. Das Chronicon picturatum Bothonis ad ann. 1371 apud Leibnitium Script. rerum brunsv. Tom. III. pag. 385 und die Cassen-Chronik. ad ann. 1371, 5ten Blatt, §. 1111 sagen davon:

„Heydecke van der Winsenborgh de sat up
„der Muren und talde se in.

12) Als der 39ste Bischoff zu Hildesheim, Johann, ein Graf von Hoya 1402, das Schloß Winzenburg verödet liegen ließ, nahm sich Hoedicke seines bisherigen Wohnsitzes sehr an, denn er zeigte sich außerordentlich traurig und verdrießlich, sobald aber der Bischoff selbe wieder aufgebauet und durch Hermann von Bock besetzt und bewohnen ließ, bezeigte unser Poltergeist sich sehr freudig.

13) Im Jahre 1438 am Tage Conceptionis Mariä zog der Bischoff Magnus von Hildesheim zum Erstenmale nach Winzenburg. Hoedicke

Das *Chronicum Lüneburgicum* ad ann. 1371 bei Leibnit. loc. cit. Tom. III. pag. 183 enthält darüber folgendes:

„Unde also he (Herzog Magnus) mit gewalt
 „der Stadt Lüneborch nichts affhebben konda,
 „wolde he idt mit liste doen. Averst de wile
 „he idt nicht in Godesnamen anfenk, sonder
 „tho der behoff den poltergeist tho der Win-
 „senborch Hoedicke genant, van welkeres
 „Responsen men tho der tiedt vele tho holden
 „plag, fragen leth: Nemliken, efft id ehme
 „ok gelingen scholde, wenn he by nachte
 „de Stadt Lüneborg bestegen worde laten,
 „unde ohme geanthwordet worden: idt
 „scholde ohme gelingen, unde de sinen dar
 „gesunt hinin kamen: hefft sin Vornehent
 „einen bösen ende gewonnen etc.

decke empfing ihn sehr freudig, jedoch soll man ihn, so lange der Bischoff gelebt hat, daselbst nicht mehr gesehen haben. Vielleicht hatte ihn dieser durch Exorzismen, wie Bischoff Bernhard, vertrieben.

14) Im Jahre 1446 hat Hödecke einen Hopfenfuhrmann nicht ferne von dem Schlosse Winzenburg in die Irre geführt, sich auch endlich in der Gestalt eines Rabens auf dessen Karren gesetzt und auf selben allerhand Affenspiel getrieben, noch an demselben Tage stürzte des Fuhrmanns Pferd vor dem Karren nieder und stand nicht wieder auf.

15) Am Tage Dominica Lätare des Jahres 1448 saßen die Mönche zur Claus bei Sandersheim des Abends zusammen und hielten Collation; sie sprachen untereinander von Gespenstern, besonders von dem Winzenburgischen Schloßgeist Hödecke. Die Klosterbrüder Leonhard Vogel von Wernigerode und Conrad Weiler verabredeten, sich am folgenden Tage nach dem Schlosse Winzenburg zu begeben, den Hödecke zu beschwören und ihn zu fragen: was für ein Geist er sey, woher er kommen und weshalb er zum Geisterorden.

Am Montage nach Lätare begaben sie sich früh aus dem Kloster weg; als sie in die Nähe von Winzenburg gekommen waren und ihre Beschwörung angefangen hatten, erschien Hödecke

in der Gestalt eines Rabens, flog von einem Baume zum andern, sein Betragen war sehr sonderbar, er wechselte mit Heulen, Weinen, Pfeifen, Singen und Frohlocken; alle Beschwörungs-Formeln wollten nichts fruchten, er antwortete den Beschwörern auf an ihn gethane ernstliche Fragen auch nicht ein Wort. Hödecke endlich müde der vielen Exorcismen, fing von seiner Seite an, den Klosterbrüdern seine Macht zu zeigen und sein Strafsamt zu üben; er führte beide Exorcisten so sehr und auf solche Art in dem Walde in die Irre, daß sie ihr Zurufen zwar wechselseitig hören, jedoch einander nicht finden oder zusammen kommen konnten; dieses Irreleiten trieb der lose Geist bis den darauf folgenden Freitag; das schlimmste dabei war, daß der Gnome den Gnechten Tag und Nacht keine Ruhe gönnte, sie hungern und dursten ließ; wie manchmal mögen sie während dem Herumirren sich an ihre wohlbesetzte Klostertafel gewünscht haben!

Endlich nach unsäglichem Leiden, nach erlittenem quälenden Hunger und Durste, nach mehreren unter freiem Himmel zugebrachten Nächten, hat sie der Geist am Freitage Morgens früh, da sie in den nächstgelegenen Dörfern die Gebetsglocken schlagen gehört, nachdem sie ihren unnützen Vorwitz als Unrecht erkannt, auch den lieben Gott um Verzeihung und Gnade angerufen.

fen hatten, aus dem magischen Zirkel entlassen, und haben sich beide wieder getroffen, jedoch so ermattet, daß sie nur mit der größten Mühe fortkommen konnten; der eine wurde von dem wüthendsten Hunger, der andere von dem brennendsten Durste geplagt; sie lehrten bei dem Pfarrer zu Wetteborn ein; dieser ließ ihnen Essen und Trinken reichen, allein es war eine Unmöglichkeit, sie zu sättigen; sie wurden am darauf gefolgten Sonnabend äusserst abgemattet und krank in ihr Kloster zur Elus gebracht; Bruder Bernhard starb am darauf gefolgten grünen Donnerstage an der Schwindsucht, und Bruder Conrad 1450 am Freitag nach Lätare an der Wassersucht. — So rächte Hödecke geistermäßig den Frevel gegen seine kleine Person mit vieler Grausamkeit.

16) Während der Zeit, da der Graf von Wunstorff das Schloß Winzenburg bewohnte, hat sich unser Gnom gar nicht sehen lassen; als aber Herzog Wilhelm zu Braunschweig in der Woche nach Michaelis 1451 am Bilshagen, im Amte Grubenhagen, gefangen genommen und auf die Winzenburg geführt worden, hat Hödecke daselbst alle Nächte erbärmlich geheult, bis der Herzog 1452 am Tage Johannis des Täufers sich gelöst hatte.

17) Ein alter glaubwürdiger Mann, erzählte Leßner *) habe einmahl in der Nacht sein Pferd in der Gegend von Winzenburg in der Weide gehabt und dessen gewartet, da sey ihm Hödecke in der Gestalt eines Hasens erschienen, in der folgenden Nacht habe er deshalb seinen Bogen und seine Pfeile mitgenommen, es sey ihm abermals Hödecke erschienen, habe ihm vor den Augen ein Affenspiel gemacht; er habe dann seinen Bogen gespannt, einen Pfeil aufgelegt, losgedrückt, jedoch sein eigenes Pferd erschossen.

18) Als im Jahre 1519, am Tage der Apostel Peter und Paul die Herzöge zu Braunschweig, die Schlacht auf der Goltauer Haide verloren, und Herzog Erich sammt seinem Vater, Herzog Wilhelm, gefangen wurden, hat Hödecke in der Nacht vorher ein großes Beheul und erbärmliches Klagen über dem Schlosse Winzenburg geführt.

19) In der sogenannten großen Stiftsfehde belagerten im Jahre 1522 die Herzöge von Braun-

*) A. a. O. Cap. XI. Auch Hölling sagt, es habe ihm dieses ein alter Mann glaublich berichtet. Der Mann muß sehr alt geworden seyn, denn Leßner erfuhr dieses 1606 von ihm und Hölling, da er die Dedication seines Werks am 29. August 1730 unterschrieb, hat es ebenfalls von ihm erfahren.

schwelg das Schloß Winzenburg, in welchem damals Henning oder Heino von Ruschenplatten lag; es fiel Feuer in das Pulver der Belagerten, wodurch ein Theil ihrer Vertheidigungs-Werke zerschmettert, ihre Gegenwehr vereitelt, und sie genöthiget wurden, das Schloß zu übergeben; die Dichter und die, welche unserm Geiste einen recht böartigen Charakter anhängen wollen, behaupten, er habe das Feuer in das Pulver geworfen *). Leßner **) bestimmt darüber nichts

*) In einer Beschreibung der stiftlichen Fehde in Niedersächsischen Reimen bei Leibniz a. a. O. Tom. III. pag 258 wird beßhalb gesagt:

Wynzenborg ward belegt
 Dat hadde ynne de rechte Knecht
 Heinrich Ruschenplatten,
 Dem kemen de försten recht to mote
 Dat se öhm affschümen dat fett,
 Dat he by den försten gesammelt het.
 Hödecken hadde darmede syn Spel,
 He makede, dat dat für in dat pul-
 ver fel,
 Do konden se seck nicht geweren,
 So mosten se dat hus geven den Heren
 Da ward gewonnen dat hus gelik,
 Do repen se alle Brunswick.

**) U. a. O. Buch III., Cap. X. „Nun mogte vielleicht daher (durch Schießen) oder auch wohl wegen ihrer Unvorsichtigkeit, oder durch Regierung des

gewisses, und legt diesen Vorfall entweder einem bloßen Zufall, oder der Einwirkung Hödecke's bei.

Der sehr genaue Mönch Bodo *) ein gleichzeitiger Schriftsteller, sagt von der Mitwirkung Hödecke's nichts, der gewiß, wenn damals auch nur die Rede hiervon gewesen sey, nicht verfehlt

„winzenburgischen Hausteufels oder Rumpelgeistes, welcher (nach seiner Art) Freud' und Lust zum Unglück und Verderben hat, ein Fünklein Feuers zum Vorrath des Pulvers ins Schloß kommen seyn zc.

*) In Chron. Clusino apud Leibnitium script. rer. brunsv. Tom. II., Pag. 359 ad ann. 1522.

„Quos ibi dedititios (nempe milites in Alefeld) sibi principes in juramento fecissent, mox atque insperato castro Winzburgo advenientes castra admoverunt. Cum autem stipendiati, mortis videlicet satellites, impetu adorirentur, muri ipsius castri irruere: fortissime quidem his repugnatum fuit. At nescio quo sidere, fortalitium castri fortissimum, turris videlicet illa, quam vulgari nomine den Beyerbarch (welchen Namen auch die ältesten Menschen nicht mehr kennen) vocant, rupta bombardam ignemque in mortiferum pulverem jaciente, accenditur etc.

hätte, davon Meldung zu thun, da er das Erscheinen von feurigen Kugeln ic. als Vorbedeutungszeichen, ohne alles Bedenken, anführt.

20) Leßner sagt, es hätten zu seiner Zeit, da er seine Geschichte schrieb (1606), noch Leute gelebt, die berichteten und bezeugten, daß Hödecke in der Nacht vor dem 24. Mai 1547, also vor der Drafenburger Schlacht, in der Zeit der Alfeldischen Belagerung (1552) in der Siffridishäusischen (Sieverhäusischen) Schlacht (am 9. Juli 1553) und vor dem Tode Herzogs Erich des Jüngeren von Braunschweig (am 8. Nov. 1584) auf dem Schlosse Winzenburg sehr geschrien, geheult und geweint habe.

21) Der allgemein bekannte Abt Johannes Trithemius schreibt in seiner fränkischen Chronica, wie Leßner sagt *): Als er in Sachsen einige Benedictiner-Klöster wegen den in selbigen befindlichen Alterthümern besucht, habe ihn auf seiner Reise in der Grafschaft Winzenburg die Nacht überfallen, und habe er nicht mehr nach Hildesheim kommen können; er sey deßwegen in einem Dörschen eingekehrt; seinem Gebrauch gemäß, habe er den plebanus (Pfarrer) und einige betagte Männer zu seiner

*) U. a. D. Buch III. Cap. XII.

Gesellschaft bitten lassen; nach genossenem Abendessen habe er sich bei seiner Gesellschaft über den Geist Hödecke erkundiget; der Pfarrer habe ihm dann folgende, von den übrigen anwesenden Männern als wahr bestätigte Geschichte erzählt: Einige Zeit vor dieser Erzählung habe in demselben Dorfe, wo der Abt Trithemius zu bleiben genöthiget worden, ein Roßhändler gewohnt, der ein schönes, aber ungetrenes und unersättliches Weib gehabt, wenn nun der Mann wegen seinen Handelsgeschäften ausgeeiset sey, habe die Frau in seiner Abwesenheit häufige Besuche von andern Mannspersonen angenommen; diese üble Aufführung wird endlich dem Roßhändler bekannt; er macht deshalb mit Hödecke einen Vertrag, gemäß welchem dieser in der Abwesenheit des Mannes die Aufsicht über die Frau übernahm und zu verhüten versprach, daß sie während der Abwesenheit ihres Mannes nicht dessen Stelle durch andere vertreten lasse; der Roßhändler habe nachdem eine Geschäftsreise von vierzehn Tagen gemacht und Hödecke sein Hüteramt angetreten; während dieser Zeit habe aber der sonst so thätige Hödecke so viel zu thun gehabt, um die Liebeshaber zu verschrecken und die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, daß er weder Tages noch Nachts einen Augenblick Ruhe genießen können, daher seines Hüteramtes ganz über-

überdrüssig geworden sey; denn es hätten nicht allein alte Bekanntschaften, sondern auch das Anknüpfen neuer müssen verhütet werden, nur die Gewandtheit und Thätigkeit eines Snomen konnte die Vollführung so vieler Liebeshändel verhüten; offenbare Gewalt durfte er nicht anwenden, er mußte daher bloß seine Erfindungskraft wirken lassen; sobald die Besuchenden sich mit der Frau zu Bett gelegt hatten, zog Hödecke mit Geisteschnelle und Fertigkeit die Decke und das obere Bett ab, und vernichtete durch ähnliche Mittel die dem Kopfhändler zubereiteten Kronen.

Nach langen 14 Tagen kehrt endlich der Mann zurück; Hödecke froh seines lästigen Hü- tungsgeschäftes entlassen zu werden, eilt ihm auf den Weg entgegen, macht ihm eine Beschreibung seiner überstandenen Müheseligkeiten und sagt dabei: er wolle lieber alle Säue in Sachsen weiden und hüten, als der Hüter seines Weibes seyn; andere beschreiben dieses Märchen etwas anderst und sagen, Hödecke habe behauptet: Es sey leichter einen Sack voll Flöhe zu hüten, als das ihm vertraut gewesene Weib. Da ich Trithemius fränkische Chronica nie gesehen, so kann nicht sicher angegeben, was er davon geschrieben hat, es ist aber sonderbar, daß Trithemius in seinen Annal. Hirsaug.

die Sache etwas anders erzählt, wie unten wird gesagt werden.

22) Trithemius erzählt: Nachdem Hodecke den Küchenjungen abgeschlachtet, und seinen zerhackten Körper in den Töpfen zum Feuer gebracht hatte, wie oben unter Num. 6 gesagt worden, rief er dem Koch mit starker Stimme zu: Koch, komm schnell, siehe das von mir bereitete Muß; der Koch aufgeschreckt durch das Knattern des Feuers und des Geistes Zuruf, sprang aus dem Bette, ging hinunter und fand die Stücke des zerhackten Knabens in den Töpfen; Entsetzen und Wuth bemächtigten sich seiner — er fluchte auf den Gnomen, dieser antwortete: Laß ab vom Fluchen, damit dir nicht ein ähnliches Schicksal wiederfahre, denn ich habe dich oft gebeten, du solltest den Küchenjungen von Schmähungen gegen mich abhalten, du hast aber meine Bitte nicht erfüllt. Siehe, nun habe ich aus Noth gezwungen die mir angethane Schmach gerächt. Nach einigen Tagen, da der Koch beim Fleischbraten beschäftigt war, trat der Geist herein, und da der Koch, wie wohl oft geschiehet, mit seinen Gedanken abwesend war, zog der Geist aus der an seiner Seite hängenden Tasche, große fette und schreckliche Kröten hervor, drückte selbe stark mit den Händen,

spritzte ihre Zauche und Gift auf die Bratenspeisen und sagte: Koch, für deine Verfluchungen und Verwünschungen gebe ich dir diese Zauche von meiner Zed. — Der in tiefen Gedanken versunkene Koch vernahm kaum die Stimme des Gnomen, als er wieder zu sich selbst kam, und sah, was der Grist gethan hatte; er ergriff sogleich das gebratene Fleisch, und schleuderte es mit Ungestüm kraftvoll auf den Geist los; dieser that, als sey er erzücht, und sagte dem Koch: Wisse, daß ich diese mir angethane Schmach nicht ungerochen lassen werde, du sollst es zur gelegenen Zeit erfahren.

23) Hödecke hielt, wie gewöhnlich, sein Wort; er pflegte Nachts auf den Thürmen und Mauern der bischöflichen Burg nach Art der Wächter Schildwache zu stehen, zu rufen, die auf der Wache befindlichen in Schlaf gesunkenen Wachen durch sein Geschrei aufzuwecken und wachsam zu erhalten. Einstens zur nächtlichen Zeit rief er den nahe dabei sitzenden Koch auf, mit dem Versprechen, ihm etwas schönes zu zeigen; der Koch steht auf, hält eine von dem Gnomen betrüglich gelegte Brücke für eine ordentliche, betritt solche furchtlos, fällt in eine Grube und zerbricht ein Bein; der heftige Schmerz bringt den Koch zum Weis-

die Sache etwas anders erzählt, wie unten wird gesagt werden.

22) Trithemius erzählt: Nachdem Hodecke den Küchenjungen abgeschlachtet, und seinen zerhackten Körper in den Töpfen zum Feuer gebracht hatte, wie oben unter Num. 6 gesagt worden, rief er dem Koch mit starker Stimme zu: Koch, komm schnell, siehe das von mir bereitete Miß; der Koch aufgeschreckt durch das Knattern des Feuers und des Geistes Zuruf, sprang aus dem Bette, ging hinunter und fand die Stücke des zerhackten Knabens in den Töpfen; Entsetzen und Wuth bemächtigten sich seiner — er fluchte auf den Gnomen, dieser antwortete: Laß ab vom Fluchen, damit dir nicht ein ähnliches Schicksal wiederfahre, denn ich habe dich oft gebeten, du solltest den Küchenjungen von Schmähungen gegen mich abhalten, du hast aber meine Bitte nicht erfüllt. Siehe, nun habe ich aus Noth gezwungen die mir angethane Schmach gerächt. Nach einigen Tagen, da der Koch beim Fleischbraten beschäftigt war, trat der Geist herein, und da der Koch, wie wohl oft geschieht, mit seinen Gedanken abwesend war, zog der Geist aus der an seiner Seite hängenden Tasche, große fette und schreckliche Kröten hervor, drückte selbe stark mit den Händen,

spritzte ihre Zauche und Gift auf die Bratenspeisen und sagte: Koch, für deine Verfluchungen und Verwünschungen gebe ich dir diese Zauche von meiner Zad. — Der in tiefen Gedanken versunkene Koch vernahm kaum die Stimme des Gnomen, als er wieder zu sich selbst kam, und sah, was der Grist gethan hatte; er ergriff sogleich das gebratene Fleisch, und schleuderte es mit Ungestüm kraftvoll auf den Geist los; dieser that, als sey er erzürnt, und sagte dem Koch: Wisse, daß ich diese mir angethane Schmach nicht ungerochen lassen werde, du sollst es zur gelegenen Zeit erfahren.

23) Hödecke hielt, wie gewöhnlich, sein Wort; er pflegte Nachts auf den Thürmen und Mauern der bischöflichen Burg nach Art der Wächter Schildwache zu stehen, zu rufen, die auf der Wache befindlichen in Schlaf gefallenen Wachen durch sein Geschrei aufzuwecken und wachsam zu erhalten. Einstens zur nächstlichen Zeit rief er den nahe dabei sitzenden Koch auf, mit dem Versprechen, ihm etwas schönes zu zeigen; der Koch steht auf, hält eine von dem Gnomen betrüglich gelegte Brücke für eine ordentliche, betritt solche furchtlos, fällt in eine Grube und zerbricht ein Bein; der heftige Schmerz bringt den Koch zum Weis-

nen; Hödecke lacht, eilt herbei und sagt dem Unglücklichen: Nun Koch, willst du mich wieder in deiner Küche durchprügeln? Nun habe ich die mir angethane Schmach, wie ich versprochen, gerächt; in der Folge wirst du auf deine Geschäfte sehen und mich nicht beleidigen. — Der Snom war doch nicht so gütig, das zerbrochene Bein wieder zu heilen.

24) Unser Poltergeist soll den Bischof Bernhard zu Hildesheim, auch andere, bei bevorstehenden Gefahren und Begebenheiten gewarnt haben; er eröffnete ihnen, was sie thun oder unterlassen sollten, auch welche Vorsichtsmaßregeln sie zu nehmen hätten.

25) In der bischöflichen Küche zu Hildesheim hielt sich Hödecke unter der Regierung des Bischofs Bernhard schier immer auf, und redete mit den Anwesenden, verrichtete die Küchenarbeiten, half den Köchen in ihren Verrichtungen, mannichmal sichtbar, mannichmal unsichtbar.

26) Die alte Sage, Pehner und viele andere Chronikenschreiber lassen Hödecke schier immer auf dem Schlosse Winzenburg und in der herumliegenden Gegend hausen, und geben zugleich an, daß ihn der Bischof Bernhard aus dem Lande verbannt habe; er sey einige Zeit

nachher von einem Bürger und Kaufmann aus Hildesheim, dem er persönlich bekannt gewesen, in der Stadt Aachen gesehen worden, als er daselbst unter dem Volke gewandert; Hödecke habe den Kaufmann angedet und mit vielem Ernste gebeten, ihm bei dem Bischof Gnade zu verschaffen, damit er wieder zurückkehren könne; sein Begehren sey ihm aber abgeschlagen worden *).

27) Als ein Schäferknecht im Jahre 1574 das mit einer Magd zu Winzenburg außerehelich gezeugte Kind, welches sie ihm im Felde zur Erziehung und Versorgung übergeben hatte, ermordet und in den Brunnen auf dem verfallenen Schlosse Winzenburg geworfen hatte, war Hödecke abermals bei der Hand, wie Lehner **) sagt, denn in der folgenden Nacht hat er auf dem alten Thurm daselbst greulich geheult und geschrien, wie dieses von vielen Menschen gehört worden. Als der Schäfer auch nachher die von ihm zum Zweitemale geschwängerte Magd in den Ruinen der alten Winzenburg ermordet,

*) Catalogus oder Verzeichniß der Herren Bischöffe von Hildesheim, in dem Leben Bischofs Bernhard.

Thyraeus de locis infestis. Part. I. Fol. 8. C. 41.

Trithemius in Annal. Hirsaug. Tom. I., Pag. 397.

Bünting a. a. D., Seite 603.

**) A. a. D., Buch II., Cap. XIII.

Neues Nat. Archiv Bd. III.

und in den Brunnen geworfen hatte, machte unser Schloßgeist etliche Nächte hindurch nach einander daselbst ein schreckliches Geheul und Geschrei, wodurch der Argwohn gegen den Schäfer besonders entstanden und verstärkt worden seyn soll.

Was Petrus Thyräus und Johann Trithemius von ihm erzählen, ist aus der Beilage zu ersehen.

Nach Hererzählung der Thaten Hödecke's, die als eine biographische Skizze desselben dienen können, will ich meine Vermuthungen wegen seiner Existenz darlegen. Ich muß mich bestimmt gegen die Gnomen- oder Geisternatur unsers kleinen Helden erklären: es liefert dieses jedoch noch keinen Beweis, daß ich dessen vormaliges Daseyn ganz ableugnen wolle; die häufigen Widersprüche der Schriftsteller, die verschiedenartigen Erzählungen Hödecke's erregen den größten Zweifel gegen ihre Richtigkeit und stemeln die Existenz Hödecke's eben so gut zu einer bloßen Volkssage oder zu einem Märchen, als die des berühmtesten Rübezahls. —

Da es aber eine Ungerechtigkeit ist, eines andern Daseyn zu läugnen, so will ich mich bemühen, den armen Hödecke unter das Menschengeschlecht zu versetzen; es wird ihm zwar dadurch seine geistige Hülle abgestreift, allein da

er höchst wahrscheinlich bei Lebzeiten selbst nie darauf Anspruch machte, so wird ihn diese Metamorphose wohl nicht verdrießen, und ich werde von ihm keine Neckereien zu befürchten haben.

Schon in den Häusern der vornehmen Griechen und Römer hielt man zur Ausfüllung des Hofstaats und aus Hang Spaßmacher, welche die bösen Grillen verscheuchen und sowohl die Hausgenossen und Gäste belustigen sollten. Häufig machten die Kleinen, ungestalteten, bucklichen und verwachsenen Menschen bei Gastereien die lustigen Räthe, durch ihre witzigen Einfälle und Späße mußten sie die Speisen würzen; es läßt sich leicht denken, daß der Witz und die Neckereien der Gäste und Hausbewohner nicht selten an krüppelhaften Figuren geübt wurden. Da sich die freien Griechen und Römer zu einem solcher Spaßmacheramt nicht leicht hergaben, so wurden hiezu Sklaven genommen, die sich ohnehin Alles gefallen lassen mußten; sie wurden sehr theuer bezahlt, weil man dieses eigene Talent selten fand; man gab 1000 — 2000 ₰. und wohl noch mehr für ein solches Geschöpf *);

*) Pignorius de servis, Pag. 186.

Martialis Epigrammat VIII., 13.

„Morio dictus erat: Viginti millibus emi.“

„Redde mihi nummos Gargiliane sapit.“

sie wurden moriones, bei den Griechen $\mu\omega\rho\delta\varsigma$ genannt, es wurde nicht gerade allein auf ihre Gestalt, sondern hauptsächlich auf ihren Witz und ihre gute Einfälle gesehen; sie genossen vieler Freiheiten, sie durften ihre Späße mit der heißendsten Satyre würzen, man nahm es ihnen in der Regel nicht übel, wenn sie beide Scherzarten, welche Cicero †) anführt, fleißig übten; auch der verkrüppelte berühmte Fabeldichter Aesop war lange Zeit hindurch ein Slav, zeichnete sich durch seinen Witz und seine Weisheit aus, er war ein morio, wie er vielleicht nie wieder gesehen worden ††).

Die deutschen Großen ahmten die Griechen und Römer nach, übertrafen sie noch hierin, sie fanden ein großes Wohlgefallen darin, Possenreißer um sich zu haben; diese Gesellschaft war zur Modetheerheit geworden; die alten teut-

†) De officiis Lib. I., Cap. 29. Duplex omnino jocandi genus, unum illiberale, petulans, flagitiosum, obscœnum, Alterum elegans, urbanum ingeniosum, facetum. Quo genere non modo Plautus noster, et Atticorum antiqua Comoedia, sed etiam philosophorum socraticorum libri referti sunt etc.

††) Wer erinnert sich hier nicht des sogenannten schönen Krüppels in Archenholz's Werke: England etc.

ſchen Fürſten und Ritter, welche ſich mit nichts als Fehden und Jagd beſchäftigten, hatten doch ihre Schalksnarren †), Poſſenreißer, Pickelheringe, Hofnarren, Jocularoren, oder wie ſie ſonſt genannt wurden, ſo gut wie Griechen und Römer, welche ihnen die läſtige Zeit hinwegſcherzten: wie ſehr das Halten ſolcher Menſchen ſogar bei Biſchöffen, Aebten und Aebtiſſinnen üblich war, beweiset, daß ihnen Carl der Große in einem Geſetze verbot, Jagdhunde, Stoßvögel und Poſſenreißer zu halten ††). Im 14ten Jahrhundert war der Hang, Hofnarren zu halten, ſo weit gediehen, daß ſie ſogar die Dichter und Meiſtersänger von den Höfen vertrieben, und wichtige Rollen ſpielten; die Narrheit wurde ſogar ein Nahrungsſtand, es fehlte

†) Schalk hieß bei den alten Deutſchen ein Bedienter oder Knecht, es kömmt her, von dem Worte Skal (ſoll oder muß, Schall) und heißt ſo viel, als: Soll ſchuldig ſeyn, ſoll thun: Goldaſt rerum almann. Tom. III., Fol. 150. — Wachter in gloss. germ. sub voce Schalk.

††) Capitul. tert. C. 15. Col. 56. apud Heineccium Corp. Jur. germ. antiq.

Ut Episcopi et Abbatissae cuplas canum non habent, nec falcones, nec accipitres, nec jocularores.

nichts, als daß Zünfte dieses Gewerbes errichtet wurden; Männer und Frauenzimmer ließen sich zu Narren gebrauchen, wenn sich ihnen dadurch nur eine reiche Nahrungsquelle eröffnete; manche, die sich ein Ansehen geben und ihren Gewinnst vergrößern wollten, ließen sich, wie heut zu Tage die privilegirten Hofzahnärzte, Hofwurm- oder Bruchschneider ic. zu Titular-Hofnarren ernennen, und glaubten, dadurch ein Recht erlangt zu haben, andern gegen ein Trinkgeld ihre Narrenspossen aufdringen zu dürfen; ganz Teutschland schien ein Narrenhaus werden zu wollen; es wurde endlich so arg, daß man auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 ein Gesetz machte: Ein jeder solle seine Narren so halten, daß sie bei ihm bleiben könnten, und andere nicht belästigten, und daß keiner ihnen sein Schild, Wappen und seinen Ring anhängen solle. Lange Zeit erhielten sich die Narren an den Höfen in Ansehen, denn die Großen bemerkten selbst, daß es in ihren Vorzimmern und an ihren Tafeln ungemeyn langweilig und trocken war, wenn der Narr fehlte. Kaiser Ferdinand III. hatte auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1652 unter seinem 3000 und darüber starken Gefolge drei Hofnarren und drei artige Zwerge †).

†) Theatrum europ. Tom. VII., pag. 293.

nung f) enthält über die herumziehenden Schallnarren eine Verfügung.

Die Hofnarren waren in der Regel sinnreiche witzige Menschen, die ihre Herren mit komischen Einfällen, Späßen, Grimassen und drolligen Betragen, das manchmal auf Kosten ihres Nebenmenschen fiel, vergöhten; nicht selten machten angesehene und kenntnißreiche Männer den Narren, wie noch die neueren Zeiten beweisen, und führten die Regenten unter diesem Deckmantel zu ihren Absichten, sagten ihnen auch wohl derbe Wahrheiten. Diese Menschenklasse genoß viele Rechte und Freiheiten, es durfte ihnen nichts übel genommen werden, sie konnten ungestraft auf eine witzige Art ihnen die Thorheiten und Laster vorhalten, weshalb auch das Sprichwort entstand:

Narren sind der Fürsten Prediger!

Die Grafen von Winzenburg waren mächtig; sie besaßen einen ansehnlichen Strich Landes und Reichthum; es ist daher sehr natürlich, daß auch sie eine ansehnliche Hofhaltung hatten, und daß in dieser die Possenreißer nicht fehlten; es ist höchst wahrscheinlich, daß der letzte Graf Hermann V. ein witziges Geschöpf der Art von Zwerggestalt hatte; das, da eine possirliche ausgezeichnete Kleidung ein unverkennbares Attribut

f) Art. 167.

seines Standes, und ganz nach dem Geiste der Zeit war, sich so kleidete, wie die Schriftsteller von Hödecke schreiben; sein kleines Hütchen, das auf einem dicken Zwergskopfe saß, erwarb ihm den angeführten Spottnamen. Es leidet keinen Zweifel, daß Hödecke als ein Witzbold und privilegirter Narr, der von allen, theils wegen seiner Gestalt, theils wegen seines Amtes, ge neckt und geschroben wurde, manchen Schwank und häufige Neckereien an denen, die sich an ihm reiben wollten, ausübte, das Wiedervergeltungsrecht, auch oft sein Strafamt darbübte, und solche Strafarten erfand, die der gemeine Wahn einem Gnomen beilegen konnte. In der Geschichte vor dem Grafen Hermann V. finden wir nichts von seinem Aufenthalte unter den Menschen in solcher Gestalt, als daß er, ehe unglückliche Vorfälle einträten, geheult und geweint habe; unter dem letzten Grafen und Bischof Bernhard geschehen aber alle die erzählten Neckereien.

Es ist glaubwürdig, daß Hödecke den Hildesheimischen Bischof Bernhard zuerst des Morgens früh die Nachricht von der Ermordung des Grafen und seiner Frau überbracht hat; der Narr hatte unstreitig freien Zutritt in die Gemächer des Grafen; es kann seyn, daß er, als der Burgritter die Ermordung ausgeführt

hatte, selbe sogleich entdeckte, sich auf ein schnelles Pferd warf, und dem Bischof zuerst die Nachricht brachte. Der Bischof Bernhard nahm nun das Schloß und die Grafschaft ein, es war eine natürliche Folge dieser Besiznahme, daß ihm auch die Unterhaltung der gräflichen Dienerschaft zur Last fallen mußte, wodurch dann der Hofnarr auch in die bischöfliche Küche und das Schloß kam, denn gleich nach der Ermordung des Grafen Herman V. und Erlöschung des gräflichen Stammes, finden wir ihn immier in dem Dienste des Bischofs. Unstreitig spielte er auch dort seine Rolle fort; es wurden mit ihm die nämlichen Schwänke wie vormals getrieben, und von ihm war dasselbe zu erwarten; er mochte wohl seine Späße etwas zu derb ausüben, der fromme Bischof Bernhard, welcher des Possenreißers grobe Neckereien nicht länger mehr dulden konnte und wollte, jagte ihn von seinem Hof und aus seinem Lande, und da Bernhard ein sehr frommer Mann und ein Geistlicher war, hat der Aberglaube gleich die Vertreibung durch Gebet und Exorcismen hinzugesetzt. Der vermeinte Onom anderwärts sein Brod zu suchen genöthigt, trifft zu Aachen den Hildesheimischen Kaufmann; es war natürlich, daß er die gefüllte bischöfliche Küche und großen Fleischtopfe nicht vermissen konnte, und sich eben so gut nach ihnen zurücksehnte, wie die Kinder Israels zu dem

Fleischtöpfen Aegyptens; er bat daher den Kaufmann, ihm die Gnade des Bischofs und die Erlaubniß zu seiner Rückkehr zu erwirken; der Bischof aber, froh, daß er eines solchen groben Spaßmachers los geworden, verweigerte dessen Wiederaufnahme in seine Dienste. Seitdem hat sich Höderke auch nie wieder sehen lassen; ob schon er doch vorher allgemein bekannt war. Daß der in den damals so finstern Zeiten, in denen man sogar eine Sonnensfinsterniß als eine Vorbedeutung der Weltvernichtung ansah, allgemein herrschende Aberglaube, und die Sagen der in der Nähe wohnenden Bauersleute, welche ganz natürliche Begebenheiten für etwas Uebernatürliches ansahen, jedem alle Thaten Höderkes durch ein Vergrößerungsglas ansehen ließen, und ihn, der manches thun mochte, was sie nicht begreifen konnten, zum Geiste stempelten, bleibt wohl keinem Zweifel unterworfen. Dieser Wahn erhielt sich durch alle Zeiten, und wurde von dem Vater auf den Sohn gleichsam vererbt; in diesem Wahn erzogen, hielt man jeden herumhüpfenden und gaukelnden Raben oder Vogel, jeden spielenden Hasen für den Höderke. Dichter mischten nach der poetischen Lizenz in ihre Gesänge die Einwirkung des Gnomens, wie unter No. 19 bei Anführung der Niedersächsischen Reime über die Einnahme des Schlosses Winzenburg gesagt worden. Es kam durch einen Zufall, der nicht sel-

ten ist, Feuer in das im Schlosse befindliche Pulver, wie der wahrheitliebende Mönch Bodo zur Clus, der damals lebte, als der Vorfall geschah, schreibt, der aber von Hödecke's Mitwirkung nichts sagt, gekommen seyn. Dichtern und Malern ist alles erlaubt; der Reimemacher ließ den Hödecke das Feuer in das Pulver werfen; man las es, hielt es für Wahrheit. Das Geschrei der mitternächtlichen Uhus und Käuzchen auf den merkwürdigen Ruinen des Schlosses war das Werk Hödecke's, und so blieb dieser immer ein Poltergeist und eine Spuckgestalt, obschon Hödecke, wenn er je vorhanden, ein Mensch, nur ein kleiner Mensch von Gestalt war, und in seinem dicken Kopfe vieles ausbrütete.

Vor längerer Zeit soll an dem Hofe des Fürst-Bischofs zu Paderborn in Neuhaus ein Mensch, welcher das für den Paderbornschen Hof war, was Hödecke für den Hof der Grafen von Winzenburg seyn mochte, gelebt haben; er trieb seine Späße daselbst wie unser Gnom; der Freiherr von Mengersen malte damals den merkwürdigen Paderbornschen Kobold nach dem Leben ab, und es hätte geschehen können, daß dieser Spaßmacher dieselbe Celebrität erhalten hätte, wie Hütchen, wenn das damalige Zeitalter und die Hofsumgebung die finstern Begriffe gehabt hätten, wie die Menschen im 12ten Jahrhun-

derte, und ihnen daran gelegen gewesen wäre, der Welt einen Geist oder spuckendes Ding mehr zu schenken.

Beilage.

Petrus Thyräus †)

sagt von Hodecke:

Pertulit et Hildesheimensis in Saxonia dioecesis infestantem spiritum, Hoidicke appellatum lingua Saxonica, sive Pileatum, a pileo quo caput opertum fuit. Mira de eo referuntur; hominum conversationi plurimum videbatur delectari, quibus nunc sub humana specie, in habitu rustico sese exhibebat, nunc invisibiliter illudebat, aliis sua obsequia non negabat. In culina praesulis ††) frequentius inveniebatur cocis ministrare. Cum quidam longius profecturus ipsi uxorum satis procacem commendasset per jocum, officio illo strenue functus, qui libidinis causa uxorem petebant, aliquoties impedivit. Neminem nisi prius laesus, injuria afficiebat. Itaque cum in praedicti praesulis culina puerulus quidem assiduâ consuetudine ipsi familiarior factus, eundem contumeliis afficeret, culinae praefectum admonuit, ut insolentiam pueri coerceret: at ubi nil profecit, inventum in culina dormientem

†) De locis infest. Part. I., Fol. VIII.

††) In der Küche des Bischofs zu Hildesheim.

puerum primum suffocat, mox in frusta dividit, tandem igni appositum coquit. Nec hac vindicta contentus malis aliis modis in culinae praefectum et plerosque alios ex aulicis vexat, quemadmodum pluribus prosequitur. Tandem ab ejus loci episcopo Bernhardo per ecclesiasticas censuras provincia illa excedere compulsus est.

Der gewesene Abt zu Sponheim, der gelehrte und berühmte Johannes Trithemius †) sagt von ihm:

Circa haec tempora (1132) contigit res nova et satis miranda in praenominata dioecesi: (Hildesiensis. Nam Spiritus quidam corpore fictitio assumpto quotiens voluit, multis hominibus in habitu rustico apparuit, visibilis pileum gestans in capite unde et pileatus, in vulgari vero Saxonico Hudekin ab incolis terrae palam dicebatur: Loquens et ridens delectabatur esse cum hominibus: ad interrogata respondit et plura miranda fecit, Burchardo Comite de Lucca per Hermannum Comitem de Wynsenburg interfecto, cum in ultionem hujus necis multi principes et nobiles non injuria persequerentur homicidam, fugere tandem et exire patriam miser compulsus fuit. Quadam nocte cum Nobiles certi condixissent inter se, ut castellum Wynsenburg per scalas appositas invaderent, et suis usibus manciparent; prefatus spiritus Hudekin dormientem in stratu suo Bernhardum Hildesiensem episcopum (cujus feudum erat Comitatus occisoris)

†) In Annal. Hirsaug. Tom. I., Pag. 295. ad Ann. 1132. —

accedens, suscitavit eum, dicens: Surge papa, quoniam nisi properes cito, castrum Wynsenburg per tales sic et sic nocte ista capiatur. Qui consurgens milites ad praeoccupandum castellum misit, quibus occulte ingressit, et munitionibus praeoccupatis statim enim veniunt conjurati, qui omnes à prioribus, quos adesse nescierant, sunt interfecti. Et tali modo castellum cum ipso comitatu Hildesheimensi, accessit ecclesiae, Imperatorum postea interveniente consensu; denique spiritus ille memoratum pontificem et plures alios de multis saepe vel agendis vel cavendis opportune satis praemonebat. In Curia quoque ipsius Episcopi spiritus morabatur frequentius, et in coquina saepius apparebat loquens, et ministrans coquis aliquando visibiliter, aliquando vero invisibiliter. Neminem laesit, neminem offendit, nisi prior ille laesus. Injuriarum tamen memor contumelias et irrisiones graviter ferebat, vim inferentibus rependens. Unde cum tandem ex consuetudine familiarior factus in coquina jam à nemine laederetur, puerulus quidam ministris subserviens illum coepit contemnere: contumeliis afficere et subsannare, ac quotiens potuisset immunditias coquinae in eum projicere. Qui cum seniore rem culinae saepius rogaret, quatenus puerum ab insolentia compesceret; ille respondit, tu spiritus es et puerum times? Cui daemonium: Nisi puerum cito retraxeris ab insolentia sua, brevi quantum illum timeam, experieris. Non post multos dies cum nocte quâdam puer in coquina solus dormiret, venit spiritus et suffocatum illum in frusta consci-

dit ollaeque impositum, aqua aquae superinfusa, ut moris est, ad ignem coquere coepit.

Quo facto, magnibus vocibus coquum inclamans dixit; veni coce, descende velociter et vide pulmentarium, quod tibi ad ignem composui. Territus coquus ad crepitum ignis et vocem spiritus surrexit, descendit, puerum sectum in olla reperit. Qui stupore concussus et furore commotus spiritui maledicere coepit. Cui ille, cessa, inquit, maledictis, ne tibi similiter contingat, quoniam saepius te rogavi, ut ab injuriis meis compesceres illum et noluisti. Ecce nunc vindicavi contumelias meas necessitate compulsus. Paucis exinde diebus elapsis cum assatura carniū verteretur ad ignem, intrauit spiritus, et coquo in suo ministerio, ut fieri solet, mente aliorsum distracto, spiritus ei aquam ad latus portare videbatur, magnos, pingues, et horribiles nimium bufones, extraxit, et manibus fortiter compressos putredinem eorum cum veneno assaturis instillavit, dicens: Pro maledictionibus tuis, coce, do tibi hanc pinguedinem venationis meae. Ad cuius vocem cum ille conversus vidisset, quod agebatur per spiritum, anime turbatus verum cum assaturis arripuit, et in spiritum fortiter cum impetu vibravit. Ille se fingens iratum ad coquum: Scias satis, quod hanc irrogatam nunc per te mihi contumeliam non transibo inultam, sed opportune vindicabo! Consueverat autem spiritus noctu in turribus et muris castelli pontificis more vigilum consistere et clamare, ipsosque dormientes in guardia custodes excitare, et suis clamoribus ad vigilan-

dum compellere. Quadam igitur nocte more suo clamitans coquum juxta dormientem ad se vocat: pulchrum se quidpiam pollicens ostensurum; surgit coquus, pontem illusorium spiritus arte fabricatum, putans esse verum, nihil metuens ascendit, in fossam labens tibiam fregit. Ex doloris vehementia coquus flevit, spiritus risit, et impropere jacenti dixit: Iterumne veru me in tua culina percuties coce? Jam ut pollicitus fueram, irrogatas mihi contumelias laetus vindicavi. De caetero negotiis tuis prospiciens me non injuriabis! Vir erat in quodam oppido Saxoniae pro suis negotiis nescio quibus profecturus, cumque jam esset procinctus ad iter, quasi per contumeliam, dixit ad eum uxor ejus, mulier videlicet impudica, et adultera: Tu proficisceris in terras remotiores, et pro me quis jam erit sollicitus? Cui per jocum respondit maritus: Spiritus ille Hudekin audivi, quod bonus sit socius, ipsius te curae ac solitudini fovendam committo. His dictis abiit homo in viam suam. Quo abeunte posuit mulier cum adulteris portionem suam, et cum successive plures advocaret amatores suos, cum eis, nullo tamen spiritu se interponente, moechari potuit vel commisceri. Mox enim ut aliquis mulierem contingere manibus tentavit, arreptum invisibiliter de lecto projecit in terram. Cumque hoc ipsum singulis noctibus et cum singulis amatoribus fieret; mulier incantatam se maleficio existimans, multis et variis squillae remediis utebatur incessum, et frustra. Etenim spiritu eam, cui erat commissa, invisibiliter custo-

diente, nemo ad ejus commixtionem accedere potuit. Viro tandem revertenti spiritus extra oppidum consueto indutus habitu rustico pileatus occurrens dixit. Gratus atque jucundus est mihi tuus adventus, utpote qui magno labore me relevabit. Ad quem ille: quis, inquit, es tu, vel in quo te meus poterit relevare adventus? Cui spiritus: Ego sum, inquit, Hudekin bonus ille socius, cui nuper abiturus tuendam commendasti uxorem. Ecce reddo illam sicut accepi, corpore quidem castam, mente, ut erat, lascivam. Sed rogo et obtestor te per caput tuum, o bone vir, ne abiturus deinceps tuam mihi committas uxorem. Nam juro per coelum et terram, quoniam si alterum oporteret ex duobus, et mihi optio daretur, malletm omnes totius patriae custodire porcos à lupis, quam solam uxorem tuam in lascivis et turpibus amaribus suis *). Multa quoque, et alia tam seriosa quam ridiculosa spiritus ille patrauit, quorum hic recensere historiam nimis videretur taediosum. Qui tandem a memorato Hildesheimensi Pontifice (Bernhardo) per censuras ecclesiasticas eliminatus de patria recedere compulsus fuit. Post hac visus in medio turbarum Aquisgrani a quodam de Saxonia viro et agnitus rogabat, ut pro suo apud Episcopum reditu supplicaret. Homo verba spiritus ad Pontificem retulit, sed reditus non est concessus.

*) Trithemius erzählt hier die Geschichte ganz anders, als in der von Begner angeführten fränkischen Chronik.

VIII.

General-Übersicht
der Ellenzahl und des Werths der in den
Jahren 1821 und 1822 auf den sämtlichen
Leggen in dem Göttingischen, Grubens-
bagenschen, Lüneburgischen, Hoya'schen und
Hildesheimischen gezeichneten Linnen.

Mitgetheilt vom Herrn Regierungsrath, Ritter Dommes
in Hannover.

Bekanntlich ist das Linnengewerbe, mit Inbe-
griff der zu dessen Behuf vorhandenen Flachspinnereien, ein sehr schätzbarer Zweig einheimischer Nationalindustrie †). Da es sehr daran gelegen seyn mußte, solchen dem Lande zu erhalten, so hat man dieses dadurch zu bewerkstelligen gesucht, daß man das Linnengewerbe in mehreren Gegenden des Landes, vermittelt der seit dem Jahre 1774 eingeführten Leggen unter öffentliche Aufsicht genommen hat ††). Den deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, soll in den

†) S. hierüber außer Patje Abriß des Fabrikens, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Churlanden, Murhard und Hassel Westfalen unter Hieronymus Napoleon, October 1812, No. II., und Polit. Journal 1785, St. 12, verbunden mit Hann. Magaz. 1755, St. 67.

††) Ueber deren Einrichtung siehe Mummenthay Versuch und Beschreibung der in den hiesigen Landen an-

darin nahmhast gemachten Bezirken niemanden verstatet seyn, sein gefertigtes Linnen zu verkaufen, ohne dasselbe vorher nach der Legge zu bringen, um solches daselbst messen und zeichnen zu lassen. Solchergestalt geben diese Leggen auch die beste Controle für die Anzahl des im Lande gefertigten Kauf-Linnens, so wie für den Werth desselben, nach Maaßgabe seiner Güte, ab. Meines Wissens ist noch nie eine allgemeine †) Uebersicht über die Anzahl des solchergestalt in den Leggen gezeichneten, oder mit andern Worten, überhaupt gefertigten Kauf-Linnens für einen gegebenen Zeitraum, zur öffentlichen Kunde gebracht; das vaterländische Publikum wird daher gewiß dem Herten Regierungsrathe, Ritter D o m m e s in Hannover sehr großen Dank wissen, wenn derselbe mich durch die günstige Mittheilung der nachstehenden Tabelle in den Stand gesetzt hat, es hierüber unterrichten zu können.

Sp.

geordneten Leggenanstalten, im Hann. Magazin 1801, St. 12 — 15.

†) Ueber die Ergebnisse der Legge zu Münden, Hedemünden und Hoya des Jahrs 1786, s. Annalen der Churlande, Jahrg. 1, St. 4, S. 106. — Der Legge zu Göttingen, ebendas. Jahrg. V., St. 1, S. 155. — Der Leggen im Göttingischen und Grubenhagenschen, von 1790—93, in den Annalen Jahrg. IX., St. 4, S. 632 u. Hamburg. Adress-Comptoir-Nachrichten. 1796, St. 11.

General-Übersicht
der Ellenzahl und des Werths, der in den
sich im Göttingischen, Grubenha-
Hildesheimischen

General-Übersicht
Jahren 1821 und 1822 auf den sämt-
genschen, Lüneburgschen, Hoya'schen und
gezeichneten Linnen.

Legge-Anstalten im	Jahr 1821	Ellenzahl	Jahr
Göttingen und Grubenhagenschen		2,234,874	
Lüneburgschen		1,718,757	
Hoya'schen		777,663	
Hildesheim'schen		799,312	
		5,530,606	
			plus

Ellenzahl	Geldwerth		Jahr 1822	Plus Minus Ellen	
	rtblr.	gr/ pf.			
2,507,323	170,834	18	4	272,449	
1,929,495	169,590	11	10	210,738	
897,979	63,227	11	8	120,316	
529,066	55,165	—	2	—	270,246
5,863,863	458,817	18	—	603,503	
5,530,606				270,246	
333,257					

IX.

Carl Adolf Freiherr von Ompteda.

(Eine biographische Skizze.)

Carl Adolf von Ompteda wurde am 6. Januar 1771 zu Hannover, wo sein Vater damals die Stelle eines Hofrichters †) bekleidete, geboren ††), und erhielt seinen Schulunterricht in dem väterlichen Hause. Er studirte darauf zu Erlangen und zu Göttingen, und wurde nach beendigten academischen Studien, bei der Justizkanzlei zu Hannover angesezt. Ein Jahr lang befand er sich bei der Hannoverschen Gesandtschaft zu Berlin, trat dann als Hof- und Canzleirath in die Justizkanzlei zu Hannover zurück, wurde im Jahr 1800 zum Oberappella-

†) Sein Vater, Diebrieh Heinrich Ludwig, bekannt durch seine treffliche Literatur des Völkerrechts. Regensburg 1785, 2 Bände in 8., ward nachmals zum Hannoverschen Comitialgesandten bei der Reichsversammlung zu Regensburg, und zum bevollmächtigten Minister am Münchner Hofe ernannt, und starb als solcher im Jahre 1803, zu Regensburg.

††) Ein Bruder von ihm war der vor einigen Jahren in Italien verstorbene Cammerherr Friedrich v. O., dem wir die Neue vaterländische Literatur. Hannover. 1807. 8. verdanken.

tionsrathe ernannt, und bei dem Oberappella-
tionsgerichte selbst am 16. Dec. desselben Jahrs
introducirt. Er starb zu Zelle am 15. Mai 1817,
wenige Monate nach dem Tode seiner Gemahlin,
geborenen von Benkwich, mit der er in einer
glücklichen, jedoch kinderlosen Ehe gelebt hatte.

Dieses ist der flüchtige Umriss der äußern Le-
bensverhältnisse eines Mannes, dessen Andenken in
den Herzen, nicht allein seiner Freunde und Be-
kannten, sondern auch, sämtlicher Bewohner
der Stadt Zelle nie erlöschen wird!

Selten mögen wohl Verdienste wie die Sei-
nigen, so allgemein anerkannt worden, selten ein
Verlust so innig von allen Ständen beklagt wor-
den seyn, als der Seinige; wie gerecht aber die
Klage um ihn gewesen ist, das mag das Bild
seines Sehns und Wesens, auch nur in schwa-
chen Zügen dargestellt, ergeben!

Wie treu und fleißig er in seinem Berufe als
Staatsdiener gewesen, darüber hat sich bereits
bei seinem Leben die öffentliche Stimme deutlich
genug ausgesprochen, hier möge nur an dasjenige
erinnert werden, was er als Mensch und Staats-
bürger war.

So hoch er durch Geburt und Rang gestellt war, so wenig es Gewicht legte er auf dieses; er wollte nichts als Mensch im edelsten Sinne dieses Worts seyn. Auf seinen Adel hielt er nur in sofern, als er dessen Bestimmung, Vorbild in allen Tugenden und Vollkommenheiten zu seyn, lebhaft erkannte; so frei und leicht, als er sich in den höhern Cirkeln bewegte, eben so wohlwollend und zuvorkommend war er gegen Alle aus den untern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, und gerade diese, in allen seinen Zügen und in seinem ganzen Wesen liegende ächte Humanität und Freundlichkeit war es, die alle Herzen so gleich für ihn gewann. Gern näherte er sich Jedem, ohne Rücksicht auf Stand und Beruf, in welchem er Talente, Kenntnisse und Bildung entdeckte; selbst talentvoll, namentlich in der Musik, munterte er zur Vervollkommnung derselben auf; selbst kenntnißreich und hochgebildet durch seine Reisen, beeiferte er sich, Kenntnisse auszutauschen, und mitzutheilen, wo und wie er es immer nur konnte. Dabei besaß er eine Duldsamkeit, Milde des Gemüths, und Herzengüte, wie sie selten angetroffen werden mag, und die seinem ganzen Seyn eine Liebenswürdigkeit ausdrückte, welche wahrhaft bezaubernd war. Nie fühlte er sich glücklicher, als wenn er irgend Jemand erfreuen konnte; es war ein eigenthümlicher Zug seines schönen Gemüths, daß er jede

Gelegenheit hiezu aufsuchte, und sein ganzes Bestreben auf das Erfreuen anderer gerichtet war. Bei beschränkten Mitteln hat er im Stillen unendlich viele Wohlthaten an Dürstige ausgetheilt, ohne dagegen ihren Dank entgegennehmen zu wollen, manchen stillen geheimen Kummer beschwichtigt, manche fließende Thräne getrocknet.

Als Staatsbürger zeichnete sich v. Dampfeda durch einen Gemeinsinn ohne Gleichen aus; wo nur irgend ein gemeinnütziger Zweck zu verfolgen war, so konnte man sicher seyn, daß er gern mit Rath und That mitzuwirken geneigt war, und sich gern an die Beförderer desselben angeschlossen. Deshalb wurde er auch in dieser Hinsicht stets in Anspruch genommen, und dann war ihm keine Mühe, keine Last zu groß, um sie nicht zu übernehmen, keine Aufopferung zu schwer, um jene Zwecke zu befördern. Vorzüglich bewies er dieses in den verhängnißvollen Tagen des Jahres 1813, in welchen die Stadt Zelle bald von feindlichen bald von verbündeten Truppen besetzt wurde, und jede Stunde der bedrängten Stadt neue Gefahren brachte. Die Organisation einer neuen Bürgergarde, um Ruhe und Frieden im Innern zu erhalten, war größtentheils sein Werk, und dasjenige, was er über seine Ansichten über Bürgergarden im Allgemeinen, deren Zweck und Einrichtung, zur öffentlichen Kunde gebracht hat, fand auch im Auslande einen solchen ungetheil-

ten Beifall, daß ein Abdruck desselben in der von dem Oldenburgischen Professor Nießl's herausgegebenen Zeitschrift „Germania“ doppelt willkommen aufgenommen wurde. Wie sehr diese Bürgergarde von Nutzen für die Stadt gewesen ist, lebt noch in frischer Erinnerung ihrer Bewohner. Eben so unermüdet thätig bewies er sich, als nach dem drohenden Wiedererscheinen Napoleons, von Seiten der Regierung eine allgemeine Volksbewaffnung und Landsturm aufgeboten wurde. Auch hier war er einer der ersten, der in ihre Reihen trat, und sich mit größter persönlicher Aufopferung der Einübung und Leistung der ihm anvertrauten Schaar angelegen seyn ließ. Auch in dieser Hinsicht leben seine Verdienste in den Herzen seiner damaligen Waffengenossen fort; und wenn gleich die Gefahr vorübergieng, ehe der Landsturm in Thätigkeit gesetzt werden konnte, so würde er auch hier bewiesen haben, was Muth und Tapferkeit bewirken kann, wenn er von einem Führer, wie er war, ausgeht.

Darum Segen seiner Asche! Sp.

X.

U e b e r s i c h t
des vom 1. Juli 1821 bis ultimo Juni
1822 aus der Saline zu Lüneburg
abgegangenen Salzes.

[S. beistehende Tabelle.]

XI.

Ueber ein verlornes Bremisches Todtenbuch
und die Möglichkeit, in Rom, Stockholm und
Kopenhagen noch unbekannte Quellen zur
Bremischen Geschichte zu finden.

Eine Aufforderung an alle Freunde der
Geschichtsforschung.

Von dem Hrn. Geh. Rath Ritter v. Spillner zu Krossen.

Der Hr. Dr. Gerhard Meier, Pastor an
der St. Stephani-Kirche in Bremen, ein Mann
welcher sich fleißig mit unserer alten Geschichte
beschäftigte †), war im Besitze eines Bremischen

†) Gerhard Meier, über dessen Lebensumstände man
mehrere Nachrichten in v. Seelen memoria Sta-
deniana p. 169 u. ff. in H. Post Brema literata
p. 90. 91. und in Notermund's Lexicon aller Ge-
lehrten die seit der Reformation in Bremen gelebt
haben, findet, beschäftigte sich vorzüglich mit Erforschung
unserer alten Sprache, und arbeitete an einem Glos-
sarum der sächsischen Sprache. Von dieser Arbeit
haben wir einige Proben in den von Eccard 1717
herausgegebenen collectaneis etymologicis; einer
andern de Wigmodia, (die Benennung des jetzigen
Herzogth. Bremen zur Zeit der Karolinger) wird
gleichfalls erwähnt, v. Seelen l. c. p. 173.

Kirchen-Kalenders oder Necrologs, in welchem die Wohlthäter der Bremischen Kirche verzeichnet waren.

Diese alte Urkunde war auf Pergament in großem Folio geschrieben und von ihm dem J. J. Kelp, Amtmann in Dittersberg und Stiftsherr in Ramelsloh †) mitgetheilt, welcher davon eine Abschrift verfertigte ††).

Alle Bemühungen, das Original oder die Abschrift dieses Necrologs herbeizuschaffen oder nur nachzuweisen, wo davon Nachricht zu erhalten sey, sind bisher vergeblich gewesen. Durch die Gefälligkeit des jetzigen Herrn Syndicus von Gröning in Bremen ist allein so viel ausgemittelt, daß Gerhard Meier's Nachlaß wahrscheinlich an den vor mehreren Jahren in Bremen gestorbenen Obergerichts-Secretair Dr. Schumacher gekommen, dessen Büchervorrath aber meistbietend verkauft ist.

Daß die Herbeischaffung jenes Necrologs für die ältere Geschichte des Herzogthums Bremen von großer Wichtigkeit seyn werde, würde nicht zu bezweifeln seyn.

†) Ueber Kelp s. Vaterl. Archiv Bd. II. S. 146 und v. Seelen l. c. p. 164 seq.

††) J. Pratie's, Herzogthümer Bremen und Verden. Bd. VI. S. 478. 479.

Möchten doch die Vorsteher des Archivs in Bremen, der Bibliothek und der Kirchen daselbst nach dem Verlorenen eifrig suchen! möchte doch in den Kelschen Papieren in der Königlichen Bibliothek in Hannover, und wenn deren vielleicht auch in das Landes-Archiv gekommen seyn sollten, in diesem und im Archive zu Stade nach einer Spur geforscht und das Gefundene bekannt gemacht werden! Wer unermüdet ein Ziel verfolgt, wird immer auf irgend eine Art belohnt, und daher mögen auch diejenigen, welche Verbindungen in Stockholm und Kopenhagen haben oder anknüpfen können, dort Nachfrage halten. An beiden Orten darf Manches gesucht werden, was unsere alte Geschichte angeht; vielleicht ist noch manches verbergen in den in der Bibliothek zu Upsal befindlichen Palmföldschen Handschriften †), und zwischen den Büchern und Handschriften der Königin Christine von Schweden,

†) Palmföld, Vater und Sohn, waren beide Schwedische Archiv-Secretarien. Mit eisernem Fleiße machten sie Abschriften von Urkunden und Auszüge aus Büchern und Handschriften in beinahe 300 Bänden, welche von der Universität in Upsal angekauft sind. In dieser Sammlung befinden sich auch Acta Bremensia. v. Arckenholtz memoires concernant Christine Reine de Suede T. I. p. 5. T. II. im append. unter dem Titel: Note des pièces en Manuscrits p. 11.

welche in die Vaticanische Bibliothek in Rom gekommen und zum Theil aus Bremen bereichert sind †).

In dem Nachlasse der Schweden, welche mit geistlichen und andern Staatsgütern in den Herzogthümern Bremen und Verden reichlich beschenkt wurden, kann Vieles, das für unsere alte Geschichte sehr brauchbar ist, noch zu finden seyn. Wer also die Gelegenheit hat, von den Papieren von Königsmarck, Schwing, Rosenhane, Wrangel, Salvius, Vidal, v. d. Linde, Löwenhaupt, Mathiæ, Schlangensfeld, de la Gardie, Douglas u. a. Nachrichten zu bekommen, wird sich immer ein Verdienst erwerben, wenn er dort unserer alten Geschichte nachforscht und das Resultat dieser Nachforschungen bekannt macht.

††) Arckenholz I. c. II. 322. I. 270.

XII.

M i s c e l l e n.

1.

Herzogs Heinrich des Jüngern Rescript an den Rath Platen v. Helmersen, daß er statt Wein, Wasser trinken solle.

(Ungedruckt.)

Von Gottes Gnaden Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern Gruß zuvor, Ehrbar Rath und lieber Getreuer. Wir haben dein Schreiben dar Innen du Uns vermeldest was dir noch an der Vestung Alfeld und sonst mangelt empfangenen Inhalts gnädiglich verstanden.

So viel anlanget das Wir dir guten Wein dahin verordnen wollen, können Wir nicht anders gedenken, denn das du alda gern vñ Herrisch leben und Pankettiren wollest. Aber wann du das Bier daselbst nicht trinken kannst, so fleußt ein gut kalt Wasser forüber. Und wenn du guten Wein trinken willst, So kum zu Uns nach Gelegenheit hieher, So wollen Wir dir alsdann guten Wein zu trinken geben.

Was aber bedrift die übrigen Puncten darauf wollen Wir dir in kurzen Tagen amtlichen Bescheid zuschreiben Und auch wie du dich ferner verhalten sollest.

Sonst aber wollen Wir das du Groschalk Wulf anzeigenst das er keine Knechte mehr bis Uff Unseren weiteren Bescheid annehme, dieselben aber so Er angenommen hat Wollen Wir in kurzen Tagen durch Unseren Cammerschreiber daselbst munstern lassen.

Wolten Wir dir hinwider nicht verhalten und sind dir zu Gnaden geneigt. Dat. Wulfenbüttel den 18. Juli ic. 63.

H. Heinrich zu Br. u. L.
mein Hant.

Dem Ehrbaren Unserem Rath
und lieben Getrewen Platen
von Helmerssen.

2.

Berichtigung.

In Beziehung auf die im Neuen vaterl. Archiv B. 1. H. 2. S. 320 gegebene Nachricht von den bei Abbruch des ehemaligen Franziskaner Klosters in Göttingen gefundenen Merkwürdigkeiten, ist mir ein freundschaftliches, wiewohl anonymes Schreiben zugegangen, des Inhalts:

„Die im N. vaterl. Archiv l. c. S. 334 ge-
legten Zweifel über den Gemahl der Herzogin
Elisabeth, die nach ihrem Ableben in der Bar-
füßer-Kirche zu Göttingen beigesetzt worden, fin-
den ihre Erledigung in den Göttingischen
gelehrten Anzeigen v. J. 1746. S. 191.
und v. Praun Br. Lüneb. Siegel-Ca-
binet zieht auch noch über sie die Marbür-
ger Beiträge B. V. 204. an.“

Unter dankbarer Anerkennung dieser Nach-
weisung, erlaube ich mir die betreffende Stelle aus
den Gött. gel. Anz. zur sofortigen Einsicht herzu-
setzen. Die Anzeige selbst betrifft: Schmincke's
Abhandlung von Landgraf Otten zu Hessen, den
man den Schützen genannt. Er war ein Sohn
Landgraf Heinrichs des Eisernen und Elisabeths,
Friedrichs mit der gebissenen Wange, Tochter.

„Eine von seinen Schwestern, heißt es wei-
ter, Namens Elisabeth, war mit Herzog Ernst
zu Braunschweig-Lüneburg, der unter Herzog
Albrecht des Fetten acht Söhnen der Jüngste
gewesen, vermählt. Dieses ist die Elisabeth,
welche in der hiesigen ehemaligen Barfüßer-Kir-
che begraben liegt; auf deren Leichenstein ihre
Person in Lebensgröße, an den vier Ecken das
Braunschweigische und Hessische Wappen, und an
den Seiten diese Schrift zu sehen: A. MCCCXC.

in festo Petronellae et Feliciani obiit illustris Domina Elisabeth Ducissa in Brunsvic. Diese Aufschrift ist vielen ein Stein des Anstoßes gewesen, weil einige das letzte Zahlzeichen C. für ein L. angesehen, und also eine 1340 verstorbene und zu Göttingen begrabene Herzogin Elisabeth von Braunschweig vergeblich gesucht haben. Am weitesten aber hat unser Lesner geirrt, der diesen Leichenstein für ein Grabmahl einer gebornen Herzogin von Sagan ausgegeben hat. Weil diese Elisabeth bei ihrer Vermählung die gewöhnliche Verzicht nicht gethan hatte, ist der alte unbeerbte Landgraf, Heinrich der Eiserne, der mit seinem Bruder Hermann dem Älteren, und eines andern Bruder-Sohn, Hermann dem Jüngeren, nicht allzuwohl stunde, damit umgegangen, wie er wenigstens einen Theil seiner Succession auf diesen seiner Tochter-Sohn, Herzog Otto den Quaden, bringen möchte. Es hat aber wegen des mit den Brüdern vorher schon errichteten Erbcesses, wovon passus concernens hier eingedrückt ist, nichts daraus werden können, zumal da die Elisabeth noch zuletzt, nemlich 1375 ordentliche Verzicht gethan."

H.

Blumenbach.

3. Ulls
 Reorganisation des Universitäts-Gottesdienstes in Göttingen.

Seit etwa 20 Jahren entbehrten die Studierenden eines akademischen Gottesdienstes, da die vormalige Universitätskirche damals zur Bibliothek gezogen wurde. Die Wiederherstellung desselben ist um so viel merkwürdiger, da die Veranlassung dazu von den Studierenden selbst ausging, und einen um so sprechendern Beweis des unter ihnen herrschenden religiösen Sinns gab. Vor bereits 3 Jahren übergab eine bedeutende Anzahl von ihnen, eine Petition um Wiederherstellung des Universitäts-Gottesdienstes bei Kgl. Cabinets-Ministerio, welche von Seiten der Universität aufs Beste unterstützt ward. Sie wurde von der Königl. Regierung auf das Wohlwollendste aufgenommen, und die Erfüllung derselben zugesagt. Nach angestellter Berathung ward die Nikolai-Kirche, welche während der Kriegszeiten zu einem Magazin gebraucht war, dazu bestimmt. Unter der Direction des Hrn. Universitäts-Baumeisters Müller ward das Innere der Kirche ganz neu aufgebauet, und gewährt jetzt einen eben so würdevollen als freundlichen Anblick. Zum ersten Universitäts-Prediger wurde der dasige Hr. Superintendent Ruperti, jedoch mit Beibehaltung seines jetzigen Amtes, unter

der Verpflichtung, alle vier Wochen einmal in der Universitäts-Kirche zu predigen, zum zweiten, der Hr. Dr. Hemsen aus Holstein ernannt. Am 30. Dec. 1822 ist die neue Universitäts-Kirche, im Beiseyn des Curators der Universität, des Hrn. Staats- und Cabinets-Ministers v. Arnswaldt Excell. eingeweiht. Die Einweihungsrede wurde von dem Hrn. Consistorialrath, Abt Pott gehalten, auf welche die Ordination des Hrn. Dr. Hemsen zum Predigtamte folgte. Der academische Gottesdienst selbst wurde vom Hrn. Superintendent Ruper ti am Neujahrstage 1823 eröffnet. Dieser ist sehr einfach eingerichtet: ein Gesang, eine Predigt, und ein Schlußgesang.

4.

Die Hespine.

Diesen Namen führt eine von dem Hrn. Uhrmacher und Mechanicus J. J. Hesse in Hannover, neu erfundene Fahrmaschine, nach Art der Draisine, jedoch viel vervollkommener.

Die Hespine hat nämlich die Vorzüge vor der Draisine, daß sie 3 Räder enthält; das vorderste derselben hält 2 Fuß im Durchmesser, die beiden hintersten 3 Fuß 2 Zoll, das Gleiß hält 3 Fuß Weite, folglich ist man Balance zu hal-

ten, überhoben, und befindet sich mit den Füßen immer einen Fuß über der Erde. Der Mechanismus ist äußerst solide und geschieht durch Treten; man sitzt auf einem ungarischen Sattel, als wenn man ritte, und hat seine Füße in daran befestigten Schuhen. Die Bewegung ist die nämliche, als wenn man geht. Man bedarf keiner großen Anstrengung und braucht die Maschine nur im Gange zu erhalten. Ihr Bau ist angenehm, welches auch durch den Beifall Ihrer Königl. Hoheit der Herzogin von Cambridge bestätigt worden. Was ihre Schnelligkeit betrifft, so werden durch einen Tritt, wenn das vordere Rad einmal herumgeht, 6 Fuß, also 2 starke Mannschritte zurückgelegt. Uebrigens ist dieses Fahrwerk nur für rüstige junge Männer von Nutzen.

Gegenwärtig ist Herr Hesse beschäftigt, dasselbe so einzurichten, daß sich 2 Personen fahren können, und daß dieselbe mit Nutzen auf Grand-Chaussees, Alleen und in Parks gebraucht werden kann.

5.

Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des
Herrn Hofraths und Landsyndicus
Dr. Jacobi in Belle.

Am 14. Januar d. J. waren fünfzig Jahre
verflossen, seit dem der um das Fürstenthum

Lüneburg so hoch- und vielfach verdiente Herr Hofrath und Landyndicus Andreas Ludolf Jacobi, gleich verehrungswürdig als Mensch, als Staatsdiener, und als Schriftsteller, in die landschaftlichen Dienste als Schatz-Sekretair eingetreten war. Jedermann beiferte sich an diesem Tage, dem ehrwürdigen Greise seine Glückwünsche darzubringen; er erhielt sowohl von dem Königl. Cabinets-Ministerio als auch von dem Obersteuercollegio eigene Belobungsschreiben, die allhier anwesenden Mitglieder der Lüneb. Landschaft, der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft und der Ritterschaftl. Credit-Commissionen veranstalteten ihm zu Ehren ein feierliches Mahl; auch ertheilte ihm die Juristen-Facultät zu Göttingen das Ehrendiplom eines Doctors der Rechte, in welchem seine Verdienste eben so schön als wahr gewürdigt sind. *Seni venerabili et scriptis et consiliis de republica optime merito* heißt es in demselben. Möge er noch lange Jahre unter uns verweilen und mit Segen wirken, wie er es bis jetzt gethan! war der allgemeine Wunsch Aller, und wer sollte nicht in denselben einstimmen müssen!

6.

Wassermangel im Januar d. J.

Der Wassermangel am Harze dauert noch immer fort und wird mit jedem Tage größer, aber auch für die Menschen schreckensvoller. Den

ganzen Sommer hat es nicht geregnet und der Winter gehet auch so hin. Nur wenig Schnee ist gefallen. Das vergangene Jahr ist unstreitig ein sehr merkwürdiges Jahr und verdiente es daher wohl, einmal von Jemanden ordentlich beschrieben zu werden.

Noch im October blüheten die Apfelbäume, Maikäfer fanden sich wieder ein, die Erdbeeren blüheten und wurden zum 2ten Male reif, schmeckten aber nicht so gut, wie die ersten n. s. w. und es schien, als wolle es gar nicht Winter werden. Doch kurz vor Weihnachten fiel etwas Schnee, aber ordentliche Schlittenbahn wurde es nicht, denn wo die Sonne mit ihren warmen Stralen hinschien, da verschwand er schnell wieder. Selbst der 1714 angefangene und 1722 vollendete große Dderteich im Oderthale, welcher 9 Lachter hoch, 50 Lachter lang, unten 12, oben 9 Lachter im Durchmesser hat, und 12,000 Rthlr. kostet, wurde trocken, was noch nie der Fall gewesen ist. Man ließ darin gegen 1063 Malter Stuckholz roden, welches jetzt herausgefahret wird. — Nur eine einzige Grube am Harze gehet noch und die übrigen Gewerke stehen still. Das Wasser wird von der Polizei bewacht und ausgetheilt, das meiste aber muß weit her geholt werden, wodurch einige Menschen Ernährung finden. Ja man sieht sich gezwungen, das Eis loszuhacken, um es für das Vieh ge-

brauchen zu können. Waschen darf Niemand. Da nur wenige Mühlen noch gehen, so hat man anfangen müssen, geschrotenes Brod zu essen, welches ebenfalls durch die Polizei ausgeheilt wird, damit Jeder nur Etwas bekommt. Und doch muß man 6—8 Meilen weit fahren, obgleich man Säge- und andere Mühlen, zu Mahlmühlen eingerichtet hat, um das Korn mahlen zu lassen, weil die hiesigen Mühlen so viel nicht liefern können. Es sind Maschinen angelegt, um die Werke zu betreiben, welche das Wasser so gleich wieder zurückbringen; aber es hilft nicht, da alles noch übrige Wasser einfriert. — Ein großes Glück ist es nur, daß die Kartoffeln gut gerathen sind. — Selbst die ältesten Menschen wissen sich einer solchen Wassernoth nicht zu erinnern.

Im Januar 1823,

G. U.

7.

Beschreibung eines im Herzogthume Bremen und Verden im Amte Rothenburg in einem herrschaftlichen Forstort stehenden Denksteins.

In dem Hiddinger Forstrevier des Amtes Rothenburg ist ein herrschaftlicher Forstort, das Gröbshäge genannt, dessen Entstehung ein darin stehender Denkstein bezeugt. Der Zahn der Zeit, mehr aber noch frevelhafte Hände, haben die Inschrift zum großen Theil unleserlich gemacht;

da sie aber auf beiden Seiten, im Süden wie im Norden, dieselbe ist, so hat der Zufall auf der einen erhalten, was auf der andern erloschen ist.

Ein 4 $\frac{1}{2}$ Fuß über der Oberfläche des Bodens erhabener, 2 Fuß breiter und 4 Zoll dicker, schlicht behauener Sandstein, die Inschrift auf der Nordseite eingehauen, auf der Südseite erhaben, bildet diesen Denkstein. Die Inschrift *) lautet:

EBERHART von Holle BISCHOF ZV LV-
BECK aDMINISTRATOR Zu VERDEN ABBT
Vnd HERR VOM HaVSe sANCT. MI-
CHAEL zu LVNENBURG. Hat DISEN
KAMP BEGRABEN MIT. LXXXII. MAen-
nern . . weiBERN VND 18 Kindern. OK
BESEEN Lassen.

Aus einem im Dom zu Verden hängenden Gemälde von diesem Bischof Eberhard von Holle ergiebt sich, daß derselbe Anno 1566 dort erwählt und Anno 1586 gestorben ist, daher in dieser Zwischenzeit die Anlegung des Gehäges, aller Wahrscheinlichkeit nach fallen muß, dessen Urkunde mit der Beschädigung des oberen Theils des Steines, vielleicht verloren gegangen ist.

*) Die noch erhaltenen Buchstaben sind mit Uncialschrift ausgedrückt; die Kleinern bedeuten Ergänzungen der verwitterten.

Das Gröbsgehäge ist ein prädominirender Buchen- mit Eichen gemischter Hochwald, 45 bis 50 Morgen groß, von sehr gutem Buchse, und liegt eine viertel Stunde vom Dorfe Gröbs, ebensoweit vom Dorfe Reimerdingen und $1 \frac{1}{2}$ Stunde vom Städtchen Soltau in einer der Aufsicht sehr entlegenen Gegend; dennoch hat sich der Bestand so erhalten, daß der Ort jetzt, bei regelmäßiger Schlagführung, durch natürliche Besaamung verjüngt werden kann, womit seit einigen Jahren der Anfang gemacht ist.

Lindhoop im December 1822.

Küster, Förster.

8.

Ablieferung von zwei Hahnen, jeder in einem Strohhute, am heiligen drei Königstage vor Sonnen-Aufgang, an die Stadt Walsrode.

Der Ursprung dieser sonderbaren Abgabe entstand, nach der Volkssage, aus der Regierungszeit des Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle.

Der Sage nach soll der Herzog eine Neigung zur Jagd gehabt, und oft von Zelle ab mit seinen Jagdfreunden sich nach Walsrode begeben und dort aufgehalten haben; weil in hiesiger

Gegend der Zeit vorzüglich viel Wildpret vorhanden gewesen. Noch nennt man alhier in der Nähe den Thiergarten; der aber nunmehr von Gehölze entblößt liegt.

Als nun einstens der Herzog bei dem Dorfe Bommelsen, in der Amtsvogtei Fallingbostel, mit seinem Gefolge die Jagd bezogen, und die Hunde im Verfolgen des Wildes, den Feldfrüchten in dasiger Gegend, vielen Schaden zugefügt hatten, so standen die Vorfahren von den beiden gegenwärtigen Hofbesitzern zu Bommelsen bei ihren Aeckern und trauerten über den an den Kornfrüchten erlittenen Schaden. Der Herzog welcher der Jagd folgte, kam zufällig in ihre Nähe, gab sich ihnen zu erkennen, und fragte sie, warum sie niedergeschlagen da ständen? Die Antwort war: die Jagd über die Felder hat unser Korn fast gänzlich zernichtet, wodurch wir ausser Stand gesetzt werden, nicht einmal den Zehnten davon zu geben. Hierauf habe der gute Herzog die Antwort gegeben: seyd nur zufrieden, von jetzt an sollt ihr steuerfrei seyn, und werde ich euch dieserhalb fernere Nachricht geben lassen.

Nachdem ist ihnen denn, so wie es in dem hiesigen Stadtregister bis auf den heutigen Tag geschrieben steht — statt des Kornzehntens zur Pflicht gemacht:

1) in jedem Jahre am heiligen drei Königs-
tage vor Sonnen Aufgang liefern nach Walsrode
die beiden Meier in Bommelsen, Dieterich Brum-
merhof und Jasper Petersen, ein jeder beson-
ders einen Hahn im Strohhuthe, so
gewöhnlich von dem Rechnungsführer mit 3 mgr.
einnahmlich berechnet werden, und zugleich an
Gelde jeder einen Rthlr.;

2) so oft ein neuer Bürgermeister eingesetzt
wird, giebt ein jeder alsdann 3 Rthlr. 18 mgr.;

3) an Zehntgelde bezahlt ein jeder am Tage
Maria Reinigung 2 Rthlr. 9 mgr. Dieses Dnus
wird dem jedesmaligen Rechnungsführer ab-
geliefert.

Damit nun die beiden Meier in Bommelsen
nicht die festgesetzte Zeit zur Ablieferung der Hah-
nen und des Geldes versäumen, so kommen sie
schon am Abend vor heil. drei Könige in Wals-
rode an; um mit Tagesanbruch sich ihrer Pflicht
zu entledigen.

Walsrode im Februar 1823.

G. P. Duhme,
Contributions-Einnehmer.

9.

Anfrage.

In einem Privilegio, welches der Graf Otto von Hoya dem im Amte Bruchhausen belegenen Flecken Bilsen im Jahre 1577 ertheilt hat, kömmt die Stelle vor:

„Daneben sollen sie (die Fleckensbürger nämlich) auch Gut, Recht, Zug und Macht haben, keine Fremdlinge binnen dem Weichbilde Bilsen einzunehmen, häußliche Wohnung und Sitze zu haben, verstaten, noch für Mitbürger auf und anzunehmen. Wie auch gleichfalls diejenigen, so sich einiger Freiheit, als Wacken, Stacken und was dem ferner anhängt, berühmen thun, keinen Glauben zustellen; sie haben denn zuvor ihre eheliche und Freigeburt oder Stand genugsam und solche berühmte Freyheit mit Unfern oder Unserer Vorfahren Siegel bewiesen und dargethan.“

Was ward unter jener Freiheit, als Wacken und Stacken, deren sich damals einige berühmten, verstanden, und kömmt dieselbe auch in andern Urkunden vor?

Eine Deutung aus den Englischen Worten to walk, gehen, und to stalk, sich bergen, sich niederlassen, möchte wohl dem Sinne des vorliegenden Privilegii nicht unangemessen seyn.

10.

Vom Herrn Dr. Hüne in Göttingen, erscheint in der Hahnschen Hofbuchhandlung zu Hannover im Laufe des Sommers, eine Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig; mit einer Vorrede vom Herrn Hofrath Heeren. Das Ganze wird zwei Bände, und ungefähr 70 bis 80 Bogen umfassen. Gewiß läßt sich von dem durch eine andere historische mit größtem Beifalle aufgenommene Arbeit, berühmten Herrn Verf. erwarten, daß er durch diese Geschichte einem längst und schmerzlich gefühlten Bedürfnisse abhelfen wird! Einer Empfehlung derselben bedarf es daher wahrlich nicht, wohl aber der Bitte, den Hrn. Verf. mit ungedruckten Quellen zur Landesgeschichte, die sich hie und da in Privathänden befinden, zu unterstützen, damit er seinem Werke die von ihm beabsichtigte Vollkommenheit zu geben, im Stande sey. Diese sey daher allen Vaterlandsfreunden recht dringend an das Herz gelegt.

Ep.

Die Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, mit einer Vorrede vom Herrn Hofrath Heeren. Hannover, bey der Hahnschen Hofbuchhandlung, 1787.

Berichtigungen zum 2ten Bande.

- Seite 234. Zeile 9. l. statt: Riecke, „Riekau“.
= = = 17. l. statt: an die, „von den“.
= = = 19. l. statt: Vergütegeld, „Bierzeitengeld“.
= . = 22. l. statt: Bellehn, „Bellahn“.
= = = 5. l. statt: Gartow, „Grabow“.
= 255. = 9. v. u. l. statt: Wittekeid, „Witte=
kind“.
= 263. = 11. v. u. l. statt 1808: „1803“.
= 321. = 19. v. o. l. statt: bewiesen hat, „bewie=
sen hatte“.
= 323. = 4. v. o. l. statt: da er den, „der den“.
= 326. = 9. v. o. l. statt: anwarben: „anwerben“.
= 330. = 13. v. o. l. statt: verweigert war: „ver=
weigert werden.“
= 331 = 17. v. o. l. statt: der Ruhe, „die Ruhe“.
= 332 = 4. v. u. l. statt: Ottensee, „Odensee“.
= 333 = 5. v. o. l. statt: Schwarzenburg,
„Schwarzburg.“
= 337 = 4. v. u. l. statt: alles, „vieles“.
= 376 = 1. v. o. l. statt: 1752, „1757“.

In diesem Hefte:

Seite 15. Einderbeck für Einderbedt.

Verzeichniß der im Jahr 1784

Table with approximately 10 columns and 20 rows of text, likely a list of names and titles. The text is extremely faint and difficult to read.

Die in diesem Jahre
aus dem Drucke
gegangenen Bücher

XIII.

Ein Paar Vermuthungen
über die zu Brüssel begrabenen Demoiselles
de Brunsvic et Luneborg.

Vom Herrn Cammerrath Dr. Lüdersen in
Braunschweig.

Im zweiten Hefte des zweiten Bandes dieses Archives finde ich, unter der von dem Herrn Geheimen-Rathe von Spilker mitgetheilten Nachricht von dem, wenigstens noch im Jahre 1777, in der Beguinen-Kirche zu Brüssel vorhanden gewesenen Denkmale der Demoiselles de Brunsvic et Luneborg, in der Note einer dem Herrn Herausgeber von mir gemachten Mittheilung erwähnt. Dies hat mich aufgefodert, weiter nachzusehen, und ich glaube wenigstens gefunden zu haben, daß diese Demoiselles de Brunsvic et Luneborg auf keine Weise, weder mit der Prinzessin Charlotte Christine Sophie, noch mit der Prinzessin Henriette Christine *) die beide am Ende des siebenzehnten

*) Den schriftlichen Zusatz zum Harenberg, soweit er den Canonikus Braun betrifft, widerlegt Vater Hamilton in einem förmlichen beichtväterlichen Attestate, in welchem er die Geburt eines Kindes zwar nicht läugnet, die Prinzessin aber von aller Schuld und Mitwissenschaft frei spricht.

und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts

„Auf gnädigstes Ansuchen der Hochfürstl. Durchl. Henriette Christine geb. Prinzessin von Braunsch. Lüneb. bezeuge ich hiermit, wasgestalten Hoherwähnte Durchlaucht, nach vorhin abgelegten catholischen Glaubens-Bekennnisse, und mir durch ihre erste catholische Ohrenbeichte gethane Gewissens-Eröffnung, beifügen wollen, daß sie, ihr albereit bekanntes Unglück belangend, sich nicht allein vor Gott unschuldig befinde, sondern ihr sogar nit können einfallen lassen, auf was Weiß oder durch wessen Bosheit ihr solcher Schandflecken möge seyn angehänget worden, sintemalen sie wißentlich keine fleischliche Vermischung nie zugelassen noch gelitten, auch ihr nie hat einbilden können, daß sie sollte beschlafen seyn, bis, nit ohne Erstaunen, des Kindes genesen. Und obwohl sie leicht vorhersehen können, daß die Welt einer so seltsamen Begebenheit schwerlich Glauben beimessen werde, befinde sie sich doch schuldig, nach ihrem guten Gewissen ihre Unschuld an Tag zu geben. Sie ersuche mich demnach um Urkund ihrer beigebrachten Vergewisserung, deme ich mit meiner gegenwärtigen Handschrift zu Hilfe komme, gar nicht zweifelnd, daß diejenigen, denen der allezeit untadelhaft geführte Wandel dieser gottesfürchtigen Prinzessin bekannt ist, ihr auch hierinnen Glauben geben werden.

Salzdahlum 3. Novbr. 1712.

Don Amadens Hamilton

C. R.“

lebten, im Zusammenhange stehen können, wie auch schon der Herr Geheimer-Rath bezweifelt hat.

In der Suite du Supplement au Nobilaire des Pays-bas et du Comté de Bourgogne finde ich bei Beschreibung der Genealogie des, par Lettres du Roi Philippe IV. données à Madrid le 15 Juillet 1626, zum Ritter creirten Jean Wousers, Seigneur de Winderhoule, Meerendre et Belsede und zwar bei der dritten von Livin Wousers abstammenden Branche S. 102. folgendes:

Jérôme Wousers, Seigneur de Ter-Decht.... avoit épousé.... 2. Marie Boose..... De ce second Mariage il eut..... 2. Marie Wousers, morte le 7. Fev. 1619 et enterrée à Beaumont. Elle avoit épousé le 15. Janv. 1618 Charles de Brunswyck - Lunebourg, Gouverneur et prévôt des Ville, Terre et Comté de Beaumont en Hainaut, mort le 24. Nov. 1620, et enterré à Beaumont. Elle en a eu Alexandre de Brunswyck-Lunebourg, Seigneur de Ter-Decht, qui a été marié et a laissé des enfans.

Die hier erwähnte Familie scheint mir unbezweifelt die zu seyn, von welcher die zu Brüssel begrabenen Demoiselles de Brunsvic et Luneborg abstammen. Es wäre dann die von

dem Herrn Geheimen-Rathe von Spilker angeführte Sage über deren Herkunft doch vielleicht richtig, und der Oesterreichische Cavallerie-General könnte der im Nobiliaire genannte Alexandre de Brunsvyck-Lunebourg, oder auch ein Sohn desselben gewesen seyn.

Aber woher führt nun diese Familie den Namen des erlauchten Fürsten-Hauses?

Diese Frage mit einiger Gewißheit zu beantworten, hat mir bisher nicht gelingen wollen, doch erlaube ich mir ein Paar Conjecturen mitzutheilen, von denen eine, von erfahrenern Genealogen benutzt, vielleicht zur Gewißheit führen könnte.

1) P. J. Rehtmeier in der Braunschweig-Lüneburgschen Chronik S. 820. sagt von Herzog Erich den Jüngern von Calenberg, welcher am 8ten November 1584 gestorben:

„Mit seinen beiden Gemahlinnen *) hat er keine rechtmäßige Erben erzielet; er soll aber von einer vornehmen Person Catharina von Wedden (andere nennen sie Margaretha von Buckedam) einen unrechtlichen Sohn, Namens Wilhelm von

*) Sidonia Herzogs Heinrich des Frommen von Sachsen Tochter und der beiden Churfürsten Moriz und August Schwester, und Dorothea des Herzogs Franz von Lothringen Tochter.

Braunschweig, Baron von Hürum und Lisfeld, der zu Pavia gestorben, und eine Tochter Catharina, welche Andream de Dorea Genuesem geheirathet, gezeugt haben.“

Pfeffinger, in der Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Thl. 1. S. 571, bezeugt dieß ebenfalls und setzt noch das Todesjahr des Sohnes 1584 und das der Tochter 1606 hinzu.

2) In Georg Hamstedts ungedruckter Lüneburgischen Chronik, die ich zwar nicht selbst gesehen habe, die aber Steffens, in seiner Campenschen Geschlechtsgeschichte S. 238., extrahirt hat, findet sich Folgendes:

„Ao. 1520 Hartoch Hinrich *) heft mit einer ledigen Deren Anna von Campen heimlichen thogeholden, derowegen ehme de Fürstin und sin Sohn, Hartoch Ernst ganz weigerl. gewesen, tog derhalben in Frankrich und bles dar lange Tiedt; der Lande, wegen vehler Unkost, to groter Beschwerung.

Ao. 1527. Edt kam Hartoch Hinrich wedder uth Frankrich un tog ub Winsen.....
Actum Jubilate. Doch bleff Hartoch Hinrich to

*) Heinrich der Mittlere von Lüneburg geb. 1468 gest. 1532.

Lüneborg beth de Sake dahin verhandelt, dat
 öhm to Winhusen ein Hoflager bestellet ward, dat
 Sine Fürstlike Gnaden of gestorven und begraven.
 Nach Afstervende sines Gemahls der von Meissen*)
 hefft he eine andere Byschlepersche gehabt, mit
 welcher lichtfardigen Plage de Förste sonderl. ver-
 hastet ist gewesen. Desülve hefft he sik, sinen
 Sonne tho weddern, tho Lüneborg dorch einen
 Papenmester, Diedrich Rohden, bybringen und
 truchen laten, und mit dersülven getheget twe
 Sonen, welke set hernach, do se to Jahren feh-
 men, hebben mit thom Land theen willen. De eine
 is van Hartoch Ernstes Sonen de Herrn van Zelle
 in ewiger Gefängniß gehalten, dariune he of ge-
 storven. De andere, Franz Hinrich gehe-
 ten, is in Frankrich woll davon gewehsen."

3) Fr. Dom. Häberlin, im zweiten
 Theile der kleinen Schriften und in dem Verzeich-
 nisse der Prinzen, welche auf der Universität Helm-
 städt den Wissenschaften obgelegen haben, S. 532
 sagt, indem er den Prinzen Otto Heinrich**)
 von der Harburg'schen Linie erwähnt:

*) Margaretha des Churfürsten Ernst zu Sachsen
 Tochter, gest. 7. Decbr. 1528.

**) Er war der älteste Sohn des Herzogs Otto des
 Jüngern von Harburg, geb. 16. Juni 1555 gest.
 15. Oktober 1591.

„Er vermählte sich nachmals mit Marie einer Tochter Johannis von Henuin Grafens von Bossu, nach dem Zeugnisse des P. Anshelm in seiner Hist. géneal. de France T. 1., in der Familie der Herren von Vern, und des Ritterhusii in seiner Tabb. genealog. in der Stammtafel der Grafen von Bossu, welche Heirath weder von Hübnner, noch Crath, oder andern Genealogisten, die ich nachgeschlagen*), bemerkt worden. Mehreres habe ich von diesem Braunschweigischen Prinzen nicht ausfindig machen können.“

Hier sind nun drei Prinzen aufgezählt, von denen die Abstammung der in Frage stehenden niederländischen Familie wenigstens nicht unmöglich wäre.

Rethmeier setzt zwar den Wilhelm von Braunschweig nach Pavia, allein wenn derselbe auch dort gestorben ist, so scheinen doch die Namen von Wedden oder von Buckedam auf niederländischen Ursprung der Mutter zu deuten, und selbst die Benennung eines Barons von Hülrem und Lisfeld mögte niederländische Besitzungen anzeigen; wenigstens ist beides wohl in keinem

*) Pfeffinger in der Historie des Braunschweig-Lüneburg'schen Hauses Th. 2. S. 302. Note f. gedenkt dieser Vermählung jedoch, was Häberlin übersehen hat.

Falle in Italien zu suchen, und vielleicht findet sich Liasfeld in, oder doch in der Nähe, der, zu Gunsten des Grafen Jakob von Croix, im Jahre 1627 zum Marquisat erhobenen Herrschaft Lisbourg *). Nicht unwahrscheinlich mögte es dabei seyn, daß Wilhelm von Braunschweig sich grade mit seinem Vater auf einer Reise in Italien befand, als beider Tod in demselben Jahre und an dem nämlichen Orte erfolgte, und da der Herzog bekanntlich als General in spanischen Diensten stand, so läßt sich damit auch sehr wohl die Bekanntschaft mit einem niederländischen Fräulein und der Erwerb von niederländischen Gütern reimen. Daß Wilhelm von Braunschweig Descendenz nachgelassen, sagt Kethmeier zwar auch nicht, allein das kann deren Existenz weder ausschließen, noch auch nur unwahrscheinlich machen, da deren Aufzählung ihn zu weit von seinem Zwecke abgeführt haben würde.

Daß Franz Heinrich sich von Braunschweig-Lüneburg genannt habe, sagt Hamstedt

*) In der Grafschaft Artois. Wäre ein Besizthum dieses Wilhelm von Braunschweig dort richtig, so gäbe das Gouvernement des im Nobiliaire angeführten Charles de Brunsvic-Lunebourg im benachbarten Hennegau wirklich fast eine Wahrscheinlichkeit, daß hier die Abstammung zu suchen.

nicht, und auch seiner Nachkommenschaft erwähnt derselbe nicht, allein er gedenkt auch keines andern Namens, dessen sich derselbe bedient, und da Herzog Heinrich wirklich mit dessen Mutter verheirathet gewesen seyn soll, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Sohn, wenn ihm auch die Fürstliche Würde, die er, wie es scheint, nebst der Landes-Succession hat usurpiren wollen, nicht zugestanden ist, doch des Vaters Namen geführt habe, und der Wohlstand, worin er gelebt haben soll, läßt auch wohl auf Verheirathung und Nachkommen schließen. Hamstedt setzt denselben nun aber nach Frankreich und ich habe keine Data, dies zu widerlegen, doch, wenn er auch daselbst gelebt hat, so kann eine Versetzung seiner etwanigen Nachkommenschaft nach den benachbarten Niederlanden nicht so schwierig gewesen seyn, um deshalb allein die Möglichkeit dieser Abstammung von ihm zu leugnen.

Ob Prinz Otto Heinrich von seiner französischen Gemahlin Kinder nachgelassen habe, finde ich nirgends; sollte dies aber der Fall seyn, so würden sie, der Unebenbürtigkeit ihrer Mutter wegen, nicht die Fürstliche Würde gehabt, wahrscheinlich aber doch den väterlichen Namen geführt haben, und so wäre denn dies ein dritter möglicher Ursprung der niederländischen Familie.

Herr Geheime-Rath von Spilcker führt an, daß sich auf dem Leichensteine, beim Altare in der Brüsseler Beguinen-Kirche das Wappen des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses gefunden habe. Sehr interessant würde es seyn, wenn man hier von eine Zeichnung oder genaue Beschreibung haben könnte, um nach den einzelnen Feldern beurtheilen zu können, von welcher Linie des Durchlauchtigen Hauses die Abstammung mit mehrerer Wahrscheinlichkeit herzuleiten sey.

 XIV.

Bemerkungen über denselben Gegenstand.

 (Eingesandt.)

Ueber die Abkunft der drei edlen Damen zu Brüssel erbat sich ein angesehenener Staatsdiener zu Hannover unterm 21. Nov. 1777 von einem vaterländischen Geschichts-Freunde zu Lüneburg seine Meinung. Sie ging dahin, daß der Damen Großvater kein anderer seyn könne, als einer von den Söhnen des Churfürst Ernst August, wovon vier in Desterreichschen Diensten gestanden und drei davon ein Opfer des Krieges geworden wären. Dieser Meinung ist man zu Hannover nicht bei-

pflichtig gewesen, sondern man hat sie unterm 3. Decemb. dahin wörtlich begegnet: „Wenn man nicht in London, woher die Anfrage geschehen, supponiret hätte, es müsse nothwendig ein Prinz von Braunsch. Lüneb. seyn, wovon die Beguinen-Prinzessinen und ihr geistlicher Bruder abstammten; so würde man vielleicht hier früher auf den Gedanken gekommen seyn, daß auch wohl der Namen der Mutter angenommen und diese die unglückliche Tochter des H. Anton Ulrich, Henriette Christine, Aebtissin zu Gandersheim, gewesen seyn könnte, welches nunmehr bereits bis zur Wahrheit sich hervor gegeben hat.“

Diesem Dafürhalten steht unmöglich das Wort zu reden, denn es setzt schon zum Voraus, daß die Aebtissin, nach zurückgelegtem 42ten Lebensjahre, nicht Ein, sondern viermal sich vergessen gehabt habe; so nicht den mindesten Anschein der Glaubwürdigkeit für sich hat. Daß die Aebtissin sich Einmal vergessen, setzt die Resignation ihrer Würde ausser Zweifel, und zwar, wie versichert wird, mit dem Canonicus Johann Christoph von Braun zu Gandersheim. Dieser wird auch ihr Hofcavalier gewesen seyn, denn ein Canonicat hat er erst 1711 erhalten und darauf schon im nächsten Jahre 1712, in welchem auch die Aebtissin ihre Würde niedergelegt hat, wieder resignirt. (Harenberg Hist. Gandersh. 1096),

Aus diesem Fehltritt soll ein Sohn entsprossen seyn. Diesen für den Vater der befraglichen Damen: Albrecht und mithin die Aebtissin und den von Braun für derselben Großeltern zu halten, ließe sich noch eher hören, allein dawider ist die Erzählung von der Abkunft und dem Leben der befraglichen Damen, die doch bis dahin für wahrheitsvoll zu halten ist, daß Unwahrheiten darin erwiesen worden sind. Nach dieser Erzählung ist der Großvater ein Oesterreichischer General gewesen, der im Kriege geblieben ist. Wären die Aebtissin und der von Braun die Großeltern von den drei Beguinen-Prinzessinnen und ihrem geistlichen Bruder, mithin im Blute mit einander verwandt gewesen, so würde dies gewiß in der Damen Abkunfts- und Lebens-Geschichte nicht unangezogen gelassen worden seyn; es ist dem aber nicht, obgleich sie beide nicht gar weit von einander in Brüssel und Rörmonde, in den Oesterreichischen Niederlanden gewohnt haben. Es folgt also, daß sie sich beiderseits nicht einmal gekannt haben, so auch dadurch bestärkt wird, daß sich der Hof zu Wien der befraglichen drei Damen und vornehmlich ihres Bruders angenommen *), die ehe-

*) Die Söhne des K. Ernst August waren am Wiener Hofe sehr beliebt; mit dem Vater und dem ältesten Bruder aber standen sie nicht in dem besten Vernehmen, weil der Vater und dessen Bruder H.

malige Aebtissin zu Gandersheim aber vom Hofe zu Wolfenbüttel ein Jahrgeld erhalten hat.

Die vermeintliche Lebens-Geschichte der angeblich entflohenen Kronprinzessin von Rußland, steht zuerst in Bussu Nouveaux voyages dans l'Amerique Septentrionale, (Amsterd. 1777.) und ist nachmals in vielen Zeitschriften wieder aufgetischt worden. Daß diese Lebens-Geschichte nichts mehr als eine Erdichtung sey, hat der Staatsrath Müller zu Petersburg in einer der Kronprinzessin absonderlich gewidmeten Abhandlung zu erweisen gesucht, welche in Büschings Magazin abgedruckt ist. Ein gleiches ist geschehen in Grimms und Diderots Corespondenz. (Brandenb. 1820. Seite 237) Absonderlich merkwürdig ist, es daß von den beiden Hauptpersonen in der Geschichte der Gräfin von Königsmark und deren Sohn, dem Marschall von Sachsen, versichert wird, daß jene nie, dieser aber erst nach Ableben der Kronprinzessin Rußland gesehen habe. Die fabelhafte Erzählung von der Kronprinzessin ist der Stoff zu dem Roman: „Die Prinzessin von Wolfenbüttel. Vom Verfasser des Almonstade.“ (Bergrath Zschöcke in Aarau) 2 Bändchen von 507 Seiten in 8. Zürich 1804. Zweite Auflage von 348 Seiten in 8. Zürich 1810.

M. zu L.

Georg Wilhelm dem Testamente ihres Vaters H. Georg zuwider, die Untheilbarkeit ihrer Fürstenthümer festgesetzt hatten.

XV.

Vom vormaligen Bot-ding zu Stade.

Vom Hrn. Dr. Freudentheil zu Stade.

I. Quellen.

1) „Eine genaue Beschreibung des Bottingengerichts, die im Anfange des 13ten Jahrhunderts aufgesetzt ist.“ Ein Manuscript, wovon sich eine Abschrift in meinen Händen befindet; Mascov gedenkt dieser genauen Beschreibung in not. jur. et judic. Brunsvic. Lun. §. 50 not. Sie scheint aber sehr selten und von den Schriftstellern, welche des Bot-ding Erwähnung thun, nicht benutzt zu seyn.

Diese Beschreibung ist sehr wichtig, und wohl auch zuverlässig, muß wenigstens jetzt als Quelle angesehen werden; sie ist im Jahre 1728, wie die Wiederherstellung des Bot-ding beabsichtigt wurde, dem an das Königl. Cabinets-Ministerium von Königl. Regierung zu Stade abgestattetem Berichte angeschlossen, aus alten in den Registraturen der Kirchspiels-Gerichte des Landes Rehdingen, so wie des Gerichts Osten befindlichen Protocollen und Acten, ferner aus dem damals von den betreffenden Untergerichten abgestattetem Berichte und den

bei Königlichcr Regierung vorhandenen Acten zusammengestellt. Durch den unglücklichen Brand, welcher im Jahre 1662 einen großen Theil von Stade niederriß sowohl, wie durch die kriegerischen Unruhen ist ein bedeutender Theil der Registraturen und damit auch manche Materialien und Nachrichten über das Bot-ding verloren gegangen, so daß die jetzt noch darüber vorrätigen Acten nicht vollständig sind.

2) Des Erzbischofs Johannes Rode
MSCta. duo.

Johannes Rode, der Urheber dieser Handschrift, war, wie es in der seinem Manuscripte voranstehenden Lebensbeschreibung heißt, früher Doctor, ein Gelehrter und zugleich ein frommer Mann, wie man überall in jener Zeit keine Gelehrsamkeit ohne Frömmigkeit kannte. Er ward Dom-Probst zu Bremen und 1498 zum Erzbischof gewählt. Er ist gestorben 1511. Das Manuscript führt folgende Ueberschrift:

MSCta. Duo.

Sive

(ut in quibusdam exemplaribus legitur)

- 1) Registrum Jurium Ecclesiae Bremensis.
- 2) Registrum Bonorum Castri Vörde citra et ultra Ostam.

Von Roth (antiquissimum priv. Ottonis) sowohl wie von Pratje wird diese Handschrift allein nach Num. 2. als ob dieser 2te Theil das Ganze wäre, wahrscheinlich nach einer unvollständigen Abschrift allegirt. Das Manuscript, welches ich benutzte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach das vollständigste, wie eine Vergleichung desselben mit andern und folgende Note ergiebt:

Nota

Collatum est praesens Exemplar, sive I. Pars.
Msstorum Rodianorum.

- (1) Cum excerptis Leibnitianis quae habentur Tom. II. Scriptorum Brunsvicens. illustrantium p. 253. seqq.
- (2) Cum quinque aliis Msstis Exemplaribus undique conquisitis.
- (3) Deinde inter involucra librorum, inopinato succurrebat, Index et Ordo Capitum, quem in hoc exemplari retinendum duximus.

In excerptis Leibnitianis desunt, quae hic habentur.

pag. 1. usque ad p. 30. p. 39. Capt. ad Cap. 111
excl. p. 54.
— 56 — — — 59. — 63 atque pag. 66.
— 70 — — — 75. — 80 — — 120.
— 127 — — — 147. — 154 — — 168.
— 223 — — — 224. — 229 — — 285.

Porro deest integrum Registrum honorum Ca-
stri Vördensis.

In illis Exemplaribus, quae passim osten-
duntur, desunt, quae hic habentur,

pag. 31 usque ad pag. 39.

- 56 — - - 59.

120 — 120.

Ut nihil de turbato ordine, et de mendis Scri-
bae dicam, quae hic emendata et clarius ex-
pressa leguntur.

Das Manuscript ist zum Theil in plattdeuts-
cher zum Theil in lateinischer Sprache geschrie-
ben, ist sehr selten, enthält aber, worauf auch der
Titel schon hindeutet, sehr interessante Beiträge zur
Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden
im Allgemeinen sowohl, als für die Rechtsgeschichte
derselben. Dem Manuscripte steht eine Biograp-
hie des Bischofs Johannes Rode, so wie ein auf
denselben sich beziehendes plattdeutsches Gedicht
aus J. Kenners kleiner Reim-Chronik der Stadt
Bremen voran.

In Cassels Bremensia Bd. I. Theil I. wird eine
Lebens-Beschreibung des Erzbischofs Johannes
Rode geliefert, auch des Manuscripts S. 249 ge-
dacht. (Pufendorf Tom. 4. obs. 1. §. 3.) Ob-
gleich mehrere Gelehrte den Druck des ganzen Ma-
nuscripts beabsichtigt und Cassel wohl nicht mit

Unrecht dies für ein verdienstliches Werk rechnet, so ist dies bis jetzt doch nicht geschehn, sondern es sind nur hie und da einige Extracte, noch dazu von dem minder Interessanten, welches das Manuscript enthält, geliefert.

cf. Cassel l. c. S. 253. et aut. ibi cit.

3) Entwurf vom Lande Rehdingen und dessen Einwohnern und Beschaffenheit, Gerichten und Gerechtigkeiten und was dem anhängig, welcher Entwurf sich im Archive der Kirchspiels-Gerichte des Landes Rehdingen befindet. Ausser den angeführten Quellen sind noch die in den verschiedenen Registraturen befindlichen Acten — größtentheils leider nur Bruchstücke — als Quellen anzusehen.

II. Literatur.

- 1) Georg Roth in priv. Stad. pag. 29. Cap. III. de bottingio.
- 2) Pratzens Herz. Bremen und Verden Bd. I. S. 47. VI. 349. Altes und Neues Bd. 4. S. 243.
- 3) Mevii Comment. über wucherliche Contracte Cap. 8. Seite 110.
- 4) Parerga Gottingensia Tom. I. Lib. III. N. 7. Parerga Botding.

5) Oelrichs de Botding et Lodding. Traj. ad Viad. 1750.

6) Mushardi Monumenta Nobilit. ant. pag. 37, 38.

7) Braunsch. Lüneb. Annalen von Jacobi Jahrg. IV. S. 693.

8) von Scharnhorst generale und speciale Nachricht von den in den Herzogth. Bremen und Verden promulg. Landesgesetzen MS., sub. Num. 2. secul. Subdivis. 10. Processualia.

Diese Abhandlungen und Bemerkungen über das Bot-ding sind zum Theil unvollständig; auch zum Theil mit einigen Unrichtigkeiten durchweht. Es scheint darin namentlich die unter den Quellen sub 1. aufgeführte Beschreibung nicht genügend benutzt zu seyn. Die von Pratje im A. u. N. mitgetheilte Abhandlung soll freilich eine actenmäßige Darstellung enthalten. Sie bezieht sich nur auf das Land Rehdingen und Gericht Osten, nicht auf alle botdingspflichtige Districte; auch ist dabei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das Land Rehdingen, da es seine eigne Gerichts-Verfassung hatte, die Competenz des hertschaftlichen botdings möglichst einzuschränken suchte, wie namentlich die im Jahre 1728, als man die Wiederherstellung des bot-dings versuchte, verhandelten Acten ergeben. Daher sind denn die aus dem

Lande Lehdingen über das bot-ding herrührende Nachrichten wohl nicht ganz lauter.

9) Von denjenigen, welche die allgemeine teutsche Gerichtsverfassung und Rechtsgeschichte bearbeitet, wird mit Unrecht des bot-dings fast gar nicht gedacht; jedoch hat Pufendorf in tract. de jurid. germanic. libr pag. 21. T. I. C. III. dasjenige, was Mevius darüber hat, aufgenommen.

III. Vom Bot-Ding.

Erster Abschnitt.

Erklärung des Worts bot-ding und sonstige allgemeine Bemerkungen.

Das Wort bot-ding ist, wie sich von selbst ergibt, zusammengesetzt aus bot (gebotten) und ding (Gericht) und bedeutet ein von der Herrschaft selbst gebotnes Gericht, nach andern, ein verbotnes, ein strenges und scharfes Gericht, Strafgericht, welche letztere Erklärung aber um deshalb nicht ganz richtig ist, da sie von einigen Merkmalen den Begriff entlehnt, auch nicht in allen Fällen das Bot-ding ein strenges Gericht genannt werden kann *).

*) S. Pratiens Herz. Bremen und Verden VI., 349. Niedersächsisches Wörterbuch Verb. Bot-ding.

Wenn gleich das bot-ding kein Volksgericht, sondern ein herrschaftliches gebotenes Gericht war, wie die feierliche Ein- und Aushebungsförmel an vielen Stellen ergiebt, so hatte die Herrschaft doch nur die Leitung desselben, sie war nicht selbst Richter, sondern das Volk nahm, durch die aus seiner Mitte erwählten Landgeschwornen thätigen Antheil daran.

Es ist dieses Gericht auch wohl von einigen die Herren-Acht genannt, was unrichtig ist, da die Acht, Oberacht, nur ein Theil des Bot-ding ist, wie unten näher erzählt werden soll.

Diese Gerichte, bot-ding, sind in den Städten ungeachtet der an dieselben von der Herrschaft überlassenen Gerichte, gehalten und während der Zeit, daß sie gehalten, haben muthmaßlich die städtischen Gerichte geruht.

In Becmanni histor. Anhalt. P. IV. Cap. 6. n. v. pag. 548. wird eines bot-dings gedacht, das zu Zerbst gehalten ist. Es scheint also ein solches bot-ding in mehreren Städten gehalten zu seyn, und vielleicht ist es früher von den Fürsten, nachdem sie die Voigtei über die eine und andere Stadt verloren, in solchen freien Städten, zu denen namentlich Stade gehört, eingeführt, um sich auf diese Weise wenigstens das Recht, ein Gericht in der Stadt zu hegen, und die Gerichtsbarkeit

über einige Land-Distrikte, die gleichfalls ihre eigene Gerichtsverfassung hatten, in gewissen Fällen und zu gewissen Zeiten, so wie endlich einige Früchte der Jurisdiction, als in Bruchsachen die Strafen, zu erhalten. Hieraus läßt sich denn auch erklären, daß, wie wahrscheinlich mit der Freiheit der Städte das bot-ding entstand, solches sich auch allmählig wieder verlor, wie diese Freiheit unterging und die Territorial-Landes-Herrschaft immer mehr sich ausbildete, denn, wie diese Zeiten kamen, bedurfte es des besondern bot-dings nicht mehr, weil in den Händen der Fürsten, doch zum größten Theil die Gerichte waren.

Aus diesen Gründen scheint es wünschenswerth zu seyn, daß in der allgemeinen teutschen Rechtsgeschichte dieses Gericht der Aufmerksamkeit mehr, wie bisher, gewürdigt werde.

Auch zu Stade hat ein solches bot-ding zur erzbischöflichen Zeit und nachher auch während der schwedischen Regierung existirt. Das Jahr der Entstehung dieses Gerichts läßt sich nicht mehr ausmitteln. Es wird in der oben unter den Quellen sub Num. I. aufgeführten Beschreibung ein uraltes Gericht genannt, und das gewiß mit vollem Rechte, da des bot-dings schon in dem der Stadt Stade von Kaiser Otto im Jahre 1209 ertheilten Privilegio gedacht wird. Es ist dies Gericht zuletzt im Jahre 1703 zu Stade gehalten; nach dieser Zeit suchten Stade manche

Kriegsunruhen heim; es mußte diese Stadt 1712 eine Belagerung bestehn (S. Wolfs Miscellen Heft 1. Seite 32); diese Unruhen und die politischen Veränderungen, welche die Stadt Stade in jenen Zeiten erlitt, war die Ursache, daß das bot-ding seit dem Jahre 1703 nicht weiter abgehalten wurde. Man beabsichtigte im Jahre 1728 die Wiederherstellung desselben, aber auch damals konnte man nicht verkennen, daß bei ganz veränderten Verhältnissen, nachdem die Landesgerichte sich mehr ausgebildet, ein Mittelgericht und ein höchstes Appellations-Gericht entstanden war, die Wiederherstellung des bot-dings in seiner früheren Gestalt nicht allein unnütz, sondern auch zweckwidrig und nachtheilig seyn würde. Man wollte das vormalige bot-ding nur als ein eigenes herrschaftliches Bruchgericht ins Leben zurückrufen; man hatte dabei nur eine finanzielle Rücksicht ins Auge gefaßt, die von demselben dictirten Strafen sollten der Herrschaft zufallen; die damaligen Projecte sind aber nicht realisirt. Es ist das bot-ding niemals wieder erstanden, aber das ist noch geblieben, daß in einigen Distrikten, die ehemals botdingspflichtig waren, namentlich im Altem Lande die Strafen, welche auf die in der Botdingszeit verübten Vergeh'n dictirt werden, der Herrschaft, der Königl. Cammer berechnet werden *).

*) Pufendorf Tom. IV. obs. I. §. V.

Es hat das bot-ding seinen ordentlichen Sitz zu Stade gehabt, und ist nur ausnahmsweise in den Zeiten der Pest im Jahre 1606 am 27. und 28ten October zu Assel im Rehdingschen und am 30ten October zu Höllern im Alten Lande gehalten, auch findet sich bei Pratzje im A. u. N. Bd. 4. S. 267 ein Beispiel, daß es zum Schölisch nahe bei Stade in Bolder Lambkens Behausung gehalten worden.

Zu Stade ist solches in der erzbischöflichen Zeit unter freiem Himmel vor dem bischöflichen Pallast, auf dem Platze, welcher obgleich er auch nicht einst durch Ruinen an einen früheren bischöflichen Sitz, sondern nur an die Vergänglichkeit und den Wechsel aller menschlichen Verhältnisse erinnert, noch gegenwärtig zum Zeichen seiner früheren Bestimmung „Bischofshof“ genannt wird, jährlich Montag nach Dionysii und wenn dieser auf einen Montag fällt, am kommenden Montag gehalten.

Der Erzbischof Rode sagt in seinem Manuscript:

„dat botting ward alle Jahr gehalten tho Stade vor des Stiftes Pallast des Mandages nach Dionysii und wen de up enen Mandag kumt, so war de botting des nächsten Mandage darnach gehalten.“

Es hat das bot-ding freilich alljährlich gehalten werden sollen, aber es ist nicht jährlich gehalten; unrichtig ist es, wenn in Scharnhorst's generaler Uebersicht behauptet wird, daß es nur alle 7 Jahre gehalten worden sey.

In späteren Zeiten ist es wohl abwechselnd unter freiem Himmel (also nicht immer unter freiem Himmel, wie Mevius a. a. D. Seite 110. behauptet), und wenn das Wetter schlecht war, im Hause gehalten. In den Jahren 1652, 1656, 1659, 1662, 1663 ist es in dem Bischofshause gehalten.

Im Jahre 1667 auf des Etats-Präsidenten Kleichen Saale; 1678 ist es unter freiem Himmel auf dem Sande zu Stade, einem freien öffentlichen Platze, gehalten; 1703 aber auf des Regierungsraths von Lissenhaim Saale.

Ehe das bot-ding selbst gehalten wurde, ward es von den Canzeln abgekündigt, daß die Botsdings-Zeit ihren Anfang nehme, und das Gericht um Dionysii gehalten werden solle. Diese Abkündigung geschah Bartholomäi (24sten August) und die Zeit von der geschenehen Abkündigung bis zur Abhaltung des Gerichts um Dionysii (9ten October) welche 6 Wochen 3 Tage umfaßt, heißt die Botsdings-Zeit — baden bot-ding, das abgekündigte, dat afgebotene bot-ding. So wird auch

baden mit grefting zusammengesetzt, und in den, in der vom Herrn von Dube redigirten Zeitschrift für Rechtswissenschaft mitgetheilten ordels, die Anno 1551 tom Sommer grefting sind uhtgefunden, wird Num. 2. vom baden grefting gesprochen, wo es auch nichts weiter, wie die Zeit von der Abkündigung des greftings bis zur wirklichen Abhaltung desselben bedeutet.

Baden bot-ding wird denn auch wohl uneigentlich das Gericht genannt, welches über diejenigen Sachen gehalten wird, die nur dann vor das bot-ding gehören, wenn sie sich zur Botdingszeit ereignet haben; auch wird in einem altem vom Grafen von Adler im Jahre 1728 abgestattetem Bericht baden-bot-ding gleichbedeutend mit Oberacht genommen, was aber gleichfalls nur sehr uneigentlich geschehen kann, und unrichtig ist, da die Oberacht nur einen Theil des bot-dings ausmacht. Man muß aber das baden bot-ding nicht um deshalb für ein besondres Gericht oder auch nur einen Theil des bot-dings halten; baden bot-ding bedeutet nichts wie das abgekündigte Gericht, die Botdingszeit.

Roth a. a. D. §. 2.

Ehe in Stade zur Erzbischöflichen Zeit das bot-ding abgehalten werden konnte, mußte der

Magistrat daselbst um einen sichern Geleit, sowohl von den Erzbischöflichen Rätthen für sich, ihre Bedienten, und für diejenigen, die vor diesem Gerichte zu thun hatten, insofern unter den letztern keine aus der Stadt verwiesene sich befanden, als auch die übrigen Glieder des Gerichts ersucht werden. Solche Ersuchungsschreiben, so wie die Antworten darauf werden von Pratje in N. und N. Bd. 4. S. 294 mitgetheilt; diese Schreiben und Antworten befinden sich in einem interessanten Manuscript, welches zur Ueberschrift hat:

„Von Formirung des Stats im Jahre 1651
und 1652. pag. 562. a)“

Das Geleitsrecht, welches mehrere Städte erworben hatten, und im allgemeinen das Rechte bedeutete, den, welcher das Gebiet betritt, zu schützen b) stand auch zur erzbischöflichen Zeit der Stadt Stade zu. Es kömmt darüber in dem angeführten Manuscripte wegen Formirung des Stats folgendes pag. 562 vor.

„Der Rath hat das jus conducendi in ihrer Stadt und Gebiet von ohndenkllichen vielen Jahren hergebracht, und ohne Einsperre einiges Landes Fürsten, oder Herrn Erzbischofen exercirt.“

Es ist bei erzbischöflichen Zeiten solch Geleit je und alle Wege nicht allein ohne Widerspruch

a) b) S. am Schlusse dieser Abhandlung.

gestanden, sondern auch alle und jede Jahr, wann das haden bot-ding gehalten, solches durch ihre p. t. verordnete Landdrosten suchen lassen.“

Dieses Geleitsrecht wurde auch bei Formirung des Stats im Jahre 1651 und 1652 von dem Rath zu Stade gegen die damaligen bei Formirung dieses Stats angestellte Commissarien reclamirt; da man aber derzeit schon dies Geleitsrecht als ein regale und ein Ausfluß des Hoheitsrechts (Mevius ad jus Lubec. l. c. Num. 18) ansah, und strebte, die Städte in eine von dem Landesherrn abhängigere Lage zu versetzen, so hat die Stadt Stade sich derzeit dies Geleitsrecht nicht erhalten, und seit jener Periode ist auch vor der Abhaltung des bot-dings der Magistrat nicht mehr um den früher gewöhnlichen Geleitsbrief ersucht worden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen, woraus das bot-ding zusammengesetzt ist.

Das Gericht besteht

1) natürlich, da es ein vom Landesherrn gebotenes Gericht ist, aus dem Landesherrn selbst, welcher das Präsidium führt. Es wird daher auch nach der alten Ein- und Aushebungsfornel im Namen des Fürsten gehegt. Es ist mir kein Beispiel vorgekommen, daß der Fürst

selbst den Vorsitz geführt hat, sondern er hat solchen durch dazu angeordnete Commissarien führen lassen. In der erzbischöflichen Zeit stand das Präsidium stets dem Landdrosten und Amtmann zu Bremervörde zu, wie aus dem Rodischen Manuscript fol. 135, so wie aus den eben erwähnten Ersuchungsschreiben und den Beileitsbriefen des Magistrats hervorgeht.

Nach der erzbischöflichen Regierung sind auch andere Commissarien, mehrentheils ein Regierungs- und ein Justiz-Rath zu Präsidenten und Commissarien des bot-dings ernannt. Im Jahre 1656 unter andern haben der Justizrath von Marschall, im Jahr 1662 der Regierungsrath von Höpsien (Pratje A. u. N. Bd. 4. S. 267) und im Jahre 1703 der Regierungsrath von Lissenhaim und Justizrath Hackmann den Vorsitz beim bot-ding geführt.

2) Aus den Gräfen eines jeden Landes, dem Richter des Gerichts Osten, wenn die aus ihrem Districte kommende Sachen vorgebracht wurden. Der Gräfe nahm nicht an den Sachen aus fremden Districten Antheil, sondern nur an denen, die aus seinem Districte ans bot-ding gelangten.

Bei den Deichsachen im Oberdeichgericht war es der Deichgräfe, in den übrigen Sachen, der Land

desgräfe. Der Gräfe hegte mit dem worthaltenden Landgeschwornen das hot-ding ein und aus; er war derjenige, welcher bei diesem Ein- und Aushegen, wie die bei Pratje in den Herz. Bremen und Verden Bd. 1. S. 49. abgedruckte Formel ergiebt, die Fragen an den Landgeschwornen richtete, der in dem gehegten Ding saß, zu gebieten und verbieten hatte, der das hot-ding im Namen des Fürsten eröffnete; er war daher nach der altdeutschen Gerichtsverfassung der Richter, denn der ist der Richter, der das Urtheil frägt und nicht der es findet c).

Nach der altdeutschen Gerichts-Verfassung durfte der fürstliche Commissar (missus, hier Landdrost und Amtmann zu Börde), der Burggraf, kein Gericht halten, ohne den Schultheiß (hier den Gräfen) und dieser nicht ohne seine scabinos, Schöppen (hier die Landgeschwornen).

Sächsisch Weichbild Art. 10. Sachsenspiegel

Lib. 1. Art. 59. Lib. 3. Art. 52.

Der Richter durfte selbst das Urtheil nicht finden lassen. So wie der Landdrost und Amtmann zu Börde den Gräfen zuziehen mußte, so konnte dieser nicht das Urtheil selbst finden, sondern er mußte es finden lassen. Dazu waren

3) die Reich- und Landgeschwornen. Diese waren die eigentlichen Findungs-Leute, scabini,

c) S. am Schlusse.

racimburgi, welche das Urtheil durch den worthaltenden Landgeschwornen einbringen ließen.

Diesen Landgeschwornen ist wohl in spätern Zeiten, wo die altgermanische Gerichtsverfassung schon namentlich auch durch römische Rechtsprinzipien und die veränderten Sitten verunstaltet war, wenn der Fall schwierig oder eine solche Sache vorgekommen, von welcher man vermüthete, daß sie ohne besondre Rechts- oder andere Kenntnisse darüber keinen rechten Begriff gehabt, der Gräfe, aus dessen District die in Frage besangene Sache gewesen, als Rath, also ganz seiner ursprünglichen Bestimmung als Richter, der das Urtheil nicht finden, sondern sich des Rathes guter Leute bedienen (S. Sachsenspiegel a. a. D. Puffendorf l. c. §. 6.), ihnen also keinen Rath geben sollte, beigelegt; auch ist wohl den Edelleuten, die vor das Bot-ding citirt sind, erlaubt, sammt andern einsichtsvollen Eingefessenen, guten Leuten, der Botdingspflichtigen Länder, gestattet, mit in die Findung zu gehn, darin Rath zu pflegen und das Urtheil zu fordern, was der germanischen, namentlich der altgermanischen Gerichtsverfassung d), nicht widersprach, nach welcher, wie selbst bei manchen Markt- und Holzgerichten noch in neuern Zeiten von der ganzen Genossenschaft das Urtheil gefunden wurde.

cf. Strubens rechtliche Bedenken Bd. 1. Num. 155. §. 5. de bon. meierd. §. 27.

d) S. am Schlusse.

Die Landgeschwornen mußten, wenn sie auch als solche beeidigt waren, doch noch den sogenannten Botdings-Eid, ehe sie bei diesem Gerichte zugelassen wurden, abstaten.

Pratje A. u. N. Num. III. Bd. 4. S. 264.

4) als Subalterne kommen bei diesem Gerichte vor

a. ein Secretair. Der Landessecretair aus dem Lande Kehlringen Büßfletischen Theils, welcher mit Ausschluß der übrigen Secretarien, sowohl Freiburgischen Theils als des Alten Landes das Protocoll von allen Kehlringischen und Alten Länder Sachen führt.

b. Ein Pedell. Auch der Magistrat zu Stade, so wie der Abt daselbst, wurden in früherer Zeit, wie der Magistrat noch um freies Geleit angesprochen ward, zu dem Gerichte aus Höflichkeit eingeladen, ohne jedoch Mitglieder des Gerichts zu seyn.

Dritter Abschnitt.

Von dem Object, der Competenz des Bot-dings und der Eintheilung desselben.

Der Erzbischof Rode giebt in seinem Manuscript folgende Erklärung über die Competenz des Bot-dings.

De botting is dat hochste Gericht des Stichtes von Bremen, dar alle Richte in den Niederlanden inflethen und tho fluegt hebben, als Kehdinger, Oldenlandes und wat in dem baden botting geschütt by der Osten, ofte wor dat sy, dat strafen de Amlude to Vörde.

In diesem Manuscripte heißt es im Pars II. Cap. 18. bei der Gelegenheit, wo die Gerichte für die Nieder- oder Marschländer aufgezählt werden:

Bot-ding est supremum iudicium in hac terra (in den Marschlanden)

In der oben unter den Quellen aufgeführten Beschreibung des bot-dings findet sich folgende Erklärung:

Es ist ein generales Gericht, worin fast alle Niedergerichte derer meisten Marschländer fließen und die gravirte Partheien ihre Zuflucht nehmen, auch die Beobachtungen etlicher regalium principis gehören.“

Rücksichtlich der Sachen ist das bot-ding competent in Civil-Deich- und Bruchsachen; in früheren Zeiten, namentlich wie noch nicht ein eigener peinlicher Gerichtshof für das ganze Land constituirte, und überhaupt die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit schlecht war, auch in peinlichen Sachen.

Rücksichtlich des Territorii hat dies Gericht das Eigene, daß seine Competenz sich nicht über das ganze Bisthum, sondern nur über gewisse Districte als: das alte Land, das Rehdingsche, das Voigt-ding im Amte Neuhaus (also nur einen Theil und nicht das ganze jetzige Amt Neuhaus), und das Gericht Osten erstreckte; rücksichtlich der Zeit war die Competenz des hot-dings gleichfalls eingeschränkt, da es sich in allen Districten und Sachen nicht auf das ganze Jahr ausdehnte, sondern nur auf eine gewisse Zeit — die s. g. Botdings-Zeit, von Bartholomäi bis Dionysii, beschränkt war.

Die Competenz des hot-dings ist verschieden, nach den verschiedenen Districten, welche unter dasselbe gehören. Es ist für einen District, das alte Land, ein Appellationsgericht in Civilsachen, ferner für alle Botdingspflichtige, ein Obergericht in Deichsachen und ein Bruchgericht. Man hat daher das hot-ding in genere späterhin eingetheilt

- A) in das hot-ding in specie
- B) in das Oberdeichgericht
- C) in die Oberacht oder Abhandlung.

In dem Rodischen Manuscript findet sich von dieser Unterabtheilung noch nichts; man muß sich auch dadurch nicht zu dem Glauben verleiten lassen, als ob dies verschiedene Gerichte gewesen, sie bildeten ein und dasselbe Gericht, das gemeinschaftliche hot-ding.

A. Vom bot-ding in specie.

Namentlich ist die Competenz des bot-dings in specie verschieden nach den verschiedenen Districten:

- 1) aus dem alten Lande gehörten vor das bot-ding in specie, alle Appellationen von den Urtheilsprüchen des grefdings, ehe sie an das Oberlandgericht und späterhin an das Hofgericht, welches an die Stelle desselben trat, gelangten.

Hofg. Ord. Theil 1 Tit. 14.

Das bot-ding war für das alte Land das Mittelgericht zwischen dem Landgräfding und dem Oberland- und späterhin dem Hofgericht.

Ferner gehörten aus dem alten Lande die Land-Bruchfachen vor das bot-ding.

- 2) Aus dem Voigt ding die Appellationen; was ausser denselben vor das bot-ding gehört, kann nicht mehr aufgeklärt werden.
- 3) Aus dem Gerichte Osten die Bruchfachen,
- 4) Aus dem Lande Kehdingen gehörten nach der erzbischöflichen Periode, vor dieses bot-ding alle diejenigen Excesse und Mißhandlungen, welche nicht eine Leibes- und Lebensstrafe nach sich zogen, z. B. den Tod, Staupenschlag und Landesverweisungstrafe u. s. w., sondern welche durch Gefängniß und Geldstrafen geahndet wurden.

Zu der Erzbischöflichen Zeit gehörten aus allen botdingspflichtigen Ländern vor das botding, der Friedensbruch, so wie alle Verbrechen, welche sich in der baden bot-dings Zeit ereignet hatte. Es erhellet dies aus der feierlichen Ein- und Aushebung:Formel:

Nu doe ik also jetzt und gefunden is und wercke denselben bescheden Gut enen fasten freden, und den freden nemand brekesünder he queme vor dat richte;

ferner:

darna so werden de jenen de gewaltwundige ofte dotschlag in den baden bot-ding gedahn hebben averluth durch den schriever gelesen.

Unter Königs Bann ward das Gerichte gehegt, was gleichfalls auf eine Criminal-Jurisdiction hindeutet. Quistorp's peinliches Recht §. 527.

Die Competenz des bot-dings im ganzen Rehdingschen war nicht dieselbe, sondern darunter zwischen den beiden Theilen, worin es auch jetzt noch zerfällt, dem Büßflethschen und dem Freiburgischen Theile folgender Unterschied; aus dem Büßflethschen gehörten alle Excesse, die durch das ganze Jahr hindurch verübt wurden, alle Schlägereien und Verwundungen, von denen ein sichtbares Zeichen dergestalt geblieben war, daß der

Landgeschworne, dem dergleichen sofort und bei Strafe sowohl des schuldigen als unschuldigen Theils angezeigt werden mußte, solche durch braune, blaue, blutrünstige und andre Merkmale erkennen konnte, vor das bot-ding; aus dem Freiburgschen Theile aber nur diejenigen Excesse, alle Landbrüche ohne die eben angegebne Distinction, welche im haden bot-ding, in der Zeit von Bartholomäi bis Dionysii vorkamen.

Die Bruchfachen, welche im bot-ding vorkamen, wurden in zwei Rubriken gebracht; die erste enthielt die ordinairn Bruchklagen in sich, die oben angegebnen Vergehen, welche keine Verbrechen sind, die andere aber handelt von Unbescheid d. h. allen denen, welche sich nicht gebühlich, unbescheiden, auf dem bot-ding selbst oder rücksichtlich des bot-ding betragen und demnächst in der Oberacht oder Abhandlung ihres Unbescheids halber zu Bruch notirt sind, und es haben wetten müssen.

Die meisten Fälle, welche hierüber in den Protocollen vorkommen, sind: wenn der Citirte nicht auf dem bot-ding erscheint, wenn die erste Instanz übersprungen war, die Landgeschwornen nicht auf der Oberacht erschienen, wenn ein Adlicher seinem Meier verboten, auf dem bot-ding zu erscheinen, wenn Jemand unrecht geklaget oder seine Klage nicht hat erweisen können oder

auch nicht verfolgt, durch welche Verfügung gewiß sehr den Chicanen vorgebeugt wurde. Aehnliche Fälle, in denen die Parthei für Widerrechtlichkeiten im Prozesse wetten, d. h. eine Geldstrafe bezahlen muß, finden sich im Sachsenspiegel B. 2. Art. 6, 12, 15. Eichhorn deutsch. Staats- und Rechtsgesch. Bd. 2. S. 267, 628. c.

B. Das bot-ding als Oberdeichgericht.

Unter dem bot-ding als Oberdeichgericht standen alle botdingpflichtige Districte.

Es besteht dies Oberdeichgericht aus 3 Abtheilungen:

- 1) wurden die Appellationen von den Deichgerichten vorgenommen und darin gesprochen; nicht allein für die eigentlichen Deichsachen war dies Oberdeichgericht, sondern auch für alle Sachen, welche auch uneigentlich zur Cognition des Deichgerichts gehörten, als Liedlohn, Landhauer, Servitut, Zehuten und Pachtsachen, streitige Gränzen u. s. w. e)

Bei Pratje im A. u. N. Bd. 4. S. 271. wird ein Fall angeführt, wo eine Sache wegen eines Wegs per appellationem ans Oberdeichgericht gelangte. Im Jahre 1667 ward wegen restirender Landhauer in Sachen des Oberstlieutenants Brummer wider Eilmann vor dem bot-ding als

Oberdeichgericht gehandelt; im Jahre 1684 ist in Appellationsfachen Johann Platen contra Claus von der Reith beim Oberdeichgericht darüber gestritten, daß der Appellant Land an sich gekauft, welche der Appellat noch 4 Jahre in Hauer gehabt, und das Interesse nicht hat prästiren wollen; auch ist im Jahre 1684 die Appellation der Afeler Bauerschaft gegen die Wechter Bauerschaft wegen Beitrag und Concurrenz zum Deichbau, so wie die Appellation des Envoyé Gravenhorst, wegen Reparation eines Weges, des Tielfen c. Wetegrove in pcto manutentioniae wegen eines gekauften Weges, beim Oberdeichgericht vorgekommen.

2) Werden beim Oberdeichgericht die Deichwrogen untersucht, von denen die Deichgräfen die Register übergeben, und die Landgeschwornen zugleich befragt, ob die Deiche, Brücken und Wege in gutem Stande sich befinden, ferner werden diejenigen zur Abhandlung gesetzt, welche in Unbescheid, wegen ungebührlichen Betragens, vor dem Botding als Oberdeichgericht oder rücksichtlich desselben, condemnirt sind. Die Wrogen sind größtentheils erkannt, wenn jemand Mangel an seinem Deiche erscheinen lassen, oder die gehörige Reparatur nicht besorgt, da sie dann für bruchfällig erklärt, von den Deichgräfen ins Bruchregister notirt, und

auf der Oberacht zur Strafe gesetzt, ferner, wenn jemand befunden worden, der zu leichte Maaß und Gewicht gehabt, und zu kleines oder schlechtes Brod gebacken.

3) Wird ein Register der ertrunkenen oder sonst umgekommenen Menschen überreicht, von welchen Beerdigungs- oder Grabgeld gezahlt werden muß, desgleichen ein Verzeichniß des angestrandeten Guts,

Dieses Grabgeld ist nicht sofort ange setzt, sondern nach Beschaffenheit der Personen, wenn sie arm gewesen, erlassen, sonst aber mit $\frac{1}{2}$ auch einem und mehreren Thalern bezahlt.

Das angestrandete Gut, welches größtentheils in angetriebenen Brettern und Schiffgeräth bestanden, ist zu Geld gesetzt und nach abgegebenem Berge-Geld berechnet.

In einem Protocoll von 1639 findet sich auch ein Beispiel, daß Personen, welche sich geheiratet aber zu nahe verwandt waren, bei diesem Gericht bestraft worden, einer mit 12 Rthlr. ein anderer mit 5 Rthlr.

Nach der Ein- und Aushegangs-Formel muß auch noch früher manches andre den Erzbischofen zuerkannt seyn, was jetzt wegen Mangel an Urkunden nicht näher untersucht werden kann:

also funde, sandwurpe, alle elende Gut, ohn-
gesponnen gold und johngeschneden Wand.

C. Von der Oberacht oder Abhandlung.

Auf dem bot-ding in specie und dem Ober-
deichgericht, welche man vor der Oberacht ab-
hielt, wurden die einzelnen Straffälle untersucht
und das Daseyn des Straffalls gehörig constatirt,
die Strafe selbst aber erst auf der Oberacht von
dem Präsidenten des bot-dings bestimmt, daher
heißt es auch im Rodischen Manuscript fol. 135.
— dat strafen de Amlude von Vörde, die frü-
heren Botdings-Präsidenten.

Diese Oberacht wurde daher oft nur vom
Präsidenten und einem Secretair, wenn gleich
der Regel nach die Geschwornen gegenwärtig seyn
sollten, abgehalten; die Landgeschwornen oder
Findungsleute nahmen keinen Antheil daran,
da sie bei den Bruchsachen nur wie die Jury das
guilty or not guilty zu entscheiden, nicht aber das
quantum der Strafe zu bestimmen hatten, und
daher nur beim bot-ding und dem Oberdeichgericht,
wo dieses discutirt und entschieden wurde, thätig
waren.

Das Wort Oberacht wird hier nur uneigent-
lich nicht ganz in der Bedeutung genommen, in

welcher dies im Wort Sachsenspiegel Buch 3 Art. 34 vorkömmt.

cf. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 625.

Quistorp a. a. D. §. 846.

Die Bruchfälligen wurden nur dann geächtet, wenn sie die Geldstrafen nicht bezahlten, und da sodann die Aechtserklärung im Namen des Fürsten geschah, so mag daher der Name Oberacht entstanden seyn; auch wurde wenigstens in den spätern Zeiten in der Regel auf Geldstrafen erkannt, die Gefängnißstrafen mit Geldstrafen abgelöset, d. h. abgehandelt, weshalb denn der passendere Ausdruck für diesen Theil des bot-dings „Abhandlung“ ist.

Die Unvermögenden dagegen wurden nach der Regel: qui non habet in aere, luat in corpore mit Gefängniß oder Eisen bestraft.

Bei der Abstrafung ist auf die besondern Verhältnisse der Person und der Dertter, wo das Vergehn verübt z. B. auf öffentlicher Heerstrasse, besondrer Rücksicht genommen, wie sich ja auch die Wetten und Bussen nach dem Stande der Parthei richteten,

Eichhorn l. c. Bd. 2. S. 627.

Blutige Wunden sind mit 4 — 16 Rthlr. geahndet. Die Deich-Brogen sind nach den Umständen verschieden bestraft, mit 1, 2 — 4 Rthlr.

Nach einem Protocoll von 1639 ist Johann Edenbüttel, weil sein Deich die Höhe nicht gehabt, mit 4 Rthlr. bestraft.

Unbescheid auf dem Oberdeichgericht ist auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen mit 1 — 6 Rthlr. bestraft. Im Jahre 1667 sind die Landgeschwornen, weil sie auf der Oberacht nicht erschienen, mit 24 Rthlr. bestraft. Es ist dies zugleich ein Beleg dafür, daß die Oberacht ohne die Landgeschwornen abgehalten werden konnte, daß sie freilich dabei erscheinen mußten, aber doch an der Bestimmung der einzelnen Strafen keinen thätigen Antheil nahmen, was auch ihrer Bestimmung als Findungsleute, der germanischen Gerichts-Verfassung auch angemessen war. Es ist hier noch der singulären Busse zu gedenken, in welche derjenige verfiel, welcher geschlagen oder verwundet worden, ohne deshalb Klage zu erheben.

Obgleich einige Districte nur eine gewisse Zeit dem bot-ding unterworfen waren, andere aber das ganze Jahr hindurch, so soll zwischen dem baden bot-ding und der andern Zeit, die auffer demselben lag, doch auch in den letzteren Districten der Unterschied gewesen seyn, daß die im baden bot-ding vorkommende Vergehen doppelt bestraft worden sind. Von den Landeseingesessenen im Rehdingen ist die darauf sich gründende Behauptung desjenigen, der das Landesherrliche Interesse zu vertheidigen

suchte, bestritten und mit Gewißheit läßt sich aus Mangel an Beweis-Urkunden nichts darüber bestimmen.

Wie die auf der Oberacht dictirten Geldstrafen beigetrieben sind, ob durch gerichtliche Hülfsmittel und durch Verkauf von Sachen, ist nicht im Klaren. So viel ist gewiß, daß derjenige, welcher die dictirte Geldstrafe nicht bezahlte, für geächtet und friedlos erklärt und es einem jeden verboten wurde, ihn zu beherbergen, oder mit ihm irgend ein bürgerliches Geschäft zu treiben, gleich als ob er ein verpesteter Verbrecher sey.

Sachsenspiegel, Buch 3. Art. 23.

Eine solche Achts- oder Friedloserklärung findet sich bei Pratje im A. u. N. Bd. 4. S. 277, 278.

Es ist rücksichtlich der Kompetenz des bot-dings darüber Streit gewesen:

ob die Vergehen, die auf adlichen Gütern verübt, vor das bot-ding oder den Gerichtsherrn des Guts gehörten?

Diese Streitfrage ist nie gehörig entschieden. Es sind inzwischen solche Vergehen, oft vor das Bot-ding gezogen, und in der Oberacht abgehandelt.

Dagegen haben auch die Adlichen in den Bruch-sachen, welche auf ihren adlichen Höfen, Ländereien, Krügen sich zugetragen, sowohl die Cogni-

tion als Bestrafung verlangt, und dawider, daß sie vor das bot-ding gezogen wurden, protestirt; unter andern ist solches im Jahr 1639 von Johann Brummer geschehen, mit der Bitte, ihn bei seiner Freiheit zu lassen. Er hat zum Bescheide erhalten, es solle davon an den Landesherrn referirt werden, was aber wohl unterblieben ist. Dergleichen Fälle finden sich mehrere.

Die Bürger der Stadt Stade waren aber in dem privilegio Ottonis von 1209 von dem bot-ding erimirt:

Addimus praeterea eisdem burgensibus, ut a bottingis omnino sint liberi, ita ut eos bottin-gis nemo considerare et ibi jurisdictioni stare de cetero possit coartare.

S. Roth l. c. §. 1.

Eine gleiche Exemption ist den Bürgern dieser Stadt auch ertheilt, in dem derselben vom Erzbischof Hildebrand im Jahr 1259 ertheiltem Privilegio:

Cives Stadenses a bottingo liberi erunt omnino, neque teneantur interesse neque in judicio stare.

Auch die Stadt Burtehode ist gleich Stade von dem bot-ding zu jeder Zeit befreit gewesen. Zufolge der im Jahre 1405 erfolgten Einäscherung des Rathhauses zu Burtehode fehlen, freilich nach der Versicherung des mit dem dasigen Archive sehr

vertrauten Herrn Stadtsecretairs Meyer in dem Archive fast alle hieher gehörenden ältesten Nachrichten, die hierüber etwas völlig Bestimmtes an die Hand zu geben vermögten. (Br. Lün. Annal. IV, S. 171.) Allein so viel ist doch unläugbar, daß die Stadt Buxtehude bereits im Jahre 1328 vom Erzbischof Burchhard mit Stader Rechten belehnt gewesen ist,

Pratje, in den Herz. Bremen und Weiden
IV. S. 194.

und da der Stadische Freiheitsbrief Kaisers Otto IV. schon vom Jahre 1209 datiret, Buxtehude aber erst in dem Zeitraume von 1273 — 1280 mit Stadtrecht versehen worden ist, so läßt sich hieraus schon die Befreiung dieser Stadt, von den ältesten Zeiten her, mit ziemlicher Gewißheit folgern. S. Vaterl. Archiv IV. S. 21. neues vat. Arch. II. S. 51.

In Ansehung der späteren Zeiten leidet dieses, vermöge des Privilegio exemptionis Kaisers Friedrichs, v. J. 1453,

(Pratje l. c. S. 203 ff.)

nicht den mindesten Zweifel.

(Annalen der Br. L. Churl. V. S. 156.)

Ausser diesen rechtlichen Verhandlungen wurde auch wohl auf dem bot-ding die bevorstehende Abhaltung eines Niedergerichts angekündigt, wie

aus folgender Stelle des Rodischen Manuscripts Pars II. Cap. 30. S. 195 erhellt.

Dat Richte tor Osten und Voerden wert 2 mal holden des Jahrs und wird eins to Stade in dem Botting verkündet und fortaver XIV Dage gehalten ofte na Nothdurft verlengert.

Endlich sind auch auf dem bot-ding, wie dies überall bei manchen Schöffen-Gerichten nichts ungewöhnliches gewesen, Belehrungen und Gutachten abgegeben. Wenn eine solche Belehrung über einen bestimmten Fall verlangt ist, so sind die Landgeschwornen in die Findung gegangen und haben für die Belehrung, von dem, der sie fordert, eine Tonne Bier erhalten.

(Schluß folgt.)

XVI.

Ueber das ehemalige, nächstdem in ein Domainial-Gut verwandelte Kloster
Wittenburg.

Von dem Hrn. Geheimen-Rathe Ritter von Spilcker
in Urolsen.

Von der nordwestlich von Elze liegenden königlichen Domainen Wittenburg, einem ehemals zum Hildesheimischen Kirchensprengel gehörigen

Kloster, haben wir sehr wenige Nachrichten. Von denen daselbst aufbewahrten Urkunden, nahm der letzte Probst, eine Menge mit sich nach dem bei Hildesheim liegenden Kloster Cölte, deren mehrere der dortige Probst Caspar Hollmann 1769 besaß.

Nach einer alten Hildesheimischen Chronik war unter dem Bischofe Harbert, der am Ende des 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts lebte, in Wittenburg eine Obdienz *) und unter Harberts Nachfolger, dem Bischofe Sifrid, erhielt die Hildesheimische Kirche hier Güter, welche von einem gewissen Arnold angekauft waren **).

*) S. Chron. Hildesh. in Leibnitii S. R. B. I. 750. 751. Das Harbert noch 1201 lebte, beweiset die Urkunde von diesem Jahre bei Böhmer in princ. Jur. feud. (ed. 5ta) p. 390.

***) Chr. Hildesh. l. c. p. 751. wo aber des Bischofs Sifrids Tod irrig in das Jahr 1227 gesetzt wird, da sein Nachfolger Conrad schon 1221 die päpstliche Bestätigung erhielt, Or. guelf. III. 679. auch dieses Bischofs Conrad in einer noch ungedruckten Urkunde der Gräfin Cunigunde von Wölpe, einer Schwester des Grafen Gebhard v. Wernigerode von 1223, als des Käufers der Burg Rosendal, (im Amte Peine) die Wilhelm v. Rosendal von ihrem verstorbenen Manne Bernhard und ihrem Sohne Conrad, zu Lehn getragen, erwähnt wird.

Ein ehemaliger Wittenburgischer Sub-Prior (1437) Johann Busch erzählt: das Kloster sey früher eine, allen Wanderern und Reisenden gefährliche Burg gewesen. Ueber die Stiftung des Klosters sagt er nichts; nur bei der Gelegenheit, wie er von der durch die Baseler Synode 1431 veranlaßten Kloster-Reformation redet, erwähnt er: dieses Kloster sey vor etwa zweihundert Jahren von acht Geistlichen, welche ohne bestimmte Regel zusammen gelebt hätten, bemohnt gewesen, die aber nach Erscheinung der päpstlichen Verordnung gegen Bogharden um Beguinen, auf den Rath des Probstes zum Morisberge bei Hildesheim Canonici regulares geworden wären *).

Eine im Wesentlichen gleichlautende Nachricht theilt eine andere Hildesheimische Chronik des 17ten Jahrhunderts mit **).

Nach aller Berechnung fallen diese Veränderungen in den Anfang des 14ten Jahrhunderts, die auch dadurch unterstützt wird, daß in dieser Zeit

*) s. Busch de reform. monast. bei Leibniz a. a. D. II. 808. 488. Beguinen waren Frauenzimmer, welche ohne Klostersgelübde ein eingezogenes Leben führten, Bogharden wurden Männer genannt, die in einer solchen Verbindung lebten, s. Du Fresne glossar.

***) s. Chron. S. Godehardi Hildesh. bei Leibniz a. a. D. II. 413.

Papst Clemens der 5te lebte, welcher die angeführten Verordnungen erließ.

In einem bei der Säkularisation des Klosters 1543 aufgenommenen Urkunden-Verzeichnisse *) finden sich zwei Urkunden bemerkt, eine vom Hildesheimischen Bischofe Heinrich von 1316, die Stiftung des Klosters Wittenburg und dessen Befreiung von der Kirche in Elze betreffend, und eine von Heinrich Abt zu St. Michaelis zu Hildesheim von 1317, durch welche das Kloster bestätigt seyn soll **). Beide können nicht die erste Stiftung, sondern nur die in Wittenburg vorgenommene Veränderung angehen, da sich in jenem Verzeichnisse ältere Urkunden bezeichnet finden, welche des Klosters erwähnen.

Nach einer von 1293 haben nämlich Joh. und Theodor von Belnigen dem Kloster ein Haus in Boßen (Boizum) und 2 Hufen daselbst verkauft, welchen Handel in eben diesem Jahre Conrad und Johann Grafen von Werder bestätigten.

*) Ungedruckt.

***) Wie der Abt zu S. Michaelis ein Bestätigungsrecht hat ausüben können, es mag von der ersten Stiftung oder einer Veränderung die Rede seyn, läßt sich ohne die Urkunde einzusehen, nicht beurtheilen. Der Bischof von Hildesheim war Diöcesan-Bischof, und mußte in jedem Falle einwirken.

Nach zwei andern Urkunden von 1300, verkaufte Johann v. Eidesen mit Genehmigung seines Sohnes Herman, dem Kloster zwei Hufen und ein Haus in Bodensent.

Ueber die Zeit, wann? und über die Person, von wem? die erste geistliche Stiftung in Wittenburg gemacht ist, fehlen uns bis jetzt genaue Nachrichten.

Die Grafen v. Poppenburg, von Hallermund und v. Boldenberg, und die edlen Herren von Adesen und von Homborg waren in dieser Gegend begütert. Wem aber die Burg Wittenburg gehöret haben, und wer der Arnold gewesen seyn mag, welcher im Anfange des 13ten Jahrhunderts Güter in Wittenburg besaß, ist unbekannt. Eine Grafschaft Wittenburg und davon benannte Grafen sind in dieser Gegend nicht zu suchen*).

* Hamelmann de famil. emort. in f. op. geneal. histor. p. 708 sagt, dieses Kloster Wittenburg sey ehemals eine Grafschaft gewesen, der letzte Graf habe aus dieser und seiner Burg das Kloster gestiftet, und sey in selbigem begraben. Seine Angabe findet indessen keinen Beleg. Die Mecklenburgischen Grafen, die sich von Wittenburg nannten, deren Kranz in Vandal. VIII. 11. gedenkt, und zu denen Nicol Com. de Wittenborg gehörte, dessen eine Urkunde von 1295. (s. Treuer's Münch. Geschl. Hist. Anh. S. 18) erwähnt, waren hier nie heimisch.

Die wenigen Urkunden, welche in dem bemerkten Wittenburgischen Verzeichnisse angeführt sind, betreffen die Besitzungen des Klosters, deren Anzeige in mancher Hinsicht als ein Beitrag zur näheren Kenntniß unsers Vaterlandes anzusehen ist. Das Kloster erhielt:

- 1) von denen von Bode a) von Ordenberg B. 1398 einen Hof in Wülffingen; b) 1438 von Johann Ordenberg, Timmo und Statius B. einige Holzungen.
- 2) Von denen von Brügggen a) von Hartwig unter Einwilligung des Ernst Bock 1402 die Fischerei in dem Quappentwasser bei Bronau für 18 Mark; b) von Johann Hartwigs Sohn 1412 die Bestätigung der von dem Vater für 90 Hildesh. Mark gemachten Ueberlassung von Gütern, und die Entsagung auf den Zehnten in Adensen;
- 3) Von Dieter und Bruno Gebrüder von Edingerode 1427 Güter in Fledigsen (Flegesen?). Was nach einer Urkunde des Lissen Wippermakers, Vogts in Hameln ihre Wittwen Ilsa und Lenecke bestätigten und was auch der Herzog Otto besonders genehmigte.
- 4) Von Henning Hacke 1360 einen Hof in Elsdaggen durch Kauf.

- 5) Von denen von Harboldessen a) von Wulbrand 1371 durch Tausch gegen 3 Hufen in Großen Gastorf, 5 Hufen in Lotberg *) b) von Ufchwin 1387 eine Entsagung auf den 6 Zehnten in Dseden.
- 6) Von Bernhard v. Zeinsen 1360 käuflich einen Hof in Eldagsen.
- 7) Von denen v. Iltzen a) von Bartold 1360 einen Hof in Eldagsen durch Ankauf; b) von Jordan 1363 unter Einwilligung Wulbrand's Grafen v. Hallermund durch Kauf acht Morgen im Adenser Felde; c) von Jordan, Bartold und Ebert Gebrüdern 1392 Güter in Adensen, welche sie den Grafen von Hallermund aufließen, Otto und Wulbrand aus diesem Geschlechte dem Kloster wieder übertragen; d) von Arndt 1400 Aug. 24. Holzungen bei Adensen; e) von Berthold und Heine 1420 eine Entsagung auf die 1392 dem Kloster übertragenen Iltzenschen Güter.
- 8) Von Laze v. Lothau 1477 durch Tausch gegen Güter in Elze, mehrere in Sosrem (Sorsum?)
- 9) Von Beyer? v. Rößing Knapen 1396 einen Hof in Eldagsen.

*) Ein in der Hildesheimischen Stiftsfehde verwüstetes Dorf bei Eldagsen. Baring's Beschr. d. St. Eldagsen in f. Beschr. der Saale II. 64.

- 10) Von Hermann von dem Rode in Eldagsen 1351 unter Einwilligung des Grafen Wulbrand v. Hallermund Güter in Adensen, deren Ueberlassung Ludolf Gr. v. Hallermund und der Rath in Eldagsen 1352 bezeugen; b) von Joh. Rode Güter in Lotberge durch Kauf.
- 11) Von Herman v. Strempe 1434 für 10 rheinische Gulden ein Vierthel eines Hofes in Eldagsen.
- 12) Von Herman Winenden und seinem Bruder 1378 unter Genehmigung des Grafen Otto v. Hallermund Güter, in Lotberg.
- 13) Von denen von Wülfingen a) von Joh. und Heinrich 1325 unbenannte Güter; b) von Dieter u. Ernst 1339 Ländereien bei Rovingen, einem verwüsteten Dorfe bei Eldagsen.

Von benachbarten Dynasten hatte das Kloster ausser denen schon angezeigten, folgende Urkunden erhalten:

- 1) Von Friedr. Domherr in Hildesheim und Johann beide v. Adensen 1320 Mai 17. über die zu einem, von Heinc. Godehard gemachten Verkauf von Gütern in Adensen, gegebene Einwilligung, die auch in besondern Urkunden von Gerhard Gr. v. Hallermund, Adelheit des Grafen Wulbrand Wittwe und Margaretha, des Joh. v. Adensen Tochter gegeben wurde.

2) Von den Grafen v. Hallermund a) von Otto und Wulbrand 1396 über den Verkauf der Fischerei in Schlickum *); b) von denselben 1401 über eine zu der Uebertragung des Zehntens in Adensen gegebenen Einwilligung.

3) Von Heinr. edlen Herrn v. Homborg und Moritz Grafen v. Spiegelberg d. jüng. 1418 durch Kauf einige jährliche Renten in Cosrem (Cossum?)

Vom Geistlichen sind folgende Urkunden:

1) von Lippold Probst, und dem Kloster in Barsinghausen von 1325 über 3 Hufen in Boizen (Boizum), welche jenes gegen 26 Bremer Mark und eine Hufe in Ernen (Arnum) vertauschte.

*) Die Fischerei und das Wehr in Schlickum, wurde nach einer noch ungedruckten Urkunde des Grafen Otto v. Hallermund und seiner Söhne Otto und Wulbrand, die Freitags in der Passchen 1384 ausgestellt ist, nebst ein Viertel von Eldagsen und andern benannten Gütern und Gerechtigkeiten, dem Bischofe Gerb v. Hildesheim auf Wiederkauf überlassen. Aus dieser Urkunde, die Wolf in der Gesch. d. Gr. v. Hallermund S. 36 in Beziehung auf Behrens antiq. geneat. anzeigt, erhellet, daß der Graf Heinrich v. Hallermund damals noch am Leben, und Besitzer eines Viertel von Eldagsen war.

- 2) Von Otto Bischof von Hildesheim von 1325 über eine geschenkte, von Bernhard Wilde für 20 Mark gekaufte Hufe.
- 3) Von dem Kloster Luccum von 1330 über 4 Hufen in Quickborn, einem verwüsteten Dorfe bei Eldagsen, welche 1282 von Johann von Adensen gekauft und jetzt dem Kloster Wittenburg für 80 Bremer Mark verkauft waren.
- 4) Von Albert Bischof in Minden 1445 über die Genehmigung des von den Grafen v. Hallermund geschenehen Verkaufs der Zehnten in Adensen und Ulede-Essen (Ulede-Kessen? Flegsen?)
- 5) Von dem Kloster in Wittenburg von 1516 über den von dem Bischofe Johann von Hildesheim und dem Dom-Capitel daselbst auf Wiederkauf gekauften Zehnten in Elze.

Von den Herzögen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig war eine Urkunde vom 15ten Juni 1447 vorhanden, nach welcher dieselben das Kloster unter ihren Schutz nahmen und Eersum, dessen Vogtei von den edlen Herren von Homborg gekauft sey, von allen Diensten und allen Abgaben befreieten *).

*) Ueber das in Eersum bei Wittenburg gehaltene, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von denen Edlen v. Homborg erkaufte Meierdings-Gericht s. Westfeld im N. Bat. Arch. I. 202.

Das Mitgetheilte ist Alles, was das erwähnte Wittenburgische Urkunden-Verzeichniß darbietet; die Bemerkung ist indessen demselben noch beige-fügt, daß Urkunden der Städte Hameln, Hannover, Einbeck, Alfeld, Eldagsen, Springe, Salzhemmendorf u. a. über die Kloster-Besitzungen in diesen Orten, Nachweisung gäben.

Bei den Verhandlungen wegen der Zurückgabe des Stifts Hildesheim war es streitig, ob das Kloster zum Hildesheimischen Amte Poppenburg, oder zum Braunschweigischen Amte Hallerburg gehöre; in dem Haupt-Vergleiche vom 17/27 April 1643 wurde daher dem Herzoge Christian Ludwig der Besitzstand zugesichert, bis im Rechte oder in Güte ein Anderes ausgemittelt sey *).

Nach der Kirchen-Reformation ist das Kloster eine Domaine des Hauses Braunschweig geworden.

Die Absicht des Königs Georg III. war, daß der, nach einer eingetretenen Vereinzlung, noch bleibende Haushalt in Wittenburg eine Muster-Wirthschaft seyn und Versuche in der Landwirthschaft anstellen sollte **). Die Schäferei wurde hier seit 1783 durch Einführung spanischer Schafe veredelt ***).

*) Baring a. a. D. II. 131.

**) Annal. d. niedersächf. Landwirthsch. I. St. 2. S. 409.

***) N. Hann. Magaz. v. 1792. St. 27. v. 1794. St. 8.

Der verdienstvolle Herr Ober-Commissair Westfeld hat diesen Haushalt lange geleitet; und seit 1795 war Wittenburg der Sitz der Calenbergischen Landwirthschaftsgesellschaft für ihre halbjährigen Versammlungen.

XVIII.

Erinnerung
an Abraham Gotthelf Kästner.

Nebst

einigen ungedruckten Sinngedichten und Auszügen aus seiner Correspondenz.

Mitgetheilt vom Hrn. Volkmann in Göttingen.

Die Verdienste Kästners *) besonders um mathematische und physische Wissenschaften sind unsterblich; selbst der weniger Gebildete achtet ihn als

*) Abraham Gotthelf Kästner, den 27ten September 1719 zu Leipzig geboren, wurde daselbst 1746 außerordentlicher Professor der Mathematik, erhielt 1756 die Professur der Mathematik und Physik zu Göttingen, und starb daselbst als königlicher großbritannischer Hofrath den 20. Juni 1800. Ueber Kästners Leben sehe man: Baldingers Biographien jetzt lebender Aerzte und Naturforscher, Band

Eplgrammatisten und witzigen Kopf. Unter die geringe Zahl der Gelehrten, welche während ihres Lebens eine solche Berühmtheit erlangten, daß ihr Name in allen Europäischen Ländern bekannt war, gehört auch Kästner. Dieses bewies unter andern sein Briefwechsel, welcher, wie man sich leicht denken kann, vorzüglich in litterarischer Hinsicht, sehr interessant ist. Denn schon als außerordentlicher Professor der Mathematik zu Leipzig (1746) gab er mehrfache Beweise seines Scharfsinns in den Wissenschaften, weshalb man sich nicht wundern muß, wenn viele Gelehrte schon jetzt um Kästners Freundschaft sich bemühten. So fieng um diese Zeit der Briefwechsel *) an, mit dem Cardinal

I. S. 46 — 74; Vita Viri Illustris atque Celeberrimi Abrahami Gotthelf Kästneri Magistri Semisaecularis Lipsiae D. XXII, Febr. MDCCLXXXVIII. renunciati, iterum edita a C. F. Hindenburg, Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1800 Band 2. S. 172 — 208 (wörtlicher Abdruck der Biographie bei Baldinger mit einigen Zusätzen aus Kästners spätem Leben.)

Kästners Schriften sind verzeichnet in Meusels gelehrtem Deutschland, in Pütters Geschichte der Universität Göttingen und deren Forsetzung vom Herrn Prof. Saalfeld.

*) Ich bin im Stande, dieses desto genauer anzugeben, da ich von allen den Männern, welche genannt worden, Briefe an Kästner besitze.

Quirini, mit dem damaligen Secretair der Academie der Wissenschaften zu Stockholm Peter von Wargentin, dem Präsidenten der Academie der Wissenschaften zu Berlin Mauertuis, dem großen Mathematiker Leonhard Euler und dem eben so berühmten de la Lande. Der Dichter Elias Schlegel war schon zu Leipzig ein Freund von Kästner, auch nach dem Abgange des erstern nach Dänemark hörten sie nicht auf, Briefe über die schöne Litteratur ihrer Zeit zu wechseln *). Ebenso stand damals Lessing, welcher zu den frühern vertrautesten Freunden Kästners gehörte, mit ihm im Briefwechsel. Dasselbe war der Fall mit dem gelehrten Haller, mit Segner, dessen Stelle in Göttingen Kästner später erhielt, dem für die schöne Litteratur zu früh verstorbenen Nylius, und dem Englischen Mathematiker Rob. Smith, dessen System der Optik Kästner ins Deutsche übersetzt hatte **).

Daß die Zahl derer, mit welchen unser Kästner schon in Leipzig correspondirte, noch weit

*) Was auch gesagt wird in El. Schlegels Werken, herausgegeben von Joh. Heint. Schlegel, Band 5 Vorrede S. XLII.

***) A Compleat System of Optiks by Rob. Smith Cambr. 1738. 4. teutsch mit Zusätzen v. A. G. Kästner. Altenburg 1755. 4.

größer ist, läßt sich leicht vermuthen. Ich habe indeß nur die Männer genannt, welche zu den verdienstvollsten Gelehrten ihrer Zeit gehören, und mit denen er größtentheils den Briefwechsel auch in Göttingen fortsetzte, wohin er bekanntlich 1756 als Professor der Mathematik und Physik berufen wurde. Hier vermehrte sich durch unermüdete Thätigkeit*) Kästners Ruhm bis an sein Ende, und sein Name wird genannt werden, so lange man noch große Geister zu schätzen weiß. Welche Verdienste er um den Glor der Georgia Augusta hat; wie viele ihrer Zöglinge er durch Lehre und Rath auf das hinleitete, wodurch sie

*) Mit Recht konnte der ehrwürdige Greis kurz vor seinem Ende (welches den 20ten Juni 1800 erfolgte), sich folgende Grabschrift verfertigen, die eben so rührend als wahr, noch heute auf seinem Monumente auf dem Kirchhofe vor dem Weenderthore zu lesen ist:

Von Müh und Arbeit voll, kam mehr, als
hoch mein Leben,
Doch froh in dessen Dienst, der Trieb und
Kraft verleihet.
Im Glauben an den Sohn, der sich für uns
gegeben,
Ging ich getrost zur Ewigkeit.
den 2. Jun. 1800.

Kästner.

in der Folge das Glück ihres Lebens erreichten, — dieses zu erzählen, würde hier, wo von Kästners Briefwechsel die Rede ist, auf Abwege führen. In Göttingen machte er während seines 44jährigen academischen Amtes, Männer zu seinen Freunden und Correspondenten, deren Andenken als wissenschaftsliebende Fürsten und als scharfsinnige Gelehrte bis auf den heutigen Tag erhalten ist. Unter jene gehören seine Freunde, der Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg und Friedrich August, Herzog von Braunschweig Oels, welcher letztere Kästnern ein marmornes Brustbild auf der Bibliothek zu Göttingen setzen ließ *); der Graf Fer-

*) Dieses wohlgetroffene Bildniß wurde von dem Professor Doll in Gotha verfertigt, und steht jetzt auf dem historischen Saale der Universitäts-Bibliothek. Früher führte das Postament folgende Inschrift, welche jetzt nicht mehr zu lesen ist:

Kästnern
dem Einzigen seiner Art
geb. 26. Sept. 1719.
gest. 20. Jan. 1800.
errichtet von seinem
Verehrer und Freunde
Friedrich August
Herzog zu
Braunschweig Oels.

dinand von der Lippe; und Heinrich
 der Ilte Graf von Reuß-Plauen, Ober-
 Vorsteher der (ehemaligen) teutschen Gesellschaft
 zu Göttingen. Auch mit dem, um die Universi-
 tät unsterblich verdienten Minister von Münch-
 hausen wechselte Kästner häufig Briefe, so wie
 mit dem Fabeldichter Lichtweh, dem lebens-
 würdigen Christ. Felix Weisse in Leipzig,
 dem Dichter Gotter, Nicolai in Berlin, dem
 Orientalisten Reiske, dem Philologen Kloß,
 dem achtungswerthen Freiherrn von Dal-
 berg, mit Eschenburg, Adelong, Hin-
 denburg in Leipzig, Bernoulli in Berlin,
 dem Astronomen Hell in Wien, dem Philoso-
 phen und Mathematiker Lambert, dem Natur-
 forscher Brugmans in Leyden, und Hennerk
 in Utrecht, Niebuhr in Copenhagen, dem gro-
 ßen Arzte Zimmermann in Hannover, und
 dem besonders als Geographen bekannten Zim-
 mermann in Braunschweig, mit dem Abt
 Forvath in Pest, Herrn von Murr in
 Nürnberg, Schöter in Lilienthal, Salzmann
 in Schnepfenthal, mit dem Abt Carpsov in
 Helmstädt und dem nachher so berühmten Preu-
 sischen General von Scharnhorst.

Dieses kurze Verzeichniß möge einen Begriff
 geben von der ausgebreiteten auswärtigen Cor-
 respondenz des großen Kästner. Daß er sich
 häufig mit seinen frühern Collegien in Leipzig

und hernach in Göttingen, unter diesen besonders mit Achenwall, Ayrer, Michaelis, Lichtenberg, Bürger (dem Dichter), Meiners, Pütter, Heyne u. a. durch Briefe unterhielt, läßt sich bei seinem Charakter, der niemanden zurück wies, jedem gern diente und half, wo er konnte, wohl erwarten.

Der bisher gedruckten Briefe Kästners, sind sehr wenige, welches um so mehr zu bedauern ist, da sie, besonders die, an seine vertrautern Freunde geschriebenen, gewiß mehrfache Belehrung und Ergötzlichkeit darbieten würden. Denn Kästner war gegen die, welche er näher kannte, offen und immer interessant. Dieses sieht man auch aus den Briefen, welche er an Amalia von Ehren geb. Baldinger*) schrieb und die von dieser in Darmstadt 1810 herausgegeben wurden. Diese haben zwar keine litterarische Wichtigkeit, sind aber nicht minder schätzbar, da sie einen trefflichen Beitrag zur Charakteristik unsers Kästner liefern; Vorrede und das ganze Buch stellen ihn von einer wahrhaft liebenswürdigen Seite dar.

*) Kästner stand mit der Baldingerschen Familie bis an seinem Tod in sehr freundschaftlichen Verhältnissen. Oft sind daher seine Gedichte an Jemanden aus dieser Familie gerichtet, häufig an Amalia Baldinger, die Herausgeberin dieses Buchs.

Wieland machte im 1ten und 2ten Bande seines Neuen deutschen Merkurs vom Jahre 1804 mehrere Briefe Kästners an seinen Freund, den Abt Carpzov in Helmstedt bekannt.

Und dieses ist wohl Alles, was von Kästners Briefen bisher erschienen; von denen, welche andere Gelehrte an ihn schrieben, wurde bis jetzt, so viel ich weiß, noch gar nichts gedruckt.

A.

Ungedruckte Sinngedichte und Einfälle.

Ueber meine Kage.

Ich lese in den Philosophischen Transactionen Dollonds Beschreibung von seinem Objectivmikrometer. Meine Kage liegt auf dem Tische, und sieht auch mit in das Buch. Sehen wir nicht auch manche Dinge in der Welt an, wie die Kage das Buch? Und sehen nicht vielleicht zu eben der Zeit andere Geister in eben dem Dinge etwas, von dem, was wir so sehen, Unterschiedenes, als das, was ich in dem Buche sehe, von dem unterschieden ist, was die Kage darinnen sieht?

Einem Menschen das Leben nehmen, heißt für uns weiter nichts, als alle die Verhältnisse aufheben, die er gegen andere Bewohner der Erde haben konnte. Besteht sein Leben, weiter in nichts, als in diesen Verhältnissen, so ist die Frage: ob er es behalten soll, oder nicht? keine

andere als: ob ein Baum stehen bleiben, oder umgehauen werden soll?

Kinder sagen die Wahrheit.

Kästner ist so reich! sagte der kleine Friß. Woher weißt du denn das? — Er hat so viel Spielsachen!

Zeigen nicht in der That die meisten Reichen ihre Reichthümer nur in Spielsachen Erwachsener?

Gesellschaften.

Ein Ball ist eine Gesellschaft von Füßen, ein Gastmahl, eine Gesellschaft von Magen. Es giebt nicht viel Gesellschaften von Köpfen, und noch weniger von Herzen.

David und Friedrich.

Die Welt sah in dreitausend Jahren
Gleichwohl zwei Könige, die Held und Dichter waren;
Verschieden ist ihr Wiß; wovon ein David glüht,
Was er weissagend singt, verachtet Friedrichs Lied.

Widerlegung des Ritters von Linné.

Den Trank des Grosssultans, den Nektar teutscher
Schönen,

Den bittern Caffee zu verhöhnen,
Sprichst du: ihn säuft kein Thier, das nur natürlich fühlt,
Und den die Mode nicht, was schmecken soll, bestellt.
Daß der Caffee doch auch dem Viehe schmeckt,
Sieh' wie ihn Chloe's Hund aus Mündner *) Tasse leckt,
Und noch ein Beispiel dir, das mehr beweist, zu geben,
Kann ohne den Caffee ja kein Philister leben.

*) In Münden befand sich eine Tassenfabrik.

Soll man ihnen Weiber geben?

(Chronolog. B. VIII. Nro. 5.)

Von Weibern, ob man sie den Mönchen geben soll!

Darüber schreibet ihr so manchen Bogen voll

Im Chronologen und Merkur.

Befragt die Kenner der Natur!

Die spricht: Ihr solltet euch des Zankes schämen,

Gebt ihnen nicht; — sie werden selbst schon nehmen.

Del aus Spreu.

Gönn' doch dem Bauer Del, das er aus Spreu erhält,

Dir auch, gelehrter Mann, bringst deine Spreu ja Geld.

Erklärung des Unbegreiflichen.

Walch, ehrlich, orthodox, und — M*** Freund!

Wenn euch dies unbegreiflich scheint,

Denkt nur, daß Lavater, der eifrig fromme Mann

Selbst für den Teufel beten kann.

Theologische Ruhanwendung aus einer Be-

schreibung der Holländischen Wirthshä-

häuser, im Hannoverischen

Magazine.

In Amsterdam sind zwei Wirthshäuser, die alte Bi-

bel und die neue Bibel; in der alten aber speiset man

besser.

Aus einem dummen Historienbuche.

A. Was heißt Paroxysmus?

B. Wenn ein Paar Ochsen mit einander pflügen.

A. (fängt an zu lachen).

B. (lacht mit, und sagt) Wenn wir so fort lachen, so be-

kommen wir einen Paroxysmum,

Aus Kästners Correspondenz.

1. Lessing an Kästner.

Monsieur! Je n'ai pas encore oublié, que je Vous dois deux reponses depuis long tems. Mais Vous êtes trop riche en correspondance pour Vous avoir soucié d'une dette si peu importante. Ainsi point d'excuses de ma part; c'est à ceux de s'excuser qui Vous importunent par leurs lettres et font tort au bien public en Vous derobant des momens précieux. Je viens de dresser un petit monument à la mémoire de feu notre ami *). Etrange monument, disez-Vous peut-être, et j'en conviens. Pourquoi me l'a-t-on extorqué? On voulut absolument un recueil de ses pièces fugitives et surtout de ses poésies; le voila donc. Sans ma preface il ne manqueroit par de charmer Mr. Gottsched. Mais jugés Vous même, si je n'ai pas bien fait de sauver les Manes de Mylius de la honte, d'être loué par cet opprobre des gens d'esprit. Mr. Voss Vous aura donné la première partie de ma Bibl. théatrale. Vous verrez que c'est la production d'un homme,

*) Christlob Mylius, geboren 1722 zu Reichenbach in der Oberlausitz, gestorben auf einer Reise nach America, zu London 1754. Ein Freund Kästners und Lessings. Lessing gab seine Schriften heraus, betitelt: „Bermischte Schriften des Herrn Christlob Mylius, gesammelt von Gotthelf Ephraim Lessing.“ Berlin 1754. 8., worin zugleich Nachricht von seinem Leben und Character gegeben wird.

qui fait l'auteur, moitié par inclination, moitié par force. Que puis-je faire? Je ne saurois étudier à mes depens, et je tache d'étudier aux depens de public.

A propos de la Bibliothèque. J'ai dit quelques mots de la Votre. Vous êtes tout autre chose que Mr. Joecher, et c'est bien dommage qu'un savant tel que Vous est au dessus de la critique de nous autres controleurs de bagatelles. Je suis etc.

Berlin 16. Oct. 1754.

Lessing.

2. Kästner an Lessing.

Mein Herr! Das ist wahr, die Briefe, welche Sie der Sammlung von unserm Freunde Mylius Schriften vorgesezt haben, sind ein Muster für einen europäischen Herausgeber. Wenn ein Herausgeber ihres und meines Horazes mit denselben so verfahren wäre, so hätte er sich gewiß ein paar Rettungen zugezogen.

Bermuthen Sie nicht, daß mein Brief eine für Mylius werden soll. Ich bin in den meisten Stücken mit Ihnen einstimmig, ich habe unserm Freunde bei seinen Lebzeiten oft gewünscht, daß er weniger schreiben möchte, und jezo wünsche ich einiges, das er geschrieben hat, unter andern die Schäferinsel, die unmöglich gefallen kann wenn man sie ohne Bänder und Zindel sieht, lieber vergessen als getadelt zu sehen. Vielleicht hat es nicht bei Ihnen gestanden, M. H., was zum zweitemale sollte gedruckt werden, da es schon einmal zuviel gedruckt war: doch etliche Schriften, als die vom Zustande der abgeschiedenen Seelen, die Ode, wo der Dichter spricht, und der

Kenner der Natur schildert, werden allemal ihres Verfassers Andenken erhalten, wie Günthers *) Andenken erhalten wird, der uns sehr viel größer scheinen würde, wenn die Sammlung seiner Gedichte sehr viel kleiner wäre. Man kann wirklich diese Aehnlichkeit des Dichters, der nur ein Dichter war, und des Naturforschers, der ein Dichter hätte werden können, noch weiter treiben; man kann von dem letzten sagen, was der erste von sich sagt: daß..... Zeit und Glück nicht wollte, daß seine Dichtkunst zur Reife kommen sollte. Dieses bringt mich auf eine von Ihren Betrachtungen, die mir sehr traurig seyn würde, wenn ich patriotischer gesinnt wäre, auf das peinliche Geschick, das die deutschen Genies niederdrückt. Die Betrachtung ist mir nicht neu, ich habe sie noch in meinen Studentenjahren von demjenigen meiner Lehrer gehört, von dem ich die meisten Wahrheiten gelernt habe, von dem seel. Prof. Hausen. Diejenigen sagte er, irren sehr lächerlich, die beständig von Ausbreitung der Wahrheit und des Verstandes in der Welt redeten, da man aus allem, was vorginge, sähe, daß diese Ausbreitung gar keine von den Hauptabsichten der Welt sey.

3. Schlegel 1) an Kästner.

Mr. Vous avez bien fait de me tirer de mon

*) Günthers Gedichte kamen in der 6ten Aufl. 1764 zu Breslau heraus.

1) Joh. Elias Schlegel geb. zu Meissen 1718, † zu Soroe als Prof. an der Ritter-Academie 1749. Sein Ruhm gründet sich auf seine Trauerspiele. S. Heinsius Gesch. der Sprach- Dicht- und Redekunst der Deutschen. Berlin 1818, S. 408 fgg.

irresolution — — en donnant ma traduction de l'Electre 2) à l'imprimeur. Car après les sentimens de mes autres amis, que Vous avez eu la bonté de me faire savoir, j'aurois été fort en peine, que faire d'un ouvrage auquel j'avois employé tant de veilles, et que je n'étois pas même assez en état de corriger. Il est vrai, que je trouve ma traduction extrêmement dure après l'avoir relue à présent. Mais il est vrai aussi, que je defie presque tous ceux qui pourront m'en faire reproche, quelque estime que leur porte d'ailleurs d'en faire des traductions moins rudes pour les oreilles, et plus exactes, que celle-ci. Je ne suis pas de leur sentiment par rapport à ce que je me sois éloigné du texte, mais je ne fera pas difficulté d'avouer, que ma traduction est encore du Grec en beaucoup d'endroits, tant elle a l'air étranger et d'intelligible. Qu'on la mette en parallèle avec l'Antigone d'Opitz et on me passera des fautes. Je ne sache pas à présent d'ami plus sincère et plus connaisseur à Leipzig, que Vous. C'est que m'engage à Vous prier d'avoir l'amitié pour moi de me faire profiter des critiques qu'on fait sur le petit tome d'oeuvres de théâtre, que j'ai publié, et surtout de me faire savoir tout ce que Mr. Gottsched et sa chère amie en disent, avec tout ce que des connaisseurs plus délicats pourraient en juger. La preface ne laissera pas de piquer ceux, qui se sentiront coupable de lézè majesté tragique. Mais il a fallu m'expliquer sur la véritable expression tragique après le jugement que Mr. Gottsched a

2) Des Sophocles.

frotté de mon Herrman et ma Didon. — Pour la Messiadé, quoique je ne sois pas pour les poètes, qui choisissent des sujets théologiques, pourtant les échantillons, que j'en ai vu, quoique forts petits, me promettent qu'elle pourra être, fort belle, et que pourtant elle ne sera pas lue beaucoup. Je félicite Mr. Winckler d'être devenu à peu de frais membre de la Société royale de Londres. Je sais un autre homme qui l'est aussi avec encore moins de mérite que lui; c'est l'Auteur des hommes illustres de Danemarck, jeune homme, dont le stile et les rapports qu'il fait, sont d'un prix égal. — Je Vous prie, de me soutenir dans l'esprit de Mr. le Comte de Mantoufel, Je sais beaucoup de cas des sentiments favorables qu'il a pour mes ouvrages. Et comme je sais qu'il est en correspondance avec S. E. le Grand Chambelan de Pless, qui est ici, je souhaiterois bien, qu'il pensât le plus avantageusement sur mon sujet que cela puisse être, —

Copenhague 13, Juin 1747,

Schlegel.

4. Ferdinand Graf von Lippe 1) an Kästner.

Mr. La présente que j'ai l'honneur de Vous adresser a pour objet de Vous demander Votre protection pour une pièce qui contient les oeuvres mêlées de Roger Cotes. Ce n'est que trop flatteur pour moi de voir mon nom devant un ouvrage aussi distingué; mais je dois avouer naïvement, que je n'y

1) Unsterbliches Denkmal eines edlen Fürsten.

ai d'autre part que l'honneur d'en porter le nom d'editeur; je rends pleine justice a Mr. Matzko Prof. aux Mathematiques à Rinteln, et avoue franchement que c'est lui qui m'a animé à cette entreprise par la belle perspective que je pourrai rendre quelque service au monde litteraire en lui presentant une nouvelle Edition, d'un ouvrage aussi estimé que rare. Il ne manque plus rien à ma satisfaction que l'accueil favorable, que je Vous prie de bien vouloir faire à ma bonne volonté. C'est aussi pour cet effet et pour mettre le comble à mes souhaits, que je Vous présente l'exemplaire ci-joint. Agreés donc cette offrande que Vous porte un faible talent, qui souhaiterait pouvoir être utile à ceux qui cultivent et brillent dans une science qui fait honneur à l'humanité. Je suis etc.

Buckebourg 16. Avril 1768.

Ferdinand Comte de Lippe,

6. Carsten Niebuhr an Kästner.

— Wie stimmen des Herrn Eichtenbergs Observationen mit den meinigen überein. Ich habe zu Hannover zweimal die Höhe des Polarsterns genommen. Die erste Beobachtung giebt mir die Polhöhe dieser Stadt (ich glaube in der Londonschenke) = $52^{\circ} 21' 18''$, die zweite, welche ich für die accurateste halte, giebt die Polhöhe $52^{\circ} 21' 38''$. Beobachtungen über die Länge habe ich daselbst nicht anstellen können.

Von den astronomischen Kriegen zwischen Pr. Hell und Hrn. de la Lande ist mir weiter nichts bekannt, als daß letzterer einen insolenten Brief an den P. Hell geschrie-

ben hat, weil dieser die Beobachtung des Transitus Veneris nicht gleich von Warboehuis nach Paris geschickt hat.

C. Niebuhr.

Copenhagen 26. Dec. 1772.

6. Lichtenberg an Kästner.

Mein Bruder, der sich Eure Wohlgeb. gehorsamst empfiehlt, hat mir aufgetragen, Denselben das neueste Stück seines Magazins 1) zuzustellen, und ich entledige mich des Auftrags hierdurch sogleich. Ich sehe, mein lieber Bruder macht sich die Sache noch immer so bequem und übersetzt alles aus dem Rozier. Ich schrieb ihm einmal im Scherz, daß er es vermuthlich so macht, um den Principien des dortigen Hofes getreu zu bleiben, der alles von Paris kommen läßt, was man in Gotha eben so gut haben könnte. Das hat er mir aber, wiewohl sehr brüderlich, übelgenommen. Indessen habe ich schon einigemal die Ehre gehabt, daß der Abbé Rozier etwas aus meinem Magazin in seine Monatschrift aufgenommen hat, auch soll in einem der neuesten Stücke, das ich noch nicht gesehen habe, meine Correspondenz mit Hrn. Ritter Michaelis über die Gewitterableiter auf Salomons Tempel übersetzt seyn. — Der Gedanke über Stentorn 2) hat mir eine recht herzliche

1) Für Naturkunde und Physik.

2) Bezieht sich auf eine Verfügung eines damaligen Mitglieds der Polizeicommission in Göttingen, wodurch das Peitschenknallen bei dem Austreiben des Viehs verboten, und statt dessen befohlen wurde, den Kühen Glocken anzuhängen. S. spielt hier auf ein nicht näher bekanntes Epigramm Kästners an, welches er auf

Freude gemacht; er hat es selbst an Hrn. S. geschrieben, daß er die Röhre jetzt zur Weide läute — nicht leire. Das lustigste bei dieser Erfindung ist, daß die Polizei über den Ruhglocken die Uhren auf den Kirchen vergaß, so daß wirklich neulich einmal (ich glaube, es war an dem Tage der Einführung der neuen Erfindung) die Hauptuhren nicht schlugen, und ich glaubte, man habe die Schlagglocken für die Röhre eingeschmolzen. In einem neuen Stücke der Geschichte der Erfindungen könnte Hr. B. vielleicht beweisen, daß Orpheus schon einen ähnlichen Gedanken gehabt hätte. Ich mußte auf die Muthmaßung gerathen, denn ich sehe den ganzen Tag Schweine, Ziegen, Kühe und Menschen, die nicht viel besser sind, nach der neuen Musik laufen. Ob aber gleich die Ohren der Leute hierbei nichts gewonnen haben, so ist es doch gut, daß das häßliche Klatschen abgestellt ist, denn ich fürchtete wirklich neulich, daß meinem Mädchen die Augen ausgehauen werden würden.

Hörner getraute sich die Polizei nicht wieder einzuführen, weil bald nach Stiftung der Universität, da sie Mode waren, einige Professoren darüber geklagt haben sollen, und jetzt hätten sich vermuthlich einige, die es auch Ursache haben mögen, wieder darüber beschwert. — Hr. Prevost in Berlin hatte gegen Hrn. Ziehen sein Fortrücken des Sonnensystems gebraucht und Hr. Biester geglaubt, dieses widerlegte Hrn. Ziehen nun recht kräftig. Dieses verdros mich etwas, da er mich genannt hatte, und man glauben mögte, daß man sogar alte Weiber zu widerlegen, die

jenes Mitglied, das er durch Stentor bezeichnete, gemacht hatte.

Leute aus Genf verschreiben müssen, und ließ ins hiesige Magazin 3) etwas einrücken. Dieser Streit hat ein sehr gutes Ende genommen. Hr. B. und Hr. P. haben mit beide geschrieben und sind ganz zufrieden; letztern hat mir sogar seine in der dortigen Academie vorgelesene Schrift zum Geschenk gemacht, die ich auch zur schuldigen Dankagung im Kalender excerpiren will.

Lichtenberg.

7. Derselbe an denselben.

Eure Wohlgeb. danke ich gehorsamst 1) für die Erfurtische Societäts = Abhandlung, 2) für den Aufsatz über Wedgwoods Pyrometer, 3) für die gütige Besorgung der Krazensteinschen Schriften an mich. Hrn. Kr. Physik habe ich schon vor 2 Jahren durch Hrn. Münter erhalten. — Ich bin auch kein sonderlicher Freund von Hypothesen in der Physik, zumal von der Krazensteinschen, die sogar einmal den Durchmesser eines Aetherkugelhens angiebt. Das Verdienst, solche Neuerungen aufgefangen zu haben, ist wenigstens nicht größer, als das, durch 2 Punkte, durch die schon 100 krumme Linien gezogen sind, noch eine 101te zu ziehen. Mit vielem Vergnügen werde ich den Aufsatz über Wedgwoods Instrument dem Magazin einverleiben. Ich habe das Instrument eigentlich nie selbst besessen, das was ich im Hause hatte, gehörte einem Engländer Vaughan, der nun schon lange weg ist. — Als ich die Bignette vor Bode's mir zugesandter Schrift sah, dachte ich, es wäre die Berliner Academie, die den König von Preußen bereden wollte, ein Paar Luftbälle steigen zu lassen. Ohnstreitig

3) Göttingisches Magazin, herausgegeben von L.

ist diese Bignette mit mehr mathematischer Kenntniß entworfen, als die Erfurter Societäts-Bignette. Der arme Kaltenhofer bekam einmal einen entsetzlichen Berweiß vom Hrn. v. Haller dafür, daß er Foecundat statt Fecundat auf die Bignette der hiesigen Societät gestochen hatte, und mußte seine wohlgemeinte Emendation mit vieler Mühe wieder wegschaben. Der Erfurtische Stempelschneider oder sein Zeichner hätte doch noch etwas mehr verdient, daß er statt eines Brennspiegels einen Kühltspiegel gezeichnet, und außerdem, wenn anders die Sonne den Globus erleuchtet, den Spiegel so gestellt hat, daß sie nicht darauf scheinen kann.

4. Juni 1784. Lichtenberg.

8. Christian Felix Weiße 1) an Kästner.

Haben Sie tausend Dank, mein th. Fr., für ihre schöne Recension. — — In meine Bibliothek 2) gehört jetzt alles, was den Raum ausfüllet, am wenigsten kann das Publikum zufrieden seyn, wenn man ihm solche Recensionen, statt der beständigen Drugs of Wit, von denen es nicht genug haben kann, vorlegt. Wie vielmehr muß ich es Ihnen Dank wissen, da ich meinen besten Raisonneur, den Prof. Garve beinahe so gut als verloren habe, und mein Kopf für philosophischen Tieffinn zu schaal ist. Wie sehr brauchten wir für unsere Universität und derselben Glieder

1) Geb. 1726 zu Annaberg, † als Kreissteuereinnehmer in Leipzig 1804. Ueber ihn, als Schriftsteller s. Heinsius a. a. D. S. 430 fgg.

2) Nämlich: der schönen Wissenschaften und Künste, die W. redigirte.

erliche solche Körnchen Salz, als Sie dort Ihren Herren Collegen zu riechen geben, die Augen mögten ihnen immer davon übergehen. Endlich ist Funke Professor der Physik geworden. Nachdem ich alle meine Freunde in Dresden schon für ihn angespannt hatte, kann zum Glück Ihr Brief, der den Herren Patronen den Kopf zurechte rückte; sonst— Sie können sich aber kaum vorstellen, wie es dem armen fleißigen Funke sauer gemacht worden. Der *** hatte bei seiner Manuprehension zu ihnen gesagt: Was sich ein Cantor unterstünde zu einem Professor zu aspiriren, dies sey *infra omnem dignitatem*. Man hatte ihn in Dresden als einen wahren Aesop vorgestellt, und es half nichts; er mußte zur Visitation hinauf, und, was setzte man ihm entgegen? Einen gewissen Kl. der hatte in Italien electriciren sehen! Auf Wielands rectificirte Urtheile der gel. Zeitungen und Journale freue ich mich. Da hat er etwas zu thun, wenn er alles Schiefe gerade stellen will. Inzwischen ist es ein *modus acquirendi*, und das gilt bei ihm viel. —

Weiße.

Leipzig 23. Febr. ohne Jahr.

9. Engelschall an Kästner.

— Unsere hiesige Universität hebt sich immer mehr, ist aber freilich noch kein Göttingen, was sie leicht werden könnte, wenn die Unterstützung immer gleich thätig und mächtig bleibt, und nach dem großen wohlangelegten Plane wirkt, dem Georgia Augusta ihr ganzes Ankommen dankt. An Jung haben wir einen tiefblickenden Mann und ein wahres Genie erhalten. Er hat großen Beifall und wird allgemein geliebt. Ich fand bald einen Freund an ihm;

denn die Schicksale unserer Jugend haben viel ähnliches.
Er ist ein fleißiger Mitarbeiter meines Intelligenzblatts.
Engelschall.

Marburg 20. August 1787.

10. Joh. Bap. Horvath, Abt zu Eger,
an Kästner.

Ut meae erga te, regiamque scientiarum societatem observantiae quoddam testimonium exhibere queam, en transmitto inclusa quinque exemplaria recentissimi mei opusculi contra Kantianum (Critik der reinen Vernunft). Quanam soliditate opusculum hoc (quod procul dubio suos nanciscetur adversarios) concinnaverim, censeo optime, seu nullo habito partium respectu, dijudicandum esse Goettingae.—

Hac occasione non abs re fore censui, si indicarem quoddam experimentum, in quodjam antebienium casu incidi, quod tamen hactenus non vulgavi praeterquam quibusdam amicis meis Pestini. Ignoro enim, an non lateat jam in aliquo libro, sitque Goettingae dudum notum. Est autem istud. Hyeme, si sit bonum frigus, saltem tale, vi cuius Mercurius in thermometro ad 7mum gradum infra Zerum Reaumurianum decidat, expono extra cubiculi mei fenestram frigori thermometrum meum mercuriale Reaumurianum, ibique per horam unam vel etiam diutius relinquo, si deinde in cubiculum recepti thermometri bulbum habitu adflem; momento halitus ipse in tenuissimam crustam glaciale convertitur bulbumque reddit opacum. Porro causa haec, etiamsi thermometrum fornacis calori adplicetur, perdurat

tamdiu, dum Mercurius ad punctum congelationis seu verum Zerum Reaumurianum ascendat et tunc momento solvi incipit. Hoc ergo experimento detegi potest, num Zerus Reaumurianus debito loco sit ab artifice adnotatus, an non; eo enim loco deberet id Zerus esse adnotatus, quem Mercurius indicat tunc, dum crusta glacialis in bulbo solvi conspicitur. Plurium thermometrorum defectus est jam apud nos, hoc experimento detectus, in aliis autem accuratio zeri confirmata.

Pestini 10. Nov. 1797.

11. Herzog Friedrich August von Br. u. L.
an Kästner.

Mein liebster Hofrath Kästner. Mit aufrichtigem Dank habe ich den Kalender nebst Ihrem so werthen Schreiben erhalten, welches mir einen neuen Beweis von Ihrer Freundschaft und von ihren so muntern als aufgeweckten Geist giebt. Der Himmel erhalte Sie noch lange zum Trost Ihrer Freunde und zur Ehre Germaniens. Schon glaubte ich, daß der Friede geschlossen würde. Nun scheint es aber wieder, daß die Flamme des Kriegsfeuers wieder ausschlagen wird. Trotz allem Wind und Wetter, der Feuerschlünde und allen möglichen Plagen von Egypten verharre ich stets mit der vorzüglichsten Achtung und der aufrichtigsten Freundschaft, Ihr ergebener Diener und treuer Freund

Friedrich August, K. zu Br. u. L.
Dels 9. Nov. 1798.

(Fortsetzung folgt.)

XVIII.

Auffindung

al. deutscher Begräbnisse aus der heidnischen
Zeit, in der Gegend von Göttingen.

Vom Hrn. Hofrath und Professor Hausmann
dasselbst.

Zu verschiedenen Zeiten sind in der Gegend von Göttingen sogenannte Aschenkrüge ausgegraben worden *), die in allen Kennzeichen mit den in anderen Theilen von Deutschland gefundenen Thongefäßen aus den Gräbern unserer heidnischen Vorfahren übereinstimmen. Die Stellen der hiesigen Gegend, wo sich mehrere derselben gefunden haben, sind neben dem eine halbe Stunde nördlich von Göttingen gelegenen Dorfe Weende und an dem westlichen, gegen die Stadt verflächten Fuße des wegen seiner Versteinerungen berühmten Hainberges.

Im Sommer des verflossenen Jahres, fand mein Freund und Hausgenosse, Herr Candidat Credner, in einem vom Hainberge in der Haupt-

*) S. Göttingische wöchentliche Nachrichten v. J. 1735. St. 31. Und Göttingisches Wochenblatt. 1815. 10te Woche pag. 57.

richtung von Morgen nach Abend sich herabziehenden, tiefen Wasserriße, der den bedeutungsvollen Namen der langen Nacht führt, an einer Stelle, die kaum eine viertel Stunde östlich von der Stadt entfernt liegt, Scherben von Aschenkrügen, die das in jenem Thaleinschnitte zuweilen herabströmende Wasser fortgerissen hatte. Bei weiterem Nachforschen entdeckte derselbe am Fuße der nördlichen Wand jenes Thaleinschnittes, dicht am Fluthbette, an einer Stelle, wo eine hohe Lage von aufgeschwemmten Lehm den darunter liegenden und dahinter sich erhebenden Muschelkalkstein bedeckt, die Lagerstätte jener Scherben. Das Wasser hatte nehmlich eine unter jenem Lehm befindliche Lage einer dunklen Erdmasse entblößt, in welcher sich einzelne Bruchstücke von Aschenkrügen nebst Kohlenstückchen, Knochenfragmenten und Stücken von rothgebrannten Thon fanden. Diese Entdeckung veranlaßte mich, in Verbindung mit dem Herrn Credner und unter Genehmigung und bereitwilligster, gütigster Mitwirkung des hiesigen Magistrates, eine Nachgrabung an der bezeichneten Stelle zu veranstalten, in der Hoffnung, vielleicht noch wohlerhaltene Gefäße, oder andere Alterthümer zu finden.

Alle angewandte Mühe, etwas Ganzes von Aschenkrügen zu Tage zu fördern, war vergebens; reichlich belohnt wurden wir aber durch einen

andern Fund, zu welchem wir bald bei dem Graben gelangten. Wir stießen nehmlich an der Stelle, wo die mehresten Scherben, Kohlen u. s. w. sich zeigten, auf ein Mauerwerk und waren so glücklich, dieses nach seinem ganzen Umfange, so weit als es noch erhalten war, aufzudecken. Es bestand in einem aus kleinen, unbehauenen Kalksteinen zusammengefügt, horizontalen Heerde, der eine Länge von vier und eine Breite von zwei Pariser Fuß hatte. Hinten an der nördlichen, gegen den Bergabhang gerichteten Seite, war er kreissegmentförmig gebogen; an der vorderen, gegen den Wasserriß gekehrten, dagegen unregelmäßig ansgerissen, so daß mit Bestimmtheit wahrgenommen werden konnte, daß er an dieser Seite früher, ehe das Wasser einen Theil davon zerstört, eine größere Ausdehnung hatte. Vermuthlich war er ursprünglich noch einmal so breit und mithin kreisförmig. Die Stärke des Heerdes war nicht vollkommen gleich, betrug aber an keiner Stelle mehr, als einen Fuß. An der hinteren Seite war der Heerd mit größeren Steinen eingefast. Drei derselben befanden sich noch in ihrer ursprünglichen, festen Stellung. Sie schienen unvollkommen zugehauen zu seyn. Zwei an der östlichen Seite standen nahe an einander; der dritte war anderthalb Fuß von jenen entfernt. Die dazwischen befindliche Lücke war früher ohne Zweifel gefüllt und vermuthlich hatte der ganze Heerd eine geschlossene,

kreisförmige Einfassung. Nach den Maaßen der noch stehenden drei Steine, betrug die inwendige Höhe der Einfassung $\frac{1}{2}$ Fuß, und die Breite derselben im Durchschnitt 1 Fuß. Das Mauerwerk des Herdes zeigte an einer Seite eine 1 Fuß breite Fortsetzung, von welcher wir anfänglich glaubten, daß es der Anfang eines zweiten Herdes sey. Bei weiterem Aufräumen fand sich aber, daß sie bei einer Länge von etwa anderthalb Fuß aufhörte; daher nicht zu entscheiden ist, ob dieses Gemäuer wirklich einem zweiten Herde angehört habe.

Das ganze Mauerwerk bestand aus dem mit Versteinerungen, zumal mit glatten Terebratulithen, erfüllten Kalkstein des Hainberges. Das ursprüngliche frische Ansehen des Steins war größten Theils zerstört; denn nicht nur die horizontale Masse des Herdes, sondern auch die Steine der Einfassung, zeigten unverkennbare Spuren einer starken Feuereinwirkung. Die kleineren Steine in jener waren ganz und gar gebrannt. Sie waren nicht allein sehr locker, oft sogar zerreiblich, sondern zum Theil auch von ziegelrother Farbe; wogegen der ungebrannte Kalkstein des Hainberges fest und von grauer Farbe ist. Dieselbe Veränderung zeigten die größeren Steine der Einfassung, an ihrer inwendigen Seite. Bei diesen hatte die Hitze ungefähr nur bis auf die Hälfte ihrer Stärke eingewirkt. Diese Beschaffenheiten gestatten den

sicheren Schluß, daß ein starkes Feuer im Inneren des Heerdes gewirkt hat, und daß jene Umänderung nicht et wa zufällig von Außen, z. B. durch einen Waldbrand, verursacht worden.

Der innere Raum des Heerdes war gleichförmig mit einer überaus dichten Erdmasse erfüllt, die im feuchten Zustande eine schwärzlich braune, im trocknen hingegen eine bräunlich graue Farbe besitzt, durch den Stich oder Schnitt einigen Glanz annimmt, und etwas fett im Anfühlen ist. Durch das Austrocknen sondert sie sich unregelmäßig dickstänglich ab; hat aber im feuchten Zustande einen solchen Zusammenhalt, daß ihre mit Spaten und Hacke bewirkte Abräumung, einen bedeutenden Kraftaufwand erforderte. Diese dunkle Erdmasse, welche ein Mittelding von Bergseife und Lehm ist, und in gleicher Beschaffenheit an anderen Orten der Gegend von Göttingen mir noch nicht vorgekommen war, bedeckte den Heerd bis zu einer Höhe von zwei Fuß und war auch noch seitwärts mehrere Fuß weit um ihn her verbreitet. Die größte Höhe war gerade über dem Heerde; nach den Seiten verminderte sie sich dagegen allmählig. Diese Erdmasse wurde von einer acht Fuß hohen Lage gewöhnlichen Lehms, von derselben Beschaffenheit, wie er überall im Leinethale vorkömmt, bedeckt; so daß mithin die ganze Erddecke über dem Heerde 10 Fuß Höhe hatte. Derselbe Lehm befand sich

sich auch unter dem Heerde. Bis auf zwei Fuß Tiefe wurde der Grund untersucht, wobei sich nur diese Masse zeigte; wogegen der Grund des Wasserferrisses bis zur Höhe der unteren Fläche des Heeres des mit losen, von oben herab geführten Steinen erfüllt ist.

Die dunkle, den Heerd erfüllende, deckende und umhüllende Erdmasse war durchaus erfüllt mit einzelnen, größeren und kleineren Scherben von Aschenkrügen; mit kleinen Stücken von Holzfohle; einzelnen kleinen Bruchstücken gebrannter Menschenknochen, worunter auch ein noch wohlhaltener, aber bald nachher zerbröckelter Backenzahn sich befand; größeren Stücken von ungebrannten Thierknochen, worunter mehrere wohlhaltene Pferde Zähne sich fanden; und kleineren und größeren, abgerundeten Stücken von ziegelroth gebranntem Thon. Auch lagen darinn hin und wieder Stücke von einem weißen, ungebrannten Thon. Hin und wieder zeigte sich auf Absonderungen der Erdmasse, eine schmierige, grobe, aschenartige Masse. Ausser einem beinahe vollständig erhaltenen, aber bei dem Herausheben zerfallenen, sehr flachen, Schaalen ähnlichen Gefäße, welches auf der horizontalen Fläche des Heerdes, dicht neben den beiden benachbarten Steinen der Einfassung stand, haben wir kein ganzes Gefäß gefunden. Aus den Bruchstücken läßt sich aber

schließen, daß Form und Größe derselben sehr verschieden war, so wie auch die Masse in Hinsicht des Grades der Feinheit und in Ansehung der Farbe einige Verschiedenheiten zeigt. Die Scherben sind nemlich im Bruche theils schwärzlich oder bräunlich grau, theils gräulich schwarz, oder ganz kohlen schwarz. Die dunkleren pflegen aus einer feineren Masse zu bestehen. In Allen bemerkt man kleine, weißliche, oder gelbliche eingeknetete, fremdartige Theile. Einige fanden sich mit eingeschnittenen Verzierungen an der Aussen-seite. Viele zeigen nicht die mindeste Spur von Feuereinwirkung; Manche haben dagegen eine von Aussen nach Innen verbreitete rothe Färbung, die offenbar durch Feuer hervorgebracht worden.

Die Erde in der Umgebung des Heerdes wurde mit größter Sorgfalt durchsucht, um wo möglich sich aus Metall gearbeitete Dinge, oder andere Alterthümer darin zu entdecken. Das Einzige was sich von dieser Art gefunden, ist ein Stück eines sauber in Bronze gearbeiteten und mit schöner *Aerugo nobilis* stark überzogenen Armringes.

Zu beiden Seiten des oben erwähnten Wasserrisses, haben wir unter einer bald stärkeren, bald schwächeren Lehmedecke, in bedeutender Erstreckung, sowohl unterhalb als oberhalb der Stelle, wo das Gemäuer stand, die beschriebene dunkle Erdmasse in der Stärke von etwa 1 bis 2 Fuß und darin

beſtändig Überbleiben von Aſchenkrügen, Kohlen und Knochen gefunden; aber keine weitere Spur von Mauerwerk.

Indem ich mir ausführlichere, durch Abbildungen *) erläuterte Nachrichten und Betrachtungen über die hier kurz beſchriebenen Auffindungen, für eine andere Gelegenheit vorbehalten maſſ, erlaube ich mir für jetzt nur noch folgende, allgemeine Bemerkungen in Hinſicht derſelben.

1) In dem mit dem Namen der langen Nacht bezeichneten Thaleinſchnitte des Hainberges, ſcheint in der heidniſchen Vorzeit, ehe die darin befindlichen, aufgeschwemmten Maſſen ihre jetzige Höhe erreicht hatten, und als der Berg vermuthlich noch bewaldet war, ein in die Länge ausgedehnter Begräbnißplatz geweſen zu ſeyn.

*) Der vorhin beſchriebene Heerd iſt leider, bald nach ſeiner Aufdeckung, ehe er durch einen darüber zu errichtenden Verſchlag hinreichend geſchützt werden konnte, von muthwilligen oder unbeſonnenen Händen, ganz zerſtört worden. Seine Geſtalt iſt aber glücklich Weiſe durch eine ſehr treue Zeichnung erhalten, die ich der Güte und dem Talente des Herrn Stud. C. F. W. Deſterley, eines hoffnungsvollen Sohns unſeres Herrn Univerſitäts-Rathes Deſterley, verdanke.

2) Die dunkle, mit Scherben von Aichenkrügen u. s. w. erfüllte Erde, ist wahrscheinlich der Rest von Grabhügeln, die durch die Einwirkung der Aufschwemmung, ihre vormalige Gestalt eingebüßt haben.

3) Das aufgefundenene Mauerwerk war vermuthlich ein zum Verbrennen der Leichen bestimmter Heerd.

4) Der ganze Begräbnißplatz ist in späterer Zeit allmählig von einer aufgeschwemmten Erdmasse bedeckt worden, deren bedeutende Höhe, auf ein sehr großes Alter mit Sicherheit schließen läßt, wiewohl eine genaue Schätzung desselben unmöglich seyn dürfte. Wenn, wie es allen Anschein hat, die Lehmmasse nicht vom Hainberge herabgeschwemmt worden, sondern ein Absatz des Thalswassers ist, so würde jenes Alter in eine Zeit hinauf reichen, in welcher das Leinethal noch hohen, die ganze Fläche des jetzigen Thalgrundes deckenden Fluthungen ausgesetzt war.

5) Der jetzige Wasserriß, der die Lehmmassen und die darunter verborgenen Begräbniße durchbricht, ist offenbar später als die Aufschwemmung gebildet; daher die jetzt durch das Fluthbette getrennten Reste der Begräbniße, früher vermuthlich auf einer kleinen Thalebene dicht neben einander lagen.

XIX.

Das Gefecht bei Lüneburg
am 2. April 1813.

(Mit einem Steindrucke.)

(Eingesandt.)

Der Kaiserl. Russische Oberst von Tellenborn war von der Armee des Grafen v. Wittgenstein im März 1813 mit drei Kosacken Regimentern, einem Theil des Isumschen Husaren Regiments, einem Commando von den Kasanschen Dragonern, und zwei leichten Feldstücken, zusammen 16 bis 1700 Mann, an die Unterelbe vorgefandt, um hauptsächlich Hamburg von den Franzosen zu reinigen.

Den 12ten März hatte der französische General Carra St. Cyr, Hamburg verlassen und sich über die Elbe nach Harburg gezogen.

Der franz. General Morand, welcher mit seiner Division von etwa 3000 Mann und 16 Kanonen in und bei Stralsund und Lübeck stand, wollte sich mit dem General Carra St. Cyr in Hamburg vereinigen; da er aber auf dem Marsche dahin erfuhr, daß dieser wichtige Platz bereits geräumt sey, so fand er sich veranlaßt, sich dem Zollenspiecker zu nähern, um daselbst über die Elbe zu gehen. Bei Escheburg wurde er am 15ten

März Nachmittags von der Avantgarde des Obersten v. Zettenborn, angegriffen, und den folgenden Tag zum völligen Rückzuge über den Strom, mit Verlust von 6 Kanonen und einigen Gefangenen zu gehen genöthigt. Er verbrannte fast alle Fahrzeuge, zog hiernächst die Truppen, welche unter dem Fürsten Reuß in Lüneburg standen, an sich, und gieng, wie gleichfalls der General St. Cyr nach der Gegend von Bremen.

Am 18ten März rückte der Oberst v. Zettenborn in Hamburg und am 22sten März der Oberstlieutenant v. Benckendorff in Lübeck ein.

Auf die Nachricht, daß der General St. Cyr Hamburg völlig geräumt, und General Morand das rechte Elbufer verlassen habe, reisten der Unterpräfekt und alle Douaniers in größter Eile von Lüneburg nach Bremen ab.

Am 21. März sandte der Oberst v. Zettenborn ein Commando von 50 Kosaken unter dem Russischen Husarenlieutenant v. Loffan nach Lüneburg, woselbst er mit lautem Jubel empfangen wurde. Man erwartete nun in dieser Gegend ganz allgemein ein eben so schnelles Vorrücken der Kosaken gegen die Weser, als sie schnell von der Oder zu der Elbe vorgerückt waren, und über diesen Fluß zu streifen anfangen; man dachte sich die

Macht der Franzosen sehr gering und die der Verbündeten sehr groß, und war um so mehr bereit für die letzten und für seine eigene Sache alles Mögliche zu thun, da man die Wiederkehr der französischen Herrschaft und französische Rache für seine Theilnahme unter die unmöglichen Dinge verhielt.

Alle diese Ideen schläfernten die Bewohner des schmalen Landstrichs auf dem linken Elbufer, in welchem die Kosacken standen, ein, jedoch mit der Ausnahme, daß zu der Errichtung von Cavallerie und Infanterie bedeutende Beiträge mit wahrer patriotischen Herzlichkeit gegeben wurden, und sich Jünglinge und Männer aus allen Ständen zu Officieren und Gemeinen freiwillig stellten. Der Oberst v. Tessenborn empfahl die größte Thätigkeit, erließ an die Bewohner des linken Ufers der Nieder-Elbe eine Proclamation unterm 20. März^{*)},

*) Bewohner des linken Ufers der Nieder-Elbe! Ihr kennt das Schicksal der großen Französischen Armee, die schwachvoll in den Ebenen Rußlands zu Grunde gegangen ist, weil dem Russischen Kaiser und der Russischen Nation kein Opfer in dem heiligen Kriege fürs Vaterland zu theuer war. Vernehmt es ihr Deutschen, wer Gut und Blut an die Freiheit setzt, von dem ist das Joch genommen, denn Gott ist mit ihm, wie er mit uns war. Nach der Zeit des Schmerzes und der Klage, ist die Zeit der Freude

genehmigte die Errichtung der Truppen, wozu er die Einwilligung und Bestätigung des Prinz-Regenten in England inmittelst nachsuchte, und im Auftrag des Kaisers von Rußland, die vom Feinde verlassenen dießseitigen Lande vorläufig organisirte. Auch setzte er die Hannoverschen Obrigkeit in ihre alten Functionen wieder ein, während in einigen Gegenden ihrer Amtsbezirke verbündete Truppen noch nicht einmal erschienen waren; auch in den Städten wurden die alten Magistrate wie

und der Thaten erschienen, und nach dem Zeichen, welches der Himmel gegeben, können nur noch solche unter Euch zagen, die nichts besseres als der Knechtschaft werth sind. Auf also, ihr Deutschen Brüder, auf zum heiligen Kriege, welcher Segen über das Deutsche Land bringen wird. Mächtige Heere ziehen Euch zur Unterstützung heran. In Hamburg, Lübeck und im Lauenburgischen, strömt alles zu den Waffen; thut desgleichen! Setzt die alte Behörde wieder ein, damit ihr nicht in Zügellosigkeit gerathet. Diejenigen unter Euch, die sich mit Waffen und Wehr, zu Fuß oder zu Pferde gerüstet haben, mögen sich nach Harburg begeben, wo ich sie ordnen, und nicht säumen werde, sie gegen den Feind zu führen, damit ihre Tapferkeit ihren übrigen Deutschen Landsleuten ein ruhmwürdiges Beispiel sey. Hamburg, den 20. März 1813. Der Kaiserl. Russische Oberst und Commandant eines Corps der Armee des Grafen von Wittgenstein.

Baron von Lettenborn.

der eingesetzt. In Buxtehude, Harburg und Lüneburg geschah dieses am 24. März, dem Krönungstage Kaisers Alexander, unter großem Jubel; an eben diesem Tage erließ auch der Oberste Lieutenant A. v. Estorf eine öffentliche Bekanntmachung wegen Errichtung eines Regiments Husaren und eines Regiments Jäger zu Fuß. Abends war Ball auf dem großen Fürsten-Saal, die Stadt war erleuchtet, und alles dieses unter dem Schutze von 50 Mann Kosacken, die ihre Vorposten kaum eine viertel Stunde weit vor der Stadt hatten.

Während dieses alles in Lüneburg vorgieng, fieng Morand an, von der Gegend aus Bremen auf der Straße von Harburg langsam und vorsichtig nach Löstedt wieder vorzurücken, um Lüneburg und Harburg zu beobachten. Dies bewog den Obersten v. Lettenborn auf dem linken Elbufer und in der umliegenden Gegend einen Landsturm aufzubieten. Um einigermaßen sicher zu seyn, daß der Feind Harburg sich nicht bemächtigte, sandte er am 26. März den Oberstlieutenant von Estorf 300 Kosacken zu, mit welchen derselbe, sammt den bereits errichteten, jedoch noch geringen und sehr unvollständig equipirten Lüneburgschen Husaren, Morand aufhalten sollte.

Obgleich nun der Landsturm zwischen Harburg und Löstedt in einer großen Masse sich einfand, auch Muth zeigte, so war doch die Organisation nicht zweckdienlich; und da auf die Kosacken die zum

Angriff schicklicher als zur Vertheidigung sind, fern
ner auf die wenigen nur eben errichteten Husaren
nicht zu rechnen stand, so schien es gerathener, am
27. März von Lötensen nach Harburg sich all-
mählig zurück zu ziehen.

Ohngeachtet dieser retrograden Bewegung
näherter sich der Feind letztgedachter Stadt nicht;
es war also daraus abzunehmen, daß es mehr auf
Lüneburg abgesehen sey, weshalb in der Nacht die
Kosacken vor Harburg stehen bleiben und der Land-
sturm in die Stadt sich ziehen mußte, um deren
Bewohner einigermaßen zu beruhigen. Den fol-
genden Tag wurden wieder Kosacken und etwas
von den Landsturm bis Lötensen und gegen Lo-
stedt vorgesandt. Der Oberstlieutenant v. Estorf
wurde beordert, am 29. März nach Lüneburg,
um seine Regimenter zu errichten, zurück zu feh-
ren. Am 28. März wurde Lüneburg durch die
Annäherung eines westphälischen Streif Corps von
etwa 300 Mann Reiterei, welches aus der Gegend
von Uelzen bis auf den Hasenburger Berg, eine
halbe Stunde vor Lüneburg vorgerückt war, allar-
mirt, die Sturmglocken wurden geläutet, die ganze
Bürgerschaft begab sich unter die Waffen, und be-
setzte Wälle und Thore, indes die Kosacken und ei-
nige so gute Schützen aus der Stadt auf die Zeller
Heerstraße hinans, dem Feinde muthvoll entgegen-
giengen. Ihnen schloß sich das Volk in ungere-

gelten Haufen, mit Piken, Keulen und andern Werkzeugen bewaffnet, an. Die Schützen vertheilten sich in ein nahe geleges Hölzchen, die Kosacken neckten den Feind unaufhörlich, und lockten ihn allmählich den versteckten Schützen näher, welche alsbald die sich ihnen nahenden Feinde niederstreckten. Der Feind ward stutzig, wagte es nicht weiter vorzurücken, und zog sich gegen Abend nach dem Dorfe Melbeck und wieder auf Uelzen zurück.

General Morand drang indessen ernstlich wieder heran. Am 20. März kam es zwischen ihm und den ihm entgegenstehenden Kosacken und dem Landsturme in der Gegend von Tostedt zu kleinen Gefechten, in denen er sein Geschütz gebrauchte, welches die Folge hatte, daß die Kosacken sich zurückzogen und der Landsturm aneinander lief. Harburger Bürger waren auch mit ausgezogen, diese eilten ihren Wohnungen zu, flüchteten sich und die andern auf die Elbinseln und nach Hamburg, wohin auch ein Theil der Kosacken von Harburg aus zurück gieng. Dort fürchtete man an diesen und den folgenden Tag die Rückkehr der Franzosen und ihre Rache.

Indem nun der General Morand, wie bereits erwähnt, sein Hauptaugenmerk auf Lüneburg gerichtet hatte, und ihm bekannt war, daß auch Davoust von Magdeburg nach Lüneburg in

Anzuge sey, und eine Verbindung mit diesem ihm nothwendig schien, so näherte er sich dieser letztgenannten Stadt. Durch zwei vorgesandte Recognoscirungen unter dem Major v. d. Busche und dem Rittmeister v. Estorf wurde man am 31. März Abends von dem Anmarsch feindlicher Völker vergewissert, und deren Avantgarde am 1. April früh Morgens bei Repenstedt wahrgenommen; es rückte daher alles, was in Lüneburg waffenfähig war, nach der bedroheten Seite zu. Der feindliche General schien in Lüneburg einen großen Widerstand zu erwarten, er gieng daher anfänglich behutsam vor, indessen stand die Entgegnung mit dem Angriffe in keinem Verhältnisse, man mußte der Uebermacht weichen, und zog sich in die Stadt, das Neue Thor wurde einstweilen verrammelt, um den Rückzug der wenigen Truppen, und der sich daran schließenden Freiwilligen zu decken. Diese begaben sich auf der Straße nach Dannenberg zu, nach Breitenstein, ohne im mindesten verfolgt, oder nur durch eine kleine Patrouille beobachtet zu werden.

General Morand rückte nun ohne Widerstand in die Stadt *). Mehrere Einwohner

*) Ein Polizeidiener Namens Bred e, welcher den Auftrag hatte, die Sturmglocke auf dem Michaelis Thurm zum Schweigen zu bringen und mit dem Tuch hinauf winkte, wurde von den in die Stadt

wurden getödtet oder verwundet und die Stadt war nun der Plünderung des wüthenden Feindes überlassen. Bürger, welche man des Auf-
 ruhrs verdächtig hielt, wurden eingezogen, mußten bei Todesstrafe Gewehr und Waffen, so wie auch gedruckte Proclamationen und Zeitungen in das Quartier des Ge-

dringenden Feind, durch die Brust geschossen, und getödtet. Zwei Männer aus Lüneburg welche man vor dem Thore mit Waffen in der Hand angetroffen hatte, wurden mit Ketten an einer Kanone gefesselt und erschossen. Diese Unglücklichen wurden nachher vor dem Thore an der Heerstraße nach Dannenberg begraben, und einige würdige Bürger der Stadt legten ihnen einen Denkstein mit der Inschrift: „Hier
 „ruhen die Gebeine zweier Männer aus Lüneburg
 „eines Bürgers Franz Spangenberg, und eines
 „Einwohners Christ. Ludw. Wilhelm Sellers.

„Die Stadt zu vertheidigen hatten sie die Waffen ergriffen, gefangen vom Feinde sind sie grausam gemordet auf diesen Hügeln am 1. April 1813.

„Durch solche Thaten haben die Franzosen ihr Andenken verewiget.

„Am 2. April 1813 begann auf diesen Hügeln das rächende Gefecht, jenseits der Stadt hat es siegreich geendet. Wenige Feinde entrannen dem Verderben: Gerecht ist Gott.“

Bürger legten diesen Stein.

neral Morand abliefern. Die Franzosen wähnten nun, da ihnen gar kein Widerstand geleistet war, daß sie es nur mit einer Handvoll Kosacken und einem Insurgenten-Haufen zu thun gehabt hätten, und überließen sich, nachdem sie die Thore wachen besetzt, und einzelne Posten außerhalb der Stadt ausgestellt hatten, gänzlich der Ruhe. Am andern Morgen aber verbreitete sich das Gerücht unter den Franzosen, daß sich von dem gestern verjagten Kosackenhafen einzelne Reiter wieder vor den Thoren zeigten.

Als nun ein Adjutant dem General Morand Anzeige davon machte, erwiederte derselbe scherzhafter Weise, daß man ein Commando mit einer Kanone hinaus schicken und die Kosacken zum Frühstück einfangen möchte.

General Tschernitschew hielt Magdeburg auf dem rechten Elbufer eingeschlossen. Nachdem er bei Magdeburg so viele Truppen zurückgelassen hatte, als zur Beobachtung dieser Festung nöthig waren, traf er Anstalten über die Elbe zu gehen. Am 27. März vereinigte er sich mit dem General v. Dörnberg und Benckendorf bei Quitzöbel.

Am 29. März giengen die Generale Tschernitschew und Benckendorf beim Sandkrug ohnweit Bülow auf das linke Elbufer. General

v. Dörnberg aber setzte am 31. März bei Lützen über die Elbe.

Nachdem die eben genannten Generale beim Erscheinen auf den linken Elbufer vernommen hatten, daß der General Morand mit seiner Division, bestehend aus ungefähr 3 bis 4000 Mann und vielem Geschütze, Lüneburg zu besetzen trachtete, rückten sie in Eilmärschen vor. General v. Dörnberg traf bereits am 1. April gegen Abend mit 2 schwachen Bataillons und einem Detaschement Jäger in Breitenstein ein. Ueberzeugt daß Lüneburg vom Feinde bereits besetzt sey, benachrichtigte er davon die beiden noch rückseyenden Generale, und entwarf die Disposition auf den folgenden Tag: daß ein Theil der Cavallerie bei Bienenbüttel über die Ilmenau gehen, so sich südlich Lüneburg nähern, und den Angriff von der Seite unterstützen, und die übrige Cavallerie über Breitenstein nach Bilm sich begeben sollte. Mit seiner Infanterie und den den vorigen Tag zurückgegangenen Truppen, gieng der General v. Dörnberg am 2. April früh Morgens 1 Uhr bis Bilmerstrauch vor, ließ von Bilm die Gegend bis Lüneburg recognosciren, wo sich aber zur größten Verwunderung gar keine Aussenposten fanden. Die Position von Bienenbüttel wurde mit Kosacken stark besetzt. Ein Kosacken-Regiment wurde nach Dahlenburg geschickt, um die Magdeburger Straße

zu denken, eine andere Abtheilung von Cavallerie und Infanterie besetzte die Brücke bei Neetze.

Die Masse war Theils zu gering, um gegen die Stadt etwas zu unternehmen, Theils mußte auch erst die Ankunft der Generäle Tschernitschef und Benckendorf abgewartet werden, ob das verabredete Unternehmen, vorzüglich das Detaschiren über Bienenbüttel mit der fatigirten Cavallerie ausgeführt werden könne, und überhaupt außer jener Demonstration ein ernstlicher Angriff auf Lüneburg geschehen solle. Beim Anlangen dieser genannten Generäle wurde Kriegsrath gehalten. General v. Dörnberg stimmte natürlich für den Angriff, General Benckendorf war dagegen, allein der tapfere General Tschernitschef entschied sich sogleich für die Meinung des erstgenannten braven Generals.

Nachdem die Cavallerie bei Bilm eingetroffen war, und es zu berechnen stand, daß die über Bienenbüttel detaschirte Abtheilung unter Oberst Pahlen ihre Bestimmung erreicht habe, auf dem linken Ufer der Ilmenau die Stadt schnell zu umgehen, und dadurch des Feindes Aufmerksamkeit von dem Angriff, welcher auf des Flusses rechtem Ufer bestimmt war, abzu ziehen, geschah das Anrücken von der östlichen Seite. General Morand bemerkte zwar den Anmarsch der Truppen, währte aber, daß es nur einzelne Streifpartheien wä-

ren, und sandte einige Bataillons und ein Paar Kanonen gegen Pahlen, um selbigen von Bienenbüttel abzuschneiden; indessen warf dieser den Feind zurück, und gieng über die Hasenburg seiner Bestimmung nach.

Auch entsandte Moran d, indem sich östlich gegen die Stadt Truppen sehen ließen, einige hundert Mann Sachsen und eine Kanone. Nun aber zeigten sich Kosackenschaaren zahlreicher als vorher, und neckten den Feind so lange, bis dieser wohl eine viertel Meile weit von den östlichen Thoren der Stadt ins Freie gelockt wurde, die Kosacken zogen sich dann immer weiter auf ihre Infanterie zurück.

Plötzlich aber brach nun die Infanterie der Verbündeten mit vier Kanonen und 2 Haubitzen aus ihrem Hinterhalte hervor, und griff den überraschten Feind dergestalt an, daß er eiligst und mit Zurücklassung seiner Kanone nach der Stadt zurückkehren wollte. Die Kosacken aber waren ihm unterdeß in den Rücken gekommen, und hatten ihm den Weg nach der Stadt abgeschnitten. Die Feinde wurden sämmtlich gefangen genommen und entwaffnet, es waren 400 Mann Sachsen II Officiere und eine Kanone, welche sofort unter nur schwacher Bedeckung über Neetze nach Boizenburg abgeführt wurden.

Die Nachricht davon setzte die Franzosen in der Stadt in Alarm, der Generalmarsch wurde geschlagen und Alles eilte in großer Verwirrung nach dem Markt und auf die Sammelplätze, um zu erfahren, was vor den Thoren sey. Morand wollte anfänglich gar nicht glauben, daß Preussische und Russische Infanterie vor den Thoren seyn könnte, er hatte den Kanonendonner des Geschützes für den des Seinigen gehalten, während ihm schon mehrere Stücke desselben genommen waren. Der Angriff von der östlichen Seite geschah in zwei Colonnen gegen die beiden über die Ilmenau führenden Thore.

Die Colonnen wurden durch zwei mit der Umgebung der Stadt und Beschaffenheit der Thore bekannte Männer, die erste von dem damaligen Hauptmann v. Langrehr gegen das Lüne- und die zweite gegen das Altenbrücker-Thor von dem jetzigen Forstmeister E. v. Meding geführt. Diese beiden genannten Männer benahmen sich nicht allein mit vieler Umsicht, sondern auch mit einer ruhmwürdigen Tapferkeit. Nach Erstürmung des Lüne- Thors leitete der Hauptmann v. Langrehr durch Umwege das Preuß. Bataillon von Borch zum Angriff gegen den Nicolai-Kirchhof und vertrieb den Feind bis an das Bardowicker Thor. Das Altenbrücker Thor, welches mit mehreren Kanonen als jenes besetzt war, wurde sehr

hartnäckig vom Feinde vertheidiget, und mußte mit vieler Anstrengung genommen werden, wodurch der Verlust auf beiden Seiten beträchtlich wurde. Nach der Einnahme dieses Thors fand sich ein berittener Douanier mit der Anzeige an, daß die Truppen in der Stadt zu Kriegsgefangenen sich ergeben hätten. Gleichzeitig mit dem Vorgehen der Infanterie-Colonnen, die sich mit den aus der Stadt gerückten Abtheilungen nicht befaßten, sondern ihrer Bestimmung folgten, gieng die Cavallerie und Artillerie vor, nahm das Geschütz und rieb den Feind, der nicht so flüchten konnte, auf.

Nachdem der General Morand aus dem neuen Thore unter Verfolgen dießseitiger Cavallerie und Artillerie sich bis gegen Neppenstedt zurück gezogen, und hinter einer Anhöhe aufgestellt hatte, aber nun wahrnahm, daß keine Infanterie gegen ihn nachrückte, entschloß er sich selbst zum Angriff, bildete zwei Quarrees, und drang mit diesen unter dem Schuß von Artillerie, gegen das Neue Thor an *). Hier wurde er von den auf den dominirenden

*) Dieses Vorrücken würde Morand haben unterlassen müssen, wenn die Cavallerie auf den dießseitigen linken Flügel, sich etwas mehr links gezogen, und dadurch die feindliche rechte Flanke bedrohet, ferner die Cavallerie so gegen Brockwinkel stand, da-

Anhöhen, welche unterdessen von ein Paar russischen und preussischen Kanonen besetzt wurden, mit einem mörderischen Kartätschenfeuer empfangen. Dessen ohngeachtet gieng Morand entschlossen vor, und ließ sich mit der mittlerweile angekommenen beim Neuen Thore postirten Infanterie ins Gefecht ein. Das, auf eine kurze Entfernung wirksame Gewehrfeuer derselben, und das fort-dauernde Feuer der Artillerie streckte ganze Glieder der Franzosen nieder; Morand und sein Adjutant wurden schwer verwundet, und die Cavallerie benutzte diese Gelegenheit, dem Feinde in die Flanken und Rücken zu gehen. Von den vorgeschobenen Truppen waren viele tod und schwer blesirt niedergestreckt, der Rest sah sich umzingelt und daher genöthiget zu capituliren.

So endigte sich um 5 Uhr Nachmittags dies Gefecht, welches bis dahin gegen einen überlegnen und tapfern Feind fortgedauert hatte. Der General Morand wurde schwer verwundet auf ei-

selbst durchgegangen, und sich in dem Rücken des Feindes bei Neppenstedt gezeigt hätte, indessen war die Cavallerie durch die forcirten Märsche, besonders in den letzten Tagen diesseits der Elbe, äußerst abgemattet. Vielleicht war es vortheilhaft, daß diese Demonstration nicht geschah, indem sich dann Morand ganz zurückgezogen und in Gefangenschaft nicht gerathen wäre.

ne Tragbahre in die Stadt getragen und sein Adjutant auch schwer verwundet, auf einen Schiebelaern hinterher geschoben, und beide in des Hauptmann v. Langrehr's Hause anständig aufgenommen.

Der Sächsische Oberst, Freiherr v. Ehrenstein war auch früher verwundet in der Stadt zurück geblieben.

Nabe an 2500 Franzosen und Sachsen (wovon unter das königlich Sächsische schöne Regiment Prinz Max) wurden als Kriegsgefangene über die Elbe nach Boizenburg und von da nach Berlin gebracht.

Zehn Kanonen, dreißig Fässer Pulver, welche während dem Gefechte auf dem Markt mit Stroh bedeckt lagen, und alles Gepäck, waren die Trophäen dieses denkwürdigen Tages.

Von den Preußen waren geblieben 1 Officier und 7 Mann. 4 Officiere und 38 Mann waren verwundet.

Von den Russen waren 1 Major und einige 70 Mann getödtet, 3 Officiere und über 100 Mann verwundet.

Die Sieger übernachteten auf dem Markt, wohin ihnen Speisen und Getränke im Ueberfluß von den Bürgern der Stadt gebracht wurden. Durch

das von Magdeburg herarrückende feindliche weit überlegene Corps des Divisions General Montbrun, welcher mit 6000 Mann, die Avantgarde vom Corps des Marschall Davoust ausmachte, ward der General v. Dörnberg leider genöthiget, die Stadt schon am folgenden Morgen wieder zu verlassen, und über die Elbe nach Boizenburg sich zu begeben. Der General Morand und sein Adjutant wurden auf einen bequemen Wagen in Betten gepackt mit nach Boizenburg genommen, wo einige Tage nachher Morand an seinen Wunden starb und begraben wurde.

Am 4. April Nachts um 12 Uhr rückte denn auch wirklich General Montbrun mit 6000 Mann im Sturmschritt in die Stadt und die armen Bewohner sollten die vorhergegangenen Unfälle entgelten. Es wurden deshalb am 6ten April, in der Nacht, hundert der angesehensten Einwohner ausgehoben und zusammen eingesperrt, um sich über die Vorfälle in Lüneburg zu rechtfertigen, oder decimirt zu werden, selbst wenn auch nur einer, der gegen französische Soldaten die Waffen ergriffen, verschwiegen bliebe. Nach so vielen Schrecknissen war dies noch das Schrecklichste was Lüneburgs Bürgern widerfuhr; aber zum zweiten Male wurde General v. Dörnberg Lüneburgs Retter. Unverzüglich sandte er durch einen Parlementair dem General Mont-

und zu erst an Morand's Schwager, schreckliche Geringthung nehmen werde, sobald das Leben auch nur eines einzigen Bewohners von Lüneburg preis gegeben würde. Diese Maasregel bewürkte, daß die gefangenen Bürger, nach vierzigstündige Todesangst am 7. April wieder in Freiheit gesetzt wurden.

XX.

Beiträge
zur Geschichte und Verfassung der Stadt
und des Amts Burgdorf.

Vom Herrn Drost von Holle zu Burgdorf.

Das jetzige Amt Burgdorf war ein Zubehör des Bisthums Hildesheim. Es hatten ihren

haften sollen, die, da sie auf ausdrücklichen Befehl der Commandanten der Russischen Truppen die Waffen ergriffen, ihre Pflicht gegen ihren König und ihr Vaterland erfüllten.

Boizenburg den 5. April 1813.

Der Freiherr von Dörnberg, Königlich Großbrittannischer General-Major und Commandant eines Russisch-Preussischen Truppen-Corps.

Sitz darin die edlen Herrn von Depenow. Ihre Burg lag am Auesflusse unweit Steinwedel, dem Orte nahe, wo jetzt die Depenauer Mühle steht. Spuren davon sind nicht mehr vorhanden.

Eine zweite Burg stand beim Dorfe Heesfel. Die Ueberreste bestehen im Wällen und Gräben, und sind bedeutend; größtentheils aber ein Werk neuerer Kriegsbefestigung 1). Noch eine dritte

1) Die Heesfeler Burg liegt im Bruche zwischen Ellern und Tannen, und ist gegenwärtig selbst mit Tannen bewachsen. Ihrer jetzigen Beschaffenheit nach, ist sie von einem äußeren Wall, der im Umkreise 480 Schritte hält, und an den höchsten Stellen noch 14 Fuß Höhe, so wie auf der Kuppe hie und da 30 Fuß Breite, hat, rund umgeben. Es befinden sich in diesem Walle zwei Oeffnungen, nach Westen und nach Osten. Durch die letztere, die der Haupteingang gewesen zu seyn scheint, gelangt man auf einen weiten Vorhof, über den der Weg zur rechten Hand auf den inneren Hof führt. Dieser ist durch einen inneren Wall von 14 Fuß Höhe, der quere durchläuft und durch einen breiten Wassergraben geschützt war, vom Vorhofe getrennt, und eben so geräumig. Innerhalb des zweiten Hofes befindet sich zur linken Hand eine besondere Befestigung. Sie besteht aus einem, durch einen Graben eingeschlossenen Erdaufwurfe von 14 Fuß Höhe, und hat 112 Schritte im Umkreise.

Ich halte diese innere Befestigung für die alte Burg und sehe die Umgebungen für Werke an, die im 30.

soll am linken Ufer gelegen haben, ohne daß der eigentliche Fleck angegeben werden kann.

Die jährigen Kriege aufgeführt sind. Daß damals Verschanzungen bei Burgdorf Statt gefunden haben, ist ausser Zweifel, und die Lage dieses Platzes sehr geeignet zur Dominirung der nach Hannover führenden Straßen. Der äussere Wall trägt, eben so wie der querlaufende innere Wall, deutliche Kennzeichen neuerer Befestigungskunst an sich. Auch scheint das Ganze einen zu weiten Umfang für eine alte Burg in der hiesige Gegend zu haben, wo man sich auf geringeren Raum zu beschränken pflegte, wenn auf der Ebene, und nicht etwan auf einer Anhöhe, gebauet wurde.

Das innere Werk hat dagegen die Gestalt anderer, hin und wieder in niedrigen Gegenden des Lüneburgschen sich noch findenden Burgen. Es ist die ovale, doch abgeschnittene Form, fast wie eines Hufeisens, doch hier mit mehr Breite der einen Seite. Die obere Fläche ist geräumig genug, um mehreren Gebäuden Platz zu gewähren, und gewiß wohnten die Besitzer solcher Burgen sehr beschränkt. Für einen Wachtthurm brauchte nicht gesorgt zu werden. Die Aussicht war nach allen Seiten hin durch Hölzungen bald begränzt, und die ganz flache Gegend konnte vom Walle genau übersehen werden.

Von Mauern und Bauwerken ist übrigens keine Spur hier mehr zu finden. Fuchsjäger und begierige Schatzgräber haben die Wälle allenthalben durchwühlt, und was in neueren Zeiten noch vorhanden gewesen mag, ist jetzt verschwunden.

Der Sage nach, haben einst drei Brüder diese Burgen inne gehabt, und in einer Fehde nahe beim Dorfe Beinhorn gekämpft, sind aber sämmtlich auf dem Platze geblieben. Das Feld, wo dieses sich zugetragen haben soll, ist noch jetzt unter dem Namen, der Todten-Camp, bekannt.

Ob diese Begebenheit mit den edlen Herrn von Depenow oder nachfolgenden Geschlechtern in Beziehung gestanden, bleibt dahin gestellt. Jene waren mit Volkrad von Depenow kurz vor dem Jahre 1283 ausgestorben, und die Grafen von Wunstorf und von Wölpe wollten den Erblichen beerben 2). Indes scheinen die Depenauischen Besitzungen in der hiesigen Gegend sämmtlich an die von Escherde gelangt zu seyn.

Denn nicht nur hatte Lippold von Escherde die Burg schon früher inne, wie daraus erhellt, daß Bischof Johan I. von Hildesheim, der 1283 lebte, seinen Antheil daran mit 70 Pfund Bremer Silbers von ihm wieder eingelöst hat, sondern es gehörte ihnen auch die Depenauer Mühle, und sie erscheinen als Eigenthümer vieler und bedeutender Höfe und Zehnten, Wiesen und Ländereien, die sämmtlich in der Umgebung von Depenau sich befinden, und die sie großentheils zu Lehn aufgetragen hatten. Namentlich war dieß der Fall mit den Zehnten zu

2) Siehe Grupens Origines pag. 116. et seq.

Alligse, Heessel, Dachtmissen, Sorgensen, Eserringen und Burgdorf, und mit vielen Höfen zu Röddensen, Sorgensen und Alligse.

Die von Escherde baneten zu Depenau eine Capelle, die der Maria Magdalena geweiht wurde. Ein verfallner Erdaufwurf, der 140 Schritte im Umfange hat, mitten im Tannenwalde, zeigt noch jetzt die ovale Form, die das Gebäude hatte.

Auch kommen verschiedene Veräußerungen vor. So verkauften Hugo, Johann, Ludolf, Diedrich, und Kemberk von Escherde im Jahre 1330 der Kirche zu Burgdorf einen Meierhof zu Sorgensen für 9 Mark reines Silber, und im folgenden Jahre an die Capelle zu Dachtmissen und den dortigen Capellan einen Hof zu Eserringen. Johann von Escherde consentirte 1356 in den Verkauf der großen Gotteswiese an die Kirche zu Steinwedel von Seiten seiner Lehenträger Heinrich und Dietrich, Lüdgers Söhne.

Der Letzte des Geschlechts, Ludolf, ertheilte im Jahre 1437 noch die Belehnung. Bald darauf, nemlich 1446, erscheinen dagegen Jordan und Burkhard von Hanensee, und Heinrich von Bortfeld als Gesamtbelehnte des Bischofs zu Hildesheim im Besitze der Escherdeschen

Güter. Sie begiftigten 1454 mit 40 Rheinischen Gulden die Maria Magdalena Capelle, damit für ihr eigenes Heil und für die Seelen der entschlafenen Herren von Esch erde gebetet und Messe gelesen werden möge. Damals ist also diese Capelle noch vorhanden gewesen, deren Einkünfte späterhin der Kirche zu Steintwedel zugefallen sind.

Die letzte Sammtbelehnung geschah im Jahre 1635, da Ludolf und Friedrich Jobst von Hanensee noch lebten. Sechs Jahre nachher war ihr Geschlecht erloschen, und die von Bortfeld blieben alleinige Lehenträger. Auch sie starben etwan 50 Jahre später aus, und es gelangten nunmehr die Hildesheimischen Lehne mit den Bortfeldschen Gütern Nienhagen, Söder und Engerode an die von Brabeck, die Braunschweigschen Lehne aber an die von Gramm. Der älteste Brabeck'sche Lehnbrief, der sich findet, ist vom Jahre 1699. Die Familie besaß damals schon Lethmate, Hemmeru und Clusenstein. Als der Letzte dieses Stammes vor wenigen Jahren mit Tode abgegangen war, sind auch die sämtlichen Lehne der Hildesheimischen Lehncurie anheim gefallen.

Daß ausser den vorgenannten Begüterten von Adel, deren andere im Amte Burgdorf ihren Wohnsitz gehabt hätten, davon finden sich keine Nachrichten. In Grupens Alterthümern von Hannover, sind Dynasten von Burgdorf angeführt, die

schon seit dem Jahre 998 existirt haben sollen, und von denen ungewiß ist, wo sie gewohnt. Allein es ist wahrscheinlich, daß diese Dynasten von den bei Schladen belegnen Burgdorf oder einem andern Orte dieses Namens den ihrigen angenommen haben, da sich nirgends eine Spur findet, daß sie in der hiesigen Gegend Besitzungen gehabt. Auch war die Stadt Burgdorf früherhin ein sehr unbedeutender Ort, der aus neun Höfen bestand, die sämtlich zwischen der Aue und dem alten Zeller Thore lagen, und unter deren Besitzern schon ein Kahle und ein Dberg vorkömmt.

Das jetzt von Kerssenbruchsche Rittergut in Burgdorf entstand erst in neueren Zeiten, durch Ankauf von Grund und Boden zum Haus- und Garten-Platze und einer nahe am Walle belegenen Wiese. Die von Dagefö r d e erstanden diese Grundstücke von der Stadt, und die übrigen Pertinentien sind nach und nach hinzugekommen; so wie die späterhin davon wieder getrennte Moormühle im Jahre 1698, durch Verleihung Georg Wilhelms an den Cammersekretair Chappuzeau, der damals Eigenthümer des Guts war. Sitz und Stimme auf den Landtagen war gewiß schon gewonnen, ehe die Matrikeln geschlossen wurden 3).

3) Das vormals von Dagefö r d e'sche Gut war durch Rückkauf wieder ein Eigenthum der Stadt geworden, mußte 1669 schwerer Schulden halber aber nochmals

Als Guts- und Gerichtsherrn zu Zimmesen kommen die von Gadenstedt schon früh vor. Auch besaßen die von Frensch, von Schwihelt, von Kautenberg, von Assenburg, von Alfen und von Heimburg Höfe und Grundstücke, die sie zu Lehn aufgetragen hatten.

Was den kirchlichen Zustand betrifft, so stand zu Burgdorf eine dem heiligen Pancratius geweihte Kirche 4), und waren 21, vielleicht sogar

an den Amtschreiber Kaufmann veräußert werden, und gieng nacheinander an die Chappuzeau, Lüdmann, von Rettberg und Marschall von Bierstein über, bis es durch Erbschaft an den jetzigen Eigenthümer gekommen ist.

Man zeigte in dem neuerlichst mit abgebrannten Wohnhause oben ein Zimmer, worin sich der ebengedachte Kaufmann entleibt hatte, und in der Wand ein weites, durch sich selbst entstandenes Loch, woraus das Haupt des Entleibten, der überhaupt ein böses Subject gewesen, zuweilen hervorschaue. Schade, daß auch dieses Loch mit aufgebrannt ist!

4) Pancratius, ein Ritter (Nobilis) war aus Phrygien gebürtig, und lebte zur Zeit Diocletians. Unter großen Martern, die er der christlichen Religion halber erdulden mußte, starb er in Rom dem Tod eines Märtyrers, und wurde hiernächst canonisirt.

Der Name soll, wie in einer Nachricht, die von der Person selbst nichts weiß, gesagt wird, so viel bedeuten als: ganz stark und kräftig.

26 Ortschaften hier eingepfarrt. Die Dorfschaften Wettmar, Thönse und Engensen, kauften sich im Jahre 1307 mit 50 Pfund Hildesheimische Münze los, baueten eine eigene Kirche zu Wettmar, und wählten den heiligen Magnus zum Schutzpatron. Ihnen folgten die Dörfer Horst, Stelle und Altenwarmbüchen im Jahre 1329. Sie bezahlten dem heiligen Paucratius 2 Mark reines Silber, und führten zu Horst ihr Gotteshaus auf, dessen Patron Sanctus Nicolaus wurde. Endlich trennten sich im Jahre 1355 auch Immensen, Steinwedel und Alligse von Burgdorf, gaben für die Concession drei halbe Mark löthiges Silber, und baueten ihre Kirche zu Steinwedel. Zu ihren Schutzpatronen erkieseten sie den heiligen Nicolaus und Petrus; den letzteren, damit er ihren Fischfang in der Aue segnen möge.

Im Umfange des Burgdorfer Kirchsprengels befanden sich außer zu Depenau, ein Dorf das gänzlich verschwunden ist, Capellen zu Dhe, zu Ramlingen, zu Hetelingen und zu Dachtmissen. Die am letztgenannten Orte, dessen Name daher rühren soll, daß von den Mönchen dort am Tage die Messe gelesen wurde, war vorzüglich reich an Aekern und Wiesen, die nach der Reformation dem jetzigen herrschaftlichen Vorwerke, zur Grundlage gedient haben.

Außerdem war eine, im Jahre 1249 dem heis

ligen Nicolaus geweihte Kirche vorhanden, zu Schorsteineshagen. Sie findet sich eben so wenig mehr, als eine Dorfschaft dieses Namens, und es ist zwar gewiß, daß die jetzige Kirche zu Obershagen in ihren Platz getreten ist, doch zweifelhaft, ob die ursprüngliche Benennung des Ortes verändert, oder solcher zerstört und die Kirche auf einer ganz andern Stelle von neuem errichtet sey. Für letzteres spricht der zuverlässige Umstand, daß das Dorf Obershagen durch Flüchtlinge aus andern benachbarten Ortschaften, deren Wohnungen durch den Feind eingeäschert waren, aufgebauet ist. Sie hatten eine abgelegene, morastige Gegend gewählt, um darin Schutz zu finden, und besäßen noch gegenwärtig einen Theil ihrer ursprünglichen, von ihren Höfen weit entfernt liegenden Aecker 5).

5) Nur wenige Data, sind vorhanden, worauf man auf den Ursprung des Kirchspiels Obershagen schließen kann. Nach einer im dortigen Kirchenbuche in Abschrift enthaltenen Urkunde vom Jahre 1307, schenkten die Gebrüder Wullbrand und Berthold von Neden, der Kirche zu Schorsteineshagen zwanzig Mark Brezmisches Silber, mit der Bestimmung, daß bis zu deren Bezahlung, die von Hugo und Johann v. Escherde zu leisten war, sie jährlich drei Malter Roggen aus einem Hofe und aus der Mühle zu Eseringen empfangen solle.

Entweder der Name ist falsch geschrieben, welches

Wann diese Catastrophe sich zugetragen hat, ist nicht zu erforschen gewesen. Vielleicht geschah

indefß nicht wohl anzunehmen scheint, oder das jetzige Dorf ist erst nach 1307 entstanden, wie daraus geschlossen werden dürfte, daß die gegenwärtige Benennung von der Beschaffenheit des Locals, wohin die Einwohner sich geflüchtet hatten, hergenommen seyn soll. In Ansehung des Alters des jetzigen Kirchengebäudes läßt sich nur behaupten, daß es bald nach der Reformation zuverlässig bereits aufgeführt gewesen.

Dagegen ist aus dem Vocations-Briefe des Predigers zu Obershagen, der im Jahre 1496 angestellt ward, und sich Barteldes nannte, wahrzunehmen, daß die Aebtissin zu Quedlinburg, der im Smedenstedtschen Banne, wozu die Gegend um Burgdorf gehörte, die Verleihung zugekommen ist, denselben zur Capellanei von Dachtmissen berufen, und daß also der dortige Capellan die Officia eines Predigers von Obershagen zu jener Zeit, wo vielleicht eine Kirche noch nicht aufgebauet gewesen, mit versehen habe, worin durch die Reformation eine Veränderung hervorgebracht, und das liegende Gut der Capelle zum fürstlichen Domänio geschlagen, das Einkommen an Zinsgefällen zum Theil aber dem Prediger zu Obershagen zugewiesen seyn mag. Wofür der Umstand redet, daß dieser heutigen Tags noch einen bedeutenden Fruchtzins aus dem Eseringer Felde zieht.

Durchaus ungegründet dagegen ist die hieraus gefolgerte, beinahe als Gewißheit angenommene Vermuthung, als ob zu Eseringen vormals eine Kirche ge-

es in der Fehde, die Magnus Torquatus mit Hildesheim geführt, und mit einem Einfall in das Stift eröffnet hat.

Bischof Gerhard war im Kampfe mit dem gedachten Herzoge siegreich gewesen. Er hatte im Jahre 1367 bei Dinkler die Braunschweiger geschlagen, und durch Kauf- und Lösegelder so große Schätze gewonnen, daß er die Kuppel des Doms zu Hildesheim mit Goldblech beschlagen lassen konnte.

Im Jahre 1420 entstand ein neuer Krieg zwischen Hildesheim und dem Herzoge von Braunschweig. Beide Theile hatten Bundesgenossen; der Bischof Johann, die Grafen von Spiegel-

standen habe, und die von dort geflüchteten Einwohner die eigentlichen Colonisten zu Obershagen gewesen wären, und ihrer Prediger mit dahin genommen hätten. Ist ein Kirchdorf Schorsteineshagen vorhanden gewesen, so hat es zwischen Dachtmissen und Hetelingen gelegen, und haben die um 1422 zerstörten fünf Dörfer vielleicht dorthin gehört. Denn, daß diese zu Burgdorf eingepfarrt gewesen, constirt nicht. Wohl aber ergiebt sich daraus, daß von jenen Dörfern und ihrem Untergange manche Nachrichten sich aufbewahrt finden, worin Schorsteineshagen, welches doch ein ansehnlicherer Ort gewesen seyn mußte, niemals genannt wird, daß dessen Zerstörung sich früher zugetragen habe.

berg und von Hohnstein und den Bischof von Münster, Herzog Bernhard aber seinen Vetter Wilhelm von Lüneburg und den Bischof von Halberstadt.

In dieser Fehde hielten sich die Hildesheimer äußerst schlecht. Vorzüglich als Herzog Wilhelm und Bernhards Sohn, Otto der Große, von der Heide genannt, im Jahre 1422 vor Grohnde rückten, und sie zum Entsatze heran gezogen waren. „Es bekam ihnen dieß“ wie der Chronist sagt 6), „sehr übel. Denn die beiden „Herzöge setzten unerschrocken in den Feind, schluzgen und stachen zu Tode was sie abreichen konnten, und hielten sich sehr tapfer. Da ward mancher Geistlicher so zugerichtet, daß das Blut über die Ohren rann, und wurden ihrer Viele zu Tode geschlagen, auch über hundert gefangen.“ Unter den Todten war der Graf von Spiegelberg und der Domherr, Prinz Albrecht von Sachsen-Lauenburg.

Grohnde wurde mit Sturm erobert, und der Krieg mit großen Verwüstungen fortgesetzt. Herzog Otto, der bei Lebzeiten seines Vaters schon großen Antheil an der Regierung genommen hatte, nahm noch in demselben Jahre Burgdorf ein,

6) Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgsche Chronik, pag. 708.

baute dort ein Schloß, und umgab es mit einem Wall und doppelten Graben. Der Bischof war allenthalben unglücklich, und nahm die Vermittlung, die der Erzbischof Dietrich von Cölln angeboten hatte, gern an. Es kam daher zum Frieden. Grohnde und Ohsen wurden an Hildesheim zurückgegeben, Hachmühlen dem Grafen von Spiegelberg überlassen, dagegen Burgdorf mit allem Zubehör an Herzog Otto abgetreten.

Dieser hatte mit seinen Leuten der Gegend großen Schaden zugefügt. Fünf Dörfer waren gänzlich zerstört. Sie hießen Eseringen, Garvesen, Wellingsen, Hetelingen und Dedingsen. Wo sie gestanden haben zeigen ungefähr die jetzt noch vorhandenen Orte; das Eseringer Feld, die Garveser Mark, das Wellenser Spel, der Heteler Kirchhof, die Dehnsen Riede. Bei weitem der größte Theil dieses Distrikts ist jetzt mit Waldungen bedeckt, und gehört theils zum Burgdorfer Holze, zum Theil zu den herrschaftlichen Heistern.

Viele Bauern, die ohne Obdach noch umher irrten, sahen sich gezwungen, in Burgdorf sich niederzulassen. Dieser Ort wurde bis zum Jahre 1433 mit Wall und Graben umgeben, und es wurden drei Thore davor gesetzt 7). Andere begaben sich

7) Der Prediger mußte den ganzen Raum zu diesem Baue hergeben, und auch seine Wohnung wurde nach

nach Steintwedel und siedelten sich dort an; nicht wenige auch zu Ueße und zu Hänigsen.

dem jetzigen Orte hin verlegt. Der Platz hieß damals auf dem Papenbau, auch auf dem Werder. Was innerhalb der, durch den Stadtgraben bezeichneten Gränze der neuen Stadt lag, war beinahe ganz gleichfalls Pfarrgut, und mußte abgetreten werden. Dafür wurde dem Prediger weiter keine Vergütung gereicht, außer jährlich auf Weihnachten im Thaler Opfergeld, ein Schweineschinken, zwei Mettwürste, und ein Schock kleine Bröde.

Herzog Otto bestimmte die Richtung der Straßen, und es wurden damals die vom Zeller bis zum Hannoverschen, auch bis zum Braunschweigischen Thore führenden Straßen, so wie die Mittelstraße, zum Theil wenigstens, schon bebauet.

Völlig grundlos ist übrigens die Tradition, daß die nachherigen Superintendenten von Burgdorf anfangs zu Sorgensen gewohnt haben, die sich darauf gründet, daß man dort die Fundamente eines alten Gebäudes gefunden, ein Sumpf daneben der Papenpfuhl genannt wird, und die meisten Dienstländereien des ersten Predigers im Sorgenser Felde liegen.

Das Gegentheil ist mit vollkommener Gewißheit zu behaupten. Doch mag der Prediger vor 1422 zu Sorgensen gewohnt, und sich von dort erst nach Burgdorf begeben haben, wo er damals gewiß nicht weniger Besitzungen hatte. Der Name Papenbau, den, wie eben gesagt ist, sein Hausplatz führte, scheint einen neueren Bau anzudeuten.

Zum nachherigen Amte Burgdorf gehörten damals noch nicht alle Ortschaften, die gegenwärtig damit verbunden sind. Die Capelle zu Dachtmissen, wo das Dorf mit der Mühle seit 1422 bereits unter Lüneburgscher Bothmäßigkeit sich mit befunden hat, wurde mit ihren Liegenschaften erst 1523 durch den Quedlinburger Vertrag gewonnen, und verblieb 1641 zugleich mit den Aemtern Coldingen, Lutter und Westerhose dem braunschweigischen Hause, als das große Stift Hildesheim restituirt werden mußte. Steinwedel gehörte zum Amte Lauenburg, nachher Coldingen, und wurde erst im Jahre 1634 nach Friedrich Ulrichs Tode dem Amte Burgdorf einverleibt. Doch hatte dieses schon vorher dort den Blutbann, und die Einwohner mußten zum Landgerichte erscheinen. Auch Aligse scheint vormals zum Amte Lauenburg gehört zu haben.

In den Jahren von 1473 bis 1536, ist das Amt den von Dagesförde verpfändet gewesen. Während dieses Zeitraums nahm Burgdorf an Umfang und an Wohlstand immer mehr zu. Die Stadtgerechtigkeit war dem Orte bereits verliehen, und ein Magistrat daher schon vorhanden. Auch erhielt die neue Stadt jetzt ein Wappen, das einen ruhenden Löwen zwischen zwei Tannenbäumen zeigt.

Ein großer Unglücksfall schien indes ihrem ferneren Aufblühen entgegen zu wirken. In der

Hildesheimischen Stiftsfehde nemlich fielen 1519 die Herzöge Erich von Calenberg und Heinrich der Jüngere von Braunschweig ins Lüneburgsche ein, und zogen mit ihren Kriegsvölkern durch das Amt. Nicht nur die Dörfer Dhe, Ramlingen und Schillerslage, wurden in Brand gesteckt, sondern auch Burgdorf hatte ein gleiches Schicksal. Es wurde mit dem Schlosse von Grund auf niedergebrannt, und gänzlich geschleift. Bei dieser Gelegenheit gingen zugleich alle schriftliche Nachrichten, die bis dahin gesammelt und aufbewahrt waren, verloren. Weßhalb Manches aus der ältesten Zeit mehr als zu wünschen wäre, im Dunkeln liegt 8).

8) Aufmerksamkeit erregt besonders ein, an beiden Seiten mit einem Graben versehener niedriger Wall, der fast zwei Stunden weit im Halbkreise sich hinzieht, an vielen Stellen jedoch nicht sichtbar, und unter dem Namen Kahlen-Graben bekannt ist. Sein Ziel scheint an beiden Endpunkten, zu Esringen und zu Dachtmissen, der Auefluß gewesen zu seyn. Er beginnt jedoch nicht unmittelbar am Flusse, sondern erst an der Stelle, die durch das Esringer Bruch nicht mehr geschützt war, läuft allenthalben, eine halbe Stunde entfernt bleibend, fort bis zum Dammbroche, eine Forst die durch ihren morastigen Boden genügende Sicherheit gewährte, und fährt hinter selbiger in seinem Laufe fort bis vor Dachtmissen, wo er verschwindet, weiter hin, der Aue nahe, sich aber noch einmal zeigt.

Indeß erholte sich die Stadt schnell von dem erlittenen Drangsale. Die abgebrannten Gebäude, und darunter auch das Schloß, waren bald wieder aufgeführt, und es kamen nach und nach neue Straßen noch hinzu. Namentlich entstand nunmehr jenseits der Aue die Neustadt, und dießseits wurde der Wächterstieg bebauet.

Die Verfassung im Amte hatte viel Eigenthümliches. Der Pfandinhaber verjah, wie gewöhnlich, zugleich die Geschäfte eines Beamten. In jedem Dorfe war zwar ein Geschwornener oder Vogt, doch behaupteten vor den übrigen den Rang ein Hohgräfe und ein Dinggräfe. Jener hatte Acht auf die Höhe oder Gränze, auf die Landwehren und das Dienstwesen, indem er Prägravationen abwenden sollte, führte auch der Gemeinden Rech-

Als ich nach der Entstehung dieser Landwehr mich erkundigte, erhielt ich die Antwort: sie sey von den Esringern in ihrer bedrängten Lage aufgeworfen, um sich hinter dem Walle unbemerkt nach Obershagen schleichen zu können. Da solche Voranstalten zur Flucht indeß keinen Glauben finden werden; so nehme ich als eine Vermuthung dagegen an, daß Herzog Otto, nachdem er Burgdorf erobert, während er es befestigte, zur Sicherheit gegen einen Ueberfall die Anlage gemacht habe. Die Situation, die ganz gegen das Hildesheimische gerichtet ist, scheint wenigstens dafür zu sprechen.

nungen oder die Nebenanlagen. Wie solches noch heut zu Tage der Fall ist.

Im Amte bestanden mehrere besondere Gerichte, deren Vorsitzer der erste Beamte war.

In der Stadt wurde jährlich ein Bürgergericht gehalten, worin die Stadt-Rechnungen abgenommen, die hinzukommenden Bürger beeidigt, die Beisitzer des Magistrats und die Repräsentanten der Bürgerschaft gewählt wurden, und über alle, die gesammte Bürgerschaft angehende Gegenstände, die von den Aeltermännern zum Vortrage gebracht werden mußten, berathschlagt und entschieden ward.

Ein sogenanntes Freiengericht existirte für die Dorfschaften Heesfel, Beinhorn, Colshorn, Dze, Ramlingen und Wefelingsen, Amtes Burgdorf, und für Engensen, Wettmar und Thönse in der freien Grafschaft, nachher Amtsvogtei Burgwedel. Es wurde darin über wörtliche und thätliche Injurien, über Holzwrogen, und auch über Besitzstreitigkeiten abgeurtheilt. Das Gericht ward mehrmals im Jahre, alternative an einem der neun genannten Orte, von den Beamten zu Burgwedel und zu Burgdorf conjunctim gehalten. Es waren dabei zwei Beisitzer und ein Vorsprecher, die aus der Mitte der freien Leute genommen werden mußten. Das Dorf, wo das Gericht gehalten

ten ward, mußte die Unkosten stehn. Es wurde ein Ochse darauf geschlachtet, ein Faß Bier aufgelegt, und Brod dazu gebacken.

Wenn die Mahlzeit angerichtet war, so durften die freien Leute sich niedersetzen. Wer sich aber schenken ließ, d. h. wer trank, mußte zwei Scherffe erlegen; sonst hatte er die Mahlzeit umsonst. Kam aber ein Wandersmann hinzu, war er auch aus Nürnberg oder Augsburg, so durfte er sich mit niedersetzen, essen und trinken, und auf der Stätte sich niederlegen.

Dem Inhaber des Hauses Burgdorf gehörte dabei Essen und Trinken satt, den Pferden Hafer und Heu, dem Habicht ein Huhn und den Hunden das Brod.

Die freien Leute entrichteten dafür jährlich an das Amt 44 Malter Roggen, 24 Malter Raubhafer, 12 Bremer Mark, 42 Schafe und Lämmer; die Schafe bloß, die Lämmer rauh, oder wenn sie geschoren waren, für die Wolle einen hannoverschen Witten. Ihnen ward dagegen eine Mahlzeit und ein Faß Märzbier.

Ein ähnliches Gericht wurde über Real-Injurien zu Steinwedel gehalten, und gehörte auch Immensen dazu. Es fanden sich dabei gleichfalls zwei Beisitzer und ein Vorsprecher. Zu den Fragen, die von diesem vorgelegt werden mußten, gehörten die folgenden:

Wem die höchste Gewalt, auch Gebot und Verbot gehöre, über Hals und Hand, Kummer und anders, in und außerhalb Dorfs? Die Antwort war: unserm gnädigen Fürsten und Herrn, von wegen des Hauses Ruche und Lauenburg. Wenn Jemand auf der einen oder andern Feldmark geschlagen wäre, und fielen auf der Scheide (Gränze) mit dem Haupte hierhin, und mit den Füßen dorthin, wem die Leiche gehöre? Es wurde eingebracht: wohin das Haupt sich kehre, dahin gehörten der Körper und die Brüche.

Ein Hölzungsgericht ward alle zwei oder drei Jahre gehalten von den Dzerbruchs Erben zu Dze, Ramlingen, Wefelingsen, Sorgensen und Burgdorf. Unter Vorsitz des Beamten, der zwei Beisitzer hatte, wurden den in einem Privathause in Burgdorf versammelten Holzinteressenten durch einen Urtheilträger die Biogen vorgetragen, und sie selbst setzten die Strafe fest. Der Beamte hatte jedoch die Befugniß, solche zu erhöhen, oder herabzusetzen. Die Erben durften nicht mit ihm und den Beisitzern im Zimmer seyn, sondern mußten draußen bleiben. Der Urtheilträger öffnete jedesmal die Thür um die Broge abzulesen, und vernahm das Urtheil, worauf die Thür wieder geschlossen wurde. Auch eröffnete er die Sitzung mit der Frage: ob es so fern am Tage sey, daß ein öffentliches Gericht könne gehalten werden?

Nachdem die Erben mit Ja geantwortet, setzte er hinzu: so verbiete ich im Namen der Obrigkeit damit Haß und Scheltworte, und daß Niemand seine Sache vortrage, außer den dazu bestellten Männern und dem Urtheilsträger! Dagegen verkündige ich Ruhe und Stille! Wornach sich ein jeder zu richten hat. Von den erkannten Geldstrafen gebührte die eine Hälfte dem Amte, die andere aber den Erben, die das Geld regelmäßig auf der Stelle zu verzehren pflegten.

Endlich existirte auch ein sogenanntes Hagengericht zu Obershagen. Ein Hagenmeister sammelte die vorgefallenen Polizeivergehen, die auf köhrmedepflichtigen Grundstücken verübt waren. Hatte er eine genügende Anzahl beisammen, so verfügte der Beamte sich nach Obershagen hin. Die Brüche wurden durch den Hagenmeister vorgelesen, und es ward sofort die Strafe erkannt, die ganz dem Amte zukam.

Dieses letztere Gericht ist erst vor einigen Jahren eingegangen; das zu Steinwedel schon vor mehreren Jahrhunderten, das Freiengericht aber seit dem Jahre 1672, da es zuletzt abgehalten wurde. Dagegen findet das Dzerbruchsgericht mit allen Formalitäten noch heut zu Tage Statt, und die Erben befolgen jedesmal den alten Brauch. Auch das Bürgergericht ist nicht aufgehoben, und gewährt gewiß manchen Nutzen, da gemeinnützige

Gegenstände bei versammelter Gemeinde am besten und schnellsten abgemacht werden können.

Die Reformation, welche Herzog Ernst der Bekenner so thätig im Fürstenthume Lüneburg zu verbreiten suchte, fand zu Burgdorf besonders früh Eingang. Schon im Jahre 1526 war hier ein evangelischer Prediger angestellt, der sich Rudolf Müller nannte. Er starb 1564, und in seinen Platz trat als zweiter Prediger Johann Müller, der bis 1595 gelebt hat. Diesem ward schon im Jahre 1565 Caspar Fricke als erster Prediger vorgesezt, und derselbe 1575 zum Superintendenten erhoben. Sämmtliche Pfarren in den Aemtern Burgdorf, Burgwedel, Ilten und Meinersen wurden zugleich dieser Inspection untergeordnet 9).

9) Das Verzeichniß aller hiesigen Superintendenten ist Folgendes:

1575. Caspar Fricke, verstorben im Jahre 1626, 90 Jahre alt. Sein Sohn Christoph Fricke, wurde ihm 1612 quoad pastorum adjungirt, 1619 aber nach Bardowick versetzt.

1619. Georg Fattschild, zuerst Adjunctus, seit 1626 wirklicher Superintendent, starb 1645.

1644. Christian Martin Willich, anfangs adjungirt, ist 1655 verstorben.

1656. Jacob Raesenberg, starb im Jahre 1686.

1686. Gustav Molanus, wurde als General-Superintendent 1694 nach Harburg versetzt.

1695. Gabriel Meyer, starb 1724.

1720. Johann Christoph Etare, zuerst quoad pastorum, 1723 aber quoad episcopalia adjun-

Der letzte Pfandinhaber des Amtes Burgdorf aus dem Geschlechte der von Dageförde war Heinrich, der im Jahre 1531 schon vorkömmt, und fünf Jahre hernach abtreten mußte. Seine Nachkommen haben lange noch zu Burgdorf gewohnt, bis mit Lambert Heinrich von Dageförde diese Familie im Mannstamme vor 1616 erloschen ist. Sie haben aber niemals andere Besitzungen im Amte gehabt, außer dem von ihnen angekauften Gute vor der Stadt 10). Nachdem

girt, seit 1724 wirklicher Superintendent. Bei seiner Beförderung wurden zwölf Pfarren abgenommen, und der neuen Inspection Sievershausen beigelegt. Clare starb im Jahre 1747.

1748. Heinrich August Stambke, wurde 1759 nach Sievershausen versetzt.

1759. Heinrich Johann Carsten, starb 1763.

1764. Otto Benjamin Casius ist 1779 gestorben.

1780. Johann Daniel Bütemeister, verstarb im Jahre 1793.

1793. Carl Theodor Grupe, ist im Jahre 1809 verstorben.

1810. Dr. Johann Heinrich Heinrichs, der noch gegenwärtig fungirt; ein Mann, dessen moralischer Charakter ganz seinem Rufe in der gelehrten Welt entspricht.

10) Die ziemlich allgemein hier verbreitete Sage, daß die von Dageförde große Güter in der hiesigen Gegend besessen, und daß unter andern die Eilenriede

die von Dageförde das Amt geräumt hatten, wurde es

1536 dem Ludolf Klenke eingethan, und dieser zum Hauptmann bestellt. In gleicher Eigenschaft folgten sodann:

1545. Ernst von Reden. Er hatte den Herzogen von Braunschweig 11,000 Goldgulden vorgeliehen, war daher Pfandinhaber.

1573. Lorenz von Lüneburg.

1584. Arend von Honstedt, auch Marschall zu Zelle.

1593. Joachim von Staschorst, auch Statthalter zu Zelle; ein Schwiegersohn des Ernst von Reden. Ihm waren mit den beiden Vorwerken die sämtlichen Intraden des Amtes eingethan. Nur die Brüche, Zölle, Mastung

ihnen gehört habe, und von ihnen der Stadt Hannover verkauft sey, ist durchaus falsch, und dadurch vermuthlich entstanden, daß im Anfange des 17ten Jahrhunderts zwei Schwestern des Namens den Armen ein Capital vermacht haben, das bei der Sämmerlei zu Hannover belegt, und wofür die Eilenriede als Hypothek eingesetzt ist. Es könnte aber auch eine Verwechslung mit den von Depenov Statt finden, und diesen die Eilenriede früherhin wirklich gehört haben. Schwerlich würden indeß, wenn Nachrichten hierüber im hannoverschen Stadt-Archive vorhanden seyn sollten, solche der Forscherbegierde des fleißigen Gruben entgangen seyn!

und Weichholz wurden von einem neben ihn gesetzten Amtmann dem Herzoge berechnet.

1599. Otto von Bothmer, war noch besser gesetzt. Denn nur Strafen und das überflüssige Bauholz wurden während seines Dienstes dem Fürsten berechnet. Auch ihm war das Amt gegen einen Pfandschilling verschrieben.

1614. Herrmann Balthasar Clammer, Großvoigt zu Zelle, gleichfalls Pfandinhaber für 15,000 Rthlr., die er hergeliehen. Auch hatte er zur Reparatur des Schloßgebäudes 1000 Rthlr. vorgestreckt. Weshalb die Verschreibung auch auf seinen Sohn sich erstreckte, wenn er in der Ehe mit Agnes von der Schulenburg mit einem Sohne gesegnet werden würde. Er verstarb im Jahre 1634.

1635. Nicolaus Knaust, hatte 12,000 Rthlr. vorgestreckt, wofür ihm das Amt verschrieben war.

1639. Georg Ernst von Wurmb, Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen, auch Oberster, hatte sich mit der Wittwe des Großvoigts Clammer vermählt, und fand seinen Vorgänger, den Hauptmann Knaust, ab, indem er ihm den Pfandschilling mit 12,000 Rthlr. bezahlte. Es scheint, als ob er diesen durch die besondere Gunst, worin er beim Herzoge gestanden, verdrängt habe. Wenigstens beklagte Knaust sich darüber, daß er einem so

vornehmen Manne weichen müsse. Da des Obersten Hausfrau, wie sie genannt wird, von ihrem ersten Manne 4000 Rthlr. ererbt hatte, die in Burgdorf radicirt waren; so bestand seine ganze Forderung aus 16,000 Rthlr. Wofür ihm und seinen Erben auf 20 Jahre, und zwar von Ostern 1639 bis dahin 1659. das Amt versichert wurde.

1647. Friedrich Schenk von Winterstedt, Statthalter zu Zelle, wurde der dritte Ehegemaal der Agnes von der Schulenburg, und trat auch als Hauptmann und Pfandinhaber zu Burgdorf in den Platz seiner Vorgänger. Als im Jahre 1659 der Contract abgelaufen war, wurde ihm das Amt auf die Zeit seines Lebens noch verschrieben. Er verstarb aber noch in demselben Jahre, und erst 1666 wurden die mit der Wittve entstandenen Differenzen ausgeglichen, und 16,000 Rthlr. an sie ausbezahlt. Seitdem hat eine Verpfändung nicht wieder Statt gefunden.

Während dieser Periode der Pfandinhaber hatten sich verschiedene Begebenheiten zugetragen, deren Erzählung hier am besten Plaze ist.

Als der Krieg zwischen Kaiser Carl V. und den schmalkaldischen Bundesgenossen ausgebrochen war, zog Herzog Erich von Calenberg im Jahre 1647 durch Burgdorf, das 1000 Gulden

an Brandschatzung bezahlen mußte. Auch litt die Stadt in den beiden folgenden Jahren sehr bei mehreren andern Durchzügen desselben Fürsten und seines Veters, des Herzogs Heinrich des Jüngern.

Schonender verhielt sich Markgraf Albrecht von Brandenburg, als er im Jahre 1553 am Tage vor der Schlacht bei Sievershausen seinen Marsch über Burgdorf nahm. Die Reissigen zogen durch die Stadt, und erhielten vor dem Thore jeder ein Stück Brod. Für das Fußvolk wurde vor dem Zeller Thore eine Brücke über die Aue geschlagen, die es passiren mußte. Der Markgraf selbst speisete auf dem Schlosse, brach aber sogleich auf, als der Rittmeister Barner mit der Nachricht, daß der Feind nahe sey, angelangt war. Aus Höflichkeit hatte der Hauptmann Ernst von Neden ihm das Geleite gegeben, und gerieth darüber in eigne Gefahr 11).

Zu den Jahren von 1583 bis 1586 residirte zu Burgdorf die Prinzessin Magdalene, eine

11) Acht Tage vor dem Durchzuge des Markgrafen vernahmen viele Leute in Burgdorf Töne in der Luft, als würden viele Trommeln auf einmal gerührt, und sind Alt und Jung, wie es heißt, aus den Häusern auf die Straße gelaufen, um zuzuhören. Man bezog dieß in jener, durch Aberglauben beherrschten Zeit natürlich auf das folgende wichtige Ereigniß.

Tochter des Herzogs Ernst des Bekenners, verwittwete Gräfin zu Bentheim-Steinfurt. Sie war eine sehr gottesfürchtige Frau, und ließ unter andern auf dem neu angelegten Kirchhofe vor dem Hannoverschen Thore eine Capelle bauen, die erst vor einigen Jahren niedergedrissen ist. Auch muß sie äußerst herablassend gewesen seyn. Es wird erzählt: als am Rathhause die kleine Stube oder Auslucht neu angebauet worden, habe ein ehrbarer Rath die Gräfin und den Hauptmann darauf tractirt, und sich lustig gemacht. Nach ihrem Ableben im Jahre 1586 wurde die Leiche in der Kirche vor dem Altare beigesezt.

Kurz vor dem 30jährigen Kriege und als man sich schon schlug, lebte der berühmteste Mann, den Burgdorf wohl aufzuweisen hat, der unter dem Namen Wicken Thies bekannte Prophet. Ein Schuhmacher von Profession, war ihm dieses niedrigen Standes ungeachtet die Gabe des Hellsehens in einem außerordentlichen Grade verliehen. Vermuthlich hatte der Verstand dieses Schwärmers, dessen Kopf durch Erzählungen von Kriegesbegebenheiten erhitzt seyn mochte, bedeutend gelitten. Seine Wahrsagungen sind meist von der Art, daß nach dem natürlichen Gange des Weltlaufs, die Erfüllung nicht ausbleiben konnte. Es bedurfte nur eines geduldigen Ausharrens bis zu diesem Zeitpunkte, der für alle von ihm

gestellten Prognostica noch jetzt nicht eingetreten ist 11).

Nicht so mild, als die von Wicken Thies verkündigte große Schlacht für die Burgdorfer ausfallen soll, blieb für sie der fürchterliche Krieg, der sich bereits im Jahre 1623 nach Niedersachsen hinzog. Wurde gleich im Laufe desselben kein Ort im hiesigen Amte gänzlich vertilgt, so haben doch die Einwohner nicht weniger gelitten als in andern Gegenden des Landes.

Schon im Sommer jenes Jahrs ließ Hauptmann Putler an zwei Stellen vor der Stadt Schanzen aufwerfen, und der Oberstlieutenant

12) Dieß ist vorzüglich der Fall in Ansehung der großen Schlacht, die vor Burgdorf geliefert werden soll. Man kann dieser Catastrophe hier ruhig entgegen sehen, denn dem Orte selbst wird kein Schaden zugefügt, und den Einwohnern kein Haar gekrümmt werden. Vielmehr sind ihnen große Reichthümer verheißen. In der Erwartung dieses Ereignisses, wurde bis in spätere Zeiten ein weißes Roß als eisernes Inventarium von Burgdorf betrachtet, und fehlte niemals. Zwei mit Gelde beladene Wagen, die in der Furth bei Uhrbeck stecken geblieben, sollen nemlich dem zu Theil werden, der ein weißes Pferd vorgespannt hat.

Allein diese Furth ist im vorigen Sommer verschwunden, und ein hoher Erddamm in die Stelle getreten. Schade um die zerstörte Hoffnung!

Riesen im folgenden Jahre ein Bollwerk legen. Diese Festungswerke wurden im Herbst 1626 auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs Christian jedoch wieder demolirt 13).

Tilly war unterdeß nahe gekommen, und ertheilte zwar Saubegardebriefe in Menge, verschonte aber niemanden mit Plünderung und Contributionen. Auch Pappenheim, dessen eigenhändig geschriebene Proviant-Requisitionen noch vorhanden sind, bedrängte die Amtsunterthanen aufs äußerste. Der Schaden, der im ersten Semester des Jahrs 1627 diesen zugefügt war, wurde schon zu mehr als 100,000 Rthlr. angeschlagen.

Mit Intervallen ging es so fort. Im Jahre 1632 mußte eine Contribution von 12,438 Rthlr. aufgebracht werden. Pappenheims Truppen verheerten und plünderte allenthalben, und, als der Oberster von Wurmb mit seinem Reuter-Regimente vor der Stadt, von den Kaiserlichen geschlagen und selbst gefangen wurde, steckte der

13) Von diesen Schanzen ist die eine, neben dem Uhrbeck'schen Garten in freiem Felde belegene nicht ganz demolirt, und die Ueberreste des Walles sind noch gegenwärtig vorhanden. Der Umfang beträgt 370 Schritte.

Von einer zweiten, die nahe am hannoverschen Thore lag, ist ein völlig conservirter Theil des Walles erst vor fünf oder sechs Jahren weggeschafft.

Feind die Scheuern vor dem hannoverschen Thore in Brand, das Schloßgebäude wurde von den Flammen ergriffen und in Asche gelegt, und die Stadt ausgeplündert und viele Einwohner, worunter auch der Capellan, wurden auf den Straßen erschossen.

In den folgenden Jahren lag jederzeit eine Compagnie Reuter oder Fußvolk zu Burgdorf in Garnison, und mußte ganz unterhalten werden. 1635 war diese Last am größten, da zwei ganze Regimente Cavallerie eine geraume Zeit hindurch ihr Quartier in der Stadt hatten. Man mußte sich dabei alle mögliche Erpressungen, sogar der eignen Landleute, gefallen lassen, und was diese verlangen durften, beließ sich schon äußerst hoch. Nach dem Reglement des Herzogs Georg von 1637 gehörten monatlich einer Compagnie Reuter außer der Fourage und dem Service 550 Rthlr., einer Compagnie zu Fuße aber 397 Rthlr. 18 ggr. und außerdem täglich 3 Pfund Brod dem Offizier und Unteroffizier, und $1\frac{1}{2}$ Pfund dem Gemeinen. Dieß alles mußte im Amte aufgebracht werden.

Während der langen Belagerung von Wolfenbüttel ward Burgdorf vom kaiserlichen Obersten Heister mit Capitulation eingenommen, doch bald wieder geräumt, als die Schweden Bewegungen machten. Die zur Verzweiflung gebrachten Bauern hatten einen Landsturm organisirt, der

von Offizieren des regulären Militärs commandirt wurde. Ihrer zweihundert, die auf dem Passe bei Dachtmissen die Wache hatten, wurden hier von einem kaiserlichen Detaschement überfallen, und mit ihren Vorgesetzten nach tapferer Gegenwehr sämmtlich niedergesäbelt. Das Dorf Dachtmissen wurde dabei in Brand gesteckt, und ein Raub der Flammen. Gleich hierauf zog ein schwedisches Corps auf dem Marsche nach Wolfenbüttel durch das Amt, und haufete darin nicht wenig.

Die Bürger führten besonders erbärmliche Klagen beim Herzoge Friedrich. Alles, sagten sie, ist geraubt; nirgends der Acker bestellt, und die Hälfte der Hauswirthe in den Dörfern vor Hunger und Kummer weggestorben, oder von dem unbarmherzigen Kriegsvolke niedergeschossen und umgebracht. Die Höfe stehen daher meist öde und wüst, und es findet sich kein Vieh mehr darin. Die Uebriggebliebenen sterben dahin, aus Mangel und an Seuchen.

Diese Leiden erreichten endlich ihr Ziel durch den Abschluß der westphälischen Friedens. Auch die Stadt war durch den Krieg einigermaßen entvölkert. Nach einem Berichte von 1651 waren von 300 Feuerstellen, die sich darin schon befunden hatten, nur 270 mit Einschluß der geistlichen Gebäude übrig geblieben.

Das Magistrats-Collegium bestand damals aus einem zahlreichen Personale. Es waren vorhanden zwei Bürgermeister, die im Präsidio jährlich abwechselten, sechs Senatoren, ein Stadtschreiber, vier Camerarien und acht Repräsentanten der Bürgerschaft. Auch competirte dem Magistrate die niedere Gerichtsbarkeit. Dieses Privilegium gieng indeß verloren, als bald darauf eine Reform eintrat, wodurch auch die Zahl der Mitglieder des Rathes auf diejenige beschränkt ward, die gegenwärtig noch vorhanden ist.

Noch ein Unglücksfall traf bald nach dem Kriege die Stadt. Ein großer Theil derselben wurde im Jahre 1658 durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt, und eine Prophezeiung des Witten Thies gieng dadurch in Erfüllung. Man konnte nemlich vom Kirchhofe die Windmühle bei Sorgenen wahrnehmen.

Herzog Friedrich hatte Mittel gefunden, schon im Jahre 1642 durch den Hauptmann von Wurmb statt des niedergebrannten Schlosses ein neues Ablagergebäude aufzuführen zu lassen. Acht Jahre hernach unter Christian Ludwigs Regierung wurde durch den Statthalter Schenk noch ein Küchen- und Brauhaus als Flügel daran gesetzt. Dieses Gebäude steht noch gegenwärtig; doch ist der anfangs nur zum Kornboden benutzte Raum über dem Brauhause in neueren

Zeiten noch ausgebauet. Seit 1662 war das Amt durch Amtschreiber verwaltet. Im Jahre 1702 wurde wieder ein erster Beamter angestellt, und ist dieser Platz nicht mehr erledigt geblieben 14).

14) Die Namen dieser Beamten sind folgende:

1702. Werner Ludwig von Lüneburg, Droßt.

1726. Johann Friedrich von Alvensleben, später hin Landdroßt, ein würdiger, sehr verdienstvoller Mann, starb 1768.

1768. Franz Jobst Friedrich von Oldershausen, ist zu Moringen verstorben.

1774. Friedrich Heinrich von Marenholz, verstarb 1777.

1777. Jacob Ludwig Christian von Püchler, starb im Jahre 1783.

1783. Ernst Bodo von Alten, wurde nach Meinersen versetzt.

1786. Heinrich Ludwig von Blum, Amtmann.

1798. Johann Friedrich von Dympteda, starb 1810. Er war ein vorzüglich thätiger und einsichtsvoller Beamter.

Auch die Liste der zweiten Beamten kann vollständig hier geliefert werden. Es waren folgende:

1573. Johann Gammann, Amtmann.

1579. Herrmann Benne, desgleichen.

1584. Nicolaus Weiniget, desgleichen, wurde nach Meinersen versetzt.

1593. Moriz Fescke.

1629. Gerhard Becker.

1635. Wilhelm Becker.

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts haben sich keine Begebenheiten im Amte zugetragen, die hier mitgetheilt werden dürften und geschichtliches Interesse darbieten könnten. Eine Schilderung der

-
1666. Hennig Kaufmann, seit 1682 Amtmann.
 1686. Philipp Günther Rimpau, Amtmann.
 1702. Johann Heinrich Gerken, Amtmann, wurde nach Ebstorf versetzt.
 1708. Peter Nicolaus Rassa, Amtmann.
 1739. Georg Christoph Heinsius.
 1774. Georg Johann Christian von Ramdohr.
 1775. Heinrich Ludwig von Blum, nachher erster Beamter.
 1786. Christian Friedrich Friedrichs, als Amtmann zu Blumenau verstorben.
 1790. Wilhelm Franz Anton Jacobi, jetzt Amtmann zu Reinhausen.
 1791. Ernst Christian Lodemann, jetzt Amtmann zu Ilten.
 1793. Anton Georg Schneider, als Beamter zu Steinhorst verstorben.
 1794. Wilhelm Christian Kahle.
 1805. Wilhelm Neubourg.
 1814. Christian Eberhard Mejer, jetzt Amtmann zu Marienrode.
 1818. Dr. Johann Friedrich Schroeter, nach Nienburg versetzt.
 1821. Ludwig Victor Stegemann, wurde nach Wittlage versetzt.

Leiden, welche die französische Occupation herbeigeführt hat, würde gleichfalls den Zweck verfehlen, da nichts Ungewöhnliches hier sich ereignet, und jedermann zu Hause dasselbe erlebt hat.

Es bleibt daher nur der großen Feuersbrunst zu gedenken noch übrig, die am 25ten Junius 1809 den durch die Kriegsjahre schon erschütterten Vermögenszustand fast aller Einwohner der Stadt Burgdorf auf lange Zeit zerrüttet hat. 183 Bürgerhäuser mit ihren Nebengebäuden, und außerdem die meisten geistlichen und die Amtsgebäude, mit Ausnahme des Ablagerhauses, auch das erst kürzlich neu gebauete Rathhaus und die Kirche mit dem größten Theile des 142 Fuß hohen Thurms, wurden in einer Stunde ein Raub der Flammen. Bei der Schnelligkeit, womit diese alles erreichten und verzehrten, konnte fast gar nichts gerettet werden.

Wie aber aus Verderben oft Segen entspringt; so haben auch hier, nach standhafter Bekämpfung einer Zeit voll Beschwerden, die anfangs durch reichliche, noch jetzt dankbar erkannte Unterstützungen aus allen Theilen des Landes gemildert wurde, Fleiß und Betriebsamkeit viele Wunden geheilt, und der Ort hat an Regelmäßigkeit und Zierde sehr gewonnen. Durch eine Erweiterung des Weichbildes nach zwei Seiten hin, so wie der Straßen, und vorzüglich durch die Anwendung

eines besseren Geschmacks bei dem Bane der neuen Häuser, ist es erreicht, daß gegenwärtig wenige unter den kleinen Städten im Lande an Schönheit Burgdorf übertreffen. Die großen Verdienste, welche der Drost D m p t e d a hierum gehabt, dürfen hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Mit den düsteren Gebäuden der vergangenen Zeit sind auch die Ueberbleibsel eines finsternen Aberglaubens gewichen. Das Licht der Aufklärung hat schädliche Vorurtheile verbannt, und den Sinn der Einwohner bereitwilliger zu eignen und zu gemeinnützigen Unternehmungen gemacht. Es darf nicht leicht ein Mißbrauch dieser besseren Erkenntniß hier besorgt werden; denn der Geist des Bürgers, so wie des Bauers in den Umgebungen der Stadt, ist untadelhaft und zur Ordnung geneigt. Ehre, dem Ehre gebührt!

XXI.

Christian Daniel von Finckh,
der Märtyrer teutscher Freiheit.

Vom Hrn. Landrath und Bürgermeister Johann Kobbe
in Stade.

In dem vaterländischen Archive wird sehr zweckmäßig das Andenken an Staatsbürger und

Staatsdiener, durch Handlungen und Schicksale ausgezeichnet, der Nachwelt aufbewahrt und darnach mag hier auch wohl einen Platz der Nekrolog eines Mannes finden, welcher durch sein ganzes Leben, in allen seinen Verhältnissen, seinen inneren Werth bezeugte und in der Fülle seiner Kraft auf ein schreckliche Art der Kriegsthoranei zum Opfer dienen mußte. Christian Daniel von Finckh wurde geboren im Jahre 1766 zu Beven im Herzogthume Bremen, wo sein, im Jahre 1802 als Prediger zu Steinkirchen im Alten-Lande verstorbenen Vater, Georg Clemens von Finckh damals als Prediger stand; seine Mutter war Lucie Christine geborne Schnedermann. Er verrieth schon in früher Jugend vorzügliche Geistesfähigkeiten, welche er von Ostern 1779 an, auf dem Gymnasio zu Stade solchergestalt ausbildete, daß er schon Ostern 1783 seine juristischen Studien auf der Akademie zu Göttingen beginnen konnte. Er vollendete jedoch dort nicht seine Studien; sondern gieng, nach dem Wunsche seines Vaters, noch ein Jahr nach Rostock und kehrte Ostern 1787 in die väterliche Heimat zurück. Seines Vaters Bruder, der Kammer-Consulent Hofrath von Finckh in Stade, wollte ihm zwar bei Königlich-Kammer in Hannover den Zutritt als Amts-Auditor bewirken, weil jedoch der Vater diese Carriere bis zur wirklichen Anstellung, des bedeutenden Kostenaufwandes wegen, bedenkt-

lich hielt, so entschloß der junge Mann sich, den Advokatenstand zu wählen, und ließ sich in Stade als Advocat nieder. In dieser Laufbahn konnte ihm sein erwähnter Onkel, welcher als praktischer Jurist sehr im Ansehen stand, äußerst nützlich und beförderlich werden, aber hier hatte er gleich das Schicksal, daß der Tod ihm diese bedeutende Stütze schon im ersten halben Jahre raubte. Er schritt nun zwar auf der einmal gewählten Laufbahn fort, konnte jedoch nicht zu einer bedeutenden Praxis gelangen, wovon hauptsächlich der Grund darin lag, daß er fast neun Jahre warten mußte, ehe in der bestimmten Zahl der extraordinaireren Procuratoren bei den Königlichen Collegien eine Vacanz eintrat, wornach er befördert werden konnte. Er arbeitete daher größtentheils für ältere Praktikanten, wodurch, und durch Verfertigung mehrerer Defensionen im Criminal-Sachen, welche hier nach der Bestimmung des zeitigen Canzlei-Directors von den Praktikanten unentgeltlich übernommen werden müssen, er Gelegenheit hatte, sich den Königlichen Collegien vortheilhaft bekannt zu machen, und da er dem Ueberlaufe der Klienten in solcher Lage nicht sehr ausgesetzt war; so benutzte er seine Zeit, um immer mehr seine theoretischen Kenntnisse zu erweitern.

Als er nun endlich im Januar 1796 in die Zahl der extraordinaireren Procuratoren aufgenommen

wurde, legte er bei der zuvor nothwendigen Prüfung, sowohl durch seine Probe-Relation, als durch seine Antworten im Examen, vorzügliche Kenntnisse dar.

Aber gleich nach seiner Reception, ehe er nur einen Termin als Procurator abgehalten hatte, wurde er einer Laufbahn, für welche er nicht bestimmt zu seyn schien, dadurch wieder entzogen, daß ihn der hiesige Magistrat unterm 26sten Januar 1796 einstimmig zum Stadt-Syndicus erwählte, weshalb er die Function als Procurator gleich niederlegen mußte.

In diesem Amte leistete er, durch seine Kenntnisse, durch Fleiß, Ordnungsliebe und Redlichkeit, der Stadt gute Dienste, daher bedauerte der Magistrat sehr seinen schon nach Verlauf dreier Jahre erfolgten Abgang, da er von Königlicher Regierung hieselbst im April 1799 zum Obervoigt in Dörrum, das heißt, zum ersten Beamten im Lande Wursten berufen wurde.

In dieser Laufbahn ganz an seinem Platze, entsprach er vollkommen der Erwartung seiner Vorgesetzten, zeichnete sich durch strenge Redlichkeit so wie durch Thätigkeit in seinem Berufe aus, erwarb sich solchergestalt allgemeine Achtung und durch ein gesetztes und humanes Betragen die Liebe der Einwohner seines Gerichts-Bezirks. Im Jahre

1800 verheirathete er sich mit Friederike Elisabeth Süllow, ältesten Tochter des im Jahre 1804 verstorbenen Amtmanns Süllow in Haarbürg, und seine glücklichen Familien-Verhältnisse feuerten seinen Muth an, in Erfüllung seiner Dienstpflichten, die mit seinem Dienstantritte beschwerlicher wurden, wie selbige bis dahin dort gewesen waren. Als im Jahre 1803 die französische Occupation eintrat, betrübte ihn, einen ächten Patrioten, die Lage seines Vaterlandes ungemein, vertrauten Freunden theilte er wohl darüber seine Gefühle mit, in öffentlicher Unterhaltung war er aber äußerst vorsichtig; er strebte immer dahin, mißliche Verhältnisse mit dem französischen Militair so leidlich wie möglich zu entwickeln und durch sein vernünftiges Benehmen wurden die Einwohner gestärkt, um mit Geduld den harten Druck zu ertragen.

Sein eigener Nutzen, selbst auch nur durch Erleichterung der Einquartierungs-Last, kam bei ihm nie zur Berücksichtigung, wenn das allgemeine Wohl in Frage war, und so hatte es für den Ort und für die Gegend oft heilsame Wirkung, wenn er die bei ihm einquartierten Officiers durch freundliche Aufnahme und Bewirthung in guter Stimmung erhielt, und obwohl solche bedeutende Ausgaben in fünf Jahren sein Vermögen sehr schwächten, so ertrug er doch solches getrost in der festen Hoffnung auf die Rückkehr besserer Zeiten.

Im Jahre 1806 berief ihn der Herzog von Oldenburg zum Landvoigt im Ovelgönne mit dem Charakter als Canzleirath, und so sehr er auch mit seinen Verhältnissen in Dorum zufrieden war, so bestimmte ihn doch die damalige Lage unsers Landes, wovon das Ende nicht abzusehen war, den ehrenvollen Ruf anzunehmen. Um Michaelis 1808 trat er in den neuen Beruf ein, da dann sein ganzes Bestreben dahin gieng, durch genaue Erfüllung seiner Dienstpflichten der Gnade seines neuen Landesherren sich würdig zu machen und dessen Vertrauen zu erwerben. So lebte er zufrieden in seinen amtlichen und Familien Verhältnissen, und nur der Gedanke an die traurige Lage seines, fortwährend unterm Drucke fremder Gewalt leidenden, ursprünglichen Vaterlandes, trübte seine Freude, in den Zeiten, da er das Glück genoss, in einem Lande zu leben, welches nach seinen Verhältnissen von der Gewalt fremder Herrschaft frei zu bleiben schien.

Indeß das lange in der Nähe gestandene Gewitter brach auch über dieses Land aus; das Decret des französischen Kaisers vom 10ten December 1810 verleibte das Oldenburgsche dem französischen Departement der Wesermündungen ein, die Stadt Oldenburg wurde der Hauptort eines Arrondissements und bei dem daselbst errichteten Tribunal erster Instanz wurde Finckh als Tribunalrichter

angestellt, wornach er also seinen bisherigen Wohnort Ovelgönne verlassen und mit seiner Familie nach Oldenburg ziehen mußte.

Auch in diesem Berufe arbeitete er treu, leistete bei dem, nach Verhältniß des Personals mit Arbeiten sehr überhäuftem, Tribunale, besonders als Instructions-Richter viele Dienste, und wenn gleich bei einer geringen Einnahme seine Aussicht als Vater einer zahlreichen Familie äußerst trübe war; so verlor er doch nicht das Vertrauen; seine vielen Geschäfte gaben ihm Zerstreuung und in stiller Eingezogenheit genoß er die Stunden der Muße im Kreise seiner Familie.

So trat er das ereignißreiche Jahr 1813 an; er konnte nach seinem ganzen Benehmen nicht denken, er werde in diesem Jahre der großen Sache wieder auflebender deutscher Freiheit als Opfer fallen, und noch weniger mochte er Ahnung davon haben, das Vertrauen, welches er sich während seines Aufenthalts in Oldenburg, sowohl bei den Einwohnern als bei den französischen Behörden erworben, werde Veranlassung zu seinen nahen höchst unglücklichen Ende seyn.

Wie nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland, bei Annäherung russischer Truppen der erwachte deutsche Freiheitsinn die Einwohner der damaligen Departements der Elb- und Wesermün-

dungen aufreizte, schon voreilig das Joch fremder Herrschaft abzuschütteln, darnach auch die Unruhen im Arrondissement Oldenburg einen solchen Charakter annahmen, daß selbst die Auctoritäten es gerathen fanden, sich zu entfernen, da dachte der Unterpräfekt Frochot darauf, vor seinem Abgange eine Behörde aus Einwohnern in der Stadt Oldenburg zu constituiren. Zuerst ernannte er eine Stadt-Commission und wählte zu deren Mitgliedern: von Finckh, von Berger, von Nägelein, Bulling und Klävemann, welche Commission statt des, in der allgemeinen Verwirrung abgegangenen Maire die Geschäfte besorgen sollte. Als er sich jedoch gleich darauf in seinem Arrondissement nicht mehr sicher glaubte, da übertrug er seine volle Auctorität den genannten Männern, unter dem Titel einer provisorischen Regierungs-Commission des Arrondissement Oldenburg und entfloß unter Militair-Bedeckung nach Bremen.

Bei Uebernahme solcher Functionen konnte auf den Willen der gewählten Commissarien wenig ankommen, denn wer den Auftrag ausschlug, machte sich schon verdächtig, und setzte sich auf der Stelle der größten Gewaltthätigkeit aus. Es mußte also das schwere Geschäft begonnen werden, und man konnte von der Commission erwarten, sie werde sich bestreben, nach Möglichkeit Ruhe und

Ordnung wiederherzustellen, obwohl jedem, welcher die Lage der Dinge damaliger Zeit kannte, die Schwierigkeit der Aufgabe und es einleuchten mußte, daß auch die strengste Auctorität nicht im Stande sey, den durchgebrochenen Strom aufgeregter Leidenschaft aufzuhalten, da fast bei allen Menschen die Besinnung fehlte, um zu überlegen, noch zur Zeit könne nicht mit günstigem Erfolge das französische Joch abgeschüttelt werden.

Doch hatte die Commission in den wenigen Tagen vieles geleistet, manches Unheil verhütet, und wie bei dem Vordringen des, vom französischen Kaiser mit ausgedehnter Vollmacht zur Dämpfung der Unruhen in den Hanseatischen Departements versehenen, von einem zahlreichen Armeecorps begleiteten, Generals Vandamme, der Unterpräfekt nach Verlauf dreier Tage nach Oldenburg zurückkehrte, da lösete sich die Commission auf, und ihre Mitglieder, deren persönlichem Ansehen man allgemein in einem Augenblicke, wo alle gesellschaftliche Bande aufgelöst zu seyn schienen, die Verhütung roher Ausbrüche der Volkswuth und Rettung des öffentlichen Eigenthums aus den Händen des beutelustigen Haufens verdankte, traten, geachtet von ihren Mitbürgern und unangefochten von den französischen Behörden, in den Privatstand zurück.

Der durch seine Grausamkeit bekannte General Vandamme schickte bald darauf mobile Colonnen

an beide Ufer der Weser ab, die, nach Zufall und Laune, eine Anzahl Schlachtopfer aufgriffen und allenthalben Entsetzen und Tod verbreiteten; besonders auch zu Lehe im Herzogthume Bremen, wo die Mordlust so gut wehrlose als bewaffnete Menschen mit unbeschreiblicher Wuth opferte.

Die vormaligen Mitglieder der Regierungs-Commission in Oldenburg hatten es zwar für rathsam gehalten, der mobilen Colonne augenblicklich auszuweichen, nach deren Entfernung kehrten sie indeß unbefangen zurück, nichts weniger ahnend, als den einige Tage später erfolgenden Befehl zu ihrer Verhaftung und Stellung vor einem zu Bremen errichteten militairischen Special-Gerichtshofe, vor welchem sie als Urheber, oder doch als Beförderer der Oldenburgischen Volks-Bewegungen angeklagt werden sollten.

Das Verfahren dieses Gerichtshofes ist kürzlich beleuchtet von einer zu Bremen im Jahre 1814 heraus gekommenen kleinen Schrift unter dem Titel:

„Fincel's *) und Bergers Ermordung

*) Der Verewigte hatte schon, wie er noch in Stade war, den Einfall, den Endbuchstaben seines Familien-Namens wegzulassen, weil er ihn für überflüssig betrachtete, daher kommt es daß in der Gildemeisterschen Schrift sein Name von Fincel geschrieben wird, da der wahre Familien-Name v. Finckh heißt.

Ein Beitrag zur Charakteristik
der Französischen Herrschaft in
Deutschland von Dr. J. C. F. Gil-
demeister.

Hier werden darüber nur die S. 7. ange-
führten Worte ausgehoben:

„Ja ganz Bremen trauete man mehrere Tage
„vor der öffentlichen Sitzung, daß und welche
„zwei Mitglieder der Commission dem Tode ge-
„weihet waren.“

Der Ausspruch dieses schrecklichen Gerichts bestä-
tigte die Richtigkeit des vorangegangenen Gerüchts,
denn von Finckh und von Berger wurden,
obgleich der Capitaine-Rapporteur nur auf eine
Gefängnißstrafe von einigen Monaten angetragen
hatte, zum Tode verurtheilt, die drei Uebrigen aber
in Freiheit gesetzt.

Am Abend des 9ten April nahm die Sitzung
des Specialgerichts den Anfang, in der Nacht wur-
de das Mordurtheil gesprochen, und am 10ten
wurden die beiden Märtyrer an der gewöhnliche
Richtstätte der Uebelthäter erschossen. Man be-
eilte wahrscheinlich deshalb so sehr die Execution,
damit es den Verwandten und Freunden nicht

Siehe Prätje Altes und Neues der Herzogtümer
Bremen und Verden, 12. Band VIII. Erneuerter
Uebelstand der Herren von Finckh.

gelingen möge, durch ihre Verwendung einen Aufschub und dann vielleicht gänzliche Abänderung zu bewirken. Wie aber der Mordlust nun das Opfer gebracht war, da erlaubte man den Freunden der Gemordeten, die Leichen weg zu nehmen; sie wurden dann gekleidet und auf dem Kirchhofe vor dem Donenthore beigesezt, im stillen Gefühle der herzlichsten Wehmuth, welches um so schmerzlicher seyn mußte, als in jenen Schreckenstagen es zum Verbrechen gerechnet wurde, solchen Verlust geachteter Freunde laut zu beweinen.

Von der unglücklichen Gattin hatte der Ermordete bei seiner Arretirung in Oldenburg Abschied genommen, mit der Fassung, die nur ein Unschuldiger haben kann, in dem Bewußtseyn, sich auch keiner einzigen strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben; während der Dauer des Arrestes konnte sie nur unbestimmte Nachricht über die Lage des Gatten erhalten; die in den lezten Tagen in Bremen im Umlaufe gewesenen Gerüchte von der Vorausbestimmung der Opfer waren ihr verborgen geblieben und daher ist es begreiflich, wie unbeschreiblich groß der Jammer war, worin sie versank, als ihr die Nachricht von der gräßlichen Ermordung ihres Gatten, des sorgsamsten liebevollsten Vaters ihrer sieben Kinder, wovon das älteste noch nicht das 12te Jahr vollendet hatte, zugienge. Sich als eine unglückliche Wittwe, ihre Kinder

als verlassene Waisen betrachtend, wurde ihr Gemüth vom Nebel der dunkelsten Schwermuth überzogen; selbst das Zureden herzlich theilnehmender Freunde, vermogte nicht, den Schmerz ihrer Seele zu mildern; noch weniger konnte das, noch in dem für sie so unglücklichen Jahre mit so glücklichem Erfolge erkämpfte, Fortschreiten der großen Sache deutscher Freiheit sie auftrichten, sie selbst der Gedanke nicht trösten, der höchstverehrte Landesherr werde bei seiner Rückkehr der Familie eines treuen Staatsdieners, welchen er mit so vieler Gnade und Huld während der Dienstzeit in Dvelgönne behandelt hatte, seinen gnädigen Schutz und Beistand nicht entziehen. Als diese ersehnte Rückkehr des geliebten Landesherrn im Jahre 1814 erfolgte, war die Art und Weise, wie er seinen Schmerz über den Verlust zweier würdiger Diener, denen die große Anhänglichkeit an ihn besonders als Verbrechen angerechnet worden, ausdrückte und daß er selbst, die Leichname der beiden Opfer von Bremen nach Oldenburg bringen, und sie hier zur Erde bestatten ließ, der trostlosen Wittwe lindernder Balsam für ihr so tief verwundetes Herz, und ihr Blick in die Zukunft erheiterte sich, besonders durch die herzliche Theilnahme des huldreichen Fürsten an ihrem Schmerze, den er selbst durch die Zusicherung, sich ihrer und ihrer unversorgten Kinder annehmen zu wollen, zu mildern suchte.

Indessen hatte durch den schrecklichen Schlag ihre Gesundheit zu sehr gelitten, der Kummer hatte zu zerstörend an ihrem Herzen genaqt, als daß sie auch durch die tröstlichsten Aussichten in die Zukunft sich aufzurichten vermogte; ihre Kräfte schwanden immer mehr dahin, und so erreichte sie am 28. März 1815 zu Oldenburg im 39ten Jahre, das Ende ihres gramvollen Lebens.

Unter dem Schutze und mit Hülfe des hochherzigen Landesherrn, ehrten zwei brave Bürger der Stadt Oldenburg das Andenken der verewigten Eltern durch Uebernahme der Vormundschaft für die verwaiseten Kinder, unter Beistand eines würdigen Verwandten derselben diesselts der Weser und so ist für die zweckmäßige Erziehung und Ausbildung der Kinder bisher mit glücklichem Erfolge gesorgt.

Die vier Töchter, wovon schon zwei erwachsen und an Redlichkeit dem Bilde der ihnen so frühe entrissenen Mutter ganz ähnlich sind, werden in den befreundeten Familien, wo sie sich aufhalten, als leibliche Kinder behandelt, und so wird das Andenken an ihre würdigen Eltern erhalten.

Die drei Söhne, welche sich sämmtlich den Wissenschaften widmen, sind alle mit guten Verstandeskräften ausgerüstet, und haben an der Schule bisher gute Fortschritte in den Vorkenntnissen gemacht, so daß von ihnen zu hoffen steht, sie wer-

den, wenn sie nun bald in die größere Welt treten, durch Fleiß und durch ein anständiges Betragen, der Erwartung ihrer sich für ihr Schicksal interessirenden Freunde entsprechen, solcher gestalt ihre Dankbarkeit dem Fürsten bezeugen, welcher sich ihrer so huldvoll angenommen hat, und dadurch das Andenken ihres so unglücklich umgekommenen Vaters ehren.

Ist hier auch bei Darstellung der Familienverhältnisse etwas zu lange verweilt, so wird den Einsender das Gefühl entschuldigen, wovon er ergriffen wird, bei dem Andenken an eine Familie, welche mit der seinigen durch die Bande der innigsten Freundschaft verbunden war, und bei der Erinnerung an seinen im 47ten Lebensjahre so schrecklich umgekommenen Freund, mit welchen er von Jugend an, in steter nie unterbrochener Freundschaft lebte. Mag dieses auch für das Allgemeine kein großes Interesse haben, so wird hier doch gewiß das Gefühl aller noch übrigen wahren Freunde des zu früh Vollendeten ausgesprochen, denn wer mit diesen in näheren Verhältnissen stand, der lernte recht der Freundschaft Werth erkennen. Er hatte einen hohen Sinn für das Schöne und Gute, gern unterhielt er sich mit Freunden über wissenschaftliche Gegenstände, er war aber auch ein Freund anständiger Geselligkeit und wenn er in den Stunden der Erholung in freundschaftliche Cirkel trat,

dann mußte er durch Freundlichkeit und Geselligkeit, Unterhaltung in die Gesellschaft zu bringen.

Wem vieljährige Erfahrung zur Seite steht, der weiß es wie wenige Verhältnisse im menschlichen Leben mit dem Namen Freundschaft nach dem wahren Sinne belegt werden können.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß Freundschaften durch Convenienz oder Interesse gebildet werden, aber auch gleich wieder zerfallen, wenn die Verhältnisse die Sachen anders gestalten. Ja es liegt nicht selten die Heuchelei im Gewande der Zutraulichkeit verhüllt; selbst im Stande, Vertrauen mit Vertrauen erwidernde Menschenkennner zu überlisten, die aber die Maske abwirft, sobald das Interesse es eingiebt, und den Betäuschten es bedauern läßt, im Gefühle des Werths der Freundschaft zu voreilig mit seinem Vertrauen gewesen zu seyn.

Wer so die Welt kennt, der ehrt vorzüglich die erprobte Freundschaft; und mag auch das Andenken an einen redlichen, auf eine unglückliche Art verlorenen, Freund immer schmerzhaft bleiben, so thut es dem Herzen doch wohl, und daher konnte ich es nicht unterlassen, dieses bekannt zu machen; über einen Mann, den es unbeschreiblich glücklich gemacht haben würde, wenn er den Ausgang des Befreiungs-Kampfs, und die Rückkehr der alten Ordnung der Dinge hätte erleben können.

Der Herzog von Oldenburg läßt zum Andenken an seine, als Märtyrer gefallenen treuen Staatsdiener von Finckh und von Berger auf dem Kirchhofe, wo ihre Gebeine ruhen, ein paßliches Monument setzen, welches in diesem Jahre vollendet und aufgestellt werden wird.

XXII.

Generalextract
aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten
und Gestorbenen in den Königreiche
Hannover vom 1. Jan. 1822
bis dahin 1823.

(S. beikommende Tabelle.)

XXIII.

Skizze des Kreises Meppen *) und der
Bewohner desselben.

Vom Herrn Bürgermeister Dr. Behnes zu Lathen.

Glücklich jede spätere Zeit, welche von der ver-
gangenen unterrichtet wird, sagt mit Recht

*) Vergl. Sonne Erdbeschreibung des K. R. Han-
nover. S. 555 — 63. wo der Kreis Meppen, unter

Johann von Müller, und so erachte ich es der Mühe werth, meinen alten und neuen Landsleuten und den Freunden meines Vaterlands im Kurzen dessen Hauptmomente im vergangenen politischen Leben darzustellen, so viel mich bewährte Schriftsteller, und was das Mittelalter betrifft, urkundliche Nachrichten dazu in Stand setzen.

Aus den Meeres-Fluthen der Vortwelt erstand mein Vaterland nicht sehr beglückt; Sand und unabsehbare Moräste waren die bleibenden Reste des Bodens, der den hiesigen Bewohnern, die Existenz kümmerlich sichert; nur ein schmaler Erdstrich längs der Ems und der Haase, ist an einigen Orten eine ergiebigere Quelle des Wohlstands für deren Anwohner; zwar bedecken jene unfruchtbaren Sandhügel in ihrer Tiefe oft einen bessern Boden, Lehm oder Thon, indessen ersetzt dessen Aufdeckung den Kosten-Aufwand nicht.

dem Namen eines Herzogthums Arenberg vorkommt. Das eigentliche Herzogthum Arenberg lag bei Jülich, und gieng durch den Frieden zu Campo Formio verloren. Als Entschädigung erhielt der Herzog, das Münstersche Amt Meppen und die Grafschaft Recklingshausen; da jedoch dieselben nicht als Herzogthum constituirte wurden, so ist die Benennung des Kreises Meppen, als eines Herzogthums Arenberg, nicht anerkannt. Sp.

Unsere Moräste sind dadurch die Quelle unseres Wohlstandes, daß sie theils die Feuerung, theils durch Brennen der Oberfläche und Benutzung der Asche, schöne und viele Früchte liefern.

Interessanter, als die Oberfläche unserer Sanddünen, ist für den Naturforscher das Innere derselben, denn er findet dort die Spuren der frühern Erd-Revolutionen, als Krötensteine, versteinerte Meermuscheln, versteinerte Abdrücke von unbekanntem Pflanzen, Schnecken und sonstige Petrefacten. Der nicht versandete Haideboden und die sonstige Gegend erfreuet mehr wie die Sandgegend, den forschenden Alterthumsfreund mit ihren großen und vielen Steinmassen, theils Opfersteinen, theils Grabstätten unserer heidnischen Vorfahren, deren Ruhestätte wir hier unter den bekannten Rasenhügeln mit darin verschlossenen Urnen, oft auch Geräthschaften und Waffen antreffen.

Auf diesem heimatlichen Boden wandelte in der Urzeit ein zufriedenes Volk, kriegerisch und abgehärtet, von einer eigenen heidnischen Religion, dem der Schwerdt-Apostel Frankreichs, der nachherige Kaiser Carl der Große, mit Gewalt seine politische Existenz, seine Religion, seine Gebräuche nahm, und ihr Blut noch dazu im Auslande für fremdes Interesse opferte. Blutig war diese Fehde, die einige dreißig Jahre dauerte, und wovon die letzte Schlacht in unserem Vaterlande an der

Haase zwischen Meppen und Bockeloe geschlagen wurde, wo die tapfern Sachsen aus ihrem festen Lager wichen; daher dort, oder von Wittskinds Burg als Anführer, der Bauerhof Weckenborg, oder wo die Sachsen wichen, (plattdeutsch weecken), noch genannt wird.

Ganz verändert sehen wir unter Carls Regierung die Gestalt unseres damaligen Vaterlands; unsere kriegerischen freien Altväter, deren jeder Herr und Herrscher in seiner Hütte war, sehen wir an strenge Religions- und kaiserliche Gesetze gebunden. Sie durften nach jenen Vorschriften nur Einen Gott anbeten, ihre Unbilden selbst nicht rächen, ihre Todten und was denen werth gewesen, nicht mehr auf Scheiterhaufen opfern, sich selbst nicht mehr regieren, mußten den zehnten Theil ihrer Früchte an die neuen Priester abgeben, ja sogar bei Todesstrafe die vorgeschriebene Fasten halten; und harte Todesstrafen waren in der Regel bei jeder Uebertretung der vorgenannten Gebote vorgeschrieben.

Wir sehen aus umherziehenden Horden ohne bleibende Stätte, jetzt bleibende Höfe entstehen, und diese allmählig im Verbande, unter dem Schutze von gesetzlichen Verabredungen — Markenrecht — sich überall ausdehnen.

In bürgerlicher Hinsicht standen unsere Vorfahren unter dem Kaiser ihrem Herrscher, und in

geistlicher unter dem Befehle der ihnen vorgesezten Bischöfe und Priester, welche theils von Osnabrück, theils von Corvey, und Münster aus, durch die von Ludwig dem Frommen gestiftete Mission Meppen abgeschickt wurden.

Wir finden den kaiserlichen Abgesandten (Missus) zur Besichtigung des Landes und Wahrnehmung der kaiserlichen Rechte und den Bischof in eigener Person oft und wenigstens jährlich den Sprengel bereisen, die dann sämmtlich auf Kosten des Volks lebten und wozu dieses Naturalien contribuiren mußte, die noch jetzt in manchen Hebungsregistern fortdauern.

Das linke Emsufer war dem Münsterschen und das rechte dem Osnabrückischen Bischöfe anvertraut; die Länderabtheilung Carls in Bauen war eben so verschieden; denn jenen nannte man, jedoch mit größerer Ausdehnung Emsgau, diesen Eggen- dingsgau, das Land auf dem Hümmeling und ferner hinauf, Laingau (Pagns Laingi).

Der Heerbann machte den Militair-Schutz aus, und jeder Hofesbesitzer hatte von selbst seine Stelle in diesen Reihen der Vaterlandsvertheidiger, aber auch von diesen Höfen aus mußte der Heerbannswagen gefüllt werden, und der Heerbannsführer nicht zwangsweise sondern bittweise von den Heerbannalisten im Frühjahr und Herbst unterstützt

werden; daher die Beeden — Herbst und Maybeeden — (Bitten, bittweise geschene Gaben) jener Zeit, die zum Theil jetzt noch manche Stelle in den Hebungstollen dieser Gegend ausfüllen.

Die Allherlichkeit des Kaisers erlosch allmählig in der Schwäche seiner Nachfolger; man rang nach Selbstständigkeit, verbündete sich gegen kaiserliche und päpstliche Befehle, und so sehen wir in einem Theile unseres Kreises die Landeshoheit unter dem Bischof von Münster, im andern Theile des Emslandes unter die Familie der Grafen von Ravensberg, und zwar zuletzt der Grafen von Montjou, noch einen andern Theil, den Hümmling — (Kirchspiele Berlte, Sögel, Lorup, Börger) — unter die Landeshoheit der Grafen von Tecklenburg, gekommen.

Blutige Kriege fanden, so weit die Herrschaft der verschiedenen Gewalthaber begründet war, statt, welche die Folge hatten, daß manche früheren Dynasten vertrieben wurden; eben diese Kriege waren aber auch die Ursache des Anwachsens der jetzigen Städte und Dörfer; der damaligen Haupthöfe, wohin die umherliegenden Hofesbesitzer und Angehörigen ein Asyl suchten, und sich so nach und nach, theils ihres Schutzes, theils ihres eigenen Nutzens wegen, ansiedelten. Jede unserer bedeutenden Ortschaften hatte einen Haupthof, zu dem mehrere Höfe in Hinsicht der Markenverhältnisse gehörten. Vom Namen dieses

damaligen Hofes oder deren Besitzer, schreibt sich jetzt noch der örtliche Name her.

Es liegt in der Natur der damaligen finstern Zeit, wo eigentlich nur Gewalt entschied, daß so viele Herrscher nebeneinander nicht bestehen konnten, und so bekriegten der Münstersche und Osnabrücksche Bischof den Grafen von Tecklenburg und entzwangen ihm zum Ersatz des an den Stiftern verübten Raubes und Schadens, unter andern, den Hümmling — die obgesagten Kirchspiele. Noch war aber dieses, gleich seinen Herrscher kriegerische Volk, unter den Waffen, und bewirkte nebst Vorbehalt seiner Rechte, eine nur von dem künftigen Besitz der Feste Kloppenburg (jetzt Odenburgisch) abhängige Münstersche Hoheit, und wie der Beamte des Bischofs sie nach ihrer Meinung drückte, belagerten sie denselben in seiner Feste Nienhus (bei Aschendorf, jetzt eine Domaine) so daß der Bischof alle seine Ministerialen und Dienstmannschaft, wie noch kein Solddienst war, zur Bezwingung derselben aufbot, und sie glücklich in einer gelieferten Schlacht ganz zum Gehorsam brachte, auch die Hauptanruhestifter mit der Todesstrafe belegt wurden. Diese Hümmlinger hatten einen Priester zum Anführer.

Friedlicher ergab die Wittwe Montjou sich dem heiligen Paul (Patron des Stifts Münster) für eine Summe Geldes, und so sehen wir die

Hoheit der Münsterschen Bischöfe in unserm Kreise (damals Amt genannt, weil das ganze Stift in Aemter getheilt war) befestigt, obwohl die geistliche Gerichtsbarkeit zum Theil von Osnabrück aus bis zum contractmäßigen Abstand im 17. Jahrhunderte, noch exercirt wurde *).

Hinsichtlich der damaligen Gerichtsverfassung, bemerke ich, daß hier im Kreise mehrere Freistühle und heimliche Gerichte waren; einzelne Hügel dieser Gegend erinnern uns noch an die verhängnißvolle Periode, wo diese unterm freien Himmel gehalten wurden; sie waren (besonders der zum Glütenberg, zwischen Meppen und Lathen auf halbem Wege belegen) beträchtlich, indem die Jurisdiction derselben, über viele aufferhalb der Landesgrenze belegene Unterthanen, und deren Wohnorte, ja über Fürsten und andere Grafen sich erstreckte.

Allmählig bildete sich die Verfassung näher aus; statt den Freistühlen wurden ordentliche Reichs- und Untergerichte, wie im ganzen Römischen Reiche, so auch hier angeordnet, und wir sehen

*) Ich habe die frühere Epoche unter der Römischen Herrschaft absichtlich übergangen, weil selbige in der Kürze in meinem frühern, die römische Brücke betreffenden, in diesen Blättern aufgenommenen Aufsätze, enthalten ist. S. Neues vaterl. Archiv B. II. S. 257 fgg.

in dieser Periode fast nur die Besitzer der Haupthöfe als Richter auftreten; ständische Verfassung wurde eingeführt, doch war der dritte Stand, der lasttragende Grundbesitzer, davon ausgeschlossen; nur die adlichen Gutsbesitzer, das Domcapitel und einige Städte machten diese Corporation aus. Steuern vom Grundeigenthume kannte man bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts nicht; bis dahin, und zwar in der eben vorhergehenden Zeit wurden die extraordinären Abgaben durch Auflagen auf das Zug- und Rindvieh (Pflugschätzung genannt) ohne persönliche Ausnahme angelegt; die Last der Landesvertheidigung ruhte noch einzig auf den Vasallen und Ministerialen des Landes, und auf den Besitzern der Haupthöfe und der Edelgüter.

Diese waren längs der Ems in großer Anzahl vorhanden: der Zahn der Zeit hat dieses Eigenthum als ein früheres Ganze zernichtet, und ist selbiges größtentheils im Besitze der benachbarten Höfe.

Der Bischof hatte als Regent seine Domainen, und die Stände bewilligten ihm jährlich ein freiwilliges Geldgeschenk; durch die Hände dieser sämtlichen Stände giengen die ordinären Landeserschätzungen, als der Staatshaushalt durch das eingetretene Söldnersystem mehrere Ausgaben

erforderte. Sie ernannten die unteren und oberen Erheber.

Der Fürst war, als solcher, an das ihm zur Seite stehende Donicapitel, aus dessen Mitte er erwählt wurde, und an die Stände des Landes gebunden; er konnte gut seyn, nie aber gegen das Land dauernd ungerecht werden.

Die Stände leiteten in ihrer Provinz den Provinzial-Haushalt, hatten das Recht zu diesem Behuf Gelder einzufodern, legten aber nur dem Landesherren hievon die liquidirten Rechnungen vor.

Diese zum Theil tröseliche Ansicht der damaligen Verfassung wurde indessen durch die nach der Reformation ausgebrochenen Kriege sehr verdunkelt, indem dieser Landestheil damals nur der Willkühr unterworfen war.

Die friedlichen Hütten des Landes wurden mit Weib, Kindern und Vieh verlassen, man irrte in der Wüste und den Wäldern umher, und fristete das Leben kümmerlich; die Städte Meppen und Haselünne wurden durch Belagerungen und Feuersnoth heimgesucht, und dieser bejammernswürdige Zustand dauerte ein halbes Menschenalter hindurch.

Der Westphälische Friede machte diesem zwar ein Ende, doch nicht lange darauf wurde das

Stift in abermalige Kriege verwickelt, dessen persönliche Führung den damaligen kriegerischen Bischof Christoph Bernhard von Galen lange beschäftigte, das Land indessen in tiefe Schulden stürzte. Nur wenige Jahre der Ruhe verflossen, und es entspann sich der siebenjährige Krieg, der unser Vaterland fremden Völkern Preis gab, und große Opfer kostete, ohne der willkürlichen Gewaltthatigkeiten und Schaden an dem Eigenthume der Einwohner zu gedenken.

Der Hauptort Meppen, kaum aus dem Brande erstanden, kaum von der tödlichen Seuche, die seine Einwohner auf wenige herabschmolz, befreiet, wurde abermals von den Franzosen belagert, und durch Feuer und Schwerdt erobert, das platte Land litt im Verhältnisse eben so sehr; unsere jetzigen neuen Landsleute waren damals unsere Feinde, und nahmen unter dem Herzog von Braunschweig unsere Bewohner hart mit.

Doch die Zeit linderte auch dieses Drangsal. Ungefähr von der Mitte des 18ten Jahrhunderts an lebten unsere Vorfahren in Ruhe und Frieden; während dieser Zeit bildete sich unsere Verfassung mehr und mehr aus, das Schicksal der wenigen Eigenbehörigen dieses Kreises wurde durch eigene milde Verordnungen nicht allein geregelt, sondern die Ausführung derselben auch noch milder gemacht, als das Gesetz es wollte. Die Justiz wurde durch

schöne, dem Zeitalter entsprechende Verfügungen gesichert, so daß jeder Eingeseffene, den etwa langsamen Gang derselben, da die Form, nach dem Bilde der Reichsgerichte sich modelte, abgerechnet, sich deren mit Stolz rühmte, besonders da die Unpartheilichkeit der Berichtshöfe so lobenswerth, als das Personal ausgesucht, und musterhaft war.

Viele unser übergroßen Sandsteppen wurden durch löbliche Verordnungen ihrer Kultur zugeführt, der anwachsenden Population durch Anlage von neuen Colonien geholfen; kurz wir lebten glücklich und zufrieden, wenn wir auch in Hinsicht der Verfassung den Grad der Vollkommenheit nicht erreichten, welcher vielleicht noch möglich war.

Indessen, so wie nichts beständig unter der Sonne ist, war auch dieser glückliche Zustand von keiner Dauer; der leidige französische Krieg kostete uns als integrirendem Theile des Reichs große Opfer, aber was noch mehr ist, er kostete uns am Ende auch unsere Verfassung selbst.

Das Jahr 1802 zerriß das alte ehrwürdige Band unserer politischen Existenz; es nahm uns unseren Reichsverband, und übergab uns einem anderen weltlichen Regenten, in der Person des Herzogs von Arenberg; gesichert ward uns unsere alte specielle Verfassung, doch mußten wir, als der Regent Mitglied des Rheinischen Bundes wur-

de, uns viele dem Fürsten selbst abgezwungene Opfer in unserer bisherigen Verfassung gefallen lassen. Das nach dem Muster des dominirenden Staats eingeführte französische Gesetzbuch riß das ganze alte ehrwürdige Gebäude nieder; wir erhielten fremde Gesetze, die weder die Zeit, noch der Geist der Unterthanen heiligten. Regenten und Volk waren der Herrschsucht des allgemeinen Gewaltthäbers untergeben, doch war die Aussicht in die Zukunft uns noch tröstlich; wir irrten uns aber mit unserm Landesherrn sehr, denn die Nacht vom 1ten Jänner 1811 riß uns gänzlich von ihm, und von jedem Gedanken unseren alten Verfassung los, indem wir dem Scepter Napoleons unterworfen wurden, ohne daß unser Landesherr uns zuvor entlassen, oder auf seine Rechte früher verzichtet hatte; welches erst ein viertel Jahr nachher erfolgte.

Wir sollten also Franzosen werden, und wurden ihnen den vielen Gesetzen nach, gleichgestellt; nichts blieb beim Alten, vom 20. August 1811 an galt nur französisches Recht; die französischen Abgaben wurden indessen schon ein viertel Jahr früher erhoben.

Das Ländchen von ungefähr 40,000 Seelen gehörte, als weit durch die Ems geschieden zu zwei Departements, dem der Oberems und dem der Lippe. Das diesseitige Ufer mit 28,480 Seelen, zahlte, statt früher an Grundsteuern und Nah-

rungssteuer fürs Ganze, (nemlich beiderseitige Ufer 24,700 Rthlr.) in dem letzten halben Jahre 1811 allein 138,270 Francs an directen Steuern. Im Jahre 1812 zahlte das diesseitige Emsufer, 330,839 Francs 69 Cent. und im Jahre 1813, 331,419 Francs 38 Cent. an bloßer Grundsteuer, Personal-, und Mobilien-Steuer, ohne die vielen andere Abgaben für Enregistrement, Droits reunis, &c. zu berechnen. Dazu kam im April des Jahrs 1813 der von uns unverschuldete Belagerungs-Zustand, der uns nebenher in dem halben Jahre bis zum Abzug der Franzosen, an Requisitionen und Contributionen 659,851 Francs kostete; und dieses für 28,430 Seelen in einem jämmerlich von der Natur ausgestatteten Lande!

Ich übergehe andere Opfer, die neben der persönlichen Unsicherheit und dem Gelde, unserer Jugend für fremdes Interesse im Auslande ihr Blut oder Gesundheit kosteten, und gehe mit dem innigsten Gefühle der Freude auf die neuere Zeit vom November 1813 über, wo wir erst interimistisch unter die Central-Regierung der eroberten Länder, namentlich unter Preussischen Schutz, kamen, wo unser ganzes Amt, damals Kreis genannt, auch sein Scherflein zur Wiedereroberung unserer teutschen Verfassung beitrug. Aus der jungen wehrbaren Mannschaft stellten wir nämlich ein ganzes Bataillon zu 800 Mann zur Preussischen Armee,

und eine Reserve Compagnie zu 200 Mann, die aus Landesmitteln von den Unterthanen gänzlich equipirt wurden, welches dem nunmehrigen Kreise 130,000 Francs kostete. Die ältere wehrbare Mannschaft wurde als Landsturm organisirt, und mit Piken völlig bewaffnet.

Unter dem 25. Juni 1814 wurden wir durch den Pariser Frieden dem jetzigen Königreich Hannover provisorisch, und durch den darauf erfolgten Wiener Congreß diesem Königreiche definitiv einverleibt, während dem Herrn Herzoge von Arenberg die Rechte der mediatisirten Fürsten vorbehalten wurden.

So huldigten wir des Wechsels überdrüssig auch im Herzen dem Scepter Sr. Majestät des Königs von England und Hannover, aber was noch tröstlicher ist, unser neuer Landesherr huldigte auch unserer alten ehrwürdigen Münsterschen Verfassung, indem Hochderselbe durch die transitorische Gesetzgebung vom 13. September 1815 bei statuirter Gültigkeit der aus der französischen und Arenbergschen Gesetzgebung erworbenen Privatrechte, alle während der Münsterschen Hoheit in Kraft gewesenen Gesetze und Statuten, mit Vorbehalt ihrer dem Zeitgeiste nach gewiß nöthigen Revision vom 1. Januar 1815 an wieder herstellte, und uns so in Rücksicht unsers politischen Lebens in das ehrwürdige Gebäude unserer guten Väter

zurückführte, von dem uns nur die Gewalt getrennt hatte.

Leider brachten wir aber dem Drange der Zeit früher ein Opfer, was bisher unerhört war, das Opfer der Veräußerung der Domainen von der Landeshoheit, welches auf dem Wiener Congreß (so wie Napoleon selbige von der Landeshoheit früher trennte, und sie dem Herzog von Arenberg zur Entschädigung für dessen Verlust überwies) ebenfalls ausgesprochen wurde; die Lasten des Regenten und seine Ausgaben, wozu dieses eigentliche Staats-Eigenthum bestimmt ist, können also hierdurch nicht mehr ausgeglichen werden.

Tröstlich ist nun der Gedanke des Besizes eines edlen großen Landesherrn, der auch als solcher von seinen Unterthanen nichts verlangt, und den wider seinen Willen so hart mitgenommenen neuen Unterthanen keine neue Lasten wegen dieses Verlusts auflegt. Wir gehören jetzt einem größern Bunde, einem größern Lande, wie früher an, wo der Näherstand zum erstennmal seine Stimme mit den andern Ständen, gesetzlich berufen und vereint zum Throne bringen, sein Wohl und Weh darstellen kann.

Glücklich ist dabei unsere durch unsere jetzige Lage mit Ostfrießland herbeigeführte Verbrüderung, einem Lande, mit dem wir in steten Verhältnissen stehen; uns allen als neuen Hannoveranern, unter

Einem Landesherren, wird künftig keine bedeutende Sperrung oder eine frühere Erschwerung des Verkehrs, die uns bis dahin mit einander befreundete, und den wechselseitigen Verkehr schmälerte, ja zum Theile aufhob, wiederfahren *).

*) Indem ich diese flüchtige Darstellung schliesse, bemerke ich indessen noch als Vaterlandsfreund, daß die wenigen Urkunden, die mir der Zufall aus den Archiven zu Münster in die Hände gab, in Verhältniß jener Zahl gar unbedeutend sind, welche über unsere alte allgemeine und besondere Geschichte, in Münster als unserer ehemaligen Residenz, noch vorhanden sind; nicht allein auf diese, sondern auch auf die betreffenden Acten in den Hofkammer-, Lehn- und Geheimeraths- ja selbst Gerichts-Archiven machen wir, und zwar der Regent für uns den rechtlichsten Anspruch, so weit er unseren jetzigen Kreis betrifft; mögte daher die Abforderung und Separirung jener Acten von den zu dem Preussischen Antheil gehörenden, zu verfügen der höchsten Landesbehörde gefällig seyn, dann würde sowohl der Geschichtschreiber, als was noch mehr ist, der Unterthan derselben höchsten Dank schuldig seyn, indem sein jetziges und künftiges Recht und Eigenthum so eng mit diesem ehrwürdigen Depositum zusammen hängen.

Gerade der jetzige Zeitpunkt ist dazu der geeigneteste, ja nothwendigste, weil man in den Preussischen Staaten nicht allein die Landesarchive ordnet, und dazu sammelt, sondern auch vielen dortigen Geschichtsforschern der Zutritt zu den öffentlichen Archiven gestattet ist, wo jeder das Nützliche sammelt, und so das für unsere

XXIV.

M i s c e l l e n.

I.

Noch Etwas über Otto von Estorff,
und dessen Auszug der Landes-
Constitutionen.

Um, wo möglich, die verschiedenen, im Vaterländischen Archive Bd. IV. S. 1. No. VII., Bd. V. S. 1. S. 207. wie im neuen vaterländischen Archive Bd. I. S. 1. S. 132 und Bd. II. S. 2. S. 405 angeführten Meinungen über den Verfasser des kurzen Auszuges alter Landesconstitutionen zc. — wiewohl es von keinem weitem Interesse seyn kann, — mit einander zu vereinigen und zu berichtigen, zumal da mir vorzüglich ungedruckte Quellen zu Statten kommen, möge diesen wenigen Worten noch ein Platz vergönnt werden:

Der Verfasser des erwähnten Buches ist Otto von Estorff, geboren 1566, gestorben am 29sten Juli 1637, zweiter Sohn von Ludolf von Estorff auf Barnstedt und Emerentia von Elten. — Er

Particulair-Geschichte Dienliche zum Zweck einer allgemeinen dortigen Landesgeschichte nimmt und für sich aufhebt.

war zuerst Hofmeister des Prinzen Magnus, Herzogs Wilhelm von Braunschweig Lüneburg Sohn, wurde aber 1610 Domdechant zu Schwerin, nachdem er schon 1577 zum Domherrn in Raseburg erhoben war, und am 8ten December 1618 durch ordentliche Wahl Domprobst in Schwerin, — heirathete 1617 Catharina von Barnekow, von der er drei Kinder hatte:

1. Anna Margaretha, geboren 1618, gestorben 1650.

2. Ludolf Otto, geboren 1619, Landschafts-Director und Oberaufseher des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg, gestorben 1691.

3. Lohalm, geboren 1620 und schon 1637 zu Rostock an der Schwindsucht kurz vor seinem Vater gestorben.

Weder diesem ebengenannten Lohalm, nach Otto's jüngerm Bruder Lohalm von Estorff, geboren 1570, Conventual zu St. Michaelis in Lüneburg, dessen Leben so ganz dem geistlichen Fache gewidmet gewesen ist (Pfeffinger's eigenhändig geschriebene, aber ungedruckte Nachrichten, von der Estorff'schen Familie), gestorben 1618, kann die Sammlung zugeschrieben werden, da sie 1626 erschienen ist.

Ja selbst der wahre Titel dieses Werks (Bavertländisches Archiv Bd. IV. S. 1. S. 83, wie

auch Johann Christian von Selchow (Braunschweig-Lüneburg, Staats- und Privatrecht) sprechen dafür und Praun (Bibliotheca Brunsvico-Lunenburgensis) hat den Vornamen: „Lohalm“ eingeklammert. —

Beerfen.

General von Estorf.

Anfrage die Lauenburgische Geschichte, besonders den Kanzler Goeckhusen betreffend.

Johann Goeckhusen oder Gekuß war in den Jahren 1520 bis 1533 Kanzler der Herzöge Magnus und Franz von Sachsen-Lauenburg und am Hofe jener Fürsten in bedeutendem Ansehen. König Gustav Wasa erbat ihn sich vom Herzoge Magnus zur Assistentz seiner Bevollmächtigten bei den zu Kopenhagen mit Lübeck 1537 gepflogenen Unterhandlungen, übertrug ihm auch mit Genehmigung des Herzogs, einen bedeutenden Antheil an der Besorgung seiner Reichsgeschäfte, so daß er bis zu seinem 1538 zu Ratzburg erfolgten Tode, der Diener zweier Herrn und bald in Schweden, bald in Lauenburg war. Der zweite Sohn des Kanzlers Gekuß, Wilhelm, war in den Jahren 1570 bis 1614 Beamter (praefectus) der Börde Lambstedt im Amte Bremervörde. Von Johana Gekuß stammen die in Sachsen blühenden Freiherrn

von Böckhausen ab. Sollten vielleicht einige nähere Umstände über das Leben und das Wirken dieses Mannes und seines Sohnes in hiesigen Landen aufzufinden und bekannt geworden seyn? In gedruckten Urkunden habe ich den Namen nur ein einziges Mal in Cassel Bremensia I. S. 127. gefunden.

Göttingen.

P. von Kobbe.

3.

Bemerkungen

zum zweiten Bande des neuen vaterländischen Archivs.

Seite 219. Der gelehrte Bauer: Hans Partum Schulze, dessen Lebens-Jahre in den Annalen nicht angegeben werden, ist am 8ten Januar 1677 geboren, und am 25sten April 1740 verstorben. Aus dem Kirchenbuche.

Lüneburg.

Manecke.

Seite 232. Note. Henningen, Prediger zu Wustrow. Dieses Mannes wirklich wahrer Namen ist: Christian Hennig. Er war aus Jessen bei Oschatz in Kur-Sachsen gebürtig, welchen Geburtsort, er seinem Geschlechts-Namen gewöhnlich neben zu setzen pflegte. Daher er auch gar oft in Druckschristen: von Jessen genannt wird. Im Jahre 1677 ward er Feldprediger bei dem Lüneburgischen Leib-Cavallerie-Regiment und

1679 Prediger zu Buström, wo er, 70 Jahr alt, am 27sten September 1719 verstorben ist. (Aus der Pfarr-Registratur.) Sein Lieblings-Nebengeschäft war, die Geschichte, Gewohnheiten und Sprache der alten Wenden zu erforschen, und hat er davon ein Werk, unter dem versteckten Namen Christian Wendholt zusammen getragen, das er 1705 beendiget hat, und im Druck zu geben willens gewesen, dazu es aber nicht gekommen ist; jedoch finden sich viele Auszüge daraus, in Zeitschriften. Der vollständige Titel dieses Werks und Auszüge daraus, sind von Joh. Heinr. Schulz, jetzt Prediger zu Sülzau bei Lauenburg, im Hannover. Magazin 1795 Stück 33 mitgetheilt worden. Noch will ich von diesem Wendhold nicht unangezogen lassen, daß er nicht lange vor 1717 bei seinem Wohnorte ein kleines metallenes Bild gefunden, das er für ein Götzenbild des Mondes gehalten, und an den Probst von der Hardt zu Helmstedt gesandt hat, um es auf dortiger Universitäts-Bibliothek auf zu bewahren. S. Kelps ungedr. Erweis, daß die Römer im Bremen: Verden und Lüneburgschen gewesen sind, aufgesetzt 1717. Das Bild findet sich mit einer Anfrage abgebildet in den Braunschw. Anzeigen 1745, Seite 1645, wo auch, gleichwie in Manecke Beschreibung und Geschichte von Lüneburg S. 100 Not. a. irrig angegeben wird, daß das besagte Bild, bei Lüneburg gefunden worden sey.

M. zu L.

Der eigentliche Titel seiner Schrift ist: „Kurzer Bericht von der Wendischen Nation überhaupt, insonderheit von den Lüneburger Wenden in den Aemtern Lüchow und Wustrow und deren Abkunft, auch von ihrem Pago, dem sogenannten Drawaen, dabei ein deutsch wendisches Wörterbuch, von selbigen Wenden ihrer Sprache. Curiosen Liebhaber zu gefallen, abgefaßt von Chilian Wendholt, Anno 1705.“

Das Wörterbuch verfertigte er durch Hülfe eines alten Wenden Johann Janieschge aus dem Dorfe Ellenow. In der Vorrede sagt Henning er habe vieles über die Gebräuche und den Aberglauben der Wenden gesammelt, diese Schrift sey aber 1691 in dem großen Brande mit allen seinen übrigen Habseligkeiten, ein Raub der Flammen geworden.

Bremen.

Rotermund.

Seite 288. Was hier von dem Grafen Heinrich von Hoya, das Streitbeil, gesagt wird, ist nichts mehr als ein Legende. Beim Pfeffinger wird der Hoverling, der bei Rosenbruch gebauet, nicht namentlich genannt. Grafen von Hoya kommen zuerst 1200 vor, insbesondere aber Graf Heinrich das Streitbeil, oder mit der Art, von 1202 bis 1231; es hat also wenig Glaubwürdigkeit für sich, daß wider diese Grafen bereits 1195 das Schloß zu Rosenburg vorgerichtet worden sey. Der Historiker,

Kelp in den ungedruckten, ums Jahr 1689 zusammen getragenen Collectaneen von den Grafschaften Hoya versichert: „Man hat vor vielen Jahren auf einem kleinen Berge bei Rosenbruch nach Ueberresten von dem Gebäude, das ein Frieße dort errichtet haben soll, gesucht, man hat aber nichts als ein Stück Eisen, etwa von einem Ofen, gefunden.“

M. zu L.

Seite 373. Eine Biographie von Herschel und eine Beleuchtung der, die von ihm im Conversations-Lexicon steht, findet sich im Hannoverschen Magazin 1804 Stück 64 und 65 und vom Jahre 1820 Stück 23. Nach jener hat er mit vollem Taufnamen Friedrich Wilhelm geheißen und ist nicht 1733, sondern erst 1738 geboren worden.

M. zu L.

Herschel ist nie in Italien gewesen, mithin alles das un wahr, was im Conversations-Lexicon dieserhalb behauptet wird. Ein Observatorium und Haus ist für ihn zu Slough nie erbauet; ein Observatorium ist niemals da gewesen, und das Haus, welches er bewohnte, ist ein Familienhaus seiner Gattin, geb. Baldwin.

Hannover.

D. Herschel.

Seite 374. Hr. von Ramdohr ist, nach von Bülow's Werk vom Oberappellationsgerichte I. 185, erst 1788 als D. A. Rath beeidiget und

introduciret worden. 1820 ward er auch Johanniter-Ritter und erhielt in demselben Jahre das Großkreuz des Neapolitanischen Ferdinands: Ordens.
M. zu L.

Er ist nicht 1752, sondern erst 1757 geboren, wie ich nach einer langjährigen genauen Bekanntschaft mit einem mit theuern Freunde versichern kann. Göttingen besuchte er erst 1775. Von seinen hiesigen Dienstgeschäften, denen er sich mit dem rühmlichsten Eifer, seiner vielfachen Nebenarbeiten ohnerachtet widmete, wurde er durch eine in Landesangelegenheiten 1803 ihm aufgetragene Sendung nach Paris, wo er bis zum Eintritte in Kgl. Preussische Dienste verblieb, abgerufen.

Zelle.

v. Berthof.

4.

Etwas über einige wünschenswerthe Verschönerungen der Stadt Zelle.

Nachdem eine Geschichte der Stadt Zelle, im ersten diesjährigen Heft des vaterländischen Archivs aufgenommen ist, mögte einiges zur nothwendigen Verschönerung dieser Stadt auch allda gesagt werden dürfen; zumal jetzt, wo man im Innern der Stadt mit Verbesserung des Steinpflasters für Fahrende und Fußgänger schon rühmlichst den Anfang gemacht, und auch in der West:

zeller Vorstadt die breite Straße, ein freundliches
res Ansehen und eine zur Gesundheit dienende
Reinlichkeit, durch die Mitwirkung eines darin
wohnenden angesehenen thätigen Mannes, schon
bekommen hat.

Zur nothwendigen Verschönerung der Stadt
Zelle, dürfte man wohl mit rechnen:

- a) Die Verwandlung des Stadtwalles in eine
Promenade,
- b) die Abtragung des Schloßwalles,
- c) die Zuwerfung des Schloßgrabens, da, wo er
nicht zum Abzugs-Canale der Stadt-Gossen
dienlich ist,
- d) die Wegnahme der Ringmauer um die Stadt-
Kirche,
- e) die Verlegung des in der Nähe der Kirche ste-
henden Wachthauses, und endlich
- f) die Erhöhung der Trift.

Ad a. Der Rest des vormaligen Stadtwalles
verunziert offenbar Zelle. Er giebt der Stadt ein
verfallenes und vernachlässigtes Ansehen von Aus-
sen, und gewährt auch keine angenehme Prome-
nade. Dagegen dieser Wall abgetragen und dem
Boden der Straßen gleich gemacht, auch mit Bäu-
men und Stauden hie und da besetzt, einen
unterhaltenden und zugleich angenehmen Spazier-
gang um die Stadt, gewähren würde. Die an
dieser Wallpromenade liegenden Häuser aber wür-

den bald darauf an Mieth-Werth sehr gewinnen, und eben dadurch die Eigenthümer derselben veranlaßt werden, von außen und innen ihre Häuser zu verschönern. Die Bewohner der Häuser selbst aber, würden eine gesündere Wohnung bekommen, wie sie solche jetzt haben, wo ihre Häuser wie vergraben liegen.

Die Erde dieses Walles ließe sich auch ohne viele Unkosten sehr bequem wegschaffen, und zur Erhöhung des Jurnerü der Trift verwenden.

Ad b. Der Schloßwall würde abzutragen, noch leichter in den stinkenden Schloßgraben soweit hineinzumerfen und dieser bis soweit einzudämmen seyn, als nicht ein schmaler Canal an der Rückseite und Nordseite des Schloßes deshalb bleiben muß, um das unreine Stadt-Gossen-Wasser nach der Aller abzuführen. Das Schloß würde dadurch nicht nur ein freies Ansehen gewinnen, sondern auch kein Haufe feindlicher Soldaten sich je wieder auf seinen Wällen zu vertheidigen suchen können; wie wir vor etwa 9 Jahren noch erlebt haben.

Auch würde vor der Vorderseite des Schloßes sich ein geräumiger schöner Platz bilden lassen, der als Esplanade, oder Parade-Platz, auch endlich bei einer großen Feuersbrunst in der Stadt, zum Aufbewahrungs-Orte der geretteten Sachen

dienen könnte. Die da umher Wohnenden, würden auch sodann nicht in heißen Sommertagen durch die stinkenden und der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen des Schloßgrabens weiter belästigt werden, die jetzt sogar blos Vorübergehenden merklich fühlbar werden, und, wie unsere Aerzte versichern, so häufig Veranlassung zu böserartigen Fiebern geben. Der Moder dieses Schloßgrabens würde verschwinden, da in den künftig eingeengten und zu Zeiten aufzuräumenden obgedachten Canälen, keine stinkende Modde sich mehr anhäufen könnte.

Wenn gleich einige von den in dem Schloßgraben angelegt gewesenen Bastionen später entstanden, und deshalb auf eingerammten Pfeilern damals erbauet gewesen sind; so ist doch keinesweges das ganze Schloß, auf Pfeiler erbauet worden, sondern dieses ist, ehe der Schloß-Wasser-Graben gezogen war, so gut auf ebener Erde erbauet als die andern Häuser der Stadt. Es kann daher ohne Gefahr, das Zuwerfen des östlichen Theils des Schloßgrabens geschehen; und da Quadersteine an der Seite genug vorhanden sind, die alsdann nicht mehr da nöthig wären, so würde davon der Canal auf der Nord- und Südseite des Schlosses, mit einer massiven Mauer eingefast werden können.

Ad. d. Auch die Wegnahme der Ringmauer

um die Stadtkirche, würde vieles zur Verschönerung der Stadt im Innern derselben beitragen.

Es würde dadurch nämlich ein geräumiger Platz mitten in der Stadt gebildet. Die Häuser hinter der Kirche erhielten ein freundlicheres Ansehen und die Kirche ersparte die Unterhaltungskosten der Mauer und der kostbaren Thorwege. Sie könnte vielmehr ein gutes Stück Geld aus den Baumaterialien der Mauer, und Thor-Pfeilern^{*)}, und den eisernen Thorflügeln lösen.

Ad e. Wenn ein geräuschvolles Wachtthaus, wo zuweilen auch Trommeln und Musik ertönen muß, sich in der Nähe der Hauptkirche überall nicht schießt, und oftmals die Zuhörer dadurch während der Gottesverehrung in ihrer Andacht zufällig gestört sind, so würde es auch zur Zierde der Kirche und der Stadt selber gereichen, wenn dasselbe an die künftige Esplanade auf dem Schloßplatze verlegt und ein dergleichen geschmackvolles Wachtthaus, wie es deren zu Hannover mehrere giebt, daselbst neu erbauet würde^{**)}.

*) Diese könnten vorzüglich dazu benutzt werden, um die häßlichen verrotteten hölzernen Pfeiler des Wester- und Altenzeller Thors zu ersetzen; damit die Stadt auch von diesen Seiten ein so freundliches Aussehen erhielte, wie es bei dem neugesetzten Hehlenthore der Fall ist.

***) Der größte Nutzen, den die Stadt aus der Abbrechung der Kirchenmauer, und der Hauptwache gewinnen könnte,

Ad f. Die Trift bedarf, um natürlich schön zu bleiben, wie sie ist, weiter keiner wesentlichen Verbesserung, als daß ihre innere Grundfläche erhöht und mit Rasen in der Mitte belegt würde, und daß sie an den Seiten des inneren Theils und in ihren Durchschnitten breite mit Grand befahrene und mit Steinen begränzte (allenfalls mit Linden- oder Pappelnalleen besetzte) Fahrwege erhielte. (Dann möge auch ihr unpassende Name wegfallen, und die solchergestalt verschönerte Straße, nach dem Namen unsers allverehrten Landesvaters, **Georgenstraße** genannt werden!)

würde unstreitig die Vergrößerung des Markts zur Aufstellung der Jahrmärkte = Buden seyn. Jetzt müssen dieselben in der Hauptstraße in vier Reihen nebeneinander und solchergestalt aufgerichtet werden, daß die ganze Passage, mit Ausnahme eines engen Weges für Fußgänger, durchaus gesperrt ist. Wie aber, wenn zufällig, während des Jahrmärkte Feuer in der Stadt, oder gar in dieser Straße ausbräche? Das geringste Uebel wäre Plünderung der Buden durch Marktgesindel, welches dann haufenweise der Stadt zuflömt, — aber wie furchtbar und drohend würde die Feuersbrunst für die Stadt selbst werden! Die Hauptstraße ganz und gar gesperrt, die Nebenstraßen beengt, würden die Löschungsmittel und Sprühen nicht frei circuliren können, Rettung höchst schwierig, ja auf dieser Hauptstraße selbst, durchaus unmöglich seyn. Eine Abbrechung der Kirchenmauer und Verlegung der Hauptwache ist daher für die Sicherheit der Stadt dringend wesentlich erforderlich.

Die Wall-Erde *) die dahin gefahren würde, müßte aber so hoch aufgebracht werden, daß bei hohem Wasser in der Aller, die innere Fläche der Trift, mit der Höhe des Wasser-Spiegels im Niveau stände, oder damit egal käme, damit nicht der Druck auf den Aller-Wasserspiegel, das Durchdringen des Wassers von unten auf, in der Trift zuließe, und nicht also die Trift hinfür, wie zu Zeiten bisher, in einen See verwandelt werden könnte.

Wenn die Abfahrt der Wall-Erde durch Lande folgen verrichtet würde, so könnten die übrigen Kosten des Ebenens, und das Belegen der Trift mit den Wall-Rasen und das Feststampfen derselben, so sehr kostbar für die Stadt nicht seyn, und leicht durch freiwillige Beiträge aller Einwohner zu diesen Kosten so allgemein nützlicher Zwecke der wesentlichen Verschönerung der Stadt, unter einem solchen Beitritte der Oberlandespolizei befördert werden.

Würden die Züchtlinge beiderlei Geschlechts, unter militärischer Bewachung bei dieser Handarbeit des Abfahrens und Aufbringens der Erde

*) In Ermangelung der Wallerde, ließe sich die Erde benutzen, welche bei der vorsehenden Verlegung der Chaussée über den Garnisonkirchhof in reicher Maasse überflüssig seyn wird.

zc., die ihnen ohnehin eine gesunde Bewegung im Freien verschaffte, abwechselnd und Rottweise angestellt, und würde die Zuchthauskasse durch jene freiwilligen Geldbeiträge, wegen des Geldabgangs entschädigt, den sie deshalb erlitte, daß während der Arbeit der Züchtlinge außerhalb des Zuchthauses, nicht für das Zuchthaus Handarbeiten mit Spinnen zc. geschehen könnten; so würde man nicht nur wohlfeile, sondern auch viele und hinreichende Arbeiter zu aller Zeit hierzu haben können, und so die Vollführung aller jener Verbesserungen sehr bald gefördert werden können, da es sonst an genugsamen Handarbeitern wohl hier fehlen dürfte.

Da längstens mehrere der hochgeschätzten Zellischen Einwohner, ähnliche Wünsche gehegt haben und allda angesehene Männer genug sind, die durch ihre persönliche Verwendung diese Wünsche zur Wirklichkeit befördern helfen können, so darf man diesen Verschönerungen der Stadt Zelle, in der jetzigen Zeit, wo der Friede uns Ruhe vor quälenden Sorgen verschafft, gewiß bald entgegen sehen.

Zelle im April 1823.

Beste, Dr.

D. A. G. Proconsul

5.
 Ankündigung
 einer neuen Ausgabe von Struben's
 rechtlichen Bedenken.

Die Hahn'sche Hofbuchhandlung ist entschlossen, von den rechtlichen Bedenken des Vicekanzlers Struben eine neue Auflage zu unternehmen, und hat mit Besorgung derselben den Unterzeichneten beauftragt. Um sie in einer dem jetzigen Standpunkte der Rechtswissenschaft überhaupt, und der Hannoverschen Gesetzgebung und Praxis insbesondere, angemessenen Gestalt dem juristischen Publicum vorlegen zu können, wird dieselbe aus zwei Gesichtspuncten überarbeitet, erscheinen.

Erstlich: aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Rechts. In dieser Hinsicht werden alle Strubenschen Bedenken, welche Gegenstände des gemeinen Rechts abhandeln, genau revidirt, und in eigenen Anmerkungen durch Bezugnahme und Nachweisungen auf die Ausführungen späterer Rechtslehrer, bestätigt oder berichtigt werden.

Zweitens: aus dem Gesichtspunkte des Hannoverschen Rechts. Nicht allein wird eine ähnliche Revision der das Landesrecht abhandelnden Bedenken, unter Bezugnahme auf die neuere Gesetzgebung der übrigen Provinzen, mit alleiniger Ausnahme derer, wo noch Preussisches

Recht gilt, geschehen; sondern es wird auch ganz vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, um nach dem Vorbilde manches practischen Werks des Auslandes, ein möglichst befriedigendes Handbuch und Repertorium der gesammten Hannoverischen Rechtspflege, insofern solche durch Entscheidungen der höhern Landesjustizcollegien urkundlich nachgewiesen werden kann, zu liefern. Um diesen letzten Zweck zu erreichen, und allen Hannoverischen Geschäftsmännern ein solches Werk, welches die Resultate der Hannoverischen Praxis, insoweit sie bis jetzt bekannt geworden sind, enthält, vorzulegen, werden: 1) sämtliche Strubensche Bedenken systematisch, nach den verschiedenen Rechtstheilen, und in denselben, nach den verschiedenen Rechtslehren geordnet, mit ihren Berichtigungen und Bestätigungen abgedruckt, 2) aber auch dadurch ergänzt werden, daß alle diejenigen Rechtsfragen, welche zwar Struben unerörtert gelassen, die aber durch andere vaterländische Rechtslehrer erörtert, entschieden, oder durch Präjudicien der höhern Landesgerichte belegt sind, nach der Ordnung des Systems eingeschaltet, und dabei zugleich möglichst genau auf jene Werke, wo diese Rechtsfragen entschieden sind, zurückgewiesen werden. Solchergestalt wird der Hannoverische Geschäftsmann mit einem Blicke übersehen können, ob eine ihm vorkommende Rechtsfrage überall schon, von einem Stzu-

ben, v. Puffendorf, v. Bülow, Hagemann, v. Berg, v. Ende, v. Ramdohr u. s. w., und wo dieselbe erörtert, von welchem der höhern Landesgerichte, und welcher gestalt dieselbe entschieden worden ist. Ausser den nöthigen Sachregistern, wird der neuen Ausgabe auch noch ein Register über die Anordnung der Strubenschen Bedenken, nach der frühern Ausgabe, beigegeben werden, um die Citate der ältern Ausgaben, auch in dieser auffinden zu können.

Durch Ausschcheidung des durchaus Veralteten, was jedoch sorgfältig bemerkt werden wird, durch öconomischen Druck, und mögliche Ersparniß des Raums, wird das ganze Werk in drei Quartbände zusammengedrängt werden, von denen der erste gegen Michaelis 1824 erscheinen wird.

Spangenberg.

R e g i s t e r
zum dritten Bande des Neuen Vaterländischen
Archivs.

- A**nna, Prinzessin von Stargard S. 1 fgg.
Arenberg, Herzogthum 376.
Armenwesen zu Münden 77.
- B**egräbnisse, altdeutsche bei Göttingen 295.
Botding zu Stade 228.
Bremisches Todtenbuch 195.
Brunsvic et Luneborg, Demoiselles de 216.
Burgdorf, Geschichte und Verfassung der Stadt und des
Amts 323.
- C**hronik, alte ungedruckte der Stadt Zelle 122.
Confirmirte während 1822 — 23 S. Generalextract.
Copulirte während 1822 — 23 S. Generalextract.
- D**enkstein im Gröbsgehäge 208.
Depenow, ausgestorbene Familie 326.
Dienstjubiläum des Hrn. Hofrath Jacobi 205.
- E**inlösung der Grafschaft Hohnstein 45.
Elisabeth, Herzogin 201.
Engelschall Brief an Kästner 294.
Escherde, ausgestorbene Familie 327.
Eseringen verwüstetes Dorf 336.
Estorff, Otto von, dessen Auszug der Landesconstitutio-
nen 393.
- F**inckh, C. D. v., der Märtyrer deutscher Freiheit. 360.
Friedrich August Herzog von Braunschweig, Brief an
Kästner 294.

- G**arbesen, verwüstetes Dorf 336.
 Geborene während 1822 — 23 S. Generalextract.
 Gefecht bei Lüneburg 304.
 Geßus S. Göckhusen.
 Generalextract aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen im Königreiche Hannover 376.
 Gestorbene während 1822 — 23 S. Generalextract.
 Goekhusen Kanzler 395.
 Göttingen Beitrag zur frühern Geschichte der Universität daselbst 58. Universitätsgottesdienst 203. altteutsche Begräbnisse 295.
 Gröbsehäge, Denkstein daselbst 208.
 Gymnasium zu Lingen 81.
- H**amilton, Beichtväterliches Attest 216.
 Hanensee, ausgestorbene Familie 328.
 Hannover, Geborne, Confirmirte, Copulirte und Gestorbene im Königreiche 376.
 Harz, Wassermangel daselbst 207.
 Heinrich der jüngere, Herzog; Rescript an Platen von Helmersen 199. Das Streitheil, Graf von Hoya 399.
 Henningen, Prediger 366.
 Herschel W. 399.
 Hespine 204.
 Hetlingen verwüstetes Dorf 336.
 Hodeke von Wirsenburg, ein Kobold 129 fgg.
 Hohnstein Grafschaft, Verfassung derselben 10 fgg. Einlösung derselben 43.
 Horvath Brief an Kästner 293.
 Hüne Geschichte des Königreichs Hannover 214.
- J**acobi, Dienstjubiläum 205.
- K**ästner, Correspondenz mit Münchhausen 60. Erinnerung an denselben, ungedruckte Sinngedichte, und Correspondenz mit mehreren Gelehrten 262. Brief an Lessing 282.
 Kloster Wittenburg 260.
- L**ebensbeschreibung des Oberappellationsraths von Dmpteda 91. A. G. Kästners 273. G. D. von Finckh's 360. Otto v. Estorf's 393. Des Pre-

- diger Henningen 396. Hans Parum Schulze 396. Des Kanzlers Gökhufen 345.
 Leggen Thätigkeit derselben in den Jahren 1821 — 22 186.
 Lessing, Brief an Kästner 282.
 Lichtenberg Briefe an Kästner 288.
 Lingen, Aufhebung der Universität daselbst, und Verwandlung in ein Gymnasium 80.
 Linnen, Ulenzahl und Werth des in den Jahren 1821 bis 22 gefertigten 186.
 Lippe Graf v., Brief an Kästner 286.
 Liste der während des Jahrs 1822 bis 1823 Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen 376.
 Lüneburg, Saline 164. Gefecht daselbst 304.
Magdalene Prinzessin 351.
 Meppen, Skizze des Kreises und seiner Bewohner 376.
 Münchhausen's v. Briefe an Kästner 60 fgg.
 Münden Geschichte des Kirchen= Schul= und Armenwesens zu 39 fgg.
Necrologium S. Todtenbuch.
 Niebuhr, Brief an Kästner 287.
 Dedingsen, verwüstetes Dorf 336.
 Ompteda, Carl Adolf von, Leben desselben 191.
Ramdohr v. 399.
Saline zu Lüneburg, Salze die von dort abgegangen 194.
 Schlegel, Brief an Kästner 284.
 Schulwesen zu Münden 65.
 Schulze Hans Parum 396.
 Stacken und Wacken 213.
 Stade, Botding daselbst 228.
 Stargard, Prinzessin von 1 fgg.
 Stolberg löset Hohnstein ein 43.
 Struben, rechtliche Bedenken, Ankündigung einer neuen Ausgabe 408.
Todtenbuch, Bremisches 195.

Universität zu Göttingen 58. akademischer Gottesdienst 203. — zu Lingen, Aufhebung derselben 81.
Urnen. ausgegraben bei Zelle 91. Bei Göttingen 295.

Verfassung der Grafschaft Hohnstein 10 fgg. Der Stadt und des Amts Burgdorf 323 fgg. des Kreises Meppen 376 fgg.

Wacken und Stäcken 213.

Walsrode, Ablieferung von zwei Fahnen 210.

Wassermangel am Harz 207.

Weisse Brief an Kästner 291.

Wellingfen verwüstetes Dorf 336.

Wendhold, Christian 367.

Wickenthies, der Prophet 351.

Winzenburg S. Hodecke.

Wittenburg, Kloster 260.

Zelle, Geschichte der Stadt 87. Urnen baselbst ausgegraben 91. alte ungedruckte Chronik 122 fgg. wünschenswerthe Verschönerungen 400.

V e r b e s s e r u n g.

Seite 191. Zeile 5. statt von Beulwitz I. „von Düring.“

310. — 12. von oben lese man „am 29. März.“

313. — 1 von unten „Balow.“

316. — 11 von oben „eine viertel Stunde.“

320 u. 322 in der Ueberschrift lese man „Gefecht.“

